

# LXIII. Hauptstück.

## Von dem Abgange überhaupt.

### I. Abschnitt.

#### Von dem Abgange der Ober-Officiere.

##### A.

#### Von den Transferirten im Regimente.

§. 15605.

Ober-Officiere im Regimente  
transferirt.  
Hth. am 7. Jän. 781.

Sobald des Dienstes wegen ein Ober-Officier auf Regiments-Befehl im Regimente übersezt wird, so ist dieses Individuum in der nämlichen Charge und weder früher noch später, sondern den Tag vorher bey der Compagnie in Abgang zu bringen, als es bey der anderen Compagnie in Zuwachs genommen wird.

##### B.

#### Von den zu anderen Regimentern und Corps transferirten Ober-Officieren.

§. 15606.

Transferirung der Ober-Officiere zu anderen Regimentern.  
Hth. am 5. May 777.  
" " 7. Jän. 781.

Die Transferirung eines Ober-Officiers zu einem anderen Regimente oder Corps gründet sich entweder auf eine allgemeine oder auf eine specielle Verordnung des Hofkriegsrathes. In Kriegszeiten ist den Commandirenden die Vollmacht eingeräumt, die Transferirung aller Art vorzunehmen, nur muß die veranlaßte Transferirung der Stabs- und Ober-Officiere dem Hofkriegsrathe angezeigt werden.

Zu deren in Abgangbringung muß immer eine Transferirungs-Liste nach dem beyfollgenden Formulare zum Grunde liegen.

Formular.

N. N. Regiment.

Zum N. N. Regimente.

#### Transferirungs-Liste.

Ueber nachstehenden; in Folge N. N. Verordnung . . . oder Einverständnisses der Regimente an das oben bemerkte Regiment abzugebenden Unter-Lieutenant N. N., von N. aus N. gebürtig . . Jahre alt, wurde den . . . assentirt oder von . . . gestellt, ist den . . zum Corporal, den . . zum Feldwebel oder Wachtmeister, und sodann den . . zum Unter-Lieutenant avancirt, oder ist den . . als Fähnrich neu ersetzt und den . . zum Unter-Lieutenant befördert worden.

War schon vor Erlangung des Officiers-Charakters verheirathet, oder hat sich den . . gegen die vorschriftmäßige, im Hofkriegsräthlichen Deposito erliegende Caution von . . fl. . . kr. verhehlicht, oder es hat dessen Ehegattinn einen Verzicht-Revers auf die Pension eingelegt.

Von Seite des Regimentes ist demselben die Gage bis . . . mitgegeben worden.

Derselbe hat laut mit ihm gepflogener Abrechnung nachstehende Activa zu entrichten. Vermöge N. N. Verordnung vom . . ten an den N. N. zu N. mittelst eines Drittels

der Gage . . . fl. . . kr.

Zusammen . . . fl. . . kr.

Sage . . . Gulden . . kr., welche Eingangs erwähnter Hr. Unter-Lieutenant noch zu ersetzen habe, wird anmit bestätigt.

Sign. N. am . . ten . . 18 . .

(L. S.) N. N., Oberst.

Daß ich die vorstehend consignirte Schuld für richtig erkenne, auch nichts dagegen einzuwenden habe, bestätige ich hiermit.

(L. S.) N. N., Unter-Lieutenant.

Vidi, mit der Bemerkung, daß mehr erwähnter Herr Unter-Lieutenant den . . bey dem üblichen N. N. Regimente in Abgang zu bringen und dagegen bey dem N. N. Regimente oder Corps den . . in Zuwachs zu nehmen ist. Sign. wie oben.

(L. S.) N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Bemerkung. Wenn ein Officier, welcher zu einem anderen Regimente transferirt wird, noch Laren zu entrichten hat, ist von dem übernehmenden Regimente der dießfalls rückständige Gelbbetrag dem abgebenden Regimente zu ersetzen, und zur Erlangung seines Regresses mit dem gewöhnlichen Abzuge von der Gage des betreffenden Officiers fortzufahren. Wenn die Gage eines Officiers, welcher transferirt wird, mit einem Verbothe behaftet ist, ist sich deswegen von dem abgebenden mit dem übernehmenden Regimente in das Einvernehmen zu setzen.

C.

Von den halbinvaliden Stabs- und Ober-Officieren.

§. 15607.

Ein Halb-Invalide ist der, welcher vermöge seiner aufhabenden unheilbaren Gebrechen zwar zu Kriegsdiensten im Felde für immer untauglich, aber noch zu anderen Militär-Diensten tauglich ist.

Bestimmung eines Halb-Invaliden:

§. 15608.

Es werden demnach diejenigen Gebrechen, die ihn für den Felddienst untauglich machen, in der nach der Anlage 1 zu verfassenden Consignation genau zu verzeichnen und, die Dienste, zu welchen er nach seinen physischen und moralischen Eigenschaften noch eine Anwendbarkeit hat, nebst der Cassa, aus welcher er, falls er in den Ruhestand versetzt würde, seine Pension zu erheben wünschet, zu bemerken seyn.

Verfassung der Conscriptions-Liste.  
Hitz. am 15. Sep. 816. G 4984.

§. 15609.

Wie bey der Arbitrirung und Superarbitrirung vorzugehen ist, worauf die Commissions-Glieder vorzüglich zu sehen, und wofür sie besonders zu haften haben, dieses ist in dem 61sten Hauptstücke umständlich enthalten. Wenn nun die Vorstellung geschieht, und bey der ärztlichen Untersuchung die angegebenen Defecte sich vollkommen bestätigt haben, so ist das vorgestellte Individuum sodann zu classificiren:

Classification der als halb-invalid befundenen Officiere;

- a. zum Garnisons-Bataillone;
- b. zur Monturs-Deconomie-Commission;
- c. zum Militär-Fuhrwesen;
- d. zur Arcieren-Leib-Garde;
- e. zur ungarischen Kronwache;
- f. zur Polizey-Wache;
- g. zum Militär-Gränz-Cordon;
- h. zum Beschäl- und Remontirungs-Departement;
- i. zur Landwehre.

§. 15610.

Zu Garnisons-Bataillonen und zum Gränz-Cordon gehören jene, welche zu keiner anderen Dienstleistung aus was immer für einer Ursache zu classificiren sind.

a) Eigenschaften der zu Garnisons-Bataillonen und zum Gränz-Cordon;

## §. 15611.

b) zur Monturs-Commission;  
Stk. am 16. Jun. 777.

Zur Monturs-Commission von Stabs- und Ober-Officieren jene, welche Materialien-Kenntnisse besitzen, oder besonders im Rechnen erfahren sind.

## §. 15612.

c) zum Militär-Fuhrwesen  
und Beschal-Departement;  
Stk. am 28. Jun. 777.

Zum Militär-Fuhrwesen- und Beschal-Departement Officiere, welche gute Pferdekennen und emsig sind.

## §. 15613.

d) zur Arcieren-Leib-Garde;  
Stk. am 16. Nov. 802.

Zur Arcieren-Leib-Garde dürfen nur solche Individuen vom Superarbitrium angetragen werden, welchen die Leibesgebrehen, die sie zur Fortsetzung der Kriegsdienste untauglich machen, nicht auch in den zur Bewachung und Vertheidigung der Allerhöchsten Personen nothwendigen Dienstverrichtungen hinderlich, oder wenigstens so wie der Mangel des äußerlichen Ansehens, der Größe und Figur dem Decorum einer Leib-Garde nachtheilig seyen; eben so sind nur solche Competenten zu dieser Anstellung geeignet, welche sich durch ihre in der Militär-Dienstleistung erworbenen Verdienste, erhaltenen jedoch geheilten feindlichen Blessuren, bewährte Moralität und verlässlich patriotische Denkungsart ausgezeichnet haben.

Sollte ein Officier in Hinsicht der physischen oder moralischen Eigenschaften zur Garde angemessen beschrieben, sohin aber bey der erfolgenden Aufnahme dazu untauglich befunden werden, so bleibt die Superarbitrations-Commission dem k. k. Hofkriegsrathe dafür verantwortlich, und hat dem Aerarium alle verursachten Reisekosten, salvo regressu an den Schuldtragenden, zu ersetzen.

Stk. am 14. Nov. 802.

Die Officiere, welche die Aufnahme zur Arcieren-Leib-Garde ansuchen, müssen, nebst dem Besitze der Eingangs bemerkten Eigenschaften, auch aus den k. k. Erblanden gebürtig seyn, oder, wenn aus fremden Staaten gebürtige Officiere zu dieser Garde zu kommen wünschen, die sonst hierzu qualificirt sind, wenigstens 20 Jahre in der k. k. Armee gedient haben.

## §. 15614.

Stk. am 20. Aug. 811.

Das Maß für derley Officiere ist auf 5 Schuh 6 Zoll fest gesetzt, und es darf bey einem ausgezeichneten Officiere in Rücksicht der Tapferkeit und Moralität nur dann eine Ausnahme davon gemacht werden, wenn derselbe nicht unter 5 Schuh 5 Zoll ist.

## §. 15615.

Stk. am 10. Oct. 818, M 2422.

Für Officiere, die gegen und über 60 Jahre alt sind, wird wegen ihrer nahen Real-Invalidität und der mit einem vorgerückten Alter verbundenen Kränklichkeit die Vormerkung für die Garde meistens unnütz und ohne Erfolg seyn. Stabs-Officiere dürfen zu dieser Garde bey den Superarbitrien nicht angetragen werden.

## §. 15616.

Stk. am 10. Feb. 810.

Der verheirathete Stand eines Officiers ist kein Hinderniß zur Vormerkung für die Garde.

## §. 15617.

Die Eingabe über die zur Arcieren-Leib-Garde aspirirenden Officiere muß folgende Rubriken enthalten:

1. Regiment oder Corps.
2. Charge.
3. Name.
4. Waterland.
5. Geburtsort.
6. Jahre alt.
7. Religion.
8. Stand.
9. Dienstjahre in der k. k. Armee.
10. Verdienste.

11. Hat vorher gedient.
12. Conduite.
13. Maß.
14. Außerliches Ansehen und Bildung.
15. Leibesgebrechen und ärztliche Bestätigungen.

§. 15618.

Die zur Garde in die Vormerkung gelangten Officiere, wenn ihre wirkliche Anstellung erst nach längerer Zeit erfolgte, müssen allemahl vor der Absendung nach Wien neuerdings superarbitrirt werden, um hierdurch zu erproben, daß ihre aufhabenden Leibesgebrechen sich mittlerweile nicht verschlimmert, oder dieselben keine neuen Gebrechen bekommen haben, die sie zu Garde-Diensten untauglich machen.

Die zur Garde vorgemerkten Officiere sind vor der Absendung neuerdings zu superarbitriren;

§. 15619.

Wenn bey einem zum Garde-Dienste vorgemerkten Officiere eine Aenderung vorfällt, sie mag durch Transferrung zu einem anderen Regimente, durch Beförderung, Pensionirung, Quittirung oder sonst sich ergeben, so hat das betreffende General-Commando dem Hofkriegsrathe mit Ende eines jeden Monatses die Anzeige zu erstatten.

Über die mit den vorgemerkten sich ergebene Veränderung ist die Anzeige zu erstatten. *Ofth. am 29. Nov. 810.*

§. 15620.

Zur ungarischen Kronwache werden lang und gut getiente Officiere von grenadiermäßigem Ansehen ohne Unterschied der Religion genommen.

e) zur ungarischen Kronwache;

§. 15621.

Zur Polizey-Wache werden solche Individuen genommen, welche noch kraftvoll sind, selbst dahin zu kommen wünschen, und Inländer sind.

f) zur Polizey-Wache bestimmte Officiere. *Ofth. am 28. Jun. 777.*

§. 15622.

Alle zu einer oder der anderen dieser Anstellung classificirten Individuen müssen von einer guten Conduite seyn.

Besondere Eigenschaften der zu obigen Anstellungen classificirten Officiere;

Formular Nr. 1.

N. N. Regiment.

### Consignation

über nachbenannten, als Halb-Invaliden vorgestellten Ober-Officier.

Cognome.	Tauf- und Zunahmen.		Gebürtig von	aus	Alter.	Religion.	Ehrend.	Dienstjahre.	Conduite.	Leibesbeschaffenheit und Defecte.	Besund und Antrag der Superarbitrirungs-Commission.	Köpfe.

Sign. N. am . . .

N. N., Oberst.

N. N., Major.

N. N., Oberst-Lieutenant.

Oben benannten Hrn. Officier habe ich mit den oben specificirten Defecten behaftet befunden.

Sign. N. am . . .

N. N. Regiments- Arzt.

Coram nobis

N. N., General-Major.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Superarbitrirt und ist vorbenannter Hr. Officier mit den oben beschriebenen Defecten behaftet und zur angetragenen Anstellung für tauglich erkannt worden.

Sign. N. N. am . . .

N. N., Feldmarschall-Lieutenant.

N. N., Stabarzt.

N. N., Ober-Kriegs-Commissär.

## D.

## Von den realinvaliden Stabs- und Ober-Officieren.

§. 15623.

Eintheilung der Real-Invaliden;

Die Real-Invaliden theilen sich in zeitliche und beständige.

§. 15624.

Bestimmungen eines zeitlichen und

Ein zeitlicher Real-Invalid ist jener, welcher zwar seiner Gebrechen wegen zu allen Militär-Diensten eine Zeit lang untauglich bleibt, aber gegründete Hoffnung hat, mit der Zeit wieder ganz hergestellt und somit wieder diensttauglich zu werden.

Diese Bestimmung wird bey äußerlichen, in die Sinne fallenden Gebrechen leicht zu erkennen seyn, sie dürfen deßhalb nur kunstmäßig benannt und ganz kurz erklärt werden, damit sich daraus die Bestimmung abziehen läßt.

Viel schwerer wird dieß bey innerlichen, nicht unmittelbar in die Sinne fallenden, sondern nur aus ihren zufälligen Erscheinungen mittelbar zu erkennenden Krankheiten seyn, weßwegen alle Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, und sich dabey nach den Grundsätzen der Heilkunst zu benehmen seyn wird. Nach diesen werden die Krankheiten überhaupt in bald vorüber gehende und in langwierige ab-, und in heilbare und unheilbare untergetheilt. Zur Heilung einer heilbaren Krankheit wird jedem die erforderliche Zeit gegönnt und die Gelegenheit dazu verschafft. Jeder Obligat muß sich von Feldärzten heilen lassen. Den nicht Obligaten, wie allen Officieren, steht es frey, sich von dem, zu welchem er das größte Zutrauen hat, heilen zu lassen, jedoch sollen sie, wenn sie sich von Civil-Ärzten wollen heilen lassen, immer dazu die Erlaubniß ansuchen und von dem Fortgange der Heilung von Zeit zu Zeit alle 14 Tage ihren Vorgesetzten den ärztlichen Bericht einsenden.

Sollte ein Officier, um sich auswärtß heilen zu lassen, einen Urlaub ansuchen, so soll er diesem Gesuche ein Zeugn über seine Krankheit von dem Chef-Ärzte des Regiments oder Corps, zu welchem er gehört, beylegen. In diesem Zeugnisse muß die kunstmäßige Benennung der Krankheit erscheinen und bezugesetzt werden, ob sie bald vorübergehend oder langwierig, und welche Zeit beyläufig zu ihrer gänzlichen Herstellung erforderlich ist, damit sich die Behörden mit Ertheilung der dazu erforderlichen Urlaubszeit darnach benehmen können. Sollten die auf diese Art Beurlaubten mit der zur Heilung bestimmten Zeit nicht auslangen und deßwegen um eine Verlängerung derselben ansuchen, so soll diesem Gesuche ein ärztliches Zeugniß beylegen, aus welchem die Ursachen der verlängerten Heilung und der dazu noch erforderlichen Zeit erhellen. Würde die Heilung zu langwierig, so gehört der Patient zur 3ten Classe der Invaliden, nämlich der Zeitlichen, und scheint die Heilung gar unmöglich, so sind in dem ärztlichen Zeugnisse die Gründe anzuführen, ob der Kranke deßwegen als ein realer oder halber Invalide anzusehen sey, welches sodann von dem Superarbitrium zu entscheiden ist.

§. 15625.

eines beständigen Real-Invaliden.  
Hth. am 25. Nov. 800.

Ein beständiger Real-Invalid ist jener, welcher vermöge seiner aufhabenden unheilbaren Gebrechen zu allen was immer für Militär-Diensten untauglich ist, und alle Mittel zu seiner Herstellung fruchtlos versucht hat.

§. 15626.

Conscriptions-Liste;

Ueber die in dem einen oder anderen dieser beyden Fälle befindlichen Stabs- und Ober-Officiere wird nach dem folgenden Formulare 1 die Conscriptions-Liste verfaßt, und sie werden mit derselben dem Superarbitrium vorgestellt.

§. 15627.

Vorstellung, Untersuchung und Classification;

Die Vorstellung, Untersuchung und Classification der Gebrechen geschieht auf dieselbe Art, wie in dem 61sten Hauptstücke über die Superarbitrirung im Allgemeinen umständlich beschrieben ist.

§. 15628;

In der Rubrik Anmerkung in der Conscriptions-Liste ist allemahl anzuführen, aus welcher Kriegs-Cassa der betreffende Officier die normalmäßige Pension zu erhalten wünscht; ob er eine höhere Graduation ad honores ansuche, dann ob das Regiment und aus was für gegründeten Ursachen, vorwörtlich für ihn einzuschreiten sich bewogen findet.

was die Rubrik Anmerkung enthalten muß. Hsth. am 29. März 777.

§. 15629.

Nachträgliche Graduirungs-Gesuche aus der effectiven Dienstleistung getretener Officiere dürfen nicht in Antrag gebracht werden.

Nachträgliche Graduirungs-Gesuche dürfen dem Hofkriegsrathe nicht vorgelegt werden. Hsth. am 27. Aug. 812.

§. 15630.

Dasselbe gilt auch von jenen Stabs- und Ober-Officieren, welche sich bey Gelegenheit eines Ausmarsches ins Feld wegen früher erhaltener Gebrechen dem Superarbitrium unterziehen.

Wie die Stabs- und Ober-Officiere zu behandeln sind, die sich bey einem Ausmarsche superarbitriren lassen. Hsth. am 22. Jun. 815. B 1694.

§. 15631.

Ueber Officiere, welche wegen Sinnesverwirrung untauglich sind, müssen immer separirte Conscriptions-Listen verfaßt, und die Krankengeschichte, welche vom ordnirenden Chef-Arzte auszufertigen ist, zugelegt werden.

Ueber wahnsinnige Officiere müssen separirte Conscriptions-Listen verfaßt werden. Hsth. am 29. März 777.

Formular Nr. 1.

N. N. Regiment.

Conscriptions-Liste

über nachbenannte, als realinvalid vorgestellte . . . Officiere.

Charge.	Tauf- und Zunahmen.	Gebürtig von , aus	Alter.	Religion.	Stand.	Dienstjahre.	Conduite und Verdienste	Leibesbeschaffenheit und Defecte.	Anmerkung.	Köpfe.

Sign. N. am . . .

N. N., Oberst-Lieutenant.

N. N., Oberst.

N. N., Major.

Daß oben stehender Hr. Officier mit den vorbemerkten Defecten behaftet und von mir als Real-Invalid erklärt worden sey, bestätige hiermit.

Sign. N. am . . .

N. N., Regiments-Arzt.

Coram nobis

N. N., General-Major.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Vorstehender Officier ist von uns gehörig superarbitrirt und mit den oben beschriebenen Defecten behaftet befunden, folglich zu ferneren Feld-Kriegs- und Garnisons-Diensten für untauglich, somit als Real-Invalid erkannt worden.

Sign. N. am . . .

N. N., Feldmarschall-Lieutenant.

N. N., Stabsarzt.

N. N., Ober-Kriegs-Commissär.

E.

Von den in den Pensions-Stand über setzten Officieren.

§. 15632.

Ueber diese ist jedes Mal die Verordnung zu produciren und sie sind von ihren Regimentern mit jenem Tage in Abgang zu bringen, an welchen ihnen die dießfallige Verordnung bekannt geworden ist, und ihnen aus der Dienstleistung abzugehen gestattet wird.

In Pensions-Stand über setzte Officiere. Hsth. am 8. Jan. 808.

## F.

## Von den in die Kriegsgefangenschaft gerathenen Ober-Officieren.

§. 15633.

In die Kriegsgefangenschaft  
gerathene Officiere;

Wenn ein Officier in die Kriegsgefangenschaft geräth, so ist er entweder unter Zu-  
legung eines Rapportes oder des Monath-Extractes oder eines sonstigen Documentes, mit  
Bezug auf die Affaire, bey welcher er in die Kriegsgefangenschaft gerathen ist, in Abgang  
zu bringen.

## G.

## Von den unwissend wo verlorenen Ober-Officieren.

§. 15634.

Unwissend verlorne Offi-  
ciere;

Sobald ein Officier durch längere Zeit unbekannt wo abwesend ist, so hat sich das Re-  
giment oder Corps um dessen Erhebung zu bewerben und nach Umständen auch die Mitwir-  
kung des General-Commando's nachzusuchen.

Nur erst dann, wenn jede Ausforschung vergebens ist, kann ein solcher Officier auf  
eine vorher eingehohlte Bewilligung des Hofkriegsrathes als unwissend verloren in Abgang  
gebracht werden.

## H.

## Von den per errorem in Zuwachs gebrachten Officieren.

§. 15635.

per errorem in Zuwachs ge-  
brachte Officiere.  
Stf. h. am 7. Jan. 781.

Wenn ein Officier als per errorem in Zuwachs und wieder in Abgang kommt, so muß  
das Datum und die Monath-Tabelle, in welcher und auf was Art er in Zuwachs gebracht  
wird, beygesetzt, und die Ursache, warum er nun wieder in Abgang gebracht wird, umständ-  
lich aufgeklärt werden.

## I.

## Von dem Tausche der Ober-Officiere.

§. 15636.

Chargen, Tausch der Offi-  
ciere von verschiedenen Regi-  
mentern.  
Stf. h. am 31. May 777. D. 1511.

Wenn zwey Officiere verschiedener Regimenter einen Tausch unter sich zu treffen wün-  
schen, so ist die Bewilligung der betreffenden Regiments-Inhaber hinlänglich; wovon jedoch  
jedes Mal dem General-Commando die Anzeige zu erstatten ist.

## K.

## Von der Quittirung der Officiere.

§. 15637.

Minderjährige Officiere kön-  
nen nicht quittiren.  
Stf. h. am 27. May 815. G. 3185.

Minderjährige Officiere können nicht ohne Einwilligung ihrer Vormundschaft quittiren.

§. 15638.

Während einer Campagne  
findet keine Charge, Quitti-  
rung Statt.  
Stf. h. am 13. May 744.

Während einer Campagne und nach Beendigung der Winter-Quartiere findet keine  
Charge-Quittirung von Officieren Statt.

Dieselben können erst nach Ende des Feldzuges das Ansuchen darum machen, welches von  
dem Regiments-Commando dem General-Commando zu unterlegen ist.

§. 15639.

Quittirungs-, Bewilligun-  
gen werden an das General-  
Commando angewiesen;

Quittirungs-Bewilligungen mit Beybehalt des Officiers-Charakters sind dem Wir-  
lungskreise der General-Commanden mit dem Bemerkten zugewiesen, daß der Officiers-Cha-  
rakter nur jenem beybelassen werden soll, welcher sich durch Verwendung und Conduite dazu  
würdig gemacht hat.

Es muß demnach einem solchen Gesuche, in welchem das Ansuchen um eine Charakterisirung geschieht, ein Auszug aus der Conduite-Liste zur Vermeidung aller Widersprüche beyliegen.

Quittirungs-Gesuchen muß ein Auszug aus der Conduite-Liste beyliegen.  
Hth. am 26. März 806. G. 2079.

Auditore, Rechnungsführer und Regiments-Aerzte dürfen ohne vorläufige Bewilligung des Hofkriegsrathes nicht entlassen werden; auch besonders kann der Rechnungsführer vor gepfogener Rechnungsrichtigkeit weder austreten, noch in eine andere Charge übersezt werden.

§. 15640.

Bei Officieren, welche in Privat-Angelegenheiten und nicht körperlicher Schwäche wegen austreten, findet keine höhere Charakterisirung Statt, indem diese ehrenvolle Belohnung denjenigen nicht ertheilt werden kann, welche Privat-Verhältnisse dem Dienste des Staates vorziehen, weswegen nur jene Ansuchen um höhere Charakterisirung dem Hofkriegsrathe einzusenden sind, welche sich vermöge besonders rüchtswürdiger Umstände dazu eignen.

Bei Officieren, welche Privat-Verhältnisse wegen quittiren, findet keine höhere Charakterisirung Statt.  
Hth. am 4. Apr. 808.  
" " 6. Aug. 811. G. 4411.  
" " 20. Apr. 808.

§. 15641.

Die Beybelassung des Officiers-Charakters bey einem quittirenden Officiere kann erst dann genehmiget werden, wenn das Verdienst einer mehrjährigen guten Dienstleistung und die Ueberzeugung einer guten Moralität dafür spricht; auch ist auf dessen ökonomische Umstände zu sehen, ob durch ein standesmäßiges Auskommen desselben das Ansehen des Officiers-Charakters gesichert ist. Eine nachträgliche Charakters-Verleihung für ausgetretene Officiere findet nicht Statt.

Genehmigung einer höheren Charakterisirung.  
Hth. am 16. Apr. 811. G. 2251e  
Auf was dabei zu sehen ist.  
Hth. am 26. Jun. 808. G. 2800.  
" " 29. Jul. 817.  
" " 30. Nov. 818. G. 5025.

§. 15642.

Generale, Stabs- und Ober-Officiere, die bey ihrem Austritte aus der Dienstleistung entweder durch Pensionirung oder Quittirung einen höheren Charakter erhalten, erlangen dadurch nur den Titel, aber keinen Rang unter den Dienstleistenden.

Durch höhere Charakterisirung erhalten die Officiere nur den Titel.  
Hth. am 29. Dec. 807. G. 5641.

Ferner für den extraordinären Fall der Wiederanstellung solcher Generale, Stabs- oder Ober-Officiere haben dieselben zwar nach der Charge, die sie ad honores bekleideten, jedoch nur mit dem Gehalte des minderen Grades und als die jüngsten ihrer Chargen, ohne Bestimmung eines Rangtages, in die Dienstleistung zu treten, daher können dieselben nicht eher in den vollen Gehalt einrücken, bis nicht alle jene, die ihnen bey ihrem Austritte im Range vorgingen, befördert sind, und somit den Rang vor ihnen erhalten.

§. 15643.

Den Auditoren von der Landwehre kann, wenn sie sich ferner zu Auditors-Diensten verwenden, und dieselben den Pflichten ihres Amtes entsprechen, bey dem Austritte der Officiers-Charakter ertheilt werden.

Auditore der Landwehre erhalten den Officiers-Charakter.  
Hth. am 19. März 810.

§. 15644.

Monturs-Ökonomie-Rechnungsführern, welche vorher nicht unter dem Gewehrsstande gedient haben, kann bey ihrem freiwilligen Austritte aus der Dienstleistung weder der dort gehabte Honorärs-Officiers-Charakter beybelassen, noch die Tragung der Uniform gestattet werden.

Monturs-Ökonomie-Rechnungsführer erhalten bey dem Austritte keinen Officiers-Charakter.  
Hth. am 5. Aug. 1799. B. 474.

§. 15645.

Mit oder ohne Honoration austretende Officiere erhalten ihre Abfertigung oder die Versicherung ihres Charakters nicht eher, bis dieselben die Zeugnisse vom General-Hof-Tax-Amte zur Ueberzeugung, daß sie mit keinem Taxrückstande haften, beygebracht haben. Ueber dessen wirkliche Beybringung bleiben die Regiments- und Corps-Commandanten verantwortlich.

Austretende Officiere haben dem Taxamte ein Zeugnis beizubringen.  
Hth. am 20. Jul. 781.  
Für die Beybringung dieser Zeugnisse und die Regiments-Commandanten verantwortlich.  
Hth. am 16. Feb. 804. I. 847.

§. 15646.

In dringenden Fällen kann bey dem Austritte eines Officiers ein Depositum auf Taxen zurück behalten werden.

In welchem Falle ein Depositum auf Taxen zurück behalten wird.  
Hth. am 4. Apr. 803. K. 681.

§. 15647.

Generale, Stabs- und Ober-Officiere, welche aus der Militär-Dienstleistung treten, und im Besitze des Militär-Marien-Theresien-Ordens sind, verbleiben nicht nur im Besitze die-

Mit Quittirung Austretenden wird der Ehrenorden beybelassen.  
Hth. am 26. Apr. 801.

ses Ordens, sondern auch in den damit verbundenen Vortheilen und Prärogativen, indem dieser Orden nach Absicht der Stiftung eine bleibende Belohnung des Verdienstes ist, und nur durch kriegsrechtlichen Sentenz verloren werden kann.

§. 15648.

Die quittirenden Officiere  
muß Abrechnung gepflogen  
werden.

Stsb. am 22. März 811. I 1947.

Mit quittirenden Officiere muß zur Sicherheit des Aerariums Abrechnung gepflogen werden; wenn aber bey häufigen Geschäften die Hofkriegsbuchhaltung außer Stand gesetzt ist, die Vorschreibungen auswärtiger Empfänge bis auf den Zeitpunkt zu machen, auf welchen sich die Quittirung eines Officiers, wenn derselbe in fremde Staaten abgeht, erstreckt, so ist sich bey derley Fällen mit Vorsichtsmitteln zu begnügen, welche in der Gewalt der Regimenter sind.

Es ist daher besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß mit jedem austretenden Officiere bis zum Tage des Abganges von auswärtigen Detachirungen und Commanden, die einen oder den anderen im Laufe des Krieges oder nach demselben trafen, abgerechnet, die dießfalligen Rechnungen mit der möglichsten Präcision und Genauigkeit abgethan, und die Resultate zwischen Forderung und Schuld sogleich berichtigt werden.

§. 15649.

Der Austritt aus der Dienstleistung  
wird nur gegen Ausstellung  
bündiger Reverses gestattet.

Stsb. am 4. Sept. 809. W 149.

Um den Verzögerungen der Rechtspflege in jenen Fällen zu begegnen, wenn Individuen, welche einst in der Armee oder bey den Militär-Administrationen eine Charge oder ein sonstiges Amt bekleidet haben, oder welchen sonst ärarische Güter zur Verwaltung, Verrechnung, Aufsicht oder Obsorge anvertrauet waren, nach ihrem erfolgten Austritte aus der Dienstleistung wegen ihrer Dienstes- oder Amtshandlungen in Anspruch genommen werden sollten, ist dergleichen Inländer-Individuen der Austritt aus der Dienstleistung nur gegen Ausstellung bündiger Reverses zu gestatten, in welchen sie sich verpflichten, auf jedesmaliges Vorrufen der Militär-Behörde vor derselben, als dem foro questae administrationis, zu stellen, derselben über ihre Dienstes- oder Amtshandlungen und über die ihnen dießfalls zur Last gelegten Gebrechen Rede und Antwort zu geben, und sich ihrer Entscheidung so, als wenn sie noch in wirklichen Diensten ständen, zu unterziehen.

Diese Verbindlichkeit ist in den gewöhnlichen Quittirungs-Reversen der austretenden Inländer-Individuen mit folgendem Zusatze auszudrücken, als: »Auch mache ich mich hiermit in aller Form Rechtens verbindlich, auf jedesmalige Vorforderung der Militär-Behörde ohne alle Weigerung zu erscheinen, vor derselben, als dem foro questae administrationis, über meine Diensthandlungen und über die mir dießfalls etwa zur Last gelegt werdenden Gebrechen Rede und Antwort zu geben, und mich ihrer Entscheidung so, als wenn ich noch in wirklichen Diensten stände, zu unterziehen.«

Stsb. am 4. Jul. 817. M 2055.

» » 9. Jul. 817. D 2222.

» » 15. Dec. 817. M 5192.

» » 13. Jan. 818. G 128.

» » 22. Jan. 818. M 147.

Nebstbey ist in den Reversen der gegen Abfertigung mit einer zweyjährigen Gage austretenden Officiere auch die Summe der erhaltenen Abfertigung bestimmt auszudrücken. Diese Abfertigung können nur jene mit Ablegung des Officiers-Charakters austretende, dienende oder pensionirte Officiere erhalten, welche nicht unmittelbar in eine andere Bedienstung des Staates treten, und in dieser Hinsicht werden die ständischen und städtischen Bedienstungen den unmittelbaren eigentlichen Staatsbedienstungen ganz gleich gehalten.

§. 15650.

Den Quittirungs-Gesuchen  
ist eine Clausel vom Auditor  
beizufügen.

Stsb. am 16. März 796.

Ferner ist noch die von den Stabs-Officiere und Auditoren gefertigte Clausel beizufügen, »daß der Quittirende dadurch keinem Criminal-Verfahren zu entgehen, oder einem sonstigen Vorwurfe auszuweichen suche, sondern lediglich aus den angezeigten Bewegursachen freywillig und ungezwungen den Revers ausstellt.« Für diese Bestätigungsrichtigkeit haben sämmtliche Unterfertigte zu haften.

§. 15651.

Auf welche Art sich Militär-Individuen zu reversiren  
haben.

Stsb. am 4. Sept. 809. W 149.

Von allen übrigen betreffenden Inländer-Militär-Individuen, welche bey ihrem Austritte nicht den Quittirungs-Revers als wirkliche Officiere ausstellen, desgleichen von allen sonstigen Militär-Dienst-Individuen, denen ärarisches Gut zur Verwaltung, Verrech-

nung, Verwahrung oder Observe anvertrauet war, müssen eigene Revers, und zwar, wie folget, ausgestellt werden, als:

»Nachdem ich Gefertigter seit dem Jahre N. in der Eigenschaft (folgt die Benennung der Chargen in der Ordnung, wie sie der Ausretende bekleidet hat) in der Dienstleistung »gestanden bin, gegenwärtig aber mit erhaltener hoher Bewilligung förmlich vom Dienste »austrete — (oder) gegenwärtig aber meine förmliche Entlassung erhalten habe, — so mache ich »mich in aller Form Rechts mit diesem Revers verbindlich, auf jedesmalige Vorforde- »rung der Militär-Behörde ohne alle Weigerung zu erscheinen, vor derselben, als dem foro »questae administrationis, über meine Diensteshandlungen und über die mir etwa zur Last »gelegt werdenden Gebrechen Rede und Antwort zu geben, und mich ihrer Entscheidung so, »als wenn ich noch in wirklichen Diensten stünde, zu unterziehen.«

»Urkunde dessen meine und der beyden Zeugen Unterschrift und Siegel.«

Sign. am (S. L.) N. N.

Daß der N. N. den vorstehenden Revers freywillig ausgestellt und unterschrieben habe, bezeugen unsere Unterschrift und unser Siegel. Sign.

(L. S.) N. N.

(L. S.) N. N.

als Zeuge.

als Zeuge.

§. 15652.

Eben diesen Revers haben auch die entlassen werdenden k. k. Marine-Cadetten aus-  
zustellen.

Welchen Revers die Marine-Cadetten auszustellen haben.

§. 15653.

Ein solcher Revers ist jederzeit dem Hofkriegsrathe einzusenden, wo er in dem Archive aufbewahrt wird.

Hftb. am 12. Dec. 818. N. 1906.  
Reverse sind dem Hofkriegsrathe einzusenden;

§. 15654.

Alle Civil-Jurisdictionen sind auch angewiesen, den Militär-Gerichten auf unmittelbare Requisition, ohne erst Befehle von den Obergerichten abzuwarten, die nöthige Hülfe zu leisten, damit die Vorgesforderten erscheinen, und die von den betreffenden Militär-Gerichten, als foro questae administrationis, wider sie erkannten Urtheile zum Vollzuge kommen.

Civil-Jurisdictionen haben den Militär-Gerichten Hülfe zu leisten.  
Hftb. am 4. Sept. 809. W. 149.

§. 15655.

Die aus der Militär-Dienstleistung tretenden Officiere, welche Ausländer sind, und in das Ausland abgehen, haben sich des vorn angeführten Zusages, sich vor dem foro questae administrationis stellen zu müssen, nicht zu bedienen.

Officiere, welche Ausländer sind, haben sich des Zusages vor dem Foro questae administrationis nicht zu bedienen.  
Hftb. am 5. Dec. 810.

§. 15656.

Die Officiere, welche Ausländer sind und als solche simpliciter quittiren, sind von der vorgeschriebenen Reversirung, gegen Oesterreich oder dessen Allirte Kriegsdienste zu leisten, gegen Dem befreyt, daß dieselben bey ihrem Austritte jeder Wiederanstellung und sonstigen Militär-Beneficien entsagen; jene aber, welche um die Beybehaltung des Charakters das Ansuchen machen, müssen bey ihren Quittirungs-Gesuchen noch einen Revers, durch zwey Zeugen unterfertigt und bestätigt, beybringen, daß sie freywillig austreten, und die Unterschrift muß die eigene Hand des Quittirenden seyn.

Ausländer-Officiere sind von der Reversirung, nicht gegen das Haus Oesterreich zu dienen, befreuet.  
Hftb. am 2. Jul. 803. G. 2010 und 2090.

§. 15657.

Inländer-Officiere haben bey ihrem Austritte vom Militär mittelst Reverses auf alle Dienstleistung gegen Oesterreich oder dessen Allirte, auf Pension, Versorgung, Ausnahme in ein Invaliden-Haus und Wiederanstellung zu renunciiren.

Auf was Inländer-Officiere zu renunciiren haben.  
Hftb. am 11. März 807. L. 1739.

§. 15658.

Für einen in die Pension zu überfahenden Stabs- oder Ober-Officier darf um keine höhere Charakterisirung eingeschritten werden, wenn er nicht gut und rechtschaffen gedient hat, zu der angesuchten höheren Charge qualificirt, und diese gut zu versehen im Stande wäre, wenn ihn nämlich seine Leibesgebrechen, schlechte Gesundheit, Blessuren oder sein

Wann um eine höhere Charakterisirung eingeschritten werden darf.  
Hftb. am 9. März 810.

hohes Alter daran nicht hinderten. Sollten aber bey den aus der Dienstleistung tretenden Officieren, nebst den oben erwähnten physischen, auch moralische oder auf den Dienst Bezug habende Gebrechen obwalten, so haben sie sich mit dem beygehabten Charakter und vermit demselben verbundenen Pension zu begnügen, welche auf die Charge ausgemessen ist, in der sie standen.

## §. 15659.

Eine höhere Charakterisirung ist Belohnung für geleistete Dienste;

Da eine solche höhere Charakterisirung nichts Anderes, als eine Belohnung für die im Militär geleisteten Dienste ist, so können Officiere, im Falle sich dieselben wieder erhoben und zu Militär-Diensten tauglich werden, in besonderen Fällen und auf hohe Bewilligung wieder eine Anstellung in der höheren Charge und in dem mit derselben verbundenen Genuße erhalten.

## §. 15660.

Officiere von Linien-Truppen wird die höhere Charakterisirung zu Theil.  
Hftb. am 9. März 1810.

Solche höhere Charakterisirungen werden nur jenen Officieren zu Theil, welche bey den Linien-Truppen vor dem Feinde dienen, keinesweges aber solchen, welche bey den Monats-Dekonomie-Commissionen, bey dem Fuhrwesen oder bey anderen in der Linie nicht dienenden Corps angestellt sind.

Officiere, welche von den Linien-Truppen zu erwähnten Branchen übertreten, können bey ersteren nie mehr eine Anstellung erlangen.

## §. 15661.

Ausgetretene Officiere sind zu Interim-Diensten zu verwenden.

Hftb. am 13. Jan. 790. B. 66.

Nach können sie in Kriegzeiten zu Extra-Corps verwendet werden.

Hftb. am 15. Oct. 790. G. 15136.

Mit Quittirung oder Convention aus der Militär-Dienstleistung getretene Officiere, wenn sie noch zu zeitlichen Diensten tauglich wären, sind zu Interim-Diensten auch in Kriegzeiten bey Extra-Corps zu verwenden, erhalten jedoch bey ihrer Anstellung keine höhere Charge, als in der sie früher gedient haben, und wird die Dienstzeit nur nach dem Datum der letzten Wiederanstellung gerechnet. Nach Cessirung ihrer Anstellung oder nach Beendigung des Krieges können sie zu keiner Charge bey einem Regimente oder Corps gelangen, sondern erhalten ihre Entlassung.

## §. 15662.

Wenn Austritte bekommen Officiere ihre Pension nach dem Charakter.

Hftb. am 11. März 776.

Wenn derley Officiere während des Krieges befördert werden, so haben die schon vorher Pensionirten nach dem Charakter, in dem sie austraten, ihre Pension zu genießen.

## §. 15663.

Wenn Grenz-Officiere, welche quittirt haben, zu verwenden sind.

Hftb. am 14. Sep. 804. B. 1764.

Quittirte Officiere und die conscribirten Gränzer, welche an dem Genuße des ihrer Gränz-Familie vertriehenen Militär-Lebens Theil nehmen wollen, haben sich zu erklären, daß sie in die auf dem Militär-Gränze liegende Dienstleistungs-Verpflichtung eintreten, mithin auch dieselben im Falle ihrer Dienstauglichkeit in den Conscriptions-Listen und Monat-Acten als enrôlirt aufgeführt werden.

## §. 15664.

Officiere haben sich wegen Heiraths-Licenz zu melden;

Ausgetretene Officiere, welche ad forum militare gehören, haben sich wegen Heiraths-Licenzen bey den betreffenden General-Commanden zu melden.

## §. 15665.

unter welche Jurisdiction ausgetretene Officiere gehören;

Mit Quittirung oder Convention ausgetretene Officiere, wenn sie die Pension genießen, oder Uniform tragen, gehören zur Militär-, alle übrigen aber zur Civil-Jurisdiction.

## §. 15666.

wann das Heiraths-Causions-Instrument den Officieren zurück ost. set wird.  
Hftb. am 10. Jan. 771.

Verheirathete Militärs, welche quittiren und im Politicum oder sonst nicht wirkliche Militär-Dienst-Anstellungen erhalten, oder deren Frauen sterben, bekommen das Causions-Instrument, oder statt dessen deren Erben, ohne Unterschied zurück.

## §. 15667.

Das Nationale der Officiere ist dem Quittirungs-Instrumente beizulegen.

Hftb. am 8. Jun. 806. G. 1620.

In den einzureichenden Eingaben der mit Quittirung ohne Officiers-Charakter austretenden Officiere ist jederzeit das Nationale des Quittirenden anzugeben, um sich von der Richtigkeit des von demselben ausgefertigten Verzicht-Reverses wohl überzeugen zu können.

§. 15668.

Dergleichen Eingaben der Regimenter über Quittirungs-Gesuche bestehen in einer *Consignation* mit der Aufschrift und den Rubriken, wie sie das Formular A. darstellt.

Die Quittirungs-Eingaben zu verfassen sind;  
Form. A.

§. 15669.

Officiere, welche mittelst Cassation oder auf eigene Quittirung aus der Dienstleistung treten, dürfen bey Abtuhung einer Strafe keine Uniform, jene aber, welche mit Charakter *ad honores* austreten, dürfen zwar die Uniform, doch zur Unterscheidung anderer Officiere, nur jene der Armee tragen.

welche Officiere die Uniform tragen dürfen.  
Bkth. am 1. Sept. 759.

§. 15670.

Um die Form jener Urkunden, womit die mit oder ohne Pension aus der Militär-Dienstleistung tretenden Officiere abgefertiget zu werden pflegen, geeignet zu machen, ihrer Charge und der Würde des allerhöchsten Dienstes zu entsprechen, und ihre Militär-Dienstleistung zu legitimiren, da sie bey der Leichtigkeit ihrer Nachahmung selbst für ihre Echtheit wenig Sicherheit gewähren, auch um in denselben eine gleiche Sprache zu führen, ist es nothwendig, eine nicht leicht nachzumachende Formalität der Entlassungs-Documente fest zu setzen.

Form der Austritts-Certificate;

Aus diesem Grunde ist jedem aus der Dienstleistung mit und ohne Pension tretenden Officiere ein in gehöriger Form nach folgendem Beispiele bündig verfaßtes Original-Document einzuhändigen.

Von einem solchen Officiere sind zuerst das National und die Dienstzeit genau aufzuführen, alsdann heißt es nach dem Worten: »und nun mehr« bey einem quittirten: »auf sein freywillig gemachtes Ansuchen, die Bewilligung erhalten habe, seine unter dem k. k. N. N. Regimente oder Corps bekleidete Charge N. zu quittiren;« — bey einem pensionirten: »wegen körperlicher Gebrechen die Bewilligung erhalten habe, von dem k. k. N. N. Regimente oder Corps aus- und in den Pensions-Stand übersezt zu werden.

Ferner, wo es lautet: »Mit dem Beseße, daß demselben«

Für Quittirte.

»Als Merkmal der Allerhöchsten Gnade für die treuen Dienste und in Rücksicht seines in (die Zahl) mitgemachten Campagnen bewiesenen tapferen Betragens vor dem Feinde die Tragung der k. k. Uniform und die Bekleidung des N. Charakters genehmiget worden sey, oder (bey höherer Graduirung) die Tragung der k. k. Uniform und der N. Charakter verliehen worden sey.«

Für Pensionirte.

Wird an dieser Stelle alles Obige nach Maß des Verdienstes gesagt, mit folgendem veränderten Schlusse:

»Die normalmäßige Pension jährlicher N. Gulden, nebst Beybehaltung seines Charakters verliehen worden sey;« oder (bey höherer Charakterisirung) »die normalmäßige Pension und der N. Charakter verliehen worden sey.«

Endlich am Schlusse, wo es heißt: »zum Beweise seiner oben erwähnten mit besonderer Zufriedenheit (oder mit besonderer Auszeichnung) zurück gelegten Dienstleistung und des ihm zugestandenen Austrittes aus derselben anmit bestätigt wird, muß bey jenen, welche ohne Charakter quittiren müssen, solches deutlich angemerkt werden, und zwar:

»Mit dem Beseße, daß demselben, da er ohne allen Vorbehalt aus den k. k. Militär-Diensten ausgetreten, weder die Tragung der Uniform, noch die Prävalirung des Officiers-Charakters zugestanden worden sey.«

Um ausgezeichnete Officiere, welche sich wegen besonderer Verhältnisse in der Lage befinden, auf den Officiers-Charakter freywillig renunciiren zu müssen, von jenen, welchen dieser Charakter aus Gründen verweigert wurde, nach Billigkeit zu distinguiren, kann für erstere gesagt werden:

»Mit dem Beseße, daß demselben als Merkmal der allerhöchsten Gnade für die treuen und guten Dienste und in Rücksicht seiner in (N.) Campagne bewiesenen Tapferkeit vor dem Feinde die Beybelassung des bekleideten Officiers-Charakters genehmiget worden wäre, wenn er wegen seiner künftigen Verhältnisse nicht freywillig darauf Verzicht geleistet hätte, und folglich bloß aus dieser Ursache sich dessen nicht prävaliren kann.«

Jene, welche ohne Charakter austreten, dürfen am Schlusse mit keinem Charakter mehr benannt werden, sondern man sagt, welches dem Hrn. N. zum Beweise 2c. 2c.«

Bev der Ausfüllung der in Bianco gelassenen Plätze dieser Certificate ist die gehörige Genauigkeit, Billigkeit und Vorsicht zu beobachten, wozu sich die General-Commanden von den betreffenden Regimentern und Corps einen Ausweis aus der Conduite-Liste einzusenden haben lassen.

## §. 15671.

von wem die Austritts-Certificate zu unterfertigen sind.

Hth. am 31. Oct. 810. G. 10606.

Derley Urkunden vom Obersten aufwärts sind Seiner Majestät dem Kaiser zur Unterzeichnung zu unterlegen; jene vom Oberst-Lieutenant abwärts, und zwar von der Artillerie-Bransche, dem Ingenieurs-, Sappeurs- und Mineurs-Corps u. s. f., sind von den betreffenden Directoren zu unterfertigen; von den Linien-Truppen und sonstigen Armees-Branschen aber sind sie dem Hofkriegsrathe zur Unterfertigung zu unterlegen.

## §. 15672.

wie diese Certificate aufzubewahren sind;

Da die General-Commanden die Certificate zwar unausgefüllt, aber doch gefertigt vom Hofkriegsrathe erhalten, so sind sie, wie jede sonstige Carta bianca, unter guter Verwahrung zu halten, und bey jeder Ausfertigung dem commandirenden Herrn General zur Einsicht vorzulegen.

## §. 15673.

was über deren Vertheilung zu führen ist;

Ueber deren Vertheilung ist ein ordentliches Vormerkungs-Protocoll zu führen, und sobald der Vorrath sich dem Ende nähert, sind von dem Hofkriegsrathe neue zu verlangen, und die Verrechnung über die verwendeten zu unterlegen.

## §. 15674.

der Austrittstag ist zu befrägen.

Hth. am 15. März 811. G. 10628.

Um auch zugleich die gepflogene Richtigkeit und den Tag des Austrittes eines jeden Officiers besser zu bekräftigen, haben die Regiments- oder Corps-Commandanten auf der einen Seite des Certificate zu bemerken, mit welchem Range derselbe ausgetreten sey, dann auch, daß er volle Richtigkeit gepflogen habe, wie nicht minder, wo sich der Auszutretende hin zu begeben Willens sey.

Aus diesem ergibt sich nun die Möglichkeit, die mit Charakter quittirenden und innerhalb des Landes verbliebenen Officiere so gut, wie die Pensionisten, in der Evidenz zu halten, welches dadurch erzielt werden kann, wenn von Seite des Regiments- oder Corps-Commandanten auf jedes Certificate, wie schon gesagt wurde, das Land und der Ort, wo der Austretende seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, richtig aufgezeichnet, und derselbe angewiesen wird, bey seinem Dahingelangen sich bey dem betreffenden General-Commando, unter dessen Jurisdiction er eintritt, mündlich oder schriftlich zu melden, und dieselben haben über sämtliche in ihrem Bezirke sich befindlichen charakterisirten Officiere eine ordentliche Ubications-Vormerkung zu führen.

Formular A.

**Consignation**

über nachbenannten Officier, welcher um die Quittirung das Ansuchen macht.

Charge.	Gebürtig		Jahre alt.	Religion.	Stand.	Dienstjahre.	Ursache, warum die Quittirung aus- gelucht wird.	Ob und was etwa für Bedenken da- gegen obwalten.	Ob der Officier die Verbehaltenung des bestehenden oder die Verleihung ei- nes höheren Charakters und was für eine Graduation ansuche.	Wie sich derselbe über die Mittel aus- gewiesen, dem Officiers-Charak- ter angemessen leben zu können.	Ob das Regiment oder Corps sein Ge- sund, und aus welchen Gründen un- terstütze, und ob der vorgeschriebene Quittirungs-Revers hier beyliege.
	von	aus									
N a h m e.											

Sign. N. N. N. N., Oberst-Lieutenant. N. N., Oberst. N. N., Major.

Oben benannter Officier entgeht durch seine Quittirung keinem Criminal-Verfahren, und hat auch keinem sonstigen Vorwurfe auszuweichen, sondern stellt aus obigem Beweggrunde frey und ungezwungen den Revers aus.

Sign. N. N.

N. N., Auditor.

**K.**

**Von cassirten Officieren.**

§. 1567.

Die durch ein Kriegsrecht ihrer Charge entsetzten Officiere kommen von dem Tage des publicirten Sentenzes bey den Regimentern und Branschen außer Stand und Gebühr. Tag der in Abgangbringung der cassirten Officiere;

**L.**

**Von den zum Festungs-Arreste verurtheilten Officieren.**

§. 1567b.

Die zum Festungs-Arreste verurtheilten Officiere sind von dem Tage der Publication des kriegsrechtlichen Sentenzes bey den betreffenden Regimentern, Bataillonen und Corps außer Stand und Gebühr zu bringen. zum Festungs-Arreste verurtheilte Officiere.  
Stth. am 7. Jan. 78.

**M.**

**Von den Verstorbenen.**

§. 15677.

Die Todesfälle der Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann der in der Invaliden-Versorgung stehenden Individuen, der Stipendisten und Präbendisten, wie auch der pensionirten Officiers-Frauen, es Was bey Todesfällen der Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann sonstigen Militär-Parteyen zu beobachten ist.

Hfth. am 30. Jän. 771.  
 » » 8. May 773.  
 » » 21. Sept. 774.  
 » » 29. Aug. 808, H. 118.  
 » » 13. Jul. 811, D. 2977.  
 » » 3. Apr. 812, G. 1625.

Die Ordenskreuze sind dem Hofkriegsrathe einzusenden, und tarämliche Zeugnisse einzuhohlen.

Hfth. am 22. Sept. 773.  
 » » 28. Feb. 807.

Ausstellung und Fertigung des Todtenscheines.

Hfth. am 7. Jän. 781.  
 » » 26. Jun. 803, L. 3218.

Berfassungart des Todtenscheines.

Hfth. am 13. März 802, D. 2596.

mögen erstere im Pensions-Stande oder in der Dienstleistung verstorben seyn, sind allezeit ungesäumt dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, und es ist zugleich zu berichten, in welchem Genusse jeder Gattung zuletzt der Verstorbene gestanden ist.

§. 15678.

Von den mit Ordenszeichen betheilten Officieren sind die Kreuze gleich nach erfolgtem Ableben des Besitzers durch das betreffende General-Commando dem Hofkriegsrathe einzusenden, auch ist jedes Mal das tarämliche Zeugniß, daß an Largedühren kein Rückstand haste, einzuhohlen.

§. 15679.

Die Inabgangbringung eines verstorbenen Officiers gründet sich auf einen legalen Todtenschein, der, wenn er von einer Civil-Behörde ausgestellt wird, von dem Pfarrer oder dessen Gehülffen, wenn er aber von einem Regimente, Corps oder bey einem Militär-Spitale ausgestellt wird, von dem Commandanten, Militär-Arzte, Feld- oder Spitals-Capellan dergestalt gefertigt seyn muß, daß bey der Fertigung der N a h m e und Charakter deutlich ausgeschriben werden müsse.

§. 15680.

Um allen Mißbräuchen zu begegnen, hat der Todtenschein folgender Maßen zu lauten.

N. N. Regiment oder Corps (Spital).

### T o d t e n s c h e i n

über nachstehenden Verstorbenen bey dem obigen Regimente oder Corps.

Compagnie oder Escadron.	C h a r g e.	G e b ü r t i g		N a h m e.	von	aus	Jahre alt.	Religion.	Stand.	Profession.	Datum des Absterbens.	Station oder Spital, wo der Mann verstorben ist.	Art des Todes und Anmerkung.	Nr. und Pagina des Sterbe-Registers.

§. 15681.

Wer die Todtenscheine von aufgelöseten Corps zu fertigen hat.

Hfth. am 31. März 802, D. 2994.

Es kann bey aufgelöseten Corps, wo weder ein Feld-Capellan, noch ein Auditor, noch ein Commandant mehr vorhanden ist, der Todtenschein nach Einsicht des Todten-Protocolls, Matrikels oder Sterbe-Registers, mit der Unterschrift des Feld-Superiors oder sonstigen Local-Militärs, wie auch Civil-Seelsorgers, und des nächsten Regiments-, Corps- oder Stabs-Auditors und Stabs-Officiers ausgefolgt werden.

§. 15682.

Die von einem Feld-Capellan ausgestellten Todtenscheine müssen nicht nur von dem Feld-Spirals-Commando bestätigt, sondern es muß denselben auch zur gehörigen Legalisirung für das Ausland die weitere Bestätigung des General-Commando's selbst, daß die Unterschriften echt und die Unterfertigten zur Ausstellung befugt seyen, beygedruckt werden. Dieser Bestätigung ist das Insegel beyzudrücken, und dieselbe unentgeltlich zu geben.

Legalisirung der Todtenscheine.  
Hth. am 12. Sept. 793.  
» » 26. März 814. L. 1500 und 1547.

§. 15683.

So weit für Militär-Parteyen in Ungarn und in annexis Todtenscheine ohne Stempel ausgefertigt werden, ist ihnen auch bey deren Zusendung kein Post-Porto aufzurechnen.

Ungestämpelte Todtenscheine aus Ungarn et annexis sind stempelfrey.  
Hth. am 30. Jul. 807. 1895.

§. 15684.

Die Feld-Capellane haben ein Sterbe-Register nach folgendem Formulare zu führen, von welchem alle Jahre der politischen Stelle von Seite des General-Commando's ein Summarium zu überreichen ist.

Wie von den Feld-Capellanen das Sterbe-Register zu führen ist.  
Hth. am 3. Jul. 784. B 1193.

S t e r b e - R e g i s t e r .

Regiment.	Zeit des Absterbens.	Nahmen und Stand des Verstorbenen.	Religion		Geschlecht		Lebensjahre.	Krankheit und Todesart.	Art des Begräbnisses.	Landpfarre. Protocoll-Folio.
			katholisch	reformirt	männlich	weiblich				

§. 15685.

Die verstorbenen Generale, Stabs- und Ober-Officiere sind, entweder pensionirt oder in der Dienstleistung stehend, immer mit den vorgeschriebenen Ehrenbezeichnungen, ohne Rücksichtnahme selbst einer letztwilligen Anordnung, zu begraben. Hinsichtlich der dießfalligen Dienstesverwendung des Fuhrwesens bey der Leiche ist weder von der Verlassenschaftsmasse eine Vergütung zu fordern, noch vielweniger ein Antrag auf eine Entschädigung vom Aerarium zu machen, auch haben die Adjutanten nichts zu begehren oder abzuziehen.

Generale, Stabs- und Ober-Officiere sind mit den vorgeschriebenen Ehrenbezeichnungen zu begraben.  
Hth. am 28. Jun. 786.  
» » 17. Feb. 808. M 595.  
» » 30. Apr. 810. G 3790.  
» » 6. Sep. 811. G 4935.

## H. Abschnitt.

## Vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts.

## A.

## Von den Transferirten im Regimente.

§. 15686.

Wenn die Transferirung im Regimente oder Corps geschehen kann, und auf was sich dieselbe gründen müsse.  
Hth. am 7. Jan. 781.  
" " 31. May 777.

Bey der Infanterie überhaupt kann bey Fällen einer nöthig werdenden Standesaussgleichung bey vorkommenden Beförderungen, Degradirungen und Eintheilungen eingebrachter Deserteure die Transferirung im Regimente, welche sich jedoch immer auf einen Regiments-Befehl gründen muß, vorgenommen werden.

In specieller Hinsicht kann auch, wenn ein oder das andere Individuum gegründete Ursachen vorgibt, die theils in einer Beschwerde oder in einem für dasselbe besonders erwachsenden Vortheile liegen, die Transferirung eintreten.

Bey der Cavallerie hingegen kann eine Transferirung nur dann, wenn es sich um die Beförderungen oder Degradirungen der Leute handelt, vorgenommen werden. Eben so kann auch bey einzelnen Abgängen der Gleichheit wegen eine Standes-Regulirung, sohin die Transferirung, Platz greifen.

§. 15687.

Was noch ferner bey der Transferirung zu beobachten ist.  
Hth. am 7. Jan. 781.

Sobald ein Mann vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts auf Regiments-Befehl im Regimente transferirt wird, so ist dieses Individuum in der nämlichen Charge, und weder früher noch später, sondern den Tag vorher bey der Compagnie oder Escadron in Abgang zu bringen, als es bey der anderen Compagnie in Zuwachs kommt.

Auch muß es immer mit einer vollständigen Uebergabs-Liste und einem Straferacte versehen werden, damit die betreffenden Compagnie- oder Escadrons-Commandanten ihre Grundbücher und Straf-Protocolle in stäter Evidenz erhalten können.

§. 15688.

Auf was die Brigadiere bey einer solchen Transferirung zu sehen haben.  
Hth. am 31. May 777.

Die Brigadiere haben es sich zur besonderen Pflicht zu machen, bey häufig sich zeigenden Transferirungen der eigentlichen Grundursache nachzuspähen, und wenn es sich zeigen sollte, daß das Regiment oder Corps willkürliche und zwecklose Transferirungen vornehme, so sind dieselben auf der Stelle abzustellen, und an dem Betreffenden, welcher solche veranlaßte, zu rügen.

§. 15689.

Wessen sich die Compagnie- oder Escadrons-Commandanten in Betreff der Monturs- und Armatur-Sorten wechselseitig bey Transferirungen zu versichern haben.  
Hth. am 31. May 777.

Es muß jeder Compagnie- oder Escadrons-Commandant die dem zu einer anderen Compagnie oder Escadron im Regimente zu transferiren kommenden Mann mitgegebenen Monturs- und Armatur-Sorten genau in der Uebergabs-Liste, so wie auch deren Kategorie, anmerken, damit jede Klage beseitiget werde, und sich auch jeder derselben vor jeder Verantwortlichkeit sichern könne. In dieser Hinsicht sind immer zwey Uebergabs-Listen zu verfassen, wovon eine die übernehmende, und die andere die übergebende Compagnie oder Escadron zu behalten, und solcher Gestalt zum nöthigen Belage sich gegenseitig zu fertigen hat.

## B.

## Von den zu anderen Regimentern und Corps Transferirten.

§. 15690.

Auf was sich jede Transferirung zu anderen Regimentern und Corps gründen, oder was derselben stets vorausgeben müsse.  
Hth. am 31. May 777.  
" " 7. Jan. 781.

Die Transferirung eines Mannes vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts muß sich entweder auf das wechselseitige Einvernehmen zwischen den Regiments-Commandanten der betreffenden Truppengattung, oder auf eine General-Commando- oder hofkriegsräthliche Anordnung gründen.

Zum Belage ihrer Abgangbringung ist immer eine Transferirungs-Liste nach dem folgenden Formulare nöthig.

Formular

Transferrungs = Liste

N. N. Regiment.

Nachstehende, zu Folge Vernehmung ddo. an das N. N. Regiment oder Corps unter dem . . . abgegebene Mannschafft.

Compagnie oder Escadron.	
Charge.	
N a m e n.	
Gebürtig von	
» aus	
Jahre alt.	
Religion.	
Profession.	
Stand.	
anwesend	Knaben
abwesend	Mädchen
Tag der Assentirung, ob mit oder ohne Capitulation, dann ob und auf wie lange reengagirt worden.	
Was für Chargen und von welcher Zeit an bey diesem oder einem anderen Regimente bekleidet.	
Ob der Mann und wann, dann auf was für Art desertirt, in einem Complotte verfangen gewesen, in die Kriegsgefangenschaft gerathen, oder zur Schanzarbeit verurtheilt worden ist.	
Wann und auf was für eine Art der Mann von der Desertion mit oder ohne Pferd zurück gekommen, aus der Kriegsgefangenschaft mit oder ohne dort Dienste genommen zu haben, zurück gefehrt, oder von der Schanzarbeit nach ausgestandener Strafszeit z. Milit. Dienstleistung, wieder abgegeben worden ist.	
Defecte und Blessuren, ob solche im Dienste oder aus eigenem Verschulden überkommen.	
Schuh	Maß
Zoll	
Strich	
Verdienst und Conduite.	
Wie lange der Mann und wo auf Urlaub stehe.	
Wie oft und in welchem Jahre er dachurlaub's-Douceur erhalten hat.	
Osako, Hut oder Helm	
Noquelor	
Röckel	
Leibel	
Tuchhosen	
Gattien	
Hemden	
Samaschen	
Schuhe	
Stiefel	
Zwischene Kittel	
Rosshaarene Halsbinden	
Messing-Halsbindenschnallen	
Zwischenen Tornister	
Holzmüßen	
Fäuslinge	

wosbey noch bemerket wird, daß oben stehender Mann von Seite des Regiments bis einschließig . . . mit Geld und bis . . . mit Brot versiegt worden sey. Sign.

(L S) N. N., Oberst.

N. N., Rechnungsführer.

Nachstehenden Mann pflichtmäßig visitirt, und mit obigen (ober ohne alle Reibts-Defecte) befunden zu haben, befristete hiermit. Sign.

(L S) N. N., Regiments-Nr.

Oben benannter Mann nimmt die specificirten Mentions-Sorten mit sich, und ist bey dem löblichen Regimente N. N. ten in Abgang, von dem folgenden Tage aber bey dem löbl. N. N. Regimente gehörig in Zuwachs zu nehmen. Sign. wie oben.

(L S) N. N., Felds-Striegs-Commissar.

Zu merkung. Wenn einige dem Manne eigenthümliche Kundschafftbriefe oder andere Documente mitgeschickt werden, so sind dieselben in der commissariat-schen Clausel zu specificiren, dergleichen sind die etwa mitgehenden Forberungs-Extracte zu allegiren, und die Beträge mit Zinnschulden anzusehen; so sind auch die Kaufscheine von den Sündern zugleich mit der Transferrungs-Liste abzugeben.

## §. 15691.

Wie sich mit Leuten der Cavallerie, welche noch jung sind und wegen mehrmaligen Vergehens bestraft wurden, in Ansehung der Transferirungen zur Infanterie zu benehmen ist, und was dabey strenge verbotnen wird.

Hkth. am 23. Dec. 812. H. 4790.

Jene Leute, welche noch jung, folglich bey der Cavallerie erst eine kurze Zeit dienen, und wegen mehrerer Vergehungen, als Diebstähle und Vernachlässigung in Wartung der Pferde, ungeachtet der genauesten Aufsicht und Verweise, körperlich bestraft worden sind, können zum Cavallerie-Dienste als unbrauchbar nicht geschildert werden, daher auch ihre Transferirung zu Infanterie-Regimentern nicht Platz greifen kann, sondern im Gegentheile haben derley Regimentern alle in ihrem Wirkungskreise stehenden Mittel zur Besserung dieser Leute mit Nachdruck anzuwenden, und sie nach und nach zu guten brauchbaren Cavalleristen zu bilden.

Nur dann, wenn ein solcher ungeachtet aller angewendeten Mittel keine Besserung annimmt, ist dem General-Commando die Anzeige zu erstatten, welches sodann die Sache genau zu untersuchen, und das Infanterie-Regiment zu bestimmen haben wird, wohin er zu transferiren ist.

## §. 15692.

Wann die Transferirung eines Mannes wegen Vergehungen von solchen Truppengattungen, wo ein höheres Tractament besteht, zur Infanterie eintritt.

Hkth. am 31. May 777.

» » 27. Jul. 819. H. 2604.

Von der Artillerie, Cavallerie oder von einem sonstigen Corps, wo ein höheres Tractament ausgemessen ist, sollen nur jene Leute zur Infanterie abgegeben werden, welche sich des Vertrauens und der Belassung in dem höheren Tractamente unwürdig gemacht haben.

Das General-Commando bestimmt das Infanterie-Regiment, folglich ist allemahl unter Zulegung der National-Liste die Anzeige dahin zu machen.

In jedem andern Falle aber kann eine Transferirung niemahls Platz greifen.

## §. 15693.

Die Transferirung zur Infanterie von solchen Truppengattungen, wo ein höheres Tractament besteht, darf nicht kriegsrechtlich erkannt werden.

Hkth. am 20. Feb. 808.

Es darf kein Mann eines begangenen Verbrechens halber durch ein Strafurtheil von einer andern Truppengattung, wo ein höheres Tractament besteht, an die Infanterie abgegeben werden, sondern ein solches Verbrechen ist mit einer andern den Umständen und Gesetzen gemäßen Strafe zu belegen, und nur erst nach vollstreckter Strafe, wenn, wie voraus zu setzen ist, die fernere Beybehaltung desselben für den Dienst oder für das höchste Aerarium einen Nachtheil besorgen läßt, mithin der Mann zum Cavallerie-, Artillerie-Dienste u. u. nicht angemessen wäre, ist er auf eingehohlt General-Commando-Bewilligung an die Infanterie ohne alle Publicität zu dem jedes Mal erst bestimmt werdenden Regimente oder Bataillone abzugeben.

## §. 15694.

Was bey Transferirungen solcher Leute noch ferner zu beobachten ist.

Hkth. am 31. May 777.

» » 29. Apr. 807.

» » 21. Nov. 807.

Wenn daher ein solcher Mann zur Infanterie abgegeben werden soll, so ist es nicht nothwendig, denselben, falls er ein Inländer ist, zum Werbbezirks-Regimente abzuschicken, sondern er kann gleich zu dem nächstgelegenen Infanterie-Regimente abgegeben werden.

Das Nähmliche hat auch mit dem in diesem Falle vorkommenden Ausländer oder unconscribirten Inländer zu geschehen.

Bey dieser Transferirung ist jedoch auf den Unterschied zwischen den deutschen und ungarischen Regimentern Rücksicht zu nehmen, daß der aus den ungarischen Provinzen Gebürtige nicht zu einem deutschen, und im Gegentheile ein aus den deutschen Erblanden gebürtiger Mann oder ein Ausländer nicht zu einem ungarischen Regimente abgegeben werde.

## §. 15695.

Wie dem Verlangen eines Inländers zu einem seinem Geburtsorte näher gelegenen Regimente zu entsprechen ist;

Wenn ein Mann seinem Geburtsorte näher zu seyn wünschet, kann das General-Commando ihn zu dem betreffenden Werbbezirk transferiren lassen.

Wäre es ein Tambour, Gefreyter oder Unter-Officier, so kann die Transferirung nicht eher vor sich gehen, als bis eine derley Stelle bey dem Werbbezirks-Regimente erlediget wird.

Vor einer solchen Transferirung ist jedoch immer das Angeben der Leute genau zu untersuchen, und wenn die angegebenen Umstände bestätigt werden, die Ortsobrigkeit auch keine besonderen Beweggründe anführt, warum es rätzlich wäre, den Mann von seiner Heimath entfernt zu halten, so ist ein solcher Mann sodann erst zu dem seinem Geburtsorte

oder seiner Wirthschaft näher liegenden Regimente mit Einverständniß des betreffenden General-Commando's, wenn dasselbe außer dem Bezirke liegt, dahin zu übersetzen.

§. 15696.

Eine solche Uebersetzung kann nur bey den Infanterie-Regimentern Statt finden.

§. 15697.

Die General-Commanden sollen dabey nicht gestatten, daß ein Mann wegen Wachsthumes oder sonst nicht hinlänglicher Ursachen in dem Gesuche, seinem Geburtsorte näher zu kommen, gehemmet werde, weßwegen bey der Musterung die Nachfrage zu halten ist.

§. 15698.

Die Transferirung der Ausländer-Recruten kann im Allgemeinen nicht Statt haben, sondern nur in Fällen des gegenseitigen Einverständnisses.

§. 15699.

So oft ein Regiment oder Corps den Befehl erhält, eine Anzahl von Mannschaft an ein anderes Regiment oder Corps der nämlichen oder einer anderen Truppengattung abzugeben, so soll die Auswahl der zu transferirenden Leute nicht der Willkühr des Regiments oder Corps, das solche abgeben soll, überlassen seyn, sondern es sind hierzu jedes Mal die am spätesten zugewachsenen Leute dergestalt zu widmen, daß die Mannschaft vom neuesten Zuwachse aufwärts in der Ordnung, wie sie unmittelbar auf einander zugewachsen ist, zur Transferirung bestimmt werden muß, und zwar ohne Unterschied, ob die Leute ledig oder verheirathet sind, ob sie eben in loco oder auf Commando sich befinden. Auch dann, wenn nur Leute mit gewissen Eigenschaften, z. B. die des Lesens- und Schreibens kundig sind, Leute von einer bestimmten Nation, bloß Ausländer u. dgl., abgegeben werden sollen, müssen die mit diesen Eigenschaften begabten Leute genau nach der nämlichen Ordnung zur Transferirung bestimmt werden.

Von einer solchen Abgabe sind jedoch Unter-Officiere, wenn solche auch von dem letzten Zuwachse wären, ausgenommen, außer es würde ausdrücklich angeordnet, daß eine bestimmte Anzahl von Unter-Officieren zugleich mit transferirt werden soll, in welchem Falle von der letzten Ernennung hierzu auszuwählen wären.

§. 15700.

Wenn Ausländer-Recruten durch falsche Angaben ihre Assentirung zu einer bestimmten Truppengattung, z. B. zur Cavallerie, erwirkt haben, so sind solche bey Entdeckung der wahren Umstände nicht mit Laufpaß zu entlassen, sondern zu verhalten, daß sie bey jener Truppengattung, wozu sie nach den später erhaltenen Umständen geeignet sind, ihre eingegangene Capitulation ausbienen, zu welchem Ende sie ohne Weiters zu dieser letzterwähnten Truppengattung zu transferiren sind.

§. 15701.

Bey der Transferirung der Cavallerie-Mannschaft zu einem anderen Cavallerie-Regimente muß besonders gesehen werden, daß die Leute an dem zu hoffenden Douceur für die zehn Jahre reitenden Dienstpferde nicht verkürzt werden.

§. 15702.

In Friedenszeiten kann die Transferirung mit Pferden nicht ohne Hofkriegsräthliche Bewilligung geschehen; in Kriegszeiten hingegen ist dem commandirenden General dieselbe, wenn es der Dienst unumgänglich erfordert, dergestalt überlassen, daß über die veranlaßte Transferirung dem Hofkriegsrathe die Anzeige gemacht werde.

§. 15703.

Die aus Böhmen und Mähren gebürtige invalide Mannschaft soll in das Prager; jene aus Galizien, Siebenbürgen, Ungarn, aus dem Banate und aus Slavonien, dann Ausländer in das Pesther; die aus Inner-Oesterreich, Illyrien und Italien in das Pestauer; die aus Wien, dann Ober-Oesterreich und Salzburg gebürtige in das Wiener Invaliden-Haus transferirt werden.

auf welche Truppengattung sich eine solche Transferirung bloß bezieht;

was noch ins Besondere dabey zu beobachten ist. Hsth. am 31. May 777.

In welchen Fällen eine Transferirung für Ausländer Statt findet.

Hsth. am 18. Aug. 781. A 942.

Wie sich bey stärkeren Transferirungen zu anderen Regimentern als Ergänzung bey der Auswahl der Leute zu bemerken ist.

Hsth. am 26. März 809.

Wohin solche Leute, die durch falsche Angaben die Assentirung zur Cavallerie er. er. erschlichen haben, zu transferiren sind.

Hsth. am 21. März 775.

„ „ 28. Sept. 808.

Auf was bey Transferirung der Cavallerie-Mannschaft gesehen werden muß;

wenn die Transferirung derselben mit Pferden geschehen darf.

Hsth. am 31. May 777.

Wohin die Invaliden nach ihrem Nationalen zu transferiren sind.

Hsth. am 17. Feb. 807. G 708.

Wie die sich meldende taugliche Fuhrwesensmannschaft ihrem Ansuchen gemäß zu behandeln ist.

Hth. am 31. May 777.  
" " 6. Apr. 811.

Wie sich hinsichtlich der zu Regimentern verlangenden Monturs-Milizer zu benehmen ist.

Hth. am 31. May 777.

Wer die Transferirungen zum Cordon und Fuhrwesen, zur Polizei-Wache, zu den Monturs-Commissionen und zu den Garnisons-Bataillonen zu bestimmen hat.

Hth. am 31. May 777.  
" " 8. Apr. 780.

Was einer solchen Transferirung immer voraus gehen muß;

Wer die Ueberfetzung zur Trabanten-Leib-Garde und der Hofburgwache bestimmt.

Hth. am 31. May 777.

Von wem die Ueberfetzung zur ungarischen adeligen Leib-Garde abhängt.

Hth. am 26. Apr. 783.

Wer die Transferirung der Milizer und Verpflegbäcker von einem Lande in das andere zu bestimmen hat.

Hth. am 31. May 777.  
" " 6. März 782. A. 268.

Wer die Ueberfetzung von der Feld- zur Garnisons-Artillerie zu bestimmen hat.

Hth. am 31. May 777.

Welche Leute zur Militär-Ansiedelung zugelassen sind, und was früher mit denselben zu geschehen hat.

Hth. am 31. May 777.

" " 28. Dec. 780.

Wohin die galizischen adeligen obligaten Leute transferirt werden können.

Hth. am 28. Jul. 805. L. 520.

Was in der Transferirungs-Liste eines Privat-Dieners besonders zu bemerken ist.

Hth. am 12. Nov. 806. N. 1474.

Mit welcher Vermittlung k. k. ord. Cadetten transferirt werden können.

Hth. am 7. Jan. 805. G. 48.

Was jeder Transferirungs-Liste gleich beizulegen ist.

Hth. am 22. Dec. 805. D. 3744.

§. 15704.

Die Fuhrwesensmannschaft, wenn sie sich freiwillig meldet, und vollkommen diensttauglich ist, kann mit Begünstigung des General-Commando's zu ihren Werbbezirks-Regimentern transferirt werden, wobey die Rücksicht zu nehmen ist, daß die fünf Schuh vier Zoll und noch mehr messenden vorzüglich der Cavallerie gewidmet werden sollen.

§. 15705.

Die zu einem Regimente verlangenden Monturs-Milizer sind, wenn die betreffende Monturs-Commission nichts Erhebliches einzuwenden findet, ohne vorgehende Anfrage beym Hofkriegsrathe, jedoch mit Bewilligung der General-Commanden, zu überfetzen.

§. 15706.

Die Ueberfetzung der invaliden Mannschaft zum Cordon, Fuhrwesen, zur Polizei-Wache, zu den Monturs-Commissionen und zu den Garnisons-Bataillonen ist dem General-Commando überlassen, wenn sich die betreffenden Behörden darum melden.

§. 15707.

Alle Leute, welche zu den erstbefagten Branschen zu transferiren in Antrag gebracht werden, müssen früher durch das Regiment dem Superarbitrium vorgestellt werden, von welchem sie sodann erst in Anbetracht ihrer Tauglichkeit und der nöthig habenden Eigenschaften dem General-Commando zur Transferirung zu der einen oder anderen dieser Bransche in Vorschlag zu bringen sind.

§. 15708.

Wegen Ueberfetzung zu der Trabanten-Leib-Garde und der Hofburgwache ist allemahl die Verordnung oder Bewilligung vom Hofkriegsrathe nöthig.

§. 15709.

Zur königlich ungarischen adeligen Leib-Garde kann die Ueberfetzung der betreffenden Individuen auf Verlangen des Garde-Capitans vor sich gehen.

§. 15710.

Die Transferirungen der Monturs-Milizer und der Verpflegbäcker von einem Lande in das andere werden vom Monturs-Inspecteur und von den Länder-General-Commanden veranlaßt.

§. 15711.

Die Ueberfetzung von der Feld- zur Garnisons-Artillerie geschieht im Einvernehmen des betreffenden General-Commando's mit dem Artillerie-Hauptzeugamte.

§. 15712.

Zur Militär-Ansiedelung sind bloß Leute von den Garnisons-Bataillonen abzugeben. Bevor aber dieses geschehen kann, muß sich vorläufig mit dem Ansiedelungs-Regimente ins Einvernehmen gesetzt werden, damit, im Falle die zum Ackerbaue oder zur Wirtschaft nicht Angemessenen nachher wieder zurück übernommen werden können.

§. 15713.

Die bey den Regimentern sich im Stande befindlichen galizischen adeligen obligaten Leute können als landständische Cadetten zu dem Kaiser-Uhlanen-Regimente, wenn sie es ansuchen, transferirt werden.

§. 15714.

In der Transferirungs-Liste eines Privat-Dieners muß immer der Officier benannt werden, bey welchem er eintritt.

§. 15715.

Die k. k. ordinären Cadetten dürfen ohne Bewilligung des Hofkriegsrathes nicht transferirt werden.

§. 15716.

Jeder Transferirungs-Liste ist der Straf-Extract gleich beizulegen.

§. 15717.

Wenn sich Gefreyte zur Cavallerie melden, und dieselben später auch dahin transferirt werden, so sind deren Stellen nur dann im Regimente zu ersetzen, wenn es sich erweist, daß er zur Cavallerie die nöthigen Eigenschaften besizet, weßwegen mit dem betreffenden Cavallerie-Regimente sich dießfalls im Einvernehmen zu erhalten ist.

Was wegen Abgabe der Gefreyten zur Cavallerie zu beobachten ist.  
Hth. am 26. Jan. 769.

§. 15718.

Die bey einem fremden Regimente sich angehenden oder erkannten Deserteure sind nur in außerordentlichen Fällen, wo sehr viele Combinationen zu deren Ausfagen und Confrontationen nöthig sind, einem ohne dieß abgehenden Transporte anzuschließen; im entgegen gesetzten Falle aber, nach dem gepflogenen Einverständnisse beyder Regimenter, zu den Regimentern, wo sie sich befinden, zur Ersparung der Transports-Kosten zu transferiren.

Wie die bey fremden Regimentern als Deserteure erkannten oder sich angehenden Leute in Rücksicht der Transferirung zu behandeln sind.  
Hth. am 15. May 775.  
" " 18. Jun. 768.

§. 15719.

Die Transferirung der Grenadiere kann nur auf einen von Zeit zu Zeit sich ergebenden Abgang Statt finden, jedoch darf sich dieselbe nur auf jene Inländer erstrecken, welche keine lange Dienstzeit verbindet.

Wann den um eine Transferirung ansuchenden Grenadiere solche bewilliget werden kann.  
Hth. am 18. Jan. 780. K. 34 und 40.

§. 15720.

So kann sie auch von der Cavallerie zur Infanterie, wo es sich um die Beförderung der Beurlaubung handelt, nur in Fällen, wo außerordentliche Umstände eintreten, Statt haben, und es ist hierüber von Fall zu Fall die hofkriegsräthliche Bewilligung einzuholen.

Wann die Transferirung von der Cavallerie zur Infanterie Statt finden kann.  
Hth. am 28. Sept. 781.

§. 15721.

Jeder von einem Dominium oder Unterthan eingebrachte Deserteur in den conscribirten Provinzen ist nach seiner Abstrafung sogleich zu einem anderen Verbbezirks-Regimente außer seiner Provinz zu transferiren, und darf während seiner ganzen Dienstzeit, mit Ausnahme besonderer Fälle, die von dem betreffenden Landes-General-Commando zu entscheiden sind, in seine Heimath nicht beurlaubet werden.

Wie die Deserteure nach ihrem Nationalität zu transferiren sind.  
Hth. am 12. Feb. 818. K. 62.

Die Transferirung dieser Deserteure hat auf folgende Art zu geschehen.

Die galizischen Deserteure sind zu mährischen und böhmischen Bezirks-Regimentern, die mährischen und böhmischen zu galizischen und niederösterreichischen, die nieder- und innerösterreichischen zu böhmischen und galizischen, und die lombardisch-venetianischen zu illyrisch-innerösterreichischen Regimentern, und zwar zu jenen Regimentern, die am weitesten von ihren Verbbezirks-Regimentern entfernt sind, zu transferiren.

§. 15722.

Die zu anderen Regimentern abgehenden Leute sind vom Tage des Abmarsches aus der Verpflegung zu sehen; die von den Regimentern und Corps zur Artillerie, zum Beschäl- und Remontirungs-Departement oder zu einem Militär-Geflüte, zu dem Mineurs-, Sappeurs-, Pioniers- und Pontoniers-Corps, als Milizer zu den Monturs-Commissionen, dann zu dem Fuhrwesen und zur Polizey-Wache zu übersehenden Leute sind erst dann zu übersehen, wenn sie von diesen Branschen für angemessen erklärt werden. Daher sind solche Leute in Conto des eigenen Regiments zu verpflegen.

Von welchem Tage die transferirten Leute bey den abzugebenden Regimentern in Abgang zu bitonen sind.  
Hth. am 31. May 777.  
" " 20. Feb. 803.  
" " 15. Dec. 807.  
" " 19. Nov. 811.

Leute, die als Real-Invaliden in ein Invaliden-Haus transferirt werden, sind bis zum Tage der Uebergabe in das Haus, und eigentlich bis zum erfolgten ersten Löhnungstage in Conto ihrer Regimenter zu verpflegen, und dann erst in Abgang zu bringen. Das Nähmliche gilt auch in Ansehung des Militär-Verpflegsbäcker-Personales und aller Prima-Plannisten.

Die in die Invaliden-Versorgung abzugebenden Leute sind daher erst nur mit einer Revisions-Liste in das betreffende Invaliden-Haus abzuschicken, worin zu bemerken ist, ob sich darunter ein Mann befinde, der die goldene oder silberne Medaille, und mit welcher Zulage, zu genießen hat. Erst dann, wenn der die Leute abzugebenden Behörde von dem Invaliden-Hause das Verzeichniß zugekommen ist, daß die Leute daselbst eingetroffen

sind, bis zu welchem Tage sie mit dem Gehalte der Dienstleistenden verpflegt waren, hat das Regiment, Corps oder Verpflegs-Magazin dem Invaliden-Hause die ordentliche Transferirungs-Liste zuzusenden.

## §. 15723.

Welche Monturs-Strücke den Transferirten mitzugeben sind.

Hth. am 31. May 777.  
" " 20. Sept. 786.  
" " 16. Jun. 812.

Bei Transferirungen zu einem Regimente oder Corps der nämlichen Truppengattung ist die Mannschaft in der nämlichen, und zwar mit der bloßen Leibes-Montur, welche sie bis zu ihrer Transferirung getragen hat, an ihre neue Bestimmung abzuführen, und nur in den strengen Wintermonathen kann den sehr gebrechlichen Leuten der Mantel beygelassen werden, jedoch hat die Verwechslung derselben mit einer schlechten Sorte nicht zu geschehen.

Sollte diese Verwechslung dennoch geschehen, so ist der Schuldtragende zum Ersatze des vollen Monturs-Geldes für jede ausgewechselte Montur zu verhalten. Bei der Transferirung zu einer anderen Truppengattung hingegen ist der Mannschaft bloß die nöthige Montur auf dem Marsche mitzugeben.

## §. 15724.

Wer darauf zu sehen hat, das die transferirt werdenden Leute mit brauchbarer Montur versehen werden.

Hth. am 31. May 777.

Daß jeder Mann, welcher transferirt wird, mit guter und brauchbarer Montur versehen werde, darauf haben die Brigadiere und die commissariatistischen Beamten bey eigener Verantwortung zu sehen.

## C.

Von der halbinvaliden Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.

## §. 15725.

Bestimmung der Halb-Invalidität.

Hth. am 22. Nov. 800.

Ein Halb-Invalide ist der, welcher vermöge seiner aufhabenden unheilbaren Gebrechen zwar zu Feldkriegsdiensten für immer untauglich, aber noch zu anderen Militär-Diensten tauglich ist.

## §. 15726.

Verfassung der Halb-Invaliden-Consignation.

Hth. am 15. Sep. 816. G 4984.

Die Gebrechen, welche den Mann für den Felddienst untauglich machen, sind in der nach dem folgenden Formulare zu verfassenden Halb-Invaliden-Consignation genau zu verzeichnen, und die Dienste, zu welchen er nach seinen physischen und moralischen Eigenschaften noch anwendbar ist, zu bemerken.

## §. 15727.

Classification der halbinvaliden Mannschaft;

Wie bey dem Arbitrium und Superarbitrium vorgegangen wird, worauf die Commissions-Glieder vorzüglich zu sehen, und wofür sie besonders zu haften haben, dieses enthält das 61. Hauptstück umständlich.

Wenn die Vorstellung geschieht, und bey der ärztlichen Untersuchung die angegebenen Defecte sich vollkommen bestätigt haben, so ist das betreffende Individuum sodann zu classificiren:

- a) zu einem Garnisons-Bataillon;
- b) zur Monturs-Commission;
- c) zum Militär-Fuhrwesen;
- d) zur Trabanten-Leib-Garde oder zur Hofburgwache;
- e) zur ungarischen Kronwache;
- f) zur Polizey-Wache;
- g) zum Gränz-Cordon;
- h) zu Bedienten und Reitknechten in der Wiener-Neustädter Akademie.
- i) zu Heizer- oder Kanzley-Diener-Stellen;
- k) zum Beschäl-Departement.

## §. 15728.

Eigenschaften der a) zu Garnisons-Bataillonen.

Hth. am 28. Jun. 777.

Zu Garnisons-Bataillonen gehören jene, die zu keiner anderen Dienstleistung aus was immer für einem Grunde zu classificiren sind.

Bei Classificirung zum Garnisons-Dienste ist jedoch vorzüglich darauf zu sehen, daß der Mann die zu diesem Dienste erforderlichen Kräfte noch besitze, und wenigstens im Stande sey, den oft weiten Marsch zu seiner Bestimmung ohne gänzliche Entkräftung auszuhalten.

Nachdem außer den Garnisons-Bataillonen keine Bransche besteht, zu welche jene bey den Regimentern und Bataillonen vorhandenen Leute übersezt werden können, die wegen körperlicher Gebrechen nicht zur Infanterie, wegen übler Conduite aber auch weder zum Cordon, noch zu einer anderen eine gute Conduite erfordernden Bransche geeignet sind, so haben zwar diese Leute die Classificirung zu den Garnisons-Bataillonen zu erhalten, sind aber bey ihren Regimentern, Bataillonen u. bis zur eintretenden Musterung oder Revision zu lassen, und erst bey derselben mit aller Genauigkeit und Parteylosigkeit über ihre körperlichen Gebrechen zu untersuchen, der Musterungs-Commission vorzustellen, von derselben, wenn sie wirklich als Halb-Invaliden anerkannt werden sollten, zu den betreffenden Garnisons-Bataillonen zu classificiren, und dann erst dahin abzusenden. Jede einzelne Abschiebung solcher Leute hat zu unterbleiben.

Uebrigens ist darauf zu sehen, daß die Regimenter und sonstigen Corps sich nicht durch Kriegrecht der incorrigiblen Leute mit der Bestimmung zu den Garnisons-Bataillonen zu entledigen suchen, indem diese Bataillone nicht als Straforte anzusehen sind, sondern die betreffenden Regimenter und Corps haben diese Leute mit aller Strenge zur Erfüllung ihrer Pflicht zu verhalten.

Von den als halbinvalid superarbitrirten Unter-Officieren sind zu den Garnisons-Bataillonen nur solche zu classificiren, und unter Verantwortung des General-Commando's dahin abzuschicken, welche eine vollkommen gute Conduite besitzen, und von deren Eifer und Thätigkeit sich erwarten läßt, daß sie in dieser Bestimmung noch wirksame Dienste leisten werden, indem die Uebersezung der mit moralischen Gebrechen behafteten Individuen dieser Charge nur ein wesentlicher Nachtheil für den Dienst der Garnisons-Bataillone seyn kann; solche erwiesener Maßen incorrigible Individuen sind vielmehr bey den betreffenden Regimentern, dann sonstigen Corps nach aller Strenge kriegsrechtlich zu behandeln, zu degradiren, und dann erst, wenn sie wirklich halbinvalid sind, als Gemeine zu den Garnisons-Bataillonen, zu übersezen.

§. 15729.

Zur Monturs-Commission gehören von Unter-Officieren und Gemeinen solche, die eines Handwerkes kundig oder des erworbenen Vertrauens halber als Handlanger verwendet werden können, und gut auf der Brust sind.

§. 15730.

Zum Militär-Fuhrwesen gehören Unter-Officiere und solche Gemeine, die als Gefreyte dahin übersezt werden könnten, und die sich durch ihr redliches Betragen ein besonderes Zutrauen erworben haben.

§. 15731.

Zur Trabanten-Leib-Garde werden von der Infanterie Unter-Officiere, und von der Cavallerie Wachtmeister und Standart-Führer gewählt.

Diese Invaliden müssen aus den k. k. Erblanden gebürtig, der katholischen Religion zugethan, mit keinen ungestalteten Gebrechen behaftet, verdiente Leute, und unverheirathet seyn; ferner müssen sie eine verläßlich gute Conduite besitzen, über 10 Jahre im Militär gedient haben, und sich der Halb-Invalidität nähern, jedoch auch von hinlänglichen Kräften seyn, daß sie wahrscheinlich wenigstens noch 6 Jahre bey der Garde ihre Dienste versehen können; auch müssen sie sich anheischig machen, bey der Garde bis zu ihrer Real-Invalidität zu dienen. Sie müssen der deutschen Sprache kundig seyn, und dürfen nicht unter 5 Schuh 6 Zoll messen. Ueber die Leute, welche zur Garde zu kommen wünschen, ist folgende Eingabe zu verfassen, und dem Hofkriegsrathe einzureichen.

Darauf hierben Rücksicht zu nehmen ist.  
Hth. am 16. Jun. 812.

Hth. am 20. Sep. 818. G 4190.  
" " 31. Dec. 818. G 5733.

b) Zur Monturs-Commission;

c) zum Militär-Fuhrwesen;

d) zur Trabanten-Leib-Garde und zur Hofburggarde.  
Hth. am 18. Jun. 777.

Die zur Trabanten-Leib-Garde Aspirirenden müssen ledig seyn.

Hth. am 30. März 810.

" " 20. Dec. 811. L 4319.

" " 15. Jul. 814. M 653.

" " 20. May 815. M 943.

" " 30. May 818. M 759.

Formular.

## Eingabe

über nachbenannte Individuen, welche zur Trabanten-Leib-Garde zu kommen wünschen.

Regiment.	Charge.	N a m e n .	Gebürtig von	» aus	Alter.	Religion.	Profession.	Bedigen Standes.	Verheiratheten Standes.	Mit Kindern	Ohne Kinder	Dienstjahre.	Conduite.	Gravier und Defecte.	Ist der deutschen Sprache kundig.	Hat die Kaiserliche-Medaille oder nicht	Maß			Anmerkung.	Kopfe.
																	Schuh.	Zoll.	Strich.		

Sign. N. am . . . ten 18 . . .

N. N., Oberst.

§. 15732.

Welche Chargen zur Hofburgwache gelangen können.

Hth. am 20. Oct. 811.

» » 20. May 813. M. 1155.

Wer zur Hofburgwache vorgemerkt werden will, muß wenigstens 10 Jahre gedient haben, und sich der Real-Invalidität nähern.

Es können nur Gemeine, Gefreyte und Corporale zu dieser Wache aufgenommen werden, alle treten aber als Gemeine bey dieser Hofburgwache ein, jedoch können die Corporale auch bey der Hofburgwache zu Corporalen avanciren. Alle müssen sich verbinden, auf die Capitulations-Wohltat Verzicht zu leisten, und bis zu ihrer erfolgenden Real-Invalidität in dieser Wache dienen. Es können Ledige und Verheirathete mit und ohne Medaille vorgemerkt werden, nur ist vorzüglich auf eine gute Conduite zu sehen, da diese Hofburgwache aus besonders vertrauten Leuten bestehen muß. Sie müssen hinlänglich deutsch verstehen, um Alles, was in ihrem Dienste vorkommt, zu begreifen, und sich wieder verständlich zu machen. Diejenigen, welche mit solchen Gebrechen behaftet sind, die eine längere Dienstzeit bey der starken Dienstleistung der Hofburgwache unwahrscheinlich machen, so wie diejenigen, welche das 40. Lebensjahr überschritten haben, und daher die erforderliche Brauchbarkeit nicht versprechen, dürfen wegen des dem Aerarium durch ihre bald erfolgende Real-Invalidität verursachenden beträchtlichen Monturs-Aufwandes zu dieser Dienstleistung nicht eingegeben werden.

Das eigentliche Maß ist 5 Schuh 6 Zoll, jedoch wird hierauf bey der Burgwache nicht so genau gesehen.

Die Eingabe über die zur Hofburgwache aspirirenden Individuen ist auf die nämliche Art zu verfassen, wie solche bey der Trabanten-Leib-Garde vorgeschrieben ist.

Wenn bey den zur Trabanten-Leib-Garde oder zur Hofburgwache vorgemerkten Individuen vor ihrer wirklichen Einbringung eine Veränderung vorfällt, es mag sich solche auf was immer für eine Art ergeben, so ist hierüber dem Hofkriegsrathe vierteljährig ein von dem General-Commando zu verfassender individueller Ausweis vorzulegen.

§. 15733.

Zur ungarischen Kronwache werden Leute, welche lange und gut gedient haben, und das Grenadier-Maß halten, ohne Unterschied der Religion genommen.

§. 15734.

Zur Polizey-Wache gehören solche, welche noch eine gute Leibes-Constitution haben, gut zu Fuß, guter Sitten, so viel möglich unverheirathet, und größten Theils des

e) zur ungarischen Kronwache.

Hth. am 18. Jun. 777.

f) Zur Polizey-Wache.

Hth. am 18. Jun. 777.

» » 3. Sept. 818. 15463.

Lesens und Schreibens kundig, dann Inländer, durch 15 Jahre lang gut gediente Ausländer, sind.

Der zur Polizey = Wache abgegebene Mann darf nicht eher bey seinem Regimente, Bataillon &c. in Abgang gebracht werden, bis derselbe an seiner neuen Bestimmung eingetroffen, und dort in die Verpflegung übernommen worden ist. Hieraus ergibt sich, daß bis zu diesem Zeitpuncte ein solcher Mann in den Acten auf dem Marsche zu der betreffenden Polizey = Wache mit auswärtiger Verpflegung zu führen, mithin auch die ihm während des Transportes erforderliche Verpflegung und andere Vorschüsse auf Rechnung seines Regiments oder Bataillons aufzurechnen sind. Von Seite der Polizey = Ober = Direction wird bey dem Eintreffen der Ergänzungsmannschaft jedes Mal gleich unmittelbar dem betreffenden Regimente oder Bataillone der Tag des Eintreffens bekannt gegeben werden, damit sodann von demselben über die abgegebene Mannschaft die Transferirungs = Liste verfaßt, der Polizey = Wache zugeschiekt, und die Mannschaft gehörig in Abgang gebracht werden kann.

§. 15735.

Zum Gränz = Cordon sind solche Unter = Officiere und Gemeine zu classificiren, welche noch gut zu Fuße sind, kein bloßes Gesicht und keine Brust = Defecte haben.

§. 15736.

Dasselbe gilt auch von den Individuen, welche zu Bedienten und Reitknechten in der Wiener = Neustädter Militär = Akademie aufgenommen werden wollen.

§. 15737.

Die unansehnlichen und zum Linien = Dienste nicht vollkommen geeigneten Leute können, wenn sie zum Cordons = Dienste die physische und moralische Angemessenheit haben, zum Cordon übersezt werden. Wenn aber der Abgang durch dertley zum Linien = Dienste minder geeigneten Leute nicht vollständig ergänzt werden könnte, so ist sich an andere General = Commanden zu verwenden, und sich auf gegenwärtige Anordnung zu berufen.

§. 15738.

Zu Heizer = oder Kanzelleydiener stellen gehören solche Unter = Officiere, die von guter Aufführung, vertraut, und im Dienste verläßlich sind.

§. 15739.

Zum Beschäl = Departement sind halbinvalide Gemeine von der Cavallerie zu widmen, welche noch gute Kräfte haben, und deren Gebrechen ihnen bey der Pflege der Beschäl = Pferde nicht hinderlich fallen. Sie müssen von guter Conduite seyn.

Die zu den Beschäl = und Remontirungs = Departements jeweilig nöthigen halbinvaliden Unter = Officiere müssen des Lesens und Schreibens wohl kundig und von untadelhafter Aufführung, auch sehr verläßlich seyn.

§. 15740.

Bev den Superarbitrirungen sind nur halbinvalide Leute zu Privat = Diensten zu classificiren.

§. 15741.

Die Mannschaft von der Feld = Artillerie ist zu den Garnisons = Artillerie = Districten nach Maß, als sich ein Abgang bey denselben zeigt, zu widmen, wegen deren Eintheilung die General = Commanden sich mit dem Artillerie = Hauptzeugamte einzuvernehmen haben.

§. 15742.

Die Pontoniere, in so weit sie die bey den Schiffämtern in Ungarn vorfallenden Dienste zu versehen im Stande sind, sind dahin zu übersezen.

§. 15743.

Die Mineure und Sappeure sind zu Schanz = Corporalen, auch zu den in Festungen vorfallenden Aufsichten und zu wenig beschwerlichen Verrichtungen nach Maß der sich ergebenden Erledigungen zu bestimmen.

h) Zum Gränz = Cordon. Hlb. am 28. Jun. 777.

i) Zu Bedienten und Reitknechten in der Neustädter Militär = Akademie. Hlb. am 28. Jun. 777.

Die zum Linien = Dienste nicht vollkommen geeigneten Leute, wenn sie zum Cordons = Dienste die physische und moralische Angemessenheit haben, sind dahin zu übersezen. Hlb. am 13. Jan. 818. R. 109.

j) Zu Heizer = oder Kanzelleydienerstellen;

k) zum Beschäl = Departement. Hlb. am 28. Jun. 777.

l) Zu Privat = Diensten. Hlb. am 24. Jan. 804. I. 880.

m) Zur Garnisons = Artillerie;

n) zu den Schiffämtern in Ungarn;

o) dergleichen als Schanz = Corporale und zur Aufsicht in Festungen. Hlb. am 28. Jun. 777.

R. R. Infanterie-Regiment.

**C o n f i g u r a t i o n**

über nachbenannte, als Falls-Invaliden angefertigte Mannschaften.

Nr. der Muster-Liste.	Compagnie.	Charge.	Zauf- und Zunahme.	Gebüchig		Alter	Religion	Stand	Profession	Kinder		Defecte, und ob er solche in oder außer dem Dienste, mit oder ohne sein Verschulden erhalten hat.	Conduite	Dienstjahre	Capitulation		Classification in				
				von	aus					Knaben	Mädchen				mit	ohne	Garnisons-Bataillon	Monturs-Commission	Fuhrwesen	Trabanten- Leib- Garde	Hofburgwache

Sign. N. am . . . ten 18 . . .

Oberstehende Mannschaft ist von mir mit oben specificirten Defecten besetzt besunden worden. Sign. wie oben.

R. R., Oberst.

Die mit den besägigten Defecten besetzte Mannschaft ist von uns zu der oben specificirten Anstellung für tauglich erkannt worden. Sign. wie oben.

R. R., General-Major.

Supervacitirte, und oben angeführte Mannschaft nach der draytlichen Befähigung zu den von der Brigade angetragenen Anstellungen vollkommen geeignet besunden. Sign. wie oben.

R. R., Ober- Kriegs- Commissär.

R. R., Feldmarschall-Lieutenant.

R. R., Staatsrath.

D.

Von der realinvaliden Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.

§. 15744.

Die Real-Invaliden theilen sich in zeitliche und beständige.

Einteilung der Real-Invaliden;

§. 15745.

Ein zeitlicher Real-Invalide ist jener, welcher zwar seiner Gebrechen wegen zu allen Militär-Diensten eine Zeit lang untauglich bleibt, aber gegründete Hoffnung hat, mit der Zeit wieder gänzlich hergestellt zu werden, und somit wieder seine vorige Diensttauglichkeit zu erlangen.

Bestimmung eines zeitlichen uno

§. 15746.

Ein beständiger Real-Invalide ist jener, welcher vermöge seiner aufhabenden unheilbaren Gebrechen zu allen was immer für Militär-Diensten untauglich ist, und alle Mittel zu seiner Herstellung fruchtlos versucht hat.

eines beständigen Real-Invaliden. Hth. am 22. Nov. 300.

§. 15747.

Ueber die in dem einen oder anderen dieser beyden Fälle befindliche Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts wird nach dem folgenden Formulare die Superarbitrations-Liste verfaßt, und er mit solcher dem Superarbitrium vorgestellt. Bey den Sinnesverwirrten ist dieser Liste die Krankengeschichte immer zuzulegen.

Verfassung der Superarbitrations-Liste. Hth. am 29. März 777.

§. 15748.

Die Vorstellung, Untersuchung und Classification der Gebrechen geschieht auf dieselbe Art, wie solches in dem 61sten Hauptstücke über die Superarbitration im Allgemeinen umständlich beschrieben ist.

Vorstellung, Untersuchung und Classification. Hth. am 15. Sep. 316. G 4984.

§. 15749.

Wünscht ein als realinvalid erklärter Mann gegen Renuncirung auf alle Militär-Beneficien und nur gegen Erhalt des Dienst-Gratiales oder auch ohne dasselbe seine Entlassung, so kann derselbe, wenn er als Inländer sich mit einem lebenslänglichen Versorgungszeugnisse, der in dem Inlande verbleiben wollende Ausländer sich aber dahin ausweisen kann, daß er seinen Unterhalt sicher zu hoffen hat, allerdings entlassen werden.

Behandlung derjenigen superarbitrirten Individuen, welche auf die Invaliden-Versorgung renunciren, und entlassen werden wollen. Hth. am 29. März 777.

§. 15750.

Derley Superarbitrations-Listen werden allein vom Regiments-Commandanten ausgefertigt. Dann folgt die von dem visitirenden Regiments- oder Oberarzte gefertigte Arbitrations-Clausel, welche von dem Brigadier und rücksichtlich Feld-Kriegs-Commissär zu coramissiren ist. So weit Real-Invaliden bey Musterungen vorkommen, müssen solche, auch selbst dann, wenn sie auf die Versorgung gegen Veybringung eines Versorgungszeugnisses renunciren, dem General-Commando ad Superarbitrium vorgestellt werden.

Wer die Superarbitrations-Listen unterfertigt;

§. 15751.

Bev der Superarbitration der realinvaliden Mannschaft muß vorsichtig zu Werke gegangen, und es dürfen demnach nur solche zur Invaliden-Versorgung angetragen werden, welche zu gar keinen anderen Diensten die Tauglichkeit mehr haben.

Welche Superarbitrirten vorzüglich zur Invaliden-Versorgung geeignet sind. Hth. am 2. Aug. 783.

§. 15752.

Die Superarbitrations-Commissionen, besonders aber die visitirenden Stabsärzte, haben unter schwerer Verantwortung mit der pflichtmäßigsten Strenge und Genauigkeit bey der Untersuchung der sich zur Invaliden-Versorgung meldenden Mannschaft vorzugehen.

Obliegenheiten der Superarbitrations-Commission in Betreff der Artillerie-Mannschaft. Hth. am 3. Oct. 312. I 5438.

§. 15753.

In der Rubrik Befund und Anmerkung der Superarbitrations-Commission wird gesagt: ob er als Real-Invalid zur Entlassung gegen

Was die Rubrik »Befund und Anmerkung der Superarbitrations-Commission« enthalten muß. Hth. am 15. Sep. 316. G 4984.

obrigkeitliches Versorgungszeugniß, oder zur Versorgung in ein und in welches Invaliden-Haus geeignet befunden worden sey.

Formular Nr. 1.

N. N. Regiment.

Superarbitrirungs = Liste

über nachstehende, als realinvalid erkannte und der Invaliden-Versorgung würdig befundene Mannschaft.

Nr. der Muster = Liste.	Compagnie.	Charge.	Tauf- und Zunahmen.	Gebürtig von	aus	Alter.	Religion.	Stand.	Profession.	Kinder.	Dienstjahre.	Mit Capitulation.	Ohne	Wermöge Capitulation noch zu dienen.	Angesehliche Defecte der Compagnie-Ober-Officiere.	Versätlicher Befund.	Haben die Defecte erhalten	vor der Absentierung.	mit ihrem Verschulden.	ohne ihr	Wann und wie die Defecte bekommen, und ob auch alle erforderlichen Mittel zur ihrer Herstellung angewendet wurden.	Verdienst und Conduite.	Befund und Antrag der Superarbitrirungs-Commission.	Köpfe.

Sign. N. am . . .

N. N., Oberst.

Vorstehende Real-Invaliden habe pflichtmäßig visitirt, und mit oben specificirten Defecten behaftet befunden.

Sign. N. am . . .

N. N., Regiments = Arzt.

Coram nobis

N. N., General-Major.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Superarbitrir, und oben angeführte Mannschaft wegen oben bemerkter Defecte als realinvalid befunden.

Sign. N. am . . .

N. N., Feldmarschall-Lieutenant.

N. N., Ober = Feld = Kriegs = Commissär.

N. N., Stabsarzt.

E.

Von der Entlassung.

§. 15754.

Welche Entlassung den Truppen-Commandanten und den General-Commanden, dann lediglich dem Hofkriegsrathe zu bewilligen zustehet.  
Hth. am 20. Sep. 782.

Die verschiedenen Gattungen der Entlassungswerber, die zur dießfalligen Bewilligung eingeräumte Befugniß, und die dabey zu erfüllenden Bedingnisse sind in zwey am Ende dieses Abschnittes angehängten tabellarischen Ausweisen enthalten.

So weit hiernach den General-Commanden die Befugniß zur Entlassung eingeräumt ist, haben dieselben in Fällen, wo es sich um die Individuen von der Artillerie handelt, mit dem Artillerie-Hauptzeugamte, dann rücksichtlich des Mineurs- und Sappeurs-Corps mit dem Genie-Hauptamte sich einzuvernehmen; überhaupt aber sind über die nicht durch den Weg der betreffenden Regimenter, sondern etwa gleich höheren Ortes angebrachten Entlassungsgesuche vor der dießfalligen Bewilligung alle Mähl die betreffenden Regimenter und Corps zu vernehmen.

§. 15755.

Wie bey der Entlassung der obligaten Mannschaft vorzugehen ist.  
Hth. am 25. März 808, A 2091.

Alle Entlassungen der obligaten Mannschaft im Concertations-Wege, von welcher Truppengattung oder Bransche sie seyn mag, sind durch die Conscriptiions-Directionen zu

begutachten, wo sodann ihr Gutachten dem General-Commando zur Entscheidung vorzulegen und die dazu gehörigen Behelfe, nebst dem Familien-Bogen, wieder zurück zu stellen sind.

§. 15756.

Die Entlassung unobligater Mannschaft ist, so wie jene eines derley Prima-Planisten, der Befugniß des betreffenden Regiments-, Corps- oder sonstigen Commandanten einer jeden Bransche eingeräumt.

Wem die Entlassung der unobligaten Mannschaft eingeräumt ist.

Hfth. am 8. Sept. 803. L. 4440.

» » 6. Nov. 811. K. 4649.

§. 15757.

Kein vor der Musterung ausgedienter Ausländer-Capitulanten kann anders als bey der Musterung entlassen werden. Von den ausgedienten Ausländer-Capitulanten sind nur jene zu entlassen, zu deren Reengagirung keine Hoffnung mehr ist, oder die dienstuntauglich oder sonst übler Conduite sind, welche die Regimenter ohnehin nicht reengagiren möchten, und es muß getrachtet werden, die geschickten und vertrauten Ausländer-Capitulanten, so lange es möglich ist, beyzubehalten.

Wann ausgediente Ausländer-Capitulanten zu entlassen sind.

Hfth. am 20. Sep. 782.

» » 21. Sep. 808.

§. 15758.

Um daher in der Kenntniß zu seyn, wie viele Capitulanten in der gesammten K. K. Armee ihre Dienstzeit vollstrecken und ihre Entlassung ansprechen können, ist alle Jahre ein genauer Ausweis über dieselben nach dem folgenden Formulare zu verfassen, und längstens bis Ende März dem Hofkriegsrathe zu unterlegen.

Hfth. am 22. Jan. 818. K. 387.

In diesem Ausweise sind jene Leute der deutschen und ungarischen Regimenter, sowohl In- als Ausländer, von allen Waffengattungen und Militär-Branschen auf das genaueste ersichtlich zu machen, welche ihre Dienstzeit unter was immer für einem Titel bis letzten October eines jeden Jahres vollstrecken.

Formular.

A u s w e i s

über alle bis letzten October 18.. ausgedienten Capitulanten der deutschen und ungarischen Regimenter von allen Waffengattungen und Militär-Branschen in Gemäßheit hohen Rescripts vom 22. Jänner 1818 K. 387.

Truppengattung.	Name und Nummer des Regiments.	Gesekliche Capitulanten, welche ihre Dienstzeit bis letzten October 18.. vollstrecken.	Contractmäßige Capitulanten, welche ihre Dienstzeit bis letzten October 18.. vollstrecken.		Von diesen haben sich bis jetzt reengagiren lassen.	Anmerkung.
			Inländer.	Ausländer.		
			Summe aller bis letzten October 18.. ausgedienten Capitulanten.		Von diesen haben sich bis jetzt reengagiren lassen.	
			Inländer.	Ausländer.	Summe aller bis jetzt reengagirten, folglich bleiben bis letzten October 18.. zur Entlassung berechniget.	

§. 15759.

Ueber die entlassenen oder abgeschafft werdenden untauglichen Recruten muß das Superiorarbitrium längstens 14 Tage nach der Eintreffung bey dem Regimente voraus gegangen seyn, welches gewissenhaft zu bestimmen hat, ob der Werb-Officier oder die den Recruten gestellte Parthey das Verarrium schadlos zu halten schuldig, das ist: ob Betrug oder Leichtsinns unterlaufen sey.

Was bey Entlassung der untauglichen Recruten zu beobachten ist.

Hfth. am 20. Sep. 782.

Was bey Entlassung der Halb-Invaliden zu beobachten ist.  
Hth. am 20. Sep. 782.

Wann die halbinvaliden oder der Real-Invalidität sich nähernden revertirten, attrapirten, reclamirten Deserteure, dann die zurück gekommenen Kriegsgefangenen entlassen werden können.  
Hth. am 20. Sep. 782.

Was zu beobachten ist, wenn Deserteure im Auslande ihre Entlassung ansuchen.  
Hth. am 20. Sep. 782.

» 27. Jan. 796. D 392.  
» 7. Jan. 800. D 3157.

Was die außer Landes Verurlaubten zu beobachten haben, wenn sie ihre Entlassung ansuchen;

die aus dem Feuergewehrstande genommenen Jourierschützen sind nach Endigung eines Krieges nicht zu entlassen;

Findung wegen des Monturs-Geldes.  
Hth. am 20. Sep. 782.

Wann den zur Antretung einer Wirthschaft oder eines Gewerbes notwendigen conscribirten Inländern die Entlassung ertheilt werden kann.  
Hth. am 20. Sep. 782.

» 23. März 803. O 677.  
» 27. März 810. K 509.  
» 9. März 812. K 1807.

Wann die Entlassung im Concertations-Wege Statt finden könne.  
Hth. am 4. Jan. 810. O 17.

» 31. Oct. 810.  
» 4. März 811. K 1940.  
» 19. Sep. 812. K 3450.  
» 19. Nov. 818. K 4188.

§. 15760.  
Bey Entlassung der Halb-Invaliden zu Civil-Anstellungen oder gegen Offerte ist immer darauf Rücksicht zu nehmen, daß den Regimentern nicht zu viel vertraute Leute entzogen werden, vorzüglich aber muß mit Entlassung solcher Vertrauten und gut conduirten halbinvaliden Unter-Officiere, welche den jungen Leuten im Dienste und Exercieren und sonst einen guten Unterricht zu geben im Stande sind, mit aller Behuthsamkeit vorgegangen werden.

§. 15761.

Die vollständigen Halb-Invaliden oder der Real-Invalidität sich nähernden revertirten, attrapirten und reclamirten Deserteure, die von der Schanzarbeit Entlassenen und die zurück kommenden Kriegsgefangenen, welche bey fremden Mächten Dienste genommen haben, können auch wider ihren Willen entlassen werden, und sind davon die Inländer in ihre Geburtsorte, die Ausländer aber über die Gränze zu schaffen.

§. 15762.

Wenn Deserteure im Auslande sich befinden, so kann denselben die Entlassung nicht ertheilt werden, sondern sie müssen zuerst bey den k. k. Militär-Stellen ihr Gesuch anbringen. Ob alsdann das Regiment ihnen die Desertations-Strafe, wenn kein anderes Verbrechen eintritt, nachzusehen befindet, dieses hängt von dessen Erkenntniß ab. Uebrigens findet gegen einen Gelberlag eine solche Entlassung nicht Statt.

§. 15763.

Eben so müssen die außer Landes Verurlaubten und von den Regimentern Entfernten sich vor ihrer Entlassung bey den diesfälligen Militär-Stellen melden, und es sind nur jene davon ausgenommen, denen es erweislich nicht an Willen, sondern an der Möglichkeit, sich bey dem diesseitigen Militär zu stellen, fehlet.

§. 15764.

Die aus dem Feuergewehrstande genommenen, am Ende eines Krieges überzählig werden den Jourierschützen und Privat-Diener sind nicht zu entlassen, sondern, wenn sie nicht invalid sind, wieder zum Feuergewehrstande zu übersetzen.

§. 15765.

Wenn ein vom Regimente austretender Stabs-Officier oder Hauptmann den nicht obligaten Jourierschützen mitnimmt, so muß er sich in Ansehung des Monturs-Geldes mit dem Nachfolger abfinden.

§. 15766.

Dem zur Antretung einer Wirthschaft oder eines Gewerbes notwendigen conscribirten Inländer wird in einem solchen Falle, wenn es erwiesen ist, daß ein Soldat durch Erbschaft, Ankauf oder Heirath, oder auf was immer für eine rechtmäßige Art, in den Besitz einer Wirthschaft kommt, oder zu einem bürgerlichen Gewerbe gelangt, oder aus anderen Rücksichten dem Nahrungsstande unumgänglich nöthig ist, gegen die im Ausweise Nr. 2 angeführten Bedingnisse die Entlassung ertheilt.

§. 15767.

Alle diese Verhandlungen im Concertations-Wege müssen, bevor eine solche Entlassung bewilliget werden kann, dem General-Commando unter Zulegung des Familien-Verzeichnisses vorgelegt werden.

Das betreffende General-Commando hat sodann, nach vorläufig eingehohletem Gutachten der Conscriptions-Direction zu bestimmen, welche Individuen ihre Entlassung im Concertations-Wege wirklich erhalten können. Dabey ist sich sowohl von dem General-Commando als der Conscriptions-Direction, genau an den Grundsatz zu halten, daß ein Mann im Concertations-Wege nur dann entlassen werden könne, wenn er eine Wirthschaft, welche wenigstens eine Viertel-Bauernwirthschaft ist, eigenthümlich erwirbt, oder wenn er zum eigenthümlichen Besitze eines solchen Gewerbes gelangt, dessen Besizer in die Rubrik der Bürger und Gewerksinhaber, somit in eine ganz befreyte Classe zu classificiren ist.

§. 15768.

Die Entlassung im Concertations-Wege zur Unterstützung gebrechlicher Aeltern, welche die Wirthschaften oder Gewerbe selbst zu führen ganz unfähig sind, können nur dann Statt finden, wenn von den Magistraten und den Dominien genau erhoben ist, daß wegen derley Entlassungen, dann wegen Erhaltung der Wirthschaft oder des Gewerbes die absolute Nothwendigkeit hierzu vorhanden ist.

Wann die Entlassung im Concertations-Wege zur Unterstützung gebrechlicher Aeltern Statt finden könne.

Hth. am 19. Aug. 813. H 3591.  
" 1. Jan. 814. K 85.

§. 15769.

Leute auf erkaufte Wirthschaften können nur dann entlassen werden, wenn sie wenigstens die Hälfte des Kauffchillings sogleich aus Eigenem zu berichtigen im Stande sind; jedoch ist immer genau darauf zu sehen, daß sich der Entlassungswerber legal ausweise, daß er so viel eigenthümliches Vermögen besitze, um mit diesem eigenthümlichen Vermögen die Hälfte des Kauffchillings sogleich bar bezahlen zu können.

Wann Leute auf erkaufte Wirthschaften entlassen werden können.

Hth. am 28. Jan. 813. K 326.

Hierbey muß aber auch das Vermögen der Braut, welche der Entlassungswerber zu ehelichen gesonnen ist, mit in Anschlag gebracht werden, wenn dieselbe ihr Vermögen zur gemeinschaftlichen Erwerbung ausdrücklich bestimmt und widmet. Im Falle jedoch die Braut den Entlassungswerber nach seiner erfolgten Entlassung nicht wirklich ehelichet, ist die Entlassung als erschlichen zu betrachten, und dieselbe auch als nichtig anzusehen.

Hth. am 24. Sep. 818. H 3466.

§. 15770.

Wenn sich Soldaten zu einem Eheversprechen mit einer Wirthschaftsbesitzerinn herbey lassen, und auf diese Art die Entlassung zu erwirken suchen, so muß die Entlassung im Concertations-Wege verhandelt werden, und es können dieselben nur auf diese Art ihre Entlassung erhalten, indem ein solcher im Concertations-Wege entlassener Mann, wenn er dem Zwecke seiner Entlassung nicht entspricht, ohne Weiters wieder gestellt werden kann, wodurch jedem Unterschleife vorgebeugt wird, indem sich Fälle ereignen, daß, wenn der Mann die Entlassung gegen Offerte erhalten hat, die Ehe nicht wirklich zu Stande kommt, und der Entlassene bey dem Umstande, daß er selbst die Entlassungsbedingnisse erfüllt hat, vor allen künftigenstellungen zum Militär befrehet wäre, somit seine Absicht vollkommen erreicht hätte. Eben dieses ist auch bey Entlassung der ungarischen Soldaten in solchen Fällen zu beobachten.

Was hinsichtlich der Entlassung zu beobachten ist, wann sich Soldaten zu einem Eheversprechen mit einer Wirthschaftsbesitzerinn herbey lassen.

Hth. am 5. Aug. 810. H 1864.

Diese Vorschrift, nach welcher alle vom Militär entlassenen Leute, welche die Bedingnisse ihrer Entlassung nicht erfüllen, wieder zum Militär gestellt werden sollen, ist nicht so zu verstehen, daß diese Leute sogleich wieder gestellt werden müssen, sondern daß sie wieder unter die Classe der Stellbaren gehören, und daher im Falle des Bedarfes abermahl gestellt werden können. Nur dann wären solche Leute gleich bey ihrer Entdeckung ad militiam abzugeben, wenn erwiesen ist, daß sie ihre frühere Entlassung betrieglicher Weise erschlichen haben, aber auch in diesem Falle steht es nicht in der Befugniß des conscribirenden Officieres, einen solchen Mann eigenmächtig assentiren zu lassen, welches strenge untersagt wird, sondern der conscribirende Officier, dessen Pflicht es allerdings ist, auf solche Leute bestens wachsam zu seyn, hat davon seinem Werbbezirks-Commando sogleich die Anzeige zu machen, welches dann im Einvernehmen mit der politischen Behörde sein Amt zu handeln hat. Sollte der conscribirende Officier Verdacht haben, daß ein derley Mann mittlerweile flüchtig werden könnte, so kann derselbe die betreffende Obrigkeit ordnungsmäßig angehen, um die erforderliche Vorkehrung dagegen zu treffen.

Hth. am 1. May 818. H 1719.

" 13. Jul. 818. H 2617.

§. 15771.

Beym Entlassungsgesuchen auf Fabriken und sonstige gemeinnützige Gewerbsarbeiten ist die obrigkeitliche und kreisämliche Bestätigung jederzeit nothwendig, daß die Entlassungswerber nicht bloß als Arbeiter, sondern als Werkführer, die durch andere Arbeiter nicht ersetzt werden können, bey dieser Beschäftigung unumgänglich nöthig seyen.

Was bey Entlassungsgesuchen auf Fabriken und sonstige Gewerbe zu beobachten ist.

Hth. am 20. Apr. 813. H 1502.

§. 15772.

Jene Leute von Regimentern, welche bloß als Arbeiter in gemeinnützigen Fabriken erwiesener Maßen nothwendig sind, können nur gegen Stellung eines ausgedienten Mannes

Wie jene Leute von Regimentern, welche bloß als Arbeiter in Fabriken nothwendig sind.

dig sind, entlassen werden können.

Hth. am 25. März 811.

und gegen Erlag des Monturs-Geldes entlassen werden, auch muß in dem Abschiede eines solchen Mannes angemerkt werden, daß der Mann nur so lange von einer weiteren Stellung frey sey, als er in der zu benennenden Fabrik dienen wird.

§. 15773.

Zeitlich Befreyte, welche bereits bey dem Militär sich befinden, haben auf eine Entlassung keinen Anspruch.

Hth. am 7. März 812. K. 1807.

Die zeitlich Befreyten sind, so lange sie in jenen Verhältnissen sich befinden, welche zur zeitlichen Befreyung eignen, von der Stellung zum Militär in Friedenszeiten erimirt.

Jene Individuen aber, welche bereits bey dem Militär sich befinden, wenn sie auch in solche Verhältnisse treten könnten, welche einen noch nicht Gestellten in Friedenszeiten von der Stellung zeitlich befreyen, haben auf eine Entlassung im Concertations-Wege keinen Anspruch zu machen.

§. 15774.

Die Entlassung im Concertations-Wege solcher Soldaten, welche Bauerswitwen mit Kindern heirathen, und die Wirthschaft lediglich bis zur Volljährigkeit des Erstgeborenen zu verwalten haben, findet nicht Statt.

Hth. am 1. Jun. 816.

Die Entlassung im Concertations-Wege solcher Soldaten, welche Bauerswitwen mit Kindern heirathen, und die Wirthschaft lediglich bis zur Volljährigkeit des Erstgeborenen zu verwalten haben, findet nicht Statt; auch kann ein solcher Unterthan, wenn er noch kein Soldat ist, unter die Exemten nicht gezählt werden.

§. 15775.

Auf angekaufte Kleinhäusel findet keine Entlassung Statt.

Hth. am 29. Sep. 810. K. 2612.

Auf angekaufte Kleinhäusel kann bey Entlassungen keine Rücksicht genommen werden, wenn auch der Ankauf vor der Stellung des Mannes geschehen wäre.

§. 15776.

Auf Befugnisse findet keine Entlassung Statt.

Hth. am 22. Sep. 810.

Eben so finden auch auf Befugnisse keine Entlassungen im Concertations-Wege Statt.

§. 15777.

Bey Entlassung einzelner Söhne ist sich die Ueberzeugung mittelst Familien-Bogens zu verschaffen.

Hth. am 30. Oct. 811. K. 4551.

» » 9. Sep. 812. K. 3487.

In jenen Fällen, wo bey vorkommenden Entlassungsgesuchen im Concertations-Wege sich berufen wird, daß der zu Entlassende der einzige Sohn seiner Aeltern sey, ist sich jedes Mal über die Angabe die Ueberzeugung mittelst des Familien-Bogens zu verschaffen; auch ist nebst diesem die Beilage über den Besitzstand derselben einzufordern und mit einzureichen.

§. 15778.

Wann ein Recrutirungs-Flüchtling im Concertations-Wege entlassen werden kann.

Hth. am 7. Feb. 813. K. 509.

» » 25. Sep. 817.

Vor geendigter Inländer-Capitulation darf kein Recrutirungs-Flüchtling weder im Concertations-Wege, noch gegen Offerte, entlassen werden.

Nur dann kann von dieser Regel eine Ausnahme gemacht werden, wenn einem solchen Manne während der Capitulations-Dauer eine Wirthschaft oder ein bürgerliches Gewerbe durch Erbschaft zufällt, und er zur Aufrechterhaltung derselben dringend nothwendig ist, auch während seiner Dienstleistung sich einer schonenden Rücksicht würdig gemacht hat.

Diese Fälle müssen jedoch immer zur Entscheidung der Hofstelle gebracht werden.

Auf erkaufte und erheirathete Wirthschaften oder Gewerbe darf aber in keinem Falle die Entlassung eines Recrutirungs-Flüchtlings vor beendigter Inländer-Capitulation Statt finden.

§. 15779.

Wie der Ersatz für die zu Entlassenden zu geschehen hat.

Hth. am 20. Sep. 782.

Der Ersatz für jeden Entlassenen im Concertations-Wege in den deutschen conscribireten Erblanden geschieht allemahl an das betreffende Werbbezirks-Regiment, es mag der zu Entlassende vom nämlichen oder von einem anderen Regimente seyn.

Auf gleiche Art wird der Ersatz aus dem ganzen Werbbezirke auch damahls geleistet, wenn das Politicum die Entlassung eines Mannes zum Behufe eines Bergbaues, der Salz- und Eisenwerke, der Schiff-Fahrt, oder einer Fabrik, oder das Militär zur Beförderung der Pulver- und Salniter-Erzeugung, mithin, wo der zu Entlassende keinem Dominium oder keiner Obrigkeit ins Besondere zu gute kommt, unumgänglich nöthig findet.

§. 15780.

Was zu beobachten ist, wenn einer auf eine Wirthschafterin ein nicht conscribirtes Erbland entlassen wird;

Wenn ein aus einem conscribirten Lande gebürtiger Soldat mit Bewilligung seiner Obrigkeit auf einem Gewerbe oder einer Wirthschaft, in einem nicht conscribirten Erblande gegen dem sich seßhaft macht, daß die Herrschaft, wo er sich ansiedelt, einen ihrer Unterthanen dafür stellt, so muß der neu Zuwachsende zu demjenigen Regimente zu stehen kommen,

zu dessen Verbbezirck der erstere gehörig war, falls er auch unter einem Cavallerie- oder anderen Regimente befindlich gewesen wäre.

§. 15781.

Der Ersatz für die im Concertations-Wege entlassene Fuhrwesensmannschaft ist immer zu den betreffenden Bezirks-Regimentern zu leisten.

§. 15782.

Wird in conscribirten Erbländen ein aus der Zahl der Beurlaubten, er sey von einem Regimente oder vom Fuhrwesen, aus erst erklärter Art entlassen, so ist für ihn ebenfalls ein anderer Unterthan, wenn nicht die Entlassung gegen Vormerkung des Ersatzes besteht, zu stellen.

§. 15783.

Für einen auf eine Wirthschaft oder sonst aus Rücksicht des Nahrungsstandes zu entlassenden Soldaten kann in conscribirten Erbländen auch ein der Emigration verdächtiger Unterthan gestellt werden.

§. 15784.

Wenn ein Soldat, welcher sich reengagiren ließ, vor Verlauf der Reengagirungs-Zeit im Concertations-Wege entlassen wird, so hat derselbe das empfangene Reengagirungs-Geld für die Zeit, die er noch zu dienen gehabt hätte, zurück zu zahlen, da die Bedingung, unter welcher dieses Reengagirungs-Geld verabfolgt wurde, von dem Entlassungswerber nicht in Erfüllung gebracht wird. Um jedoch bey Berechnung dieses zurück zu zahlenden Reengagirungs-Geldes allen Anstand zu vermeiden, kann diese Zurückzahlung nur dann geschehen, wenn der Entlassungswerber noch mehrere Jahre oder wenigstens noch ein volles Jahr zu dienen hätte. Ein angefangenes Dienstjahr wird in dieser Hinsicht als ein zurück gelegtes volles Dienstjahr angesehen.

§. 15785.

Im Falle Reserve-Männer im Concertations-Wege entlassen werden, darf durch das betreffende Individuum kein Ersatz geleistet werden, weil der durch solche Entlassungen in der Reserve entstehende Abgang seiner Zeit bey der Ergänzung der Reserven mit dem übrigen Abgange auf das Concretum zu repartiren und aus demselben zu ersetzen ist. Da übrigens bey dem Umstande, daß bey Entlassungen der Reserve-Männer im Concertations-Wege kein Ersatz geleistet wird, zu besorgen ist, daß die Dominien leicht auf solche Entlassungen antragen werden, so sind die Regimentern anzuweisen, bey solchen vorkommenden Entlassungsverhandlungen der Reserve-Männer vorzüglich aufmerksam zu seyn, und es ist nur nach erhaltener vollkommener Ueberzeugung der vorhandenen gesetzlichen Erfordernisse auf die Entlassung einzurathen, so wie auch von Seite der Conscriptiions-Direction und des General-Commando's, welchem die Entlassungsverhandlungen vorgelegt werden müssen, hierauf eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden ist.

§. 15786.

Rücksichtlich der wegen Nothwendigkeit bey Provincial-Beschäftigungen einlangenden Entlassungsgesuche ungarischer Soldaten ist Folgendes für Friedenszeiten fest zu setzen befohlen worden.

1) Kriegs-Capitulanten, wenn auch nach hergestelltem Frieden vermöge besonderer Anordnungen oder allgemeiner Staatsbedürfnisse die alsogleiche Entlassung dieser Leute im Ganzen nicht erfolgt, sind, sobald die Unentbehrlichkeit Einzelner von den Jurisdictionen bestätigt und von der königl. Statthalterey anerkannt ist, ohne allen Ersatz zu entlassen.

2) Die nämliche unentgeltliche Entlassung tritt auch bey denjenigen für die Provincial-Beschäftigung nothwendigen Capitulanten ein, welche auf eine bestimmte Zahl von Jahren entweder gestellt oder angeworben sind, sobald diese bestimmte Dienstzeit verstrichen ist, wenn auch die allgemeine Entlassung dieser Capitulanten noch bis zur Revision oder Musterung verschoben wird.

Wie der Ersatz für im Concertations-Wege zu entlassende Fuhrwesensmannschaft zu leisten ist;

was bey Entlassungen der Beurlaubten hinsichtlich des Ersatzes zu beobachten ist;

wann und für wen ein der Emigration verdächtiger Unterthan gestellt werden kann. Hftb. am 20. Sep. 782.

Was zu beobachten ist, wenn ein Soldat, welcher sich reengagiren ließ, vor Verlauf der Reengagirungs-Zeit im Concertations-Wege entlassen wird. Hftb. am 20. März 809. O 737.

Was bey Entlassung der Reserve-Männer im Concertations-Wege zu beobachten ist. Hftb. am 9. März 809. O 498.  
" " 9. Jan. 813. H 107.  
" " 23. Dec. 812.

Wie Entlassungswerber auf steuerbare Wirthschaften ungarischer Nation zu behandeln sind. Hftb. am 28. Nov. 810. H 3659.  
" " 6. May 811. H 995.

Wenn einem Manne eine Bauernwirtschaft durch Erbschaft zufällt, so ist er unentgeltlich zu entlassen;

was zu beobachten ist, wenn ein Mann eine Wirtschaft durch Kauf erhält.

Hftb. am 28. Nov. 810, K 3659.

» 26. Aug. 818, K 3204.

Was zu beobachten ist, wenn eine Wirtschaftsbefizerinn einen nicht ausgedienten Soldaten heirathen will;

was bey Heirathen einer Wirtschaftsbefizerinn mit einem ungarischen Soldaten zu beobachten ist;

was zu beobachten ist, wenn ein Mann bey einer Wirtschaft von Aeltern und Verwandten für unentbehrlich erklärt wird.

Hftb. am 29. Nov. 810, K 3659.

§. 15787.  
3ten: Wenn einem Manne, dessen Dienstzeit noch nicht vollstreckt ist, eine Bauernwirtschaft oder ein steuerbares Gewerbe durch Erbschaft eigenthümlich zugefallen ist, so ist er zu entlassen, ohne Verpflichtung, einen anderen Mann zu stellen; jedoch hat der zu Entlassende das Monturs-Geld zu erlegen, da er mit der nöthigen Kleidung entlassen wird, und ohnehin das Militär-Aerarium die Werbkosten für einen anderen Mann zu tragen hat.

§. 15788.

4ten: Wenn ein Mann, dessen Dienstzeit nicht geendet ist, eine Wirtschaft durch Kauf erhält, so ist er nur gegen Stellung eines anderen Mannes und gegen Erlag des Monturs-Geldes zu entlassen.

§. 15789.

5ten: Im Falle einem ungarischen Soldaten, dessen Dienstzeit nicht geendet ist, eine Wirtschaft von seinen Aeltern abgetreten werden wollte, oder daß eine Wirtschaftsbefizerinn einen noch nicht ausgedienten Soldaten heirathen sollte, wird sich die kbnigl. Statthalterey von allen Umständen genau überzeugen, ob wirklich gegründete Ursachen für die Provincial-Beschäftigung eine solche Entlassung erheischen, als: ob die Aeltern nicht mehr im Stande sind, die Wirtschaft selbst zu verwalten, ob sie nicht noch andere Kinder haben, welche in der Wirtschaft Aushülfe leisten können.

Nur wenn alle diese Umstände befriedigend erwiesen sind, kann die Abtretung an einen Soldaten erfolgen, und dieser auf die Wirtschaft entlassen werden, wobey eben das gilt, was von den Erben einer Wirtschaft gesagt worden ist.

§. 15790.

Bey Heirathen einer Wirtschaftsbefizerinn mit einem ungarischen Soldaten ist genau darauf zu sehen, daß nicht solche Heirathen bloß zum Vorwande mißbraucht werden, einen Mann frey zu machen; daher muß in einem solchen Falle entweder ein anderer Mann gestellt, und das Monturs-Geld erlegt werden, oder wenn erwiesener Maßen die Wirtschaft zu gering wäre, um nicht durch Stellung eines anderen Mannes verschuldet und zu Grunde gerichtet zu werden, darf der Abschied nicht eher förmlich ausgefertigt werden, bis die Dienstzeit des Mannes verstrichen ist; jedoch ist derselbe nach vollbrachter Trauung mit der Wirtschaftsbefizerinn auf Urlaub zu entlassen.

§. 15791.

Wenn ein Mann, dessen Dienstzeit nicht geendet ist, nichts eigenthümlich besitzt, sondern bloß bey einer Wirtschaft von Aeltern und Verwandten für unentbehrlich erklärt wird, so ist selbst bey erwiesener Nothwendigkeit, wenn diese etwa nur zeitlich ist, nicht zur Entlassung des Mannes zu schreiten, sondern mittelst Beurlaubung auszuhelfen.

Wenn jedoch im besagten Falle nach genauer Prüfung die Nothwendigkeit eines Mannes zu Hause erwiesen und fortwährend ist, und auf keine Weise derselbe entbehrlich gemacht werden kann, so kann ein solcher Mann zwar entlassen werden, jedoch nur gegen Erlag des Monturs-Geldes.

Eine solche unerläßliche und fortwährende Nothwendigkeit kann jedoch nur dann angenommen werden, wenn der Vater wegen Alters und Schwäche oder wegen unheilbarer Krankheit keine Hoffnung gibt, daß er seiner Wirtschaft selbst werde vorstehen können, und wenn der Vater keinen anderen Sohn hat, der ihn in der Wirtschaft sogleich oder doch bald unterstützen kann, oder er so unvermöglich ist, daß er seine Wirtschaft durch Andere oder auf eine andere Art nicht betreiben lassen kann.

In allen diesen Fällen hat das ungarische General-Commando, einverständlich mit der kbniglichen Statthalterey, nach der gegenwärtigen Vorschrift zu entscheiden, und zwar ohne Unterschied, ob das Regiment oder Corps, bey welchem der zu entlassende Mann dienet, in dem Bezirke des ungarischen oder eines anderen General-Commando's dislocirt ist. Nur

wenn sich die Statthalterey und das General-Commando nicht vereinigten, hat letzteres, mit Vorlegung der Verhandlungen, die Entscheidung des Hofkriegsrathes einzuhohlen.

Das in dieser Vorschrift von der Entlassung ungarischer Soldaten Gesagte gilt auch für die Siebenbürger. *Hth. am 24. Jun. 819. K 2114.*

§. 15792.

Es sind daher alle Gesuche um Entlassung ungarischer Soldaten, welche bey was immer für einer Militär-Behörde angebracht werden, wenn die Entlassungen wegen Nothwendigkeit bey Provincial-Beschäftigungen angeführt werden, den Parteyen mit dem Bescheide zurück zu geben, daß sie sich durch ihre vorgesezte politische Behörde an die königliche Statthalterey zu wenden haben. *Die ungarischen Soldaten haben sich bey ihren Entlassungsgesuchen an die Statthalterey zu wenden. Hth. am 28. Nov. 810. K 3659. " " 26. Aug. 818. K 3204.*

§. 15793.

Der von dem ungarischen Entlassungswerber zu stellende Mann ist jedoch nicht auf lebenslänglich zu assentiren, sondern es haben rücksichtlich seiner Dienstesverpflichtungen nachstehende Abstufungen einzutreten: *Wie lange der von den ungarischen Entlassungswerbern zu stellende Mann zu dienen hat. Hth. am 26. Aug. 818. K 3204.*

- a) Der Stellvertreter eines Mannes, der unter 5 Jahren gedient hat, muß seine Capitulation von 14 Jahren ausdienen.
- b) Der Stellvertreter eines Mannes, welcher über 5 bis 8 Jahre gedient hat, aber nur 10 Jahre; endlich
- c) Der Stellvertreter eines Mannes, welcher mehr als acht Jahre gedient hat, hat nur 7 Jahre zu dienen.

§. 15794.

Die nämlichen Modalitäten können auch bey den Soldaten siebenbürgischer Nation angewendet werden. *Diese Modalitäten sind auch bey den Soldaten siebenbürgischer Nation anzuwenden.*

§. 15795.

Die Entlassungen der Söhne adeliger Aeltern sind gegen Stellung anderer diensttauglichen Leute und gegen Ersatz des Monturs-Geldes zu bewilligen; die mit Entgeld des Avariums sich reengagirenden Edelleute haben aber bey der ihnen nach der Hand bewilligten Entlassung, nebst der Stellung eines Mannes, auch das Avarium in Ansehung des Hand- und Monturs-Geldes zu entschädigen. *Wie die Entlassung der Söhne adeliger Aeltern zu geschehen hat. Hth. am 18. Feb. 801. D 1000. " " 26. Aug. 819. K 3204.*

§. 15796.

Die Entlassung der Adelligen im Eschaitzen-Bataillon nach dem Provincial-Gebiethe findet nur unter der Bedingung Statt, daß dieselben entweder andere zur Uebernahme der Gränzobliegenheiten geeignete und zu solchen für immer sich verpflichtende Familien aus dem Provincial-Gebiethe zu stellen im Stande sind, mit welchen sie sich sodann über den Ablösungspreis der mit allen Rechten an die neuen Ansiedler übergahenden Gränzgründe und Gebäude abzufinden haben, oder aber alle ihre Stammgüter zum Behufe der neuen Ansiedlung unentgeltlich überlassen, und lediglich das Ueberland an Bestsfähige veräußern. *Wie die Entlassung der Adelligen im Eschaitzen-Bataillon zu geschehen hat. Hth. am 24. Nov. 814. B 5257.*

In beyden Fällen müssen sie eigene Verzichts-Reverse auf alle Ansprüche auf diese oder andere Gränz-Realitäten einlegen, die bey dem Stabe aufbewahrt werden müssen.

In so fern sie aber weder die eine noch die andere Bedingung erfüllen wollen, so müssen sie sich für immer zum ferneren Aufenthalte in der Gränze und zur ferneren Erfüllung der Gränzobliegenheiten, ohne Rücksicht auf ihren persönlichen Adel, verpflichten, und auch diese ihre schriftliche Erklärung ist bey dem Stabe aufzubewahren.

§. 15797.

In so fern die bey den ungarischen Infanterie- und Husaren-Regimentern stehenden Cadetten ex propriis rücksichtlich ihrer Geburt und sonstigen Verhältnisse ohnehin stellungsfrey sind, unterliegt ihre Entlassung, wenn sie dieselbe verlangen, keinem Anstande. Bey denjenigen aber, welche zwar als unobligate Cadetten bey den erwähnten Regimentern stehen, jedoch ihren Verhältnissen zu Folge gewöhnlich der Stellung ad militiam unterliegen, muß bey jedem Gesuche um Entlassung eines solchen Individuums das vorläufige Einvernehmen *Wie die Entlassung der Cadetten bey ungarischen und deutschen Regimentern zu geschehen hat. Hth. am 29. Sep. 801. " " 31. Dec. 814. K 2638.*

mit der betreffenden Jurisdiction gepflogen werden, ob sie den Entlassungswerber nicht allenfalls auf ihr Contigent zu stellen gesinnt sey, und in Folge dieses Einvernehmens ist die Entlassung zu bewilligen, oder abzuweisen.

Die Entlassung der unobligaten und ex propriis Cadetten ist den Regimentern bewilliget.

## §. 15798.

Was hinsichtlich der Entlassungswerber bey den Husaren-Regimentern zu beobachten ist, wenn sie supernumeräre Gemeine zählen.

Hth. am 20. Sep. 782.

So lange die Husaren-Regimenter supernumeräre Gemeine zählen, müssen die Entlassungswerber andere Leute zur Infanterie unter dasjenige Regiment stellen, in dessen Werbbezirk der gestellt werdende, zur Beurteilung qualificirte Recrut zu Hause ist, und es haben derley Entlassungswerber das Monturs-Geld für die Husaren zu erlegen.

## §. 15799.

Wann die Entlassung im Concertations-Wege auf bloße Vormerkung Statt findet.

Hth. am 20. Sep. 782.

- » 20. März 810. K. 452.
- » 21. Oct. 816.

So lange bey den Regimentern überhaupt noch Mannschaft über den complecten Friedensstand vorhanden ist, kann die unbedingte Entlassung im Concertations-Wege auf ererbte, erheirathete oder gekaufte Wirthschaften und Gewerbe gegen bloße Vormerkung Statt finden, und es hat nur hinsichtlich der Entlassung auf erkaufte und abgetretene Wirthschaften die Beschränkung einzutreten, daß die hierdurch erwirkte Militär-Befreyung nur so lange zu gelten habe, als der Entlassene in dem wirklichen Besitze der erkauften oder abgetretenen Wirthschaft sich befindet, und solche selbst bewirthschaftet, und daß derselbe wieder zum Militär gestellt werden könne, wenn er vor Erreichung des 45. Jahres die Wirthschaft verkauft, verpachtet, oder auf was immer für eine Art einem Anderen zur Bewirthschaftung übergibt.

## §. 15800.

Für einen aus dem effectiven Stande Entlassenen ist der Ersatz aus der Reserve zu leisten.

Hth. am 5. Feb. 813.

Für die aus dem effectiven Stande im Concertations-Wege Entlassenen ist der Ersatz aus der Reserve zu leisten.

## §. 15801.

Vor erfüllter Bedingniß ist kein Mann zu entlassen;

Es ist überhaupt vor erfüllten Bedingnissen kein Mann im Concertations-Wege und gegen Offerte zu entlassen; es hat daher die anstatt der Wirthschaftsbesitzer zu geschehen habende Stellung anderer Leute jedes Mal, nebst der hierauf erfolgenden Entlassung der Wirthschaftsbesitzer, ohne langen Aufschub vor sich zu gehen, oder, wo solches aus gegründeten Ursachen nicht gleich erfolgen kann, ist der zu entlassende Mann einstweilen auf seine Wirthschaft zu beurlauben.

## §. 15802.

Was in den Entlassungsgesuchen der steuerbaren Wirthschaftsbesitzer enthalten seyn muß.

Hth. am 20. Nov. 782.

In den Entlassungsgesuchen der steuerbaren Wirthschaftsbesitzer müssen die Charge, der Name, das National, das Alter und die Dienstjahre des auf eine steuerbare Wirthschaft zu gelangen habenden Mannes angeführt, und dabey bemerkt werden, in was die steuerbare Wirthschaft bestehe, wo dieselbe sich befinde, wie viel Contributionale hiervon das Jahr hindurch abgeführt werde, ob der Mann in wirklicher Dienstleistung oder auf Urlaub sich befinde, ob diejenige Herrschaft, bey welcher er die Wirthschaft anzutreten hat, einen anderen, und welchen Unterthan sich zu stellen erklärt habe, oder ob anstatt des entlassenen Mannes der Ersatz ex concreto des Werbbezirkes geschehe, dann ob die betreffende Herrschaft damit einverstanden sey, wenn sich der entlassene Conscripte auf einem anderen Dominium oder in einem anderen Lande ansässig macht.

## §. 15803.

Wer die Entlassungsgesuche gegen Offerte entscheiden kann, und wie derley Gesuche einzugehen sind.

Hth. am 20. Sep. 787.

- » 29. Apr. 807.

Die Entlassungsgesuche gegen Offerte können von den General-Commanden entschieden werden, und es sind derley Gesuche mittelst einer Consignation nach dem Formulare A einzureichen. So weit hiervon in besonderen zweifelhaften Fällen die Bewilligungen vom Hofkriegsrathe abhängen, so sind derley Gesuche immer gleich zu unterlegen.

## §. 15804.

Wann Entlassungsgesuche gegen Offerte von dem General-Commando bewilliget werden können.

Hth. am 20. März 808. O. 677.

- » 19. März 818. K. 1127.

Es können auch ferner alle Entlassungen gegen Offerte von dem General-Commando selbst bewilliget werden, wenn von dem Regimente oder Corps auf die Entlassung eingerahten wird, und der Entlassungswerber wenigstens schon volle 8 Jahre gedient hat; es sind

daher alle jene Entlassungsgesuche gegen Offerte, bey welchen alle politischen und militärischen Behörden einverstanden sind, von denselben zu entscheiden, und nur jene Entlassungsgesuche gegen Offerte in die monatlichen Entlassungs-Consignationen einzunehmen, und dem Hofkriegsrathe zur Entscheidung vorzulegen, bey welchen nicht alle politischen und militärischen Behörden einverstanden sind.

§. 15805.

Eben so können die Entlassungen der Halb-Invaliden gegen Offerte auf mindere öffentliche Bedienstungen gleich von dem General-Commando entschieden werden, nur muß die Halb-Invalidität der Entlassungswerber durch das voraus gegangene Superarbitrium bestätigt worden seyn.

Die Entlassung der Halb-Invaliden gegen Offerte kann auch das General-Commando entscheiden.

Hth. am 20. Sep. 782.

» » 19. März 818. K 1127.

» » 1. Jun. 818. K 2167.

§. 15806.

Zur Entlassung gegen Offerte sind nur jene Leute geeignet, welche entweder zu Feldkriegsdiensten untauglich, schon 45 Jahre alt sind, oder schon 9 Jahre gedient haben; auch hat es hierbey darauf anzukommen, daß der Mann bey einer Wirthschaft oder bey einem andern Zweige der Provincial-Beschäftigung unumgänglich nothwendig ist, und nicht etwa durch seine Beurlaubung geholfen werden kann.

Welche Leute zur Entlassung gegen Offerte geeignet sind.

Hth. am 23. März 808. O 677.

» » 14. Oct. 810. K 2819.

§. 15807.

Die Entlassung eines Mannes, welcher erst nach seiner Stellung zum Militär eine Wirthschaft angekauft hat, kann gegen Offerte nicht Statt haben, so wie auch nicht zugegeben werden kann, daß jeder, der eigenes Vermögen besitzt, durch Ankauf einer nicht bedeutenden Realität dem Militär-Stande sich entziehe.

Wenn ein Mann erst nach seiner Stellung zum Militär eine Wirthschaft angekauft hat, kann die Entlassung nicht Statt finden.

Hth. am 19. Oct. 810. K 2881.

§. 15808.

Die Stellung der Ausländer für inländische Entlassungswerber gegen Offerte findet nicht Statt, und es dürfen nur ausgebiente Inländer, welche noch ganz dienstrauglich sind, gestellt werden. Dieselben müssen ihre gesetzliche Dienstzeit schon zurück gelegt haben, oder doch schon im laufenden Jahre ihre Entlassung ansprechen können; es können nur dann ausgebiente Ausländer angenommen werden, wenn sie vermöge ihrer Conduite verläßlich und vertraut sind, was die Regimenter in der Eingabe anzumerken haben.

Die Stellung der Ausländer für inländische Entlassungswerber findet nicht Statt.

Hth. am 9. Sept. 807. D 3645.

» » 10. März 807. D 1129.

» » 5. März 808. O 541.

» » 28. März 808. O 677.

» » 9. März 812. K 126.

§. 15809.

Wenn Leute zu einer Linien-Truppe gestellt werden, so sind solche, wenn das Offert nicht auf einen Dritten, sondern unmittelbar auf ihre Rechnung fällt, und sie nicht ex officio gestellt worden sind, als widerrechtlich gestellt zu entlassen.

Was zu beobachten ist, wenn Leute zur Linien-Truppe gestellt werden, und die Offerte nicht auf einen Dritten, sondern unmittelbar auf ihre Rechnung fällt.

Hth. am 21. Aug. 814. K 3467.

§. 15810.

Wenn Entlassungswerber gegen Offerte ausgebiente Veteranen statt ihrer stellen oder reengagiren wollen, so ist dem dießfalligen Gesuche jedes Mal das Nationale des betreffenden Veteranen mit der Aeußerung beyzulegen, wie lange derselbe in physischer Hinsicht noch Dienstrauglichkeit erwarten lasse.

Was zu beobachten ist, wenn Entlassungswerber gegen Offerte Veteranen statt ihrer stellen.

Hth. am 21. März 812.

§. 15811.

Auf die Entlassungsgesuche der Artilleristen gegen Offerte hat das General-Commando keinen Einfluß zu nehmen, mit Ausnahme jener im Concertations-Wege, sondern solche sind der Entscheidung des k. k. Artillerie-Hauptzeugamtes vorbehalten.

Wer die Entlassungsgesuche der Artilleristen zu entscheiden hat.

Hth. am 10. Jul. 811. K 2945.

» » 19. März 818. K 1127.

§. 15812.

Für Entlassungswerber von der Artillerie können Leute reengagirt werden, welche binnen 2 Jahren vor der Zeit der Reengagirung ihre Entlassung zu verlangen berechtigt gewesen wären. Falls derley Leute nicht aufgebracht werden sollten, können auch unconscribirte Inländer, welche noch nicht gedient haben, aber zur Artillerie vollkommen geeignet sind, für Entlassungswerber engagirt werden.

Welche Leute für Entlassungswerber bey der Artillerie reengagirt werden können.

Hth. am 19. Jan. 812. K 882.

Dagegen kann die Engagirung der conscribirten Unterthanen für derley Entlassungswerber nicht Statt finden; denn der Umstand, daß die Artillerie freye Werbung der conscribirten Unterthanen hat, ändert hier nichts in der Sache.

Wenn nämlich ein conscribirter Unterthan für die Artillerie geworben wird, so wächst dem Wehrstande ein Mann zu, den das Land ohnehin zu ersetzen gehabt hätte, und der Bedarf der Recruten ist in Zukunft hierdurch vermindert.

Wenn hingegen ein conscribirter Unterthan für einen Entlassungswerber gegen Offerte engagirt wird, so würde dem Lande ein Mann entgehen, ohne daß der Recruten-Bedarf gemindert würde, da für diesen Engagirten ein bereits verpflichteter Mann seine Entlassung erhielt.

## §. 15813.

Mann ausgediente Artilleristen entlassen werden können.

Hsth. am 19. Jän. 811. R. 310.

Ausgediente Artilleristen können nur dann entlassen werden, wenn der Entlassungswerber bey der Provincial-Beschäftigung nach Kreisämthlicher Bestätigung nothwendig ist.

Ferner: wenn derselbe eine permanente Versorgung erhalten kann, und endlich: wenn der Mann Gebrechen halber ohnehin keine lange Dienstzeit mehr verspricht.

## §. 15814.

Was bey Entlassung der einen k. k. Civil-Dienst erlangenden Halb-Invaliden zu beobachten ist.

Hsth. am 20. Sep. 782.

Bei Entlassung der einen k. k. Civil-Dienst erlangenden Halbinvaliden Unter-Officiere sind die Defecte durch das Superarbitrium zu bestätigen; dann ist mit dem Anstellungs-Decrete oder Attestate der betreffenden Stelle zu erweisen, zu was für einer Civil-Versorgung der Entlassungswerber gelange.

## §. 15815.

Außer den Halbinvaliden Unter-Officiere können alle Individuen, welche wirkliche Staatsdienste erhalten, entlassen werden.

Hsth. am 11. Feb. 807. D. 654.

„ „ 19. März 809. O. 495.

„ „ 19. Feb. 811. R. 796.

„ „ 19. März 818. R. 1127.

Es können außer den Halbinvaliden Unter-Officiere alle jene Individuen, welche wirkliche Staatsdienste erhalten, vom Militär entlassen werden, jedoch muß die Erhaltung des Staatsdienstes legal erwiesen seyn. Dieses bezieht sich aber nur auf solche Staatsbedienstungen, welche denjenigen, der solche bekleidet, zum wirklichen Beamten eignen. Im Falle dieselben die ihnen zu Theil gewordene Civil-Anstellung entweder freywillig zurück stellen, oder eigenmächtig verlassen, oder verschiedener Vergehungen wegen vom Dienste entlassen werden müssen, wird ein solcher Mann vom Militär wieder in Empfang genommen.

## §. 15816.

Was bey Entlassung der Real-Invaliden vor der Musterung zu beobachten ist;

Wenn besondere Umstände die Entlassung eines oder des anderen Real-Invaliden vor der Musterung nothwendig machen, so ist die vom Regimente und rücksichtlich Compagnie- oder Escadrons-Commandanten, dann vom Regiments-Arzte, vom Brigadiere und Respicirenden gefertigte Superarbitrirungs-Liste, worin die Gattung und die Zeit des zugestohenen Gebrechens, dann die Conduite genau zu bemerken ist, zuzulegen, und zugleich anzuzeigen, ob der Mann die Invaliden-Versorgung zu erhalten wünschet, und auch derselben würdig sey, oder ob der Mann seine Entlassung gegen die erhaltende Abfertigung erlangen wolle, und ob auf solchen Fall der Ausländer sich in seine Heimath zu begeben, oder in den diesseitigen Landen, und wo er eigentlich sich niederzulassen gedenke, auch daselbst vermöge des producirenden Attestates der betreffenden Obrigkeit sich zu erhalten im Stande sey; dann ob der Inländer zu Hause oder wo hinlängliche Nahrung finde, welches gleich mit seinem Attestate der betreffenden Ortsobrigkeit zu beweisen ist.

## §. 15817.

wie die Liste dem General-Commando bey Abschaffung der untauglichen Revertenten oder eingebrachten Deserteure einzureichen ist;

Bei Abschaffung der untauglichen Revertenten oder eingebrachten Deserteure, dann aus der Kriegsgefangenschaft zurück gelangten Leute ist hierüber ebenfalls dem General-Commando die Superarbitrirungs-Liste einzuschicken, worin die Charge, der Name, das Nationale, das Alter, die Zeit und Art, wie und wo er sich den Lebensunterhalt verschafft hat, dann die Gattung des Gebrechens anzuführen ist. Diese Superarbitrirungs-Liste ist von dem Regiments-Commandanten, Regiments-Arzte, Brigadier und dem respicirenden feldkriegscommissariatischen Beamten zu fertigen, und darin zugleich anzuzeigen, wohin ein derley Mann zu verschaffen sey.

§. 15818.

Ueber die als untauglich abzuschaffenden Recruten sind ebenfalls die von dem Regiments-Commandanten, Regiments-Ärzte, Brigadiere und kriegscommissariatischen Beamten gefertigten Superarbitrirungs-Listen, worin der Name, das Nationale, das Alter, der Tag, die Art und der Ort der Engagirung des betreffenden Recruten, das Regiment, die Charge, der Name des Werb- und Uebernahms-Officiers, der Name und das Regiment des visitirenden Arztes, dann die Charge und der Name des commissariatischen Beamten, welcher ihn assentirt hat, endlich die Gattung und die Zeit, dann die Art des zugezogenen Gebrechens aufzuführen ist, an das General-Commando einzubegleiten, und zugleich dieser Vorstellung das Pare der Assent-Liste und der commissariatisch gefertigten Berechnung über die dieser Recruten halber aufgelaufenen Werb-, Verpflegs- und sonstigen Unkosten zuzulegen.

wie die Liste über die als untauglich abzuschaffenden Recruten zu verfassen ist;

§. 15819.

So weit Leute die Entlassung verlangen, die von Regimentern abwesend sind, müssen derley Gesuche allemahl dem betreffenden Regimente zur gutachtlichen Berichterstattung und Einreichung der vorgeschriebenen Eingabe zugestellt werden.

von Leuten, die von Regimentern abwesend sind, und die Entlassung verlangen, müssen derley Gesuche dem betreffenden Regimente zugestellt werden;

§. 15820.

Wenn ein aus einem unconscribirten Erblande gebürtiger Inländer von einem deutschen Infanterie- oder Cavallerie-Regimente, von der Artillerie, von dem Sappeurs-, Mineurs-, Pontoniers-Corps gegen Stellung eines anderen Mannes entlassen wird, so hat er nach Maßgabe der in den Beylagen Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Bedingnisse den für sich zu stellenden Mann zu demjenigen Regimente, von welchem der Entlassungswerber ist, zu stellen.

was zu beobachten ist, wenn ein unconscribirter Inländer entlassen wird.

Hsth. am 20. Sep. 782.

Beyl. Nr. 1 und 2.

§. 15821.

Ein obligater Mann, wenn er in einen geistlichen Orden tritt, kann gegen Erlag von 200 fl. entlassen werden; damit aber die Aufnahme in einen geistlichen Orden nicht bloß zum Vorwande dienet, die Entlassung zu erhalten, so ist in derley Fällen der Abschied erst dann auszufertigen, wenn der Mann die Profess abgelegt hat.

Wie ein obligater Mann, wenn er in einen geistlichen Orden tritt, zu entlassen ist.

Hsth. am 20. Sep. 782.

» » 4. Jan. 811. K. 90.

§. 15822.

Wenn ein unter einem falschen Namen engagirter Recrut in dem Orden, aus welchem er entwichen ist, bereits die höheren Weihen erhalten und die Profess abgelegt hat, so muß derselbe an seinen Orden zurück gestellt werden, und im Falle das Unvermögen den Ersatz der auf dergleichen Leute an Handgeld, Montur und Verpflegung verwendeten Kosten nicht gestattet, kann auch über diesen Umstand hinaus gegangen werden.

Was zu beobachten ist, wenn engagirte Recruten aus einem Orden entwichen sind.

Hsth. am 13. Apr. 794.

» » 8. Dec. 799.

§. 15823.

Außer diesem Falle ist die Entlassung gegen einen Gelderlag verbotzen; auch ist es nicht erlaubt, einen neu Angeworbenen, wenn er auch noch nicht in den Monath-Acten im Zuwachse erscheint, oder sonstige Leute, außer den im §. 15818 angeführten untauglichen Recruten, gegen Ersatz der Unkosten oder des Genusses los zu lassen. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann jedoch bey dem einen oder anderen gegen Lösegeld vorkommenden Entlassungsgesuche die Anfrage an den Hofkriegsrath gestellt werden.

Entlassungen gegen einen Gelderlag sind verbotzen;

§. 15824.

Nach der Regel ist nur Ein Mann zu stellen. Wenn aber mehrere Leute angetragen werden, so kann das Erbietzen bey Ausländern angenommen werden.

wie viele Leute gestellt werden können;

15825.

Die Stellung mehrerer Leute findet nur bey Ausländer-Entlassungswerbern Statt, und es haben die Inländer-Entlassungswerber in keinem Falle mehr, als Einen Mann, beizustellen.

die Inländer-Entlassungswerber haben nur einen Mann zu stellen;

§. 15826.

wobin die Leute, welche für die von Garnisons-Bataillonen und Cordons-Abtheilungen zu Entlassenden gestellt werden, zu stellen sind;

Anstatt der von den Garnisons-Bataillonen und von den Cordons-Abtheilungen entlassen werdenden Leute müssen die nach Maßgabe der in den Beplagen Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Bedingungen zu stellenden Leute unter das nächste Infanterie-Regiment zu stehen kommen.

§. 15827.

Spiel- und Zimmerleute, Privat-Diener, obligate Fourierschützen und Prima-Planisten haben Leute unter das Feueergewehr zu stellen;

Spiel- und Zimmerleute, dann Privat-Diener oder obligate Fourierschützen und derley Prima-Planisten haben Leute unter das Feueergewehr zu stellen.

§. 15828.

Deserteure einer anderen Macht dürfen nicht angenommen werden;

Außer der bereits vorgeschriebenen Eigenschaft und der vollkommenen Dienstauglichkeit der statt Anderer gestellt werdenden Leute darf bey keinem Cavallerie-Regimente, oder bey keiner Militär-Gattung statt des davon abgehenden Entlassungswerbers ein fremder Deserteur gestellt werden. Der statt eines anderen zu einem Husaren-Regimente gestellt werdende Mann soll kein Ausländer oder Bagabund, sondern ein aus Ungarn gebürtiger und zur Beurlaubung qualifizirter Mann seyn.

§. 15829.

was zu beobachten ist, wenn Dominien etc. Leute unter das Militär stellen, die mit solchen Gebrechen behaftet sind, welche bey der Assentierung nicht gesehen werden können;

Sollte ein Dominium, eine Stadt, Obrigkeit oder eine sonstige stellende Partey Leute unter das Militär stellen, die mit solchen Gebrechen behaftet sind, welche bey der Assentierung und chirurgischen Visitation, wie es z. B. mit der fallenden Sucht oder anderen innerlichen Krankheiten geschehen kann, zu entdecken nicht möglich ist, und welche die Obrigkeiten, oder ihre Beamten, oder sonst stellenden Parteyen geflüchtiglich verschwiegen haben, so ist die betreffende Obrigkeit für derley wieder zu entlassende untaugliche Leute, nebst dem Handgelde und den Monturs-Kosten, auch jene des Brotes, der Löhnung und des Schlafkreuzers dem Aerarium zu ersetzen, außer dem aber für jeden solchen untauglichen einen anderen tauglichen Mann zu stellen schuldig, und die Regimenter müssen den Bedacht nehmen, daß alle dergleichen untaugliche Leute nach ihrer Entlassung, besonders wenn solche nicht in dem nämlichen Bezirke, wo sie gebürtig sind, sondern in entfernten Gegenden vor sich gehet, einverständlich mit dem Politicum in ihre Geburtsörter zurück verschaffet werden.

§. 15830.

was zu beobachten ist, wenn der Stellende den Inländer für einen Ausländer oder dieser für einen Inländer sich fälschlich angibt;

Wenn ferner der Stellende den Inländer für einen Ausländer, oder dieser für einen Inländer sich fälschlich angibt, so müßte der daran Schuldtragende ebenfalls den Dienst entschädigen, jedoch ist das Dominium nicht schuldig, den Ersatz der einem gestellten, gleich darauf aber gegen Stellung eines anderen Mannes zurück verlangten Recruten abgereichten Verpflegung zu leisten, wenn es wegen des Nahrungsstandes oder anderer Civil-Ursachen, und mit Beobachtung desjenigen geschah, was bey der Stellung eines Recruten vorgeschrieben ist.

§. 15831.

Das Militär hat wahrzunehmen, ob die aus Rücksicht des Nahrungsstandes oder anderer Civil-Ursachen halber entlassenen Leute dazu benützt werden können.  
Hth. am 20. Sep. 782.

Das Militär hat wahrzunehmen, ob die aus Rücksicht des Nahrungsstandes oder anderer Civil-Ursachen halber entlassenen Leute wirklich dazu benützt werden, indem dieselben widrigen Falls ohne Weiteres wieder zum Militär zu übernehmen wären, in so weit sie dazu diensttauglich befunden werden.

Würde ein Magistratual- oder anderer obrigkeitlicher Beamter überwiesen werden können, durch ein unwahrhaftes Zeugniß einen Soldaten von der Militär-Pflicht los gemacht zu haben, so hat derselbe für einen solchen Mann einen unconscribirten Ausländer nebst dem Erlage des doppelten Monturs-Geldes zu stellen.

§. 15832.

Was bey Entlassung der Ausländer zu beobachten ist.  
Hth. am 20. Sep. 782.  
" " 18 Apr. 802.  
" " 27. März 812.  
" " 19. März 818.

Die Entlassung der Ausländer hat das General-Commando gegen Erlag des vorgeschriebenen Pauschales zu entscheiden, wobey zur Richtschnur zu dienen hat, daß in der Regel, besondere Fälle ausgenommen, jene Ausländer-Capitulanten, welche noch nicht die Hälfte

ihrer Dienstzeit erfüllt, das doppelte, jene aber, welche ihre halbe Dienstzeit schon vollstreckt haben, oder noch länger dienen, das einfache Entlassungs-Pauschale erlegen sollen.

§. 15833.

Die Entlassung der Ausländer-Capitulanten kann nur, wie bereits im §. 15747 gesagt worden ist, bey der nächsten Musterung, nach vollendeter Capitulations-Zeit, und in Ermangelung einer Musterung bey der statt der Musterung eintretenden Revision Statt haben, und es haben dieselben bis dahin fortzudienen.

Was zu beobachten ist, wenn es sich um die Entlassung eines realinvaliden Ausländers handelt;

Die Entlassung der Inländer wird jedes Mal ins Besondere ausdrücklich angeordnet.

§. 15834.

So oft es um die Entlassung eines realinvaliden Ausländers in das Ausland entweder unmittelbar bey einem Regimente, oder erst bey dem Invaliden-Hause zu thun ist, muß ein solcher Mann, damit er bis an die Gränze keinem Mangel an Nahrung ausgefetzt ist, und keinen Anlaß zum Betteln haben könne, einem gelegentlichen Mannschafts-Transporte einverleibet, und mit diesem so nahe als möglich gegen die Gränze des Auslandes gebracht, mithin bis dorthin auch regelmäßig verpflegt werden.

Was zu beobachten ist, wenn es sich um die Entlassung eines realinvaliden Ausländers in das Ausland handelt. Pkth. am 18. Aug. 818. D 3366.

Erst zunächst an der Gränze, und nicht früher, dort nämlich, wo ein Feld-Kriegs-Commissär, oder ein Auditor, oder ein Militär-Verpflegsbeamter seinen Dienstort hat, kann ihm, nebst der weiteren Verpflegung, bis an die nächste Gränze auch das Dienst-Gratiale oder dessen Surrogat, oder das Viaticum, je nachdem ihm eines oder das andere gebührt, verabfolgt werden.

§. 15835.

Bei Entlassung der Juden gegen Stellung eines anderen Mannes ist bey Untersuchung über die Nothwendigkeit derselben bey dem Nahrungsstande vom Politicum und Militär mit desto mehrerer Genauigkeit vorzugehen, weil die Gattung der Geschäfte, welche meistens von den Juden betrieben werden, selten mit einer auf den Rural- oder Industrial-Stand einen bedeutenden Einfluß nehmenden Nothwendigkeit verbunden ist, und weil dieses Volk alle Mittel hervor sucht, um sich dem Militär-Stande, vor welchem es bekanntlich einen großen Abscheu hat, zu entziehen.

Was bey Entlassung der Juden zu beobachten ist. Pkth. am 31. Dec. 798. D 8500.

§. 15836.

Wenn ein auf lebenslang engagirter Mann in der Folge entlassen wird, so muß er, so wie es bey allen Entlassungen gegen Offerte der Fall ist, das Monturs-Geld erlegen, und einen anderen Mann ebenfalls auf lebenslang stellen. Von dem empfangenen Handgelde hat ein solcher Mann nichts zurück zu ersehen.

Wie Leute, welche sich zur Artillerie auf lebenslang haben anwerben lassen, rücksichtlich des erhaltenen Handgeldes in Entlassungsfällen zu behandeln sind. Pkth. am 30. Dec. 812.

Anderß verhält sich die Sache, wenn ein auf lebenslang zur Artillerie engagirter Mann im Concertations-Wege entlassen wird, wo von der Obrigkeit ohne alles Zuthun des Entlassenen ein anderer Mann, jedoch nur auf die gesetzliche Dienstzeit, und nicht zur Artillerie, sondern zum Werbbezirks-Regimente gestellt wird.

In einem solche Falle hat der zu Entlassende jene Bedingung, unter welcher allein ihm das höhere Handgeld erfolgt worden ist, nicht erfüllt. Derselbe hat daher das empfangene Handgeld auf folgende Art wieder zurück zu erstatten, wenn nämlich:

- a) Der zu Entlassende noch nicht über die gesetzliche Dienstzeit von 14 Jahren gedient hat, so hat er das empfangene ganze Handgeld, mit alleiniger Ausnahme von 3 fl., welche jedem Recruten erfolgt werden, wieder zu erstatten.
- b) Wenn der zu Entlassende über die gesetzliche Dienstzeit von 14 Jahren gedient hat, so ist er in Hinsicht des zu vergütenden Handgeldes so zu behandeln, als wenn er ursprünglich vom Lande gestellt worden wäre, und dann nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit sich reengagirt hätte. Einem Artilleristen, welcher z. B. nach 17 Dienstjahren im Concertations-Wege entlassen wird, wären daher für die länger gedienten 3 Jahre zu gute zu rechnen:

istens: Die jedem ständischen Recruten zu erfolgenden 3 fl.

atens: Der Betrag des Reengagirungs-Geldes, welches für jene Jahre ausfällt, die der Mann über die gesetzliche Dienstzeit erstreckt hat. Den Ueberrest des empfangenen Handgeldes hat der Entlassende zurück zu erlegen.

## §. 15337.

Behandlung der reengagierten Leute rücksichtlich des empfangenen Reengagirungs-Geldes in Entlassungsfällen.

Hth. am 28. März 809. O 737.  
" " 30. Dec. 812.

Wenn Leute, welche sich reengagirt haben, in der Folge entlassen werden, sind dieselben, wenn die Reengagierung nur auf bestimmte Jahre geschah, in Rücksicht der Zurückzahlung des Reengagirungs-Geldes und sonst auf folgende Art zu behandeln.

- a) Wenn ein auf lebenslang reengagirter Mann, nach zurück gelegter gesetzlicher oder contractmäßiger Capitulations-Zeit entlassen wird, so hat derselbe einen anderen Mann ebenfalls auf lebenslang zu stellen, und das Monturs-Geld zu erlegen, dagegen hat aber eine Zurückzahlung des erhaltenen Reengagirungs-Geldes nicht Statt.
- b) Wenn dagegen ein Mann vor Ablauf der gesetzlichen oder contractmäßigen Capitulations-Zeit sich reengagiren läßt, und dann gegen Offerte entlassen wird, ehe er noch auf die Reengagirungs-Zeit zu dienen angefangen hat, so muß das empfangene Reengagirungs-Geld ganz zurück bezahlt werden, da in einem solchen Falle durch die Stellung eines anderen Mannes den Bedingungen der Reengagierung nicht entsprochen wird.
- c) Wird dagegen ein auf beständig reengagirter Mann nach Ablauf der ersten Capitulations-Zeit im Concertations-Wege entlassen, so ist ein solcher Mann berechtigt, von dem empfangenen Reengagirungs-Gelde so viel zurück zu behalten, als bey zeitlichen Reengagierungen an gesetzlichem Reengagirungs-Gelde für diejenige Zeit entfällt, die ein solcher Mann über seine erste Capitulations-Zeit gebient hat.

## §. 15338.

Wie die Unter-Officiere, welche sich für einen Entlassungswerber reengagiren lassen, zu behandeln sind;

Ein Unter-Officier, welcher sich statt eines Entlassungswerbers reengagiren läßt, ist nur als Gemeiner zu offentiren, jedoch kann er nach dem Ermessen und Gutbefinden des Regiments, in so fern dadurch keine supernumerären Chargen vorhanden sind, oder entstehen, wieder zu seiner vorigen Charge befördert werden; sind aber supernumeräre Chargen vorhanden, so soll die Bewilligung zur Wiedereinsetzung eines solchen Unter-Officiers in seine vorige Charge, mit Anführung der zureichenden Motive beym Hofkriegsrathe nachgesucht, und auf die Beybelassung der für Entlassungswerber sich reengagirenden Corporale, die zugleich die Eigenschaften für einen geschickten Feldwebel besitzen, worüber sich die Regimentere jedes Mal zu erklären haben, angetragen werden.

## §. 15339.

die für die Entlassungswerber zu reengagirenden Leute müssen ihre gesetzliche Dienstzeit schon zurück gelegt haben.

Hth. am 20. Sep. 782.

Die sich für Entlassungswerber reengagirenden Leute müssen ihre gesetzliche Dienstzeit schon ganz zurück gelegt haben, oder doch schon im laufenden Jahre ihre Entlassung ansprechen können. Sie müssen sich auf die ganze gesetzliche Capitulations-Zeit, wie sie für die betreffende Truppengattung vorgeschrieben ist, auf's neue verpflichten, und hierzu die vollkommene Tauglichkeit haben.

## §. 15340.

Wie der Ersatz für einen entlassenen Jäger zu leisten ist.

Hth. am 11. Oct. 812. R 2916.

Der Ersatz für einen von einem Jäger-Bataillon entlassenen Mann ist nicht zum Werbbezirks-Regimente, sondern zum Jäger-Bataillone zu leisten, weil nicht jeder Infanterist zum Jägerdienste gleich tauglich ist, und die Ersatzleistung zum betreffenden Werbbezirks-Regimente für Leute von den Jägern und sonstigen Extra-Corps nur bey Entlassungen im Concertations-Wege Statt findet.

Der Ersatzmann hat von dem Entlassungswerber selbst das Reengagirungs-Geld auf die Hand zu erhalten, und es unter Mitfertigung des respecirenden kriegscommissariatischen Beamten zu quittiren.

## §. 15341.

Wie die Entlassung der Landwehrmänner zu geschehen hat.

Hth. am 21. May 811. R 2273.  
" " 1. Jun. 815. R 2593.

Die Entlassung jener Landwehrmänner, sowohl der ersten, als zweyten, in das Feld gerückten Landwehr-Bataillone, welche das 45. Lebensjahr vollstreckt haben, hat bis nach

ihrer Rückkehr aus dem Felde in Suspendo zu verbleiben; sie hat aber bey den zweyten Landwehr-Bataillonen, so lange solche nicht in das Feld marschiren, bey solchen Leuten, welche das 45. Lebensjahr zurück gelegt haben, auch während eines Krieges Statt zu finden.

In den Fällen, wovon einem Landwehrmanne wegen vorhabender Uebersiedelung in eine andere Provinz die Entlassung von der Landwehre angesucht wird, darf sie nicht eher Statt finden, als bis der Entlassungswerber die Uebersiedelung in eine andere Provinz im vorgeschriebenen Wege angesucht, und hierzu die Bewilligung erhalten hat.

§. 15842.

Wenn von der Infanterie zur Artillerie, Cavallerie, zum Mineurs-, Sappeurs-, Pioniers- und Pontoniers-Corps Leute wider ihren Willen übersezt werden, so haben diese nach Vollstreckung ihrer kürzeren ursprünglichen Capitulation Anspruch auf ihre Entlassung, welche ihnen, im Falle sie sich nicht reengagiren wollen, ohne Weiters zu ertheilen ist.

§. 15843.

Wenn Entlassungsgesuche der Monturs-Milizer bey der Monturs-Commission vorkommen, so sind sie durch die General-Commanden der hofkriegsräthlichen Entscheidung zu unterlegen, indem zur richtigen Beurtheilung der Entbehrlichkeit eines Militär-Professionisten die Kenntniß der Standes- und Manipulations-Verhältnisse aller Monturs-Commissionen nothwendig ist.

§. 15844.

Das Verpflegsbäcker-Handwerks-Personal, welches eine Capitulations-Zeit ausgedient hat, und sich bey der commissariatischen Revision oder Musterung um die Entlassung meldet, darf nicht gleich entlassen werden, bevor nicht der mit Ende des Militär-Jahres eingeleitete Ersatz wirklich erfolgt ist, um nicht durch die Entlassung der unersehten Individuen in den Verpflegs-Manipulations-Arbeiten, wofür sie im Stande erhalten werden, eine Stockung zu verursachen.

§. 15845.

In Fällen, wo die Entlassung der gemeinen Verpflegsbäcker, des Dienstes unbeschadet, thunlich ist, und auch wegen erheblicher Umstände zu bewilligen nothwendig wird, ist es eben nicht nöthig, daß über das Geschehene eine besondere Anzeige an den Hofkriegsrath erstattet, und die von solchen Individuen eingehobenen Reverse einbefördert werden; denn die in Abgang Bekommenen haben ohnehin im monatlichen, an den Hofkriegsrath einzufendenden gewöhnlichen Bäckerstandes-Ausweise zu erscheinen, und die Verzicht-Reverse sind den an die Hofkriegsbuchhaltung eingeschickt werdenden Bäckerstandes-Ausweisen zuzulegen.

§. 15846.

Die Entlassenen nehmen unter Zurücklassung der Lederwerks- und Rüstungs-Sorten folgende Monturs-Stücke mit sich:

Bey der Infanterie: 1 Röckel, 1 Leibell, 1 Tuchhose, 2 Gattien, 2 Hemden, 1 Paar Kamaschen, 1 Paar Schuhe, 1 Halsbinde sammt Schnalle, 1 Holzmütze, und so nach Verhältniß auch bey der Artillerie, bey den Mineurs und Sappeurs.

Bey der deutschen Cavallerie: 1 Röckel, 1 Leibell, 1 Tuchhose, 2 Gattien, 2 Hemden, 1 Paar Schuhe, 1 Halsbinde sammt Schnalle, die Fouragier-Mütze.

Bey den Husaren: 1 Dollman, 1 Tuchhose, 2 Gattien, 2 Hemden, 1 Kittel, 1 Paar Eßmägen, 1 Halsflor und 1 Fouragier-Mütze.

Bey den Ublanen: 1 Kurтка, 1 Leibell, 1 Tuchhose, 2 Gattien, 2 Hemden, 1 Paar Stiefel, 1 Halsflor und 1 Fouragier-Mütze.

§. 15847.

Der auf eine Wirthschaft in conscribirten Landen gelangende Mann bekommt so viel Montur mit, daß er in seinen Ansiedelungsort vollständig gelangen kann, die übrige Mon-

Diejenigen Leute, welche von der Infanterie wider ihren Willen zu anderen Truppengattungen übersezt wurden, sind nach ihrer ursprünglichen kürzeren Capitulation zu entlassen.  
Hftb. am 14. Nov. 816.  
" " 7. Dec. 816.  
" " 17. März 817.

Was bey Entlassungsgesuchen der Monturs-Milizer zu beobachten ist.  
Hftb. am 10. Oct. 807. E 3340  
und 331.

Was bey ausgedienter Capitulations-Zeit des Verpflegsbäcker-Handwerks-Personals zu beobachten ist;

was bey Entlassung der gemeinen Verpflegsbäcker zu beobachten ist.  
Hftb. am 14. Feb. 803. A 881.  
" " 8. Oct. 819. A 5487.

Was den entlassenen Leuten an Monturs-Sorten beizubehalten ist;

was der auf eine Wirthschaft gelangende Mann an Monturs-Sorten mitbekommt.  
Hftb. am 10. Oct. 742.

tur und Rüstung läßt er zurück, und wird der statt seiner vom Dominium Gestellte mit altbrauchbarer Montur versehen.

§. 15848.

Den entlassen werdenden Leuten muß die Montur im brauchbaren Stande mitgegeben werden.

Hkth. am 20. Sep. 782.

„ „ 28. Jan. 808.

Bey den Leuten, welche in das Ausland mit Abschied entlassen werden, ist immer die Vorsicht zu brauchen, daß sie nicht etwa mit schlechter Montur dahin abgeschickt werden, weil dieses einen üblen Eindruck für den kaiserlich österreichischen Dienst machen würde.

Ueberhaupt muß den entlassen werdenden Leuten die oben bemessene Montur in brauchbarem Stande mitgegeben werden, worauf die Brigadiere und Kriegs-Commissäre zu sehen und strenge zu halten haben.

§. 15849.

Wie das Monturs-Geld für von Entlassungswerbern gestellt werdende Leute erlegt werden muß.

Hkth. am 20. Sep. 782.

„ „ 15. Aug. 818. E. 2613.

„ „ 4. Jun. 819. E. 1893.

Für die anstatt der Entlassungswerber gestellt werdenden Leute ist in jenen Fällen, wo das Monturs-Geld zu erlegen ist, dieses nach der jeweiligen bestehenden Monturs-Taxe zu berechnen, oder nach dem Ausmaße abzunehmen, das vom Hofkriegsrathe jeweilig bestimmt wird, und dermaßl folgender Maßen fest gesetzt.

**V e r z e i c h n i s s**

der nach dem Verhältnisse der dermahligen Monturs- Materialien und Macherlohnpreise von den k. k. ordinären Cadetten und von der gegen Stellung anderer Leute entlassen werdenden Mannschaft zu erlegenden Monturs- und Rüstungs- Ersatzgelder.

Gattung der Tuppen.		Charge, nach welcher der ausgemittelte Monturs- und Rüstungs- Ersatzbetrag zu erlegen ist, nämlich für einen		Betrag in Einlöfungscheinen	
				fl.	fr.
Deutsche und italiänische	Grenadier- Bataillone	Unt. - Officiere		103	43
		Gemeine		105	25
Ungarische		Unt. - Officiere		104	38
		Gemeine		105	53
Deutsche und italiänische	Infanterie- Regimente	Unt. - Officiere	Bemerkung. Der hier ausgesetzte Monturs-Ersatzbetrag eines deutschen Füsiliers hat auch für einen Gordinisten, dann einen deutsch gekleideten Mann der Garnisons- Bataillone, so wie auch jene des ungarischen Füsiliers für einen ungarisch gekleideten Mann derselben zu dienen.	83	27
		Gemeine		79	40
Ungarische		Unt. - Officiere		83	56
		Gemeine		79	40
Jäger	Regiment und Bataillone	Unt. - Officiere		84	34
Kürassier	Regiment	Gemeine		86	1
		Unt. - Officiere		219	58
Dragoner	Regiment	Gemeine		210	1
		Unt. - Officiere	Auch für die Beschäl- und Remontierungs-Departements und Militär-Gestüte in den deutschen Erblanden, in Italien, Galizien, der Bukowina und in Siebenbürgen.	217	13
Cheveauxlegers	Regiment	Gemeine			219
		grün	Unt. - Officiere	208	34
		weiß	Gemeine	208	38
			Unt. - Officiere	205	4
Jusaren	Regiment	Gemeine		207	7
		Unt. - Officiere	Auch für das Militär- Gestüt zu Mezöhegyes und Babolna.	220	57
Uhlanen	Regiment	Gemeine			220
		Unt. - Officiere		205	59
Fuhrewesens	Corps	Gemeine	Auch für das Pacl- Personal.	209	19
		Professionisten		117	40
		Unt. - Officiere		97	40
Mineurs	Corps	Gemeine		99	35
		Unt. - Officiere		93	58
Sappeurs	Corps	Gemeine		92	5
		Unt. - Officiere		98	1
Pioniers	Corps	Gemeine		95	8
		Unt. - Officiere		91	33
Pontoniers	Bataillon	Gemeine		95	20
		Unt. - Officiere		98	37
Feld- und Garnisons- Artillerie		Gemeine		96	27
		Unt. - Officiere		87	42
Feldzeugamt		Professionisten		114	19
Bombardier- und Feuerwerks- Corps		Gemeine		95	38
		Unt. - Officiere		90	21
Die k. k. Marine	Infanterie.	Gemeine		114	41
		Unt. - Officiere		94	51
Matrosen - Kanonier	Corps	Gemeine		88	44
		Unt. - Officiere		86	26
		Artillerie- Handwerker und Feuerlösch- Compagnie		93	11
Monturs- Commission		Gemeine		97	10
		Unt. - Officiere		91	52
		Professionisten		72	3
		Gemeine		72	34
		Professionisten		51	11

In jenen Ländern, wo Metallgeld cursirt, und das Monturs- Geld daher auch in dieser Münzgattung bezahlt werden muß, ist von dem obigen Ausmaße immer die Hälfte abzurechnen.

Die Einlage für die erste Monturs- Anschaffung ist von nun an bey einem Gendarne zu Pferde auf 163 fl. 35 fr. und bey einem zu Fuß auf 77 fl. 18 fr. fest gesetzt.

Bei derley Entlassungen muß der ganze Betrag für Montur und Rüstung dem Aerarium geleistet werden. Hth. am 22. Oct. 808. B 3360.

Wie das Monturs-Geld für einen Mann vom Cordon oder von einem Garnisons-Bataillon zu erlegen ist;

wohin das Monturs-Geld abzuführen ist;

der die Entlassung erhaltene Mann verliert den Anspruch auf die Invaliden-Versorgung und auf das Dienst-Gratiale;

welchem entlassenen Manne ein Abschied, gegenseitig nur ein Laufpaß gebühret. Hth. am 20. Sep. 782.

Leute wegen übler Conduite dürfen nicht entlassen werden. Hth. am 9. Feb. 811. K 629.

Verbrecher, die schon unter den Händen des Henkers waren, und begnadiget wurden, können mittelst Laufpasses entlassen werden. Hth. am 24. Feb. 808. K 181.

Kein Mann kann ohne Mitwissen des respicirenden Kriegs-Commissariats entlassen werden;

der commissariatische Beamte muß den Mann genau ausfragen, was er an Monturs-Geld erlegt, und wie viele Leute er gestellt hat. Hth. am 20. Sep. 782.

§. 15850.

Es muß überhaupt bey allen derley Entlassungen der ganze Betrag für Montur und Rüstung, und bey der Cavallerie auch für die Pferderüstung, dem Aerarium geleistet werden.

§. 15851.

Wenn ein Mann vom Cordon oder von einem Garnisons-Bataillone das Monturs-Geld zu erlegen hat, so ist es nach dem Ausmaße der Infanterie abzunehmen, doch mit der Rücksicht, ob der Entlassungswerber deutsch oder ungarisch gekleidet ist.

§. 15852.

Das Monturs-Geld ist zur Kriegs-Cassa abzuführen, und es wird allemahl nach dem Ausmaße des Regiments bezahlt, wovon der Entlassene austritt.

Wenn demnach der Abgehende von der Cavallerie ist, und der Gestellte zur Infanterie kommt, muß dem betreffenden Cavallerie-Regimente das Monturs-Geld entrichtet werden.

Nur in diesem Falle, wenn der entlassene Husar einen Mann zur Infanterie stellt, wird das Infanterie-Monturs-Geld abgenommen.

Für den solcher Gestalt erlegten Geldbetrag wird dem gestellten Recruten die nöthige Montur und Rüstung vom Aerarium erfolgt.

§. 15853.

Jeder die Entlassung erhaltene Mann verliert dadurch den Anspruch auf die Invaliden-Versorgung, und mit Ausnahme der renunciirenden Real-Invaliden, auch auf das Dienst-Gratiale.

§. 15854.

Jene Leute, welche vom Militär ganz austräten und durch die gute Dienstleistung das Zeugniß ihres Wohlverhaltens verdienen, werden mit Abschied entlassen; diejenigen aber, welche kein gutes Zeugniß verdienen, als die untauglich erkannten Recruten, in so weit sie das Aerarium nicht wissentlich hintergangen haben, und die von der Schanzarbeit Zurückkommenden, dann die aus der feindlichen Kriegsgefangenschaft Zurückgelangten, die bey dem Feinde gedient haben, wenn sie untauglich sind, sollen Laufpässe erhalten.

§. 15855.

Leute bloß wegen übler Conduite dürfen nicht entlassen und denselben kein Laufpaß ertheilt werden, indem sie vielmehr durchaus zur Ausdienung ihrer Dienstzeit zu verhalten, und wegen ihrer üblen Conduite nach den bestehenden Strafvorschriften zu behandeln sind.

§. 15856.

Wenn ein Verbrecher begnadiget würde, der schon in den Händen des Henkers gewesen ist, so kann derselbe durch eine bloße politische Verfügung mittelst Laufpasses entlassen werden.

§. 15857.

Jeder Abschied und Laufpaß muß vom respicirenden Kriegscommissariatischen Beamten mitgefertiget werden; es kann daher keine Entlassung ohne Mitwissen des respicirenden Kriegs-Commissariats Statt haben.

Vor der Mitfertigung des Abschiedes hat der Respicirende den Leuten, welche nicht als Real-Invaliden entlassen, mithin ohne Invaliden-Versorgung und Gratiale abgefertiget werden, wohl begreiflich zu machen, daß sie allen Anspruch auf die Invaliden-Versorgung und das Gratiale verlieren, welcher Umstand in dem Abschiede, vor der Unterschrift des commissariatischen Beamten, und in der Monath-Tablette auszudrücken, außer dem aber von derley Leuten einen *Revers* auf die Invaliden-Versorgung ausstellen zu lassen nicht nöthig ist.

§. 15858.

Der commissariatische Beamte muß den Mann genau fragen, ob er außer der mittelst der entlassenen Verordnung anbefohlenen Stellung ein oder mehrerer Leute, und außer dem Betrage des Monturs-Geldes nicht etwa einiges Geld zu erlegen angehalten worden ist, welche unerlaubte Erpressung bey unausbleiblicher, von dem Hofkriegsrathe zu bestimmender Strafe verbotben ist.

## N u s w e i s N r. 1

über die Entlassungen, welche nicht eigentlich die Antretung einer Wirthschaft oder eines sonstigen Gewerbes innerhalb der Erblande zum Beweggrunde haben.

Gattung der Entlassungswerber.		Wer die Entlassung bewilliget.	Bedingnisse, die zu erfüllen sind.	Sonstige Beobachtungen.	Anmerkungen
K. K. ordinäre Cadetten.		Hofkriegsrath	Unentgeltlich.		
Unobligate Regiments-Cadetten ex propriis.		Regiments-Commando	Unentgeltlich.	§. 15797.	
Prima-Planisten	unobligate	Regiments- od. Bataill.-Commandanten		§. 15756.	
	obligate, welche noch nicht Halb-Invaliden sind.	General-Commando	Gegen Stellung eines ausgedienten Inländer-Capitulanten und Erlag des einfachen Monturs-Geldes.		
Inländer-Capitulanten	deren Zeit bey der Musterung verlossen war.	detto.	Unentgeltlich.	§. 15757.	
	deren Zeit noch nicht verlossen ist.	detto.	Gegen Stellung eines ausgedienten Inländer-Capitulanten und Erlag des einfachen Monturs-Geldes.		
Untaugliche Recruten.		detto.	Von den Schuldtragenden ist der Erlag einzuhohlen, zu welchem Behufe die Assent- und Superarbitrirungs-Liste, nebst dem Parere des Stabsarztes, erforderlich wird.	§. 15758.	
Real-Invaliden.		detto.	Unentgeltlich.	§. 15816.	
Halb-Invaliden,	Unter-Officiere und Prima-Planisten, die einen Civil-Dienst erhalten.	detto.	Unentgeltlich.	§. 15814.	
	eben so auch die, welche eine andere Versorgung erhalten.	detto.	Gegen Stellung eines ausgedienten Inländer-Capitulanten und Erlag des einfachen Monturs-Geldes.	§. 15772.	
	Gemeine Inländer.	detto.	Gegen Stellung eines Inländer-Capitulanten und Erlag des Monturs-Geldes.	§. 15805. §. 15808.	
	Gemeine Ausländer.	detto.	Gegen Erlag des doppelt bemessenen Entlassungs-Pauschales für Ausländer.	§. 15832.	
Der Real-Invalidität sich Nähernde.		detto.	Unentgeltlich.	§. 15760.	
Revertirte, attrapirte, reclamirte Desertoure, von der Schanzarbeit Entlassene, zurück gekommene Kriegsgefangene, die bey fremden Mächten Dienste genommen hatten, und nicht mehr tauglich sind.		detto.	Unentgeltlich.	§. 15760.	
Sonst ganz diensttauglich, welche die Entlassung verlangen, und nicht auf eine Wirthschaft in den K. K. Erblanden kommen.	Inländer.	detto.	Gegen Stellung eines ausgedienten Inländer-Capitulanten und Erlag des einfachen Monturs-Geldes.		
	Ausländer.	detto.	Gegen Erlag des für die Ausländer ausgemessenen Entlassungs-Pauschales.		
Monturs-Milizer.		Hofkriegsrath.	Unentgeltlich.	§. 15813.	

Von dem Abgange überhaupt.

## M i s c e l l e n . 2.

über die Entlassungen, welche die Unterthung einer Militärstadt, eines Gewerbes, einer Fabrik innerhalb der Erblande zum Grunde haben, oder wo die Entlassungswerber sonst dem Staate notwendig werden, nicht innerhalb der Erblande verbleiben.

Gattung der Entlassungswerber.		Über die Entlassung bewilliget.	Bedingungen, die zu erfüllen sind.	Consigne Beobachtung.	Bemerkung.
Auf eine Fabrik, Wirthschaft, ein Gewerbe innerhalb der Erblande gelangende oder sonst dem Staate nöthige Leute.	In unconscribirten Erblanden.				
	In conscribirten Erblanden.				
	Conscribirte Inländer	General-Commando.	Das Dominium, welchem der Entlassene anhaftet, oder wo er sich anständig macht, hat sich desselben, ohne Rücksicht, ob der Entlassene aus diesem oder einem andern Verbeserter geboren sey, einen andern Mann aus dem Reserve-Stande abzugeben, auf dessen Platz aber sobald wieder einen tauglichen Reserve-Mann zu ersetzen. Wenn das Dominium oder die Obrigkeit keinen ertheilen kann, supplirt der ganze Verbeserter. Der Entlassungswerber muß zu Hause unentbehrlich seyn, welcher Umstand gemeinschaftlich von dem Verbeserter's Commando mit dem Politicum erhoben, und dieselbe mit aller Genauigkeit vorgegangen seyn muß, aber welche das Conteractions-Protocol jedes Mal einzutreiben ist.	§. 15766. §. 15767.	
	Inländer, der nicht die Abtönung ad militiam hat, oder aus unconscribirten Provinzen gebürtig ist.	betto.	Uegen Stellung eines ausgedienten Inländer-Capitulanten und Ertrag des einfachen Dominus-Weides, es mag sich der Entlassungswerber in einem conscribirten oder unconscribirten Lande anständig machen.	§. 15833. §. 15832.	
	Zusländer.	betto.	Uegen Ertrag des für Zusländer angemessenen doppelten Entlassungs-Pauschales.		
	Conscribirte Inländer	betto.	Das Dominium, wo sich der Entlassene ansetzet, hat einen unconscribirten Inländer ohne Bezahlung des Dominus-Weides zu stellen; stellt das Dominium seinen Mann, so muß der Entlassene selbst einen ausgedienten Inländer-Capitulanten zu jenem Verbeserter's-Regimente stellen, und das einfache Dominus-Weid erlegen, zu welchem er gebürt.	§. 15780. §. 15820.	
	Ungarn und Siebenbürger	betto.	Für militärische Verbeserter bey einem ungarischen National-Regimente oder einzelne ohne, die den letztern zur Militärstadt notwendig sind, darf kein anderer Mann gestellt werden, sondern das Dominus-Weid ist lediglich nach der Tempungsgattung, bey welcher solche Leute dienen, nach 3 fl. Pauschale zu erlegen.	§. 15766. §. 15791.	
	Zusländer.	betto.	Uegen Ertrag des für Zusländer angemessenen doppelten Entlassungs-Pauschales.	§. 15805. §. 15832.	

### C o n s i g n a t i o n

über nachstehende Individuen, welche ihre Entlassung gegen Offerte ansuchen.

Von dem Abgange überhaupt.

Regiment oder Corps.	C h a r g e.	Tauf- und Zunahmen.	Geburtsort.	Geburtsland.	Schuh. Zoll.	Maß. Zoll.	Alter.	Dienstjahre.	Ob er ein Capitulant sey, oder wie lange er noch zu dienen habe.	Ursache, warum die Entlassung an- gesucht wird.	Ob der Mann diensttauglich ist, wel- che körperlichen oder sittlichen Ge- brechen er habe.	Bedingnisse, die er anbietet. » ob er solche zu erfüllen im Stande sey.	Ob dem Dienste durch die Entlas- sung ein Vortheil erwachse, oder ob das Regiment dagegen etwas eingewenden hat.	Wohn der Mann abzuge- hen gedenket, und ob er sich seines künftigen Lebens- unterhaltes halber ausge- wiesen habe.

Sign. N. den . . . 18 . . .

N. N. Commandant.

## F.

## V o n d e n A b s c h i e d e n .

§. 15859.

Zweck des Abschiedes.  
Hsth. am 19. März 777. D 856.  
" " 12. Sep. 818. H 3284.

Der Abschied ist sowohl eine Bestätigung für den Mann rücksichtlich der wirklichen Entlassung, als auch ein Zeugniß seines im Militär-Dienste an den Tag gelegten Betragens.

Es erhalten daher die Abschiede nur solche Leute, welche vom Militär ganz austreten, und durch die gute Dienstleistung das Zeugniß ihres Wohlverhaltens verdienen.

§. 15860.

Verfassung der Abschiede,  
und was dieselben zu enthalten  
haben.  
Hsth. am 12. Sep. 818. H 3284.  
Form. A.

Es ist daher nothwendig, die Abschieds-Formulare für diese doppelte Bestimmung einzurichten.

Das Formular A zeigt, wie die gedruckten Rubriken nach den jedesmaligen Umständen mit Schrift ausgefüllt werden müssen.

Alles, was in dem zum bloßen Beispiele ausgefüllten Formulare mit den so genannten durchschossenen Lettern gedruckt erscheint, muß in dem gedruckten Formulare ganz leer bleiben.

In der 1. Rubrik erscheint die Charge sammt Vor- und Zunahmen.

Die 2. Rubrik enthält den Geburtsort und das Land, welche beyden Gegenstände immer genau bezeichnet werden müssen.

Bei Ausländern ist zugleich die Regierung, unter welche sie gehören, mit anzusetzen, z. B. der k. k. öster. Corporal Johann Schwarz, gebürtig von Cöln im königl. preussischen Großherzogthume Nieder-Rhein.

In der 3. Rubrik ist das Alter,

In der 4. Rubrik die Religion,

In der 5. Rubrik der ledige oder verheirathete oder der Witwenstand auszudrücken.

In der 6. Rubrik ist die Profession oder die Kunst, die der Mann vorher getrieben hat, anzusetzen. Hat er nichts dergleichen getrieben, so sind die Worte »ohne Profession« beyzufügen.

Die 7. Rubrik enthält die Dienstzeit des Mannes, nach Jahren, Monathen und Tagen. Es muß in dieser Rubrik stets die ganze Dienstzeit des Mannes ersichtlich gemacht werden.

Hätte ein Mann früher bey einem anderen Regimente oder Corps gedient, so ist dieses vor der Dienstzeit im letzten Regimente oder Corps anzudeuten.

Die 8. Rubrik muß darthun, wie der Mann gedient hat.

Alle Rubriken, hauptsächlich jene, welche auf das Betragen des verabschiedeten Mannes Bezug nehmen, müssen nach der strengsten Gewissenhaftigkeit ausgefüllt werden.

Hat ein Mann nicht treu, redlich und tapfer gedient, so ist diese Rubrik mit einem nicht leicht zu radierenden Striche auszufüllen, so daß bloß das Wort »gedient« stehen bleibt.

Auch kann von den drey Worten treu, redlich und tapfer (wenn nicht alle drey für den verabschiedeten Mann passen) das passende Wort gewählt werden, so daß in einem Abschiede eines oder zwey, oder alle drey Worte, oder auch keines von allen, darin erscheint, je nachdem der betreffende Mann es verdient.

Hat ein Mann die goldene oder silberne Tapferkeits-Medaille oder eine andere auch ausländische Decoration erhalten, so ist dieses in der 9. Rubrik im Abschiede ausdrücklich anzumerken, und im Gegentheile ist der leere Raum so mit Strichen auszufüllen, daß nichts hinein geschrieben werden kann.

In der 10. Rubrik müssen das kriegsräthliche Rescript und die General-Commando-Verordnung, in deren Folge die Entlassung geschieht, ersichtlich gemacht werden.

Geschieht die Entlassung nicht auf ein hofkriegsräthliches Rescript, so ist bloß die General-Commando-Verordnung zu citiren. In dieser Rubrik muß zugleich angedeutet seyn, ob der Mann ein Inländer- oder ein Ausländer-Capitulant ist.

Die 11. Rubrik enthält die Clausel der Landwehrrspflichtigkeit. Bey allen verabschiedeten Leuten, welche noch landwehrrpflichtig sind, muß dieses ausdrücklich bemerkt werden.

Bey jenen Leuten, die ihrer Nationalität nach der Landwehrrpflicht nicht unterliegen, als: Ausländer und die nicht conscribirten österreichischen Unterthanen, bleibt diese Clausel ganz weg, und der leere Raum wird mit Strichen ausgefüllt.

In der 12. Rubrik wird die Bestätigung der Entlassung, und, wenn es der Mann verdient, auch die Bestätigung seines Wohlverhaltens ausgedrückt. Die Worte »und zum Zeugnisse seines Wohlverhaltens« sind daher nur in dem Abschiede jener Leute zu setzen, welche dieses belobende Zeugniß verdient haben. Bey jenen, die es nicht verdienen, sind obige Worte ganz weg zu lassen, und der Raum ist auf oben erwähnte Art auszufüllen.

Die Schlußformel ist in allen Abschieden gleich, und immer gedruckt; nur die Charge des Mannes wird mit Schrift angedeutet. Es wird allen Regiments-Commandanten und Militär-Vorgesetzten zur strengsten Pflicht gemacht, darüber zu wachen, damit diejenigen Rubriken, welche auf die Conduite des verabschiedeten Mannes Bezug nehmen, nach Recht und Billigkeit gewissenhaft ausgefüllt werden.

Alles mit Schrift in die Abschiede Gesetzte ist so zu schreiben, daß eine Nachdierung und Verfälschung nicht leicht möglich wird.

Bey Ausländern, welche nach vollstreckter Dienstzeit oder wegen Invalidität ihren Abschied erhalten haben, hat der kriegscommissariatische Beamte, nebst den Anmerkungen, noch im Abschiede ausdrücklich beyzufügen, daß vorbenannter Mann seinen Abschied freiwillig verlangt, und freiwillig auf jede Versorgung renunciirt; eben so ausdrücklich zu bemerken, ob der verabschiedete Mann das Armeekreuz habe und dasselbe zu tragen befugt ist, um das unbefugte Tragen desselben zu verhindern.

§. 15861.

Auf der Rückseite des Abschiedes erscheint die Personbeschreibung des Mannes. Diese ist nicht, wie es bisher oft geschehen ist, nur oberflächlich, sondern auf das genaueste zu verfassen, weil dieses am zweckmäßigsten verhindert, daß ein Anderer sich des fremden Abschiedes bediene, wodurch zugleich auch allen Unterschleifen und Unfugzen vorgebeugt wird.

Die Rubrik »hat sonstige Kennzeichen« muß auf das vollständigste und sorgfältigste ausgefüllt seyn, und darin jedes besondere Kennzeichen des verabschiedeten Mannes, es sey von Natur oder von erhaltenen Wunden, auf das deutlichste bemerkt werden.

§. 15862.

Alle Abschiede sind auf einem ganzen Bogen und in deutscher Sprache zu drucken und auszufertigen.

Die Abschiede hat der im Lande angestellte Ober-Kriegs-Commissär auf Kosten des Aerariums drucken zu lassen, sofort die kriegscommissariatischen Beamten mit einem nach Umständen erforderlichen Verlage zu versehen, die demselben alle Monate auszuweisen sind.

§. 15863.

Wenn ein obligater Mann seine Entlassung erhält, um in einen geistlichen Orden zu treten, so soll ihm der Abschied erst nach abgelegter Profess auszufertigt werden.

§. 15864.

Wenn ein Soldat eine Wirthschaftsbesitzerin heirathet, und die Wirthschaft erwiesener Maßen zu gering wäre, so soll ihm der Abschied nicht eher förmlich auszufertigt werden, bis die Dienstzeit des Mannes verstrichen ist, jedoch ist derselbe nach der Trauung auf Urlaub zu setzen.

So ist ebenfalls einem obligaten Manne, der eine Wirthschaftsbesitzerin heirathen will, und dem die Entlassung gegen Offerte bewilliget ist, der Abschied selbst, auch nach er-

Bestimmte Ausfüllung der Personbeschreibung.

Hth. am 5. Jan. 808. O 10.

» » 22. Jan. 808. O 191.

» » 12. Sep. 818. H 3284.

In welcher Sprache die Abschiede zu drucken sind.

Hth. am 19. März 777. D 856

Wann derjenige den Abschied erhält, der in einen geistlichen Orden tritt.

Hth. am 4. Jan. 811. K 90.

Wann der Abschied eines Mannes, der eine Wirthschaftsbesitzerin heirathet, auszufertigen ist.

Hth. am 28. Nov. 810.

» » 7. Jan. 811.

füllten Entlassungsbedingungen, nicht eher auszufertigen, bis die Befehlshung wirklich erfolgt ist.

§. 15865.

Wenn die in eine entfernte Heimath mit Transport abgehende Mannschaft ihre Abschiede erhält.  
Hsth. am 2. Oct. 817. R 3986 und 3881.

Den ausgedienten Capitulanten, welche wegen zu entfernter Heimath mit Transporten abgeschickt werden, ist der Abschied erst in ihrer Heimath auszufolgen.

§. 15866.

Bei Entlassungen gegen Stellung ist der gestellte Mann in dem Abschiede auszusprechen.  
Hsth. am 23. Jul. 777.

In den Abschieden, welche jene Leute erhalten, die einen anderen Mann stellen, ist der Name dessen, der von der Herrschaft für ihn gestellt wird, auszudrücken.

§. 15867.

Was den ausgedienten Infanterie- und Cavallerie-Capitulanten in den Abschieden wegen der Landwehre anzumerken ist.

Denjenigen Inländern, welche nach vollstreckter gesetzlicher Dienstzeit ihren Abschied nehmen, ist zu bedeuten, und auf dem Abschiede anzumerken, daß sie auf jedesmalige Aufforderung in der Landwehre zu dienen haben, und den dießfalls etwa vorzuschreibenden Uebungen beizuwohnen verpflichtet sind.

Hsth. am 7. Aug. 810.

" " 18. Aug. 816. R 3831.

So ist auch den ausgedienten Capitulanten der Cavallerie zu erklären, und in dem Abschiede die Clausel einzuschalten, daß sie beym Ausbruche eines Krieges in der Landwehre oder beym Fuhrwesen auf die Kriegsdauer zu dienen verbunden seyen.

§. 15868.

Die Beybehaltung des russischen St. Georgen-Kreuzes ist in den Abschieden anzumerken.

Hsth. am 24. Jul. 816. M 2737.

In den Abschieden jener Leute, welche das russische St. Georgs-Kreuz 5ter Classe besitzen, ist dieses ausdrücklich zu bemerken, auch ist die Ubligation der mit Abschied austretenden Leute immer evident zu halten, und die Regimente und Corps haben einen Chargenweisen nachmentliche Ausweis der gegenwärtigen sowohl, als der bereits mit Abschied entlassenen Besitzer des nachbenannten Ordens zu unterhalten, welcher das Datum der Theilung, den Tag der Verabschiedung und die dermalige Ubligation zu enthalten hat.

§. 15869.

Was den Leuten, welche zur Handarbeit noch tauglich sind, in ihre Abschiede zu setzen ist.

Hsth. am 30. May 763.

" " 18. Aug. 818. D 3366.

Den von den Regimentern verabschiedeten Leuten, welche zur Handarbeit noch tauglich sind, ist die Ortschaft, wo sie ihren Nahrungserwerb suchen, in den Abschieden anzumerken.

§. 15870.

Den Adelligen, welche ihren Adel nicht legalisieren können, ist die zugebrachte Dienstzeit in ihren Abschieden anzumerken.

Hsth. am 29. Jul. 807. D 3109.

Alle Adelligen, die ihren Adel nicht legal beweisen können, muß ihre ausgediente sechs- oder achtjährige Capitulation in dem Abschiede genau ausgedrückt werden, damit sie, so weit sie noch zu Diensten geeignet sind, zur Erfüllung der ganzen Inländer-Capitulation wieder ad militiam gestellt werden können.

§. 15871.

In den Abschieden jener Leute, welche als zeitlich Befreyte zu einem Regimente übergetreten sind, ist die lebenslängliche Befreyung anzumerken.

Hsth. am 16. Apr. 810. R 517.

" " 8. Aug. 810.

Bei jenen Leuten, welche als zeitlich Befreyte zu einem Regimente übergetreten sind, ist dieser Umstand in ihren Abschieden mit dem Befehle anzuführen, daß dieselben von aller Militär-Dienstleistung auf immer befreyet seyen. Dasselbe gilt auch bey jenen Leuten, welche sich zur Cavallerie mit Pferden gestellet haben.

§. 15872.

Was den entlassenen Leuten in ihrem Abschiede anzumerken ist, wenn Arbeitgeber die Entlassungsbedingungen erfüllt haben.

Hsth. am 16. Apr. 810. R 715.

" " 8. Aug. 810.

Wenn ein Soldat die Entlassung gegen die erfüllten Offerte des Dienst- oder Arbeitgebers erhält, so soll in dessen Abschiede ausdrücklich angemerkt seyn, daß er nur so lange vom Militär befreyet sey, als er sich bey jenem im Dienste oder in der Arbeit befindet.

Ein gegen Offerte auf seine eigenen Kosten entlassener Mann kann auch dann, wenn die Ursache seiner Entlassung aufhört, nicht wieder gestellet werden.

§. 15873.

Nur der Real-Invalid hat den Renunciations-Revers auszustellen.

Hsth. am 29. Oct. 781. D 4811.

Es ist nicht nöthig, daß ein anderer, als der Real-Invalid, den Revers auf die Renunciacion aller Militär- und Invaliden-Beneficien und des Dienst-Gratiales ausstelle, sondern es ist genug, wenn der Umstand, daß er die Verabschiedung der Versorgung vorzieht, in der Monath-Tabelle und im Abschiede ausführlich angemerkt ist.

§. 15874.

Was der Feld-Kriegs-Commissär in der commissariats

Der respicirende Feld-Kriegs-Commissär hat vor der Ausfertigung des Abschiedes dem Manne wohl begreiflich zu machen, daß er dadurch allen Anspruch auf die Invaliden-

Versorgung, auf das Dienst-Gratiale und auf ein sonstiges Militär-Beneficium verliere, welcher Umstand vor der Unterschrift des Kriegs-Commissärs auszudrücken ist.

sehen Clause des Abschiedes auszudrücken hat.  
Hth. am 7. Aug. 771.  
" " 9. Feb. 811.  
" " 19. März 777. D 856.

§. 15875.

So muß jeder Entlassene auch vom Kriegs-Commissär befragt werden, ob er nicht etwa für den Abschied an jemand einiges Geld zu erlegen gehabt hat, und ob er richtig abgefertigt worden sey.

Vor der Entlassung ist jeder Mann zu befragen, ob er nicht für den Abschied eine Bezahlung habe leisten müssen.  
Hth. am 18. Jun. 740.

Der Kriegskommissariatliche Beamte hat ferner vor der Mitausfertigung nachzusehen, ob in den Abschieden die Ursache und Art der Entlassung, dann das Datum und die Nr. der Verordnung, überhaupt Alles, was sie enthalten sollen, auch richtig ausgedrückt sey.

§. 15876.

Wenn die Rubriken des Abschiedes wegen unbekanntes Nationales nicht ausgefüllt werden können, so ist die Ausfertigung derselben nicht aufzuhalten, sondern es sind die gefertigten Abschiede der Regiments-Kanzelley zur Ausfüllung der Rubriken zuzusenden.

Vorgang bey Ausfertigung der Abschiede, die kein Nationale enthalten;

§. 15877.

Das General-Commando hat aber den Regimentern einen peremptorischen Termin zur Einsendung des monatlichen Ausweises über alle jene Leute, deren Abschiede nicht gehörig ausgefüllt werden können, so wie die ausgefertigten, abzufordern, worauf sodann die Ausfüllung und Einhändigung der Abschiede einzuleiten seyn wird.

Einsendung eines nachmenslichen Ausweises über die zu verabschiedenden Leute ohne Nationale.  
Hth. am 24. May 816. H 2401.

§. 15878.

Die auf Urlaub befindlichen Veteranen, welche sich in größerer Entfernung von ihren Regimentern aufhalten, erhalten ihre Abschiede von dem betreffenden General- oder Bezirks-Commando, in deren District sie sich befinden, damit ihnen der Weg zum Regimente und die Rückkehr in ihre Heimath erspart werde.

Die auf Urlaub befindlichen Veteranen erhalten die Abschiede durch die Ortsobrigkeiten.  
Hth. am 6. Jan. 808. O 26.  
" " 22. Jan. 808. O 191.

§. 15879.

Den Reserve-Männern sind keine Abschiede, sondern Entlassungs-Certificate auszufolgen.

Den Reserve-Männern gebührt kein Abschied.  
Hth. am 26. Jan. 809. O 211.

§. 15880.

Den Verpflegsbäckern, welche wegen moralischer Gebrechen entlassen werden, sind keine Abschiede, sondern Lauspässe, zu erteilen.

Die unmoralischen Verpflegsbäcker erhalten keine Abschiede.  
Hth. am 1. Apr. 809. A 1997.

§. 15881.

Die Regimente, welche Abschiede gegen Quittung vom Feld-Kriegs-Commissär erhalten, füllen dieselben aus, sofort werden sie vom Regiments-Corps- oder Bataillons-Commandanten, welche letztere die Worte »in Abwesenheit des Regiments-Commandanten« besetzen müssen, ausgefertigt.

Wie die Corps- oder Bataillons-Commandanten die Abschiede mitzufertigen haben.  
Hth. am 19. März 777. D 856.

Die Bataillone, welche zu weit von ihren Regimentern entfernt liegen, haben die Abschiede für die zu entlassenden Leute nicht mehr vom Regimente abzuwarten, sondern der Bataillons-Commandant fertigt solche, wie bemerkt, mit Bezeichnung der Worte »in Abwesenheit oder in Verhinderung des Regiments-Commandanten« aus.

§. 15882.

Die Abschiede sind nach der von dem betreffenden Regiments-, Bataillons-, Corps- und sonstigen Commandanten einer Branche geschenehen Ausfertigung dem respecirenden Feld-Kriegs-Commissär zur Mitausfertigung und Einhändigung an den betreffenden Mann zu übergeben, und diese sind nur dann, wenn solches sich durchaus nicht thun läßt, durch den Regiments-Auditor oder einen mit dem Militär-Systeme bekannten Militär-Verpflegsbeamten, welcher das Kriegs-Commissariat supplirt, mitzubestätigen.

Durch wen die Abschiede nach gescheneher Ausfertigung noch mitzufertigen sind.  
Hth. am 20. Apr. 811. D 1609.

Ganz ordnungswidrig ist es, den Fourieren Abschiede für die Mannschaft zur Bestellung an dieselbe zu überlassen.

§. 15883.

Pflicht der Orts- und Grundobrigkeiten gegen verabschiedete Soldaten.  
Hftb. am 5. Aug. 760.

Die Orts- und Grundobrigkeiten haben den verabschiedeten Soldaten Unterstand zu verschaffen, und ihnen, wenn sie Nahrung suchen, nicht hinderlich, sondern vielmehr so viel als möglich dazu verhöflich zu seyn.

Formular A.

Personbeschreibung.

Jenseits benannter Mann ist von . . . . Statur, . . . . Haaren, . . . .  
Augen, . . . . Nase, . . . . Angesichts, . . . . hat sonstige Kennzeichen, .  
. . . . spricht Sprachen . . . . Derselbe hat sich um seinen Paß  
his in sein Geburtsort (oder bis an die Gränze) bey . . . .  
zu melden.

Gegeben ddo.

A.

Nr. des Rgmts. oder Bataillons.

Nahme des Rgmts. . . .

Abschieds-Formular.

(k. k. Adler.)

Vorzeiger dieses Abschiedes, der k. k. österreichischen . . . . , gebürtig von  
. . . . , Jahre alt . . . . , Religion . . . . , Standes . . . . , Profesi-  
sion . . . . , hat bey dem k. k. österreichischen . . . . durch . . . Jahre  
. . . . Monate . . . . Tage, als . . . .  
gedient, . . . .

Nachdem derselbe in Gemäßheit . . . . seine Entlassung aus  
den k. k. österreichischen Militär-Diensten . . . . erhalten hat, so wird  
ihm zur Bestätigung . . . . dieser  
Abschied ertheilt.

Es wird Jedermann nach Standesgebühr ersucht, diesen Verabschiedeten k. k.  
österreichischen . . . . aller Orten ungehindert passieren zu lassen, und ihm auf  
sein Ansuchen allen thunlichen Vorschub zu leisten.

Gegeben ddo.

Vidi, mit dem Bemerken, daß derselbe  
weder auf die Invaliden-Versorgung, noch auf  
das Dienst-Gratiale oder auf ein sonstiges Mi-  
litär-Beneficium einen Anspruch zu machen ha-  
be, und daher den . . . bey dem Regimente  
. . . ganz außer Stand und Gebühr zu  
bringen sey.

Er. k. k. österreichischen apostol.  
Majestät wirklicher Oberst und Re-  
giments-Commandant etc.

Sign.

K. K. Feld-Kriegs-Commissär.

Formular B.

Personbeschreibung.

Hier sind die Rubriken des Formulars A. genau auszufüllen, je nachdem die vorliegenden Umstände sind.

K. K. Oester. Lin. Inf. Regt. Nr. 3.	B.	Erzherzog Carl.
<p>Abchieds-Formular.</p> <p>(K. K. Adler.)</p> <p>Worzeiger dieses Abchiedes, der K. K. österreichische Feldwebel Franz Müller, gebürtig von Krems in Oesterreich unter der Enns, 36 Jahre alt, katholischer Religion, ledigen Standes, Tischler von Profession, hat bey dem K. K. öster. Linien-Infanterie-Regimente Nr. 3. durch 10 Jahre, 4 Monate, 5 Tage als Gemeiner, Corporal und Feldwebel treu, redlich und tapfer gedient, auch sich wegen seines ausgezeichneten Betragens die goldene Tapferkeits-Medaille erworben.</p> <p>Nachdem derselbe in Gemäßheit hohen Hofkriegsräthlichen Rescripts ddo. . . . und K. K. General-Commando-Verordnung ddo. . . . als ausgedienter Inländer-Capitulant seine Entlassung aus K. K. Militär-Diensten (mit Vorbehalt der Landwehrepflicht) erhalten hat, so wird ihm zur Bestätigung und zum Zeugnisse seines Wohlverhaltens dieser Abschied erteilt.</p> <p>Es wird Jedermann nach Standesgebühr ersucht, diesen Verabschiedeten K. K. öster. Feldwebel aller Orten ungehindert passieren zu lassen, und ihm auf sein Ansuchen allen thunlichen Vorschub zu leisten.</p> <p>Gegeben ddo. . . . .</p> <p>Vidi, mit dem Bemerkten, daß derselbe weber auf die Invaliden-Versorgung, noch auf das Dienst-Gratiale, oder ein sonstiges Militär-Beneficium einen Anspruch zu machen habe, und daher den . . . . . bey dem Regimente . . . . . außer Stand und Gebühr zu bringen sey.</p> <p>Sig. . . . . N. N. Feld-Kriegs-Commissär.</p>		
<p>Seiner K. K. öster. apostol. Majestät wirklicher Oberst und Regiments-Commandant ic.</p>		

G.

Von dem Laufpasse.

§. 15884.

Laufpässe erhalten jene Leute:

- a. Die kurze Zeit, mithin noch nicht volle 2 Jahre dienen.
- b. Die sich ihre Gebrechen vor oder nach der Assentirung durch Selbstverstümmelung, oder
- c. durch einen unmoralischen Lebenswandel zugezogen, und
- d. ihre Defecte während der Dienstzeit bey einer fremden Macht erhalten haben.

Wer mit Laufpässen zu entlassen ist.  
Hftb. am 4. Apr. 777.

Laufpässe erhalten auch die  
Werpflegsbäcker.

Hftb. am 1. Apr. 809. A. 1997.

Auch die aus der Kriegsgefangenschaft zurück langenden und sich nicht meldenden oder als Deserteure eingebrachten Leute erhalten Laufpässe.

Hftb. am 22. Feb. 803. D. 283.

„ 6. Apr. 803. D. 791.

Die Reserve = Männer erhalten keine Laufpässe.

Hftb. am 25. Jan. 809. O. 211.

Die übel conduirten und incorrigiblen Leute sind nicht mit Laufpässen zu entlassen.

Hftb. am 14. Sep. 782.

„ 9. Feb. 811. K. 629.

Wie der Unkostenerfaz bey zu voreiligen Entlassungen mit Laufpaß vom Schuldtragen den zu leisten ist.

Hftb. am 7. May 805. D. 1166.

Die Ursachen der Entlassungen müssen im Laufpasse ausgedrückt werden.

Hftb. am 1. Apr. 809. A. 1997.

Wie und von wem der Laufpaß zu untersuchen und auszufertigen ist.

Hftb. am 4. Apr. 777.

Wie die mit Laufpaß entlassenen Leute auszuweisen sind.

Hftb. am 18. Jun. 807. I 3398.

Von wem die commissariatistischen und Werpflegsbeamten die gedruckten Laufpässe bekommen.

Hftb. am 1. Apr. 809. A. 1997.

§. 15885.

Auch die Werpflegsbäcker werden wegen moralischer Gebrechen mit Laufpaß entlassen.

§. 15886.

Jene Leute, die aus der Kriegsgefangenschaft kommen, und sich nicht melden, oder als Deserteure eingebracht werden, sind mit Laufpaß zu entlassen.

§. 15887.

Die aus der Reserve tretenden Leute sind nicht mit Laufpässen zu entlassen.

§. 15888.

Uebel conduirte und incorrigible Leute können in keinem Falle mit Laufpaß entlassen werden, sondern dieselben sind vielmehr zur Ausdienung ihrer Dienstzeit zu verhalten, und wegen ihrer üblen Conduite nach den bestehenden Strafvorschriften zu behandeln.

§. 15889.

Die Regimenter, welche bey der Entlassung der untauglichen Recruten mit Laufpaß zu voreilig waren, haben den Unkostenerfaz zu tragen.

§. 15890.

Die Ursache der Entlassung mit Laufpaß muß in demselben deutlich ausgedrückt seyn.

§. 15891.

Jeder Laufpaß muß nach dem folgenden Formulare verfaßt, vom respicirenden Kriegscommissariatistischen Beamten der Richtigkeit wegen untersucht und mitgefertiget werden.

§. 15892.

Auch hat der Respicirende darauf zu sehen, daß bey den Musterungen oder Revisionen die Zahl der Entlassenen mit Laufpaß gründlich erhoben, solche in der Docirung des Abganges der Musterungs- oder Revisions-Listen genau ausgewiesen, im Spiegel der Musterungs- oder Revisions-Tabelle ersichtlich gemacht, und mit Angabe der Ursachen ihrer Entlassung mit Laufpaß umständlich über sie relationiret werde.

§. 15893.

Die gedruckten Laufpässe hat jeder Kriegscommissariatistische und Werpflegsbeamte vom nächsten Ober-Kriegs-Commissariate gegen Quittung auf Verrechnung zu empfangen.

Formular Nr.

### L a u f p a ß.

Nachdem Vorzeiger dieses N. N., Gemeiner, von — aus — gebürtig, — Jahre alt, — Religion, — Standes, Profession, bey dem N. N. Regimente gedient, und ihm wegen — gegenwärtiger Laufpaß erteilt worden ist: so wird jedermann nach Standesgebühr ersuchet, denselben aller Orten frey und ungehindert bis an seinen Geburtsort passieren zu lassen, ihm auch auf sein bittliches Ansuchen allen geneigten Vorschub zu erteilen, welches das N. N. bey aller Gelegenheit zu erwiedern bereitwillig seyn wird.

Sign. den N. N. am

N. N., Oberst.

Vidi, mit dem Bemerken, daß derselbe weder auf die Invaliden-Versorgung, noch auf das Dienst-Gratiale, oder auf ein sonstiges Militär-Beneficium einen Anspruch zu machen habe; daher den . . . bey dem Regimente außer Stand und Gebühr zu bringen sey. Sign.

N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

H.

Von dem Dienst-Gratiale.

§. 15894.

Das Dienst-Gratiale ist eine Gnade und Abfertigung für wohlverdiente Kriegsteute von allen Regimentern und Corps; daher auch von der Artillerie und den von derselben abhängenden Branschen, von dem Mineurs- und Sappeurs-Corps, und von dem Verpflegsbäckerstande.

Das Dienst-Gratiale ge-  
führt bloß wohlverdienten Leu-  
ten.  
Hsch. am 22. Nov. 777. D 3620.  
" " 17. Nov. 798. D 7613.  
" " 1. Sep. 807.

§. 15895.

Die Dienst-Gratials-Abfertigung für Witwen und Waisen verstorbenen Soldaten hat den Zweck: diesen Witwen und Waisen einen einstweiligen Lebensunterhalt zu verschaffen, bis sie irgend ein Unterkommen finden, oder untergebracht werden können.

Was das Dienst-Gratiale  
der Witwen und Waisen für ei-  
nen Zweck zu verschaffen hat,  
und was bei Erfolgslaffung des-  
selben zu beobachten ist.  
Hsch. am 6. Apr. 815. D 1905.  
" " 12. Jul. 815. D 4029.

Unter diesen werden nur solche Soldaten vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts verstanden, die ihre Weiber und Kinder bey sich haben. — Da Fälle eintreten, daß Leute mit der Truppe, zu der sie gehören, aus Provinzen, wo nur Metallgeld circulirt, in solche, wo das Papiergeld gesetzlichen Umlauf hat, rücken, und ihre Weiber und Kinder, wenigstens zum Theile, in ersteren Provinzen zurück lassen, auch im Gegenseize Leute aus Provinzen, in denen das Papiergeld das gesetzliche Zahlungsmittel ist, in solche Länder zu stehen kommen, wo nur Metallgeld existirt, deren Weiber aber in den ersten Provinzen zurück bleiben müssen, so sind in diesen Fällen die Dienst-Gratialis und sonstigen Abfertigungen in jener Münze zu bezahlen, welche in den Gegenden gesetzlich im Umlaufe ist, wo die Witwen und Waisen nach dem Abmarsche der Regimente, Bataillone und Corps zu verbleiben den Antrag haben.

§. 15896.

Das Ausmaß des einer jeden Charge gebührenden Dienst-Gratiales ist nach den Jahren, wie folgt, bestimmt worden:

Ausmaß des Dienst-Gratiales.  
Hsch. am 22. Nov. 777. D 3620.  
" " 8. May 784. G 2476.  
" " 1. Jun. 784.  
" " 10. März 798. I 1147.  
" " 1. Sep. 807.  
" " 7. Nov. 808. I 5554.

Dienst-Gratiale für jede Charge.

Regimenter und Corps.	C h a r g e.	j ä h r l i c h			
		Auf die ersten 6 Jahre		Von 7. Jahre an	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Bey der Infanterie	für den F. F. ordinären Cadetten				
» den Feld-Artillerie-Regimentern und dem Bombardiers-Corps	» » Feuerwerker und Feldwebel				
» dem Mineurs-Corps	» » Feldwebel und Mineur-Meister	9		12	
» » Sappeurs- »	» » Sappeur-Meister				
» den Jäger-Bataillonen	» » Oberjäger				

## Dienst-Gratiale für jede Charge.

Regimenter und Corps.	C h a r g e.	Auf die ersten		vom 7. Jahre	
		6 Jahre		an	
		j ä h r l i c h			
		fl.	fr.	fl.	fr.
Bey der Infanterie, Cavallerie und dem Fuhrwefens-Corps	für den Feldweibel, Wachtmeister und Stabtrompeter, Führer, (welche mit letztem October 1808 in dieser Charge gestanden sind)	6	.	10	.
» der Artillerie, dem Feld- und Garnisons- Zeugamte	» » Munitioneur				
» dem Pontoniers-Bataillone	» » Unter-Feldbrückenmeister und Oberbothsman				
» » Verpflegsbäckerstände	» » ordinären Bäckermeister				
» den Jäger-Bataillonen	» » Unterjäger				
Bey den Feld-Artillerie-Regimentern	für den Kanonier-Corporal	6	.	9	.
» der Festungs- und Garnisons-Artillerie	» » Feuerwerker				
» dem Mineurs-Corps	» » Minen-Meister				
» » Sappeurs »	» » Sappeur-Führer				
Bey der Festungs- und Garnisons-Artillerie	für den Feldweibel und Kanonier-Corporal	5	.	7	30
» dem Artillerie-Feld- und Garnisons- Zeugamte	» » Obermeister				
Bey der Infanterie, Cavallerie und dem Fuhrwefens-Corps	für den Standarte-Führer, Corporal und den Regimentts-Tambour				
» der Infanterie	» » Führer, (welche mit 1. November 1808 zu dieser Charge gelangt sind)				
» den Feld-Artillerie-Regimentern und dem Bombardiers-Corps	» » Unter-Kanonier, Corporal, Regimentts-Tambour, Kanonier und Bombardier	4	.	6	.
» dem Mineurs-Corps	» » Ober-, Alt- und Jung-Mineur, dann Corps-Tambour				
» » Sappeurs »	» » Ober-, Alt- und Jung-Sappeur				
» » Pontoniers-Bataillon	» » Brücken-Corporal oder Bothsman				
» » Verpflegsbäckerstände	» » Oberbäcker				
Bey der Festungs- und Garnisons-Artillerie	für den Unter-Kanonier, Corporal und Kanonier	3	.	4	30
» dem Artillerie-Feld- und Garnisons- Zeugamte	» » Untermeister				
» dem Oberst-Schiffamte	» » Seltnermeister, dann Wagner- u. Schneidermeister				
» dem Jäger-Bataillone	» » gemeinen Jäger und Trompeter				
Bey der Infanterie, Cavallerie und dem Fuhrwefens-Corps	für den Vice-Corporal, Gefreiten und Oberknecht	2	30	4	.
» dem Pontoniers-Bataillon	» » Schiffszimmermann				
Bey der Infanterie und Cavallerie	für den Spielmann, Zimmermann, Fourierschützen, Gemeinen und Grenadier-Spielmann, Zimmermann und Fourierschützen				
» den Feld-Artillerie-Regimentern	» » Unter-Kanonier und Gemeinen				
» dem Feld- und Garnisons-Artillerie- Zeugamte	» » Gesellen und Handlanger-Corporal	2	.	3	.
» der Stückleserey	» die Zeugbüchsenmacher, dann die Schlosser- u. Zimmergesellen u. die dabey befindlichen Handlanger				
» dem Mineurs-Corps	» den Fourierschützen und Spielmann				
» » Sappeurs »	» » Fourierschützen, Tambour und Gemeinen				
Bey dem Pontoniers-Bataillon	für den Pontonier				
» » Verpflegsbäckerstände	» » gemeinen Bäcker	2	.	3	.
» » Pioniers-Corps	» » gemeinen Pionier				
» » K. K. Militär-Fuhrwesen	» » Spielmann, Gemeinen, Schmid-, Wagner- und Sattlergesellen				
Bey der Festungs- und Garnisons-Artillerie	für den Unter-Kanonier und Zimmermann	1	30	2	.
» dem Artillerie-Feld- und Garnisons- Zeugamte	» » Handlanger				

Anmerkung. Den Militär-Fuhrwefens-Gemeinen, die nicht beständig dienen, gebührt das Dienst-Gratiale und auch ihren Weibern nicht.

Wenn in Kriegszeiten sonstige, hier nicht benannte Militär-Corps errichtet werden, gebührt den darunter befindlichen vermöge ihrer beständigen Dienstleistung des Gratiales fähigen Individuen solches nach Maß ihres mit den oben specificirten Individuen habenden Ranges.

§. 15897.

Die obligate Mannschaft und die Prima-Planisten sind in eintretenden Fällen bey dem Gesüte zu Mezjöbögnes mit dem Gratiale gleich den Husaren-Regimentern zu behandeln. Die Handwerker werden in dem Gratiale-Ausmaße den Husaren-Schneidern, Riemern und Sattlern gleich gehalten.

Wie die obligate Mannschaft und die Prima-Planisten bey dem Gesüte zu Mezjöbögnes mit dem Gratiale zu behandeln sind.

Hth. am 18. Apr. 792. D 1903.

§. 15898.

Die Magazins-Diener, wenn sie außer einer Festung angestellt sind, sind eigentlich auf die Art anzusehen, wie ein bey dem Zeugwesen in einer Festung oder in einem Magazine bestellter Binder. Ein solcher Magazins-Diener, er mag von der Feld- oder Garnisons-Artillerie, oder von dem Zeugwesen genommen werden, tritt nicht aus dem obligaten Stande, und wird in Ansehung des Dienst-Gratiales und in anderen derley Fällen wie ein obligater Binder behandelt.

Wie die Magazins-Diener von der Artillerie-Bransche hinsichtlich des Dienst-Gratiales zu behandeln sind.

Hth. am 3. Apr. 803. K. 640.

§. 15899.

Den Witwen der Kreis-Drägoner oder Bothen, die mit den Männern vom Regimente abgegangen sind, gebühret das Gratiale auf die Zeit der Dienstleistung bey dem Regimente. Während der Dienstzeit als Kreis-Drägoner oder Bothen läuft das Gratiale nicht fort, und so haben auch die Witwen, die sich nach dem Austritte des Mannes vom Regimente mit ihm verheirathet haben, das Dienst-Gratiale nicht zu fordern.

Wann den Witwen der Kreis-Drägoner oder Bothen ein Gratiale gebühret.

Hth. am 5. Nov. 788. D 4852.

§. 15900.

Die im Dienste realinvalid werdenden und auf die Versorgung renuncirenden Aerzte, Fourniere und Profosen von Regimentern und sonstigen Militär-Corps, dann die bey der Fortification angestellten Ober-Schanz-Corporale, wie auch die Thierärzte vom Fuhrwesen, bekommen per Pausch 50 fl., wovon jedoch die pensionsfähigen Stabs-Fourniere ausgenommen sind. Die Schmiede, Sattler, Schneider, Riemer und ordinären Schanz-Corporale, dann die Schmied- und Wagnermeister vom Fuhrwesens-Corps erhalten 30 fl.

Ausmaß des Dienst-Gratiales für sämtliche Prima-Planisten.

Hth. am 22. Nov. 777. D 3600.

» » 1. Sep. 807.

§. 15901.

Die Witwen und Waisen der in der Dienstleistung stehenden Unterärzte und Fourniere haben nur alsdann auf das Dienst-Gratiale per 50 fl. Anspruch, wenn ihre Männer wenigstens sechs Jahre gut gedient haben.

Wann die Witwen und Waisen der Aerzte und Fourniere auf das Dienst-Gratiale per 50 Gulden Anspruch haben.

Hth. am 26. Sep. 790. D 5264.

» » 16. März 805. I 2379.

» » 30. März 811. I 2176.

§. 15902.

Die selbst Rechnung legenden Ober-Fourniere machen bey ihrer erfolgten Invalidität in Ansehung der Invaliden-Versorgung, so wie auch nach ihrem Ableben, mit dem Dienst-Gratiale gegen die ordinären Fourniere keinen Unterschied.

Die rechnunglegenden Ober-Fourniere machen mit dem Dienst-Gratiale gegen die ordinären Fourniere keinen Unterschied.

Hth. am 25. Dec. 788. G 1274.

» » 13. März 799. D 1441.

§. 15903.

Der Witwe und Waise eines solchen Unterarztes, der erweislich an einer im Spitalsdienste ererbten Krankheit verstorben ist, kann auch, wenn der Verstorbene aus dem Civil-Stande zugewachsen ist, und noch nicht volle 6 Jahre im Militär gedient hat, das Dienst-Gratiale erfolgt werden. Es wird daher in Zukunft dem vorkommenden Gesuche einer solchen Witwe und Waise jedes Mal das legale Zeugniß, daß ihr Gatte oder Vater an einer in der Spitalsdienstleistung ererbten Krankheit gestorben ist, beizulegen seyn.

Ob das Dienst-Gratiale der Witwe und Waise des an einer erweislich ererbten Krankheit verstorbenen Unterarztes, welcher noch nicht 6 Jahre dient, zu erfolgen ist.

Hth. am 9. Dec. 813. I 6676.

§. 15904.

Die Witwen der verstorbenen Escadrons-Schmiede haben auf das so genannte Surrogat keinen Anspruch, weil das Surrogat nur Witwen solcher Männer, die in der Invaliden-Versorgung nach Verlauf des ersten Jahres gestorben sind, gebühret. Auf die Abfertigungen per 30 fl. haben nur jene Witwen der verstorbenen Schmiede einen Anspruch, deren Männer wenigstens sechs Jahre gut gedient haben.

Wie die Witwen der verstorbenen Escadrons-Schmiede hinsichtlich des Gratiales zu behandeln sind.

Hth. am 31. May 813. D 2268.

Nur in der besondern Rücksicht, wenn das Regiment bestätigt, daß der Escadrons-Schmid wirklich an einer Ansteckung gestorben ist, die er sich durch Operation eines mit bößartigen Geschwüren behafteten Dienstpferdes zugezogen hat, werden solchen Witwen, deren Männer weniger als 6 Jahre gedient haben, 30 fl. als eine Unterstützung bewilliget.

Wann einem Militär-Gränzer oder dessen Witwe das Gratiale erfolgt werden darf. Hth. am 15. März 783.

Wie die zu dem deutsch-banatischen An siedelungs-Regimente abgegebenen Soldaten und deren Weiber und Kinder hinsichtlich des Dienst-Gratiales zu behandeln sind. Hth. am 21. Nov. 777. D 3620.  
» » 26. Jan. 799. B 233.

Beobachtungen überhaupt bey Erfolgslaffung des Dienst-Gratiales; jedoch sind die Capitulanten ausgeschlossen. Hth. am 22. Nov. 777. D 3620.

Wie die Regiments-Cadetten in Ansehung des Gratiales zu behandeln sind. Hth. am 22. Nov. 777. D 3620.

Was hinsichtlich des Dienst-Gratiales bey transferirten Leuten von den Feld-Regimentern etc., dann bey jenen, welche aus der Invaliden-Versorgung wieder angestellt werden, zu beobachten ist. Hth. am 22. Nov. 777. D 3620.  
» » 9. Feb. 815. E 766.

## §. 15905.

Für einen Militär-Gränzer gebührt das Dienst-Gratiale auf den Fall nicht, wenn der Verstorbene in dem Regiments-Bezirk ein ordentlich angefassener Gränzer gewesen ist, und es ist hiernach dessen Witwe und Gränzhaus bloß nach dem Gränz-Systeme zu behandeln; dagegen kann, wenn er nämlich unpossionirt, und folglich als ein Extraneus anzusehen ist, einer solchen Witwe die Gratiale-Abfertigung mit 50 fl. nach dem Normale unbedenklich entworfen und abgereicht werden.

## §. 15906.

Die zu dem deutsch-banatischen An siedelungs-Regimente abgegebenen Soldaten, so lange sie nicht ansiedeln, als Ackermann oder Professionist mit einer Wirthschaft und Gründen dotirt sind, werden in Ansehung des Dienst-Gratiales für Weib und Kinder der Mannschaft von den Linien-Regimentern gleich gehalten; sobald aber ein solcher Mann mit Militär-Gründen dotirt ist, cessirt diese Abfertigung.

Die Witwen der undotirt gewesenen Militär-Ansiedler, wenn die Forderung und das Gratiale nur ein Geringes beträgt, und der Mann mit seinem vom Regimente mitgebrachten Weibe vor seiner Belangung zur Ansiedelung bey dem Invaliden-Institute gestanden ist, haben sich statt dessen auch des Invaliden-Gratiales, und zwar, wenn sie keine Kinder haben, mit 20 fl., und wenn sie Kinder haben, mit 30 fl. zu erfreuen.

Die übrigen Witwen der undotirten Militär-Ansiedler, die mit ihren Männern gerade vom Regimente zur Ansiedelung gekommen sind, werden mit dem Dienst-Gratiale nach der Dienstzeit ihrer Männer behandelt, es möge sich der Abgelebte noch bey dem Regimente oder erst nachher verhehelicht haben, welches sich auch auf die Witwen der bey einem Linien-Regimente verstorbenen Leute versteht.

## §. 15907.

Von der im §. 15896 ausgemessenen Gnade und Abfertigung sind die Ausländer-Capitulanten ausgeschlossen, und es wird solche einzig und allein den Inländer-Capitulanten und den beständig obligaten, des Dienstes halber realinvalid werdenden Leuten, die der beständigen Versorgung zwar würdig wären, derselben aber freiwillig entsagen, mit der im Invaliden-Normale enthaltenen Beobachtung abgereicht. Nach dem in der Dienstleistung erfolgten Absterben der obligaten Mannschaft kommt das Gratiale ihren hinterlassenen Witwen und rechtmäßigen Kindern zu Statten, wovon aber jene Weiber, welche sich beständig außer der Regiments-Nr. aufhalten müssen, und zur Civil-Jurisdiction gehören, sammt ihren Kindern ausgeschlossen sind. Es ist noch zu bemerken, daß lediglich jene Witwen und Waisen der im §. 15900 bemerkten Parteyen auf das per Pausch bestimmte Gratiale einen Anspruch machen können, deren Männer wenigstens 6 Jahre gut gedient haben, dieselben mögen nun in solcher Zeit auch als Gemeine, Unter-Officiere oder beständig in einer der vorherührten Charge gestanden seyn.

## §. 15908.

Die ex propriis gestellten Regiments-Cadetten werden in Ansehung des Dienst-Gratiales, nebst ihren Weibern und Kindern, der übrigen obligaten Mannschaft gleich gehalten.

## §. 15909.

Bey den Linien-Infanterie- und Cavallerie-Regimentern, Grenadier-Compagnien, der Kronwache, bey dem Deserteurs-Cordon, bey den Unter-Officieren und Handlangern von den Monturs-Commissionen, und bey dem Fuhrwesens-Personale läuft das Dienst-Gratiale, wenn die dießfallige Mannschaft von Feld-Regimentern zu derley Corps, oder von einer der vorbe sagten Anstellungsarten zu den anderen gelangt ist, continuirend fort, weil dieselbe nicht zu dienen aufhöret; bey jenen aber, welche aus der Invaliden-Versorgung zu einer solchen Dienstleistung angestellt werden, reversirt nicht nur das bey den Regimentern verdiente und in das Invaliden-Haus mitgebrachte Gratiale, sondern

sie bekommen es auch von der Zeit an, wo sie von der Invaliden-Versorgung zu einer der vorbenannten Anstellungsarten gelangt sind, wo es jedoch bey den eröffneten Anstellungsarten wieder nur von den ersten 6 Jahren, wie bey den neu zuwachsenden Leuten, seinen Anfang nehmen kann, weil sie in der Zwischenzeit, wo sie im Invaliden-Hause waren, nicht gedient haben, und darnach verpfleget worden sind. Die Dienstleistung eines Invaliden bey einem Feldspitale muß als eine wirkliche Wiederanstellung angesehen werden.

§. 15910.

Die Mannschaft bey dem Beschäl- und Remontirungs-Departement in den deutschen Ländern ist in Ansehung des Gratiales nach der allgemeinen Vorschrift, und so auch die aus den Invaliden-Häusern dazu kommende nach dem §. 15909 des Gratiales-Normales zu behandeln.

Wie die Mannschaft bey dem Beschäl- und Remontirungs-Departement zu behandeln ist.  
Kth. am 21. Oct. 792. D 5397.

§. 15911.

Die Witwen und Waisen der obligaten oder auf eine unbestimmte Zeit gedienten, das ist: solcher Verpflegsbäcker, die ihre Entlassung nicht, wie es ihnen gefällt, verlangen können, sich aber im Gegentheile solche gefallen lassen müssen, wenn sie für den Dienst entbehrlich werden, sind allerdings zum Dienst-Gratiale geeignet; davon sind aber die Capitulanten ausgenommen, die auf gewisse Jahre engagirt und assentirt werden, mithin auch nach ausgedienter Capitulation ihren Abschied verlangen können, und solchen erhalten.

Wie die Witwen und Waisen der Verpflegsbäcker mit dem Gratiale zu behandeln sind.  
Kth. am 28. May 796. A 1584.

§. 15912.

Bey einer mit Renuncirung auf das Invaliden-Institut und mit Hinausbezahlung des Dienst-Gratiales vom Militär wegen Leibesgebrechen entlassenen und nach der Hand wieder zur Militär-Dienstleistung bey einem Feld-Regimente hergestellt werdenden und dazu gelangenden Mann nimmt das Dienst-Gratiale von dem Tage seinen Anfang, wo er wieder zu dienen anfängt. Derselbe ist auch zur Invaliden-Versorgung qualificirt, wenn er bey der zweyten Anstellung sich die Real-Invalidität zuzieht, welches auch in Ansehung der vom Militär auf diese Art zum Bancal übergetretenen und nun wieder zur Dienstleistung bey dem Militär-Cordon zurück kehrenden Leute zu geschehen hat.

Wie ein Mann, der wegen Leibesgebrechen entlassen, und nach der Hand wieder zu einem Feld-Regimente hergestellt wird, mit dem Dienst-Gratiale zu behandeln ist.  
Kth. am 3. Sept. 780.

Die vorhin bey dem Bancal-Cordon und gar nicht bey dem Militär-Cordon gestandenen, derzeit aber in den obligaten Stand Getretenen, haben sich des Dienst-Gratiales und nach Umständen auch der Invaliden-Versorgung zu erfreuen.

§. 15913.

Den bey dem Gränzmauth-Cordon angestellt werdenden Unter-Officieren und Gemeinen wird bey dem Austritte von den Regimentern das Gratiale nicht zu Handen gegeben, sondern gegen Ausstellung des Invaliden-Versorgungs-Reverses in die Bancal-Administrations-Cassen der betreffenden Länder erlegt, und diese Bescheinigungen werden den Leuten zu ihrer Versicherung zugestellt.

Was mit dem Dienst-Gratiale für die bey dem Gränzmauth-Cordon angestellt werdenden zu beobachten ist.  
Kth. am 22. Nov. 777. D 3620.  
" " 1. Sep. 807.

Die sonst bey dem Bancal oder Camerale eine Anstellung erhaltenden Individuen verlieren eben so, wie die Leute, welche wegen steuerbarer Wirthschaften, deren Besitzer sie sind, oder aus anderen Ursachen entlassen werden, allen Anspruch auf das Dienst-Gratiale.

§. 15914.

Die Weiber und Kinder der im verheiratheten Stande nach der ersten Art zum Cordon gelangenden Mannschaft, dann die Kinder der bey dem Cordon sich verheiratheten Leute haben sowohl das Gratiale, als auch die Militär-Versorgung zu genießen. Es kann sich aber bey dem Cordon noch ein anderer Fall ergeben, nämlich jener, daß auch Leute zum Cordon transferirt werden, die schon bey den Regimentern und Corps nach der zweyten Art verheirathet waren.

Wie die Weiber und Kinder der im verheiratheten Stande zum Cordon gelangenden Mannschaft mit dem Dienst-Gratiale zu behandeln sind.  
Kth. am 4. Jun. 803. D 158.

In Ansehung des Gratiales und anderer Prærogativen für die Weiber und Kinder solcher Leute bleibt es bey den in Ansehung der Weiber und Kinder der nach der zweyten Art verheiratheten Soldaten im Allgemeinen bestehenden Normal-Vorschrift, und die Kinder solcher Leute, wenn die Väter zum Cordon transferirt oder angestellt werden, treten des-

wegen nicht in jene Befugnisse, welche den Kindern der bey dem Cordon verheiratheten Leute zugesprochen worden sind.

## §. 15915.

Ob die Weiber eines vom Militär zu einer Civil-Dienstleistung übertretenen Mannes auf das Dienst-Gratiale Anspruch machen können.  
Kth. am 5. Aug. 813. I 3094.

Die Weiber erhalten auf keinen Fall ein Dienst-Gratiale, wenn ihre Männer vor Verlauf einer zehnjährigen Dienstleistung im Civile sterben, weil nach den im Civile bestehenden Grundsätzen für diesen Fall jeder zu keiner Pension oder Provision geeigneten Witwe ein dreymonathlicher Betrag des von ihrem Gatten bezogenen Civil-Gehaltes als Abfertigung gebühret.

Hiernach kann bloß für Witwen solcher Leute, welche in die Invaliden-Versorgung zurück getreten sind, und in dieser Versorgung sterben, von Erhaltung des Dienst-Gratiales die Rede seyn, welches auf die vom Verstorbenen im Militär zugebrachten Jahre, wenn er noch kein volles Jahr im Invaliden-Hause sich befand, außer dem aber mit dem im Invaliden-Systeme statuirten Surrogate hinaus zu zählen keinem Anstande unterliegt, wenn die Witwen übrigens zur Erlangung eines Dienst-Gratiales oder Surrogats geeignet sind.

## §. 15916.

Was für ein Dienst-Gratiale Weiber und Kinder, deren Männer und Väter in einer Anstellung sterben, wo sie aus der Kategorie der Regiments-Parteyen gekommen sind, ansprechen können.  
Kth. am 5. März 783.

Wenn ein Individuum durch seine Anstellung ganz aus der Kategorie jener Regiments-Parteyen gekommen ist, welche auf das Dienst-Gratiale einen Anspruch haben, so kann auch den Witwen oder Kindern der Gratiale-Betrag nur nach dem Charakter der vor dem Ableben versehenen Stelle die Abfertigung zugewendet werden.

## §. 15917.

Ob die Mannschaft der Wiener Polizey-Wache auf das Dienst-Gratiale Anspruch hat.  
Kth. am 22. Nov. 777. D 3620.

Bei den Leuten, welche zur Wiener Polizey-Wache angestellt werden, hört das Dienst-Gratiale von dem nämlichen Tage auf, wo dieselben von ihren Regimentern oder sonstigen Militär-Corps austreten, und kann erst dazumahl wieder seinen Anfang nehmen, wenn derley Leute bey dem Militär noch ein Mahl in Zuwachs kommen, zu welchem Ende in Betreff dieser Leute die Gratiale-Ausweise der Polizey oder Administration zu übergeben sind, und es wird bey dem Austritte oder Absterben derselben die normalmäßige Abfertigung von Seiten des n. ö. General-Commando's veranlaßt.

## §. 15918.

Beobachtungen bey dem Dienst-Gratiale für Kriegsgefangene.  
Kth. am 27. Nov. 777. D 3620.  
" " 6. May 791. G 539.  
" " 1. Sep. 807.

Die Kriegsgefangenen haben sich des Dienst-Gratiales zu erfreuen, welches ihnen auf die Zeit der Gefangenschaft, wenn sie die cartelmäßige Ranzionierung mit Beobachtung der geschworenen Treue, ohne zu desertiren oder fremde Dienste zu nehmen, abwarten, oder sich selbst zu ihren Regimentern wieder stellen, nachzutragen ist; die in die feindliche Kriegsgefangenschaft gerathenen, und daselbst, es sey nun gezwungen oder ungezwungen, dienstnehmenden Leute verlieren das Dienst-Gratiale völlig, weil solche Mannschaft in die Classe der Deserteure gestellt wird.

## §. 15919.

Wie das bey Monturs-Commissionen angestellte Personale mit dem Dienst-Gratiale behandelt werden soll.  
Kth. am 22. Nov. 777. L 3620.  
" " 20. Nov. 790.

Die bey den Monturs-Commissionen angestellten Unter-Officiere und beständigen Militär-Handlanger, welche von den Regimentern dahin gekommen sind, werden mit dem Gratiale wie andere Unter-Officiere und Gemeine von der Infanterie behandelt, und bekommen sowohl auf die bey den Regimentern, als bey den Monturs-Commissionen geleisteten Dienste das gebührende Gratiale.

Den in den Milizer-Etat übertretenden Professionisten gebühret das Gratiale vom Tage des Austrittes bey den Regimentern und Corps nicht mehr weiter, und nur in Rücksicht ihrer vormahls geleisteten Kriegsdienste haben dieselben, im Falle sie als Real-Invaliden austreten, und der Versorgung entsagen, oder nach ihrem Tode ihre Weiber und Kinder das bey dem Regimente ins Verdienen gebrachte Gratiale zu empfangen.

Das Jung-Milizer-Personale erfreuet sich weder für sich, noch für ihre Weiber und Kinder, dieser Abfertigung, weil derley Inländern zum Diaticum 2 fl., und den Ausländern, die ohnehin überall bey den Handwerkern in Arbeit kommen, nur 1 fl. 30 Kr. (wenn sich

der eine oder andere wohl verhält) verabreicht werden, welches von den Monturs-Commissions ohne Anfrage und Unterschied geschehen kann, es mögen die Milizer als Real-Invaliden oder sonst gehörig entlassen werden.

§. 15920.

Die Quasi-Küffenmacher sind keine eigenen Chargen, sondern werden hierzu von den Regimentern oder von der Armee-Pack-Reserve creirt, und haben eine Zulage zur Erreichung des Corporals-Tractaments.

Diese haben das Gratiale nach dem Ausmaße auf die Charge zu empfangen, in welcher sie bey dem Uebertritte in die Stelle eines Quasi-Küffenmachers gestanden sind.

Die wirklichen Küffenmacher werden in Kriegszeiten von den Regimentern aus den geschicktesten Packknechten dazu befördert, oder von der Haupt-Pack-Reserve verlangt. Für diese ist die Invaliden-Versorgung und das Dienst-Gratiale, wie den Sattlern vom Fuhrwesen, ausgemessen, wobey es fortan zu verbleiben hat.

Ereignen sich Fälle, daß ein Küffenmacher stirbt, der vorhin durch eine längere Zeit bey einem Regimente in einer Unter-Officiers-Charge oder auch als Gemeiner gedient, folglich schon vorher sich eines höheren Gratials-Vertrages verdienstlich gemacht hat, als jener ist, der für einen Küffenmacher ausgemessen ist, so kann mit Anführung der Umstände wegen Abfertigung der Weiber und Kinder von Fall zu Fall die Anfrage gemacht werden; jedoch ist dabey die Rücksicht zu nehmen, daß ein wirklicher Küffenmacher monatlich 9 fl. an Tractament bezieht, folglich durch längere Zeit vielleicht den höheren Gehalt genossen hat.

§. 15921.

Die Witwen der bey der Leib-Garde zu Fuß sterbenden Mannschaft erhalten 30 fl. zu ihrer Abfertigung aus dem Garde-Fonde, ohne Rücksicht, ob sie ihre Männer bey den Regimentern oder bey der Garde geheirathet haben, wodurch sodann ihr Gratiale bey dem Militär von selbst aufhört; die verwaiseten Kinder hingegen werden ohnehin nach Umständen in ein Waisenhaus oder auf eine andere Art versorget.

§. 15922.

Die Ausländer-Capitulanten haben sich erst von dem Zeitpunkte an des Gratials zu erfreuen, als sie sich dem Militär-Dienste für beständig widmen. Das von einem Manne auf die Hand empfangene Reengagirungs-Geld ist in das Dienst-Gratiale einzurechnen, und von demselben abzuziehen. Auf die nämliche Art ist sich mit der Abfertigung der Witwen und Waisen der Verstorbenen zu benehmen.

§. 15923.

Die Witwe eines vorhin unbestimmt Beurlaubten, welcher ein diensttauglicher Mann war, der bey dem Werbbezirks-Regimente aus dem Stande völlig austritt, und einem anderen Entlassenen so lange gleich zu halten war, konnte, bis das Regiment ihn wieder zum Dienste zu widmen befand, das Gratiale nicht fordern, und da der Regel nach ein Mann, der nicht als Invalid die Entlassung erhält, und nach der Hand wieder in die Dienste tritt, des Gratiales auf die Zeit der vorigen Dienstleistung nicht fähig ist, so kann einem unbestimmt Beurlaubten auch die Zeit, die er vor der Beurlaubung gedient hat, nicht zu Statten kommen.

§. 15924.

Den auf bestimmte Jahre reengagirten Leuten von der Artillerie wird das Reengagirungs-Geld nach der bisherigen Anordnung à Conto des Dienst-Gratiales verabfolgt, den sich auf beständig reengagirten aber kann dasselbe unbedingt ausbezahlt, und ihnen dereinst, wenn sie realinvalid werden, und auf die Invaliden-Beneficien Verzicht leisten, die ganze Dienst-Gratials-Gebühr verabreicht werden.

Das bey der Artillerie-Bransche nunmehr erhöhte Handgeld ist keinesweges als ein Vorschuß auf das Dienst-Gratiale zu betrachten, und hat auf dieses gar keinen Bezug.

Wie die Küffenmacher mit dem Dienst-Gratiale zu behandeln sind.

Hth. am 6. Aug. 800.

Wie die Witwen der bey den Leib-Garden zu Fuß sterbenden Mannschaft mit dem Gratiale zu behandeln sind.

Hth. am 22. Nov. 777. D 3620.

Wie die Capitulanten mit dem Gratiale zu behandeln sind.

Hth. am 22. Nov. 777. D 3626.

" " 9. Oct. 806. D 3582.

" " 14. Jan. 807. D 203.

" " 1. Sep. 807.

Ob einem vorhin unbestimmt Beurlaubten oder dessen Witwe das Dienst-Gratiale gebührt.

Hth. am 27. May 780.

" " 1. Sep. 807.

Was mit dem Dienst-Gratiale bey jenen Leuten von der Artillerie, welche sich auf bestimmte Jahre reengagiren lassen, zu beobachten ist.

Hth. am 27. März 811. K 1371.

Was den Witwen und Waisen der auf lebenslänglich reengagierten Artillerie-Mannschaft an Dienst-Gratiale zu verabreichen ist.

Hftb. am 6. Jun. 817. II. 2297.

Ob das von dem Manne empfangene Reengagierungs-Geld von dem Dienst-Gratiale in Abzug zu bringen ist.

Hftb. am 16. May 817. I. 853.

Was bey Erfolgslaffung des Dienst-Gratials an die Witwen eines vermissten Soldaten zu beobachten ist.

Hftb. am 13. Nov. 806. I. 6078.

Dienst-Gratiale für die Deserteure.

Hftb. am 22. Nov. 777. II. 3620.

» » 17. Nov. 797.

» » 1. Sep. 807.

§. 15925.

Den Witwen und Waisen der auf lebenslänglich reengagierten, in der Dienstleistung sterbenden Artillerie-Mannschaft ist das ganze Dienst-Gratiale ohne Abzug des Reengagierungs-Geldes zu verabreichen.

Der Abzug des Reengagierungs-Geldes bey Erfolgslaffung des Dienst-Gratiales an die Witwen oder Waisen findet nur dann Statt, wo ersteres a Conto des letzteren ausbezahlt wurde, mithin nur in Hinsicht der auf bestimmte Jahre reengagierten Artillerie-Mannschaft. Bey diesen Leuten ist das Reengagierungs-Geld als ein gewöhnlicher Vorschuß zu betrachten, und daher lediglich der empfangene einfache Betrag desselben von der mit den Procenten-Zuschüssen zu entwerfenden ganzen Gebühr des Dienst-Gratiales abzuziehen.

§. 15926.

Das Reengagierungs-Geld jener Leute, welche sich vor Erscheinung des Finanz-Patentes auf eine bestimmte Anzahl Jahre reengagierten, und nach Verlauf der halben contractmäßigen Dienstzeit eine lebenslängliche Dienstesverpflichtung eingehen, ist nach der Scala desjenigen Jahres, in welchem sie sich das erste Mahl reengagierten, zu berechnen, und der nach dieser Berechnung entfallende Betrag von dem zu bezahlenden neuen Reengagierungs-Gelde in Abzug zu bringen, das heißt: es ist diesen Leuten nur der Mehrbetrag des für lebenslängliche Reengagierung fest gesetzten, über das frühere in Papiergeld empfangenen, nach der Scala reducirten Reengagierungs-Geldes, und zwar in jenen Ländern, in denen Papiergeld cursirt, in Einlösungsscheinen, dann in jenen Provinzen, wo bloß Metallgeld im Umlaufe ist, in Conventions-Münze zu erfolgen. Jene Leute hingegen, welche nach der Erscheinung des Finanz-Patentes auf eine bestimmte Anzahl Jahre reengagirt wurden, und sich nach Verlauf der halben contractmäßigen Dienstzeit das zweyte Mahl auf beständig reengagiren lassen, haben nur den Mehrbetrag des höheren auf das in Einlösungsscheinen oder Conventions-Münze, je nachdem Metall- oder Papiergeld im Umlaufe ist, zu erhalten.

Nach der Analogie des Gegenstandes ist daher auch das Nähmliche bey Erfolgslaffung des Dienst-Gratiales rücksichtlich des in Abzug zu bringenden, von dem Manne früher empfangenen Reengagierungs-Geldes zu beobachten.

§. 15927.

Wenn über einen vermissten Soldaten alle möglich angestellten Nachforschungen unbefriedigend ausfallen sollten, mithin ein legaler Beweis oder eine Gewißheit in Hinsicht seiner Existenz nicht zu erlangen wäre, so kann dem Eheweibe eines solchen übrigens zum Dienst-Gratiale geeigneten Mannes das Dienst-Gratiale unter der Vorsicht abgereicht werden, wenn der Mann mit seinem Weibe gut gelebt, und vorzüglich, wenn er sie mit Kindern zurück gelassen hat, worüber von dem Regiments- oder Corps-Commando die gewissenhafte Bestätigung ertheilt werden muß. Endlich darf diese Gnade auch auf jene Weiber ausgedehnt werden, welche, unbekannt mit dem Schicksale ihrer Männer, von ihnen unwillkürlich verlassen worden sind, so wie auf wirkliche Witwen, die ihr Leben kümmerlich zubringen, und Alters halber oder wegen sonstiger körperlicher Gebrechen in dem gebührenden Dienst-Gratials-Betrage Mittel finden würden, sich damit einen vielleicht lebenslänglichen Nahrungserwerb zu verschaffen. Ueber alle solche vorkommende Gratials-Abfertigungsgesuche muß auf die gegenwärtig erklärte Art die Entscheidung vom Hofkriegsrathe eingehohlet werden.

§. 15928.

Die Deserteure oder nach gerichtlichem Erkenntnisse sich eines Deserteurs-Complottes schuldig gemachten Urheber, dann die von der Schanzarbeit befreuten oder begnadigten Leute werden des Gratials auf die vergangene Zeit verlustig. Das nachherige Melden auf General-Pardon macht keine Ausnahme, und sie fangen erst vom Tage der Revertirung, oder Attrappirung, oder vom Tage der Befreyung an, wieder in die Gebühr des Dienst-Gratiales einzutreten; und da die Complotstisten, wenn sie nicht wirklich desertirt sind, bey den Regimentern und Corps

nicht in Abgang gebracht werden, so müssen in der Monath-Tabelle, wie auch in der Muster-Liste, die von dem Kriegsrechte als Urheber befundenen Complotlisten allemahl verlässlich angemerkt werden, um hierauf bey Ausmessung des Gratiales den Bedacht nehmen zu können.

Bey einem von einem anderen Regimente reclamirten Deserteure hat das Dienst-Gratiale nicht vom Tage seiner anderweitigen Engagierung bey dem anderen Regimente, sondern erst vom Tage, wo er nach gescheneher Reclamierung bey dem ersten Regimente wieder in Zuwachs gebracht worden ist, den Anfang zu nehmen. Bey der Garnisons-Artillerie wird der Deserteur, wenn er revertirt oder attrapirt wird, des Dienst-Gratiales auch für das künftige unfähig.

§. 15929.

Wenn Leute wegen begangener Missethaten justificirt werden, so gebührt der Witwe und den Kindern kein Gratiale, weil solches nur auf jene, deren Männer und Väter sich wohl verhalten, ausgemessen ist; jedoch schließt der Selbstmord die nothwendigen Erben hiervon nicht aus, besonders wenn das Weib von anständiger Aufführung und gutem Betragen gegen ihren Mann gewesen, und die That mehr einem Kleinmuthe oder einer Einnestverwirrung beyzumessen ist.

Was mit dem Dienst-Gratiale bey justificirten oder sich selbst ermordeten Leuten für ihre hinterlassenen Witwen zu beobachten ist;

§. 15930.

Das Gratiale darf niemahls zur Entschädigung eines Diebstahles oder zur Bezahlung der von dem Manne gemachten Schulden verwendet werden.

zu was das Dienst-Gratiale nicht verwendet werden darf;

§. 15931.

Bey dem Avancement hat niemand ein Recht, das Dienst-Gratiale zu verlangen, denn den zu Ober-Officiers-Stellen Gelangenden wird ohnehin ein anderweitiger Equipirungs-Beytrag bewilliget. Fouriere, Kerzte, Regiments-Profossen, Schanz-Corporale und sonstige im §. 13559 bemerkte Parteyen, welche aus dem obligaten Stande dazu gelangen, können erst dann auf die Abfertigung, wie die übrigen Unter-Officiere und Gemeinen, einen Anspruch machen, wenn sie Real-Invaliden geworden sind, und der Versorgung entsagen, wobey ihnen nur eine per Pausch mit 50 fl. und rücksichtlich für die ordinären Schanz-Corporale per 30 fl. ausgemessene Abfertigung gebührt, da die dazu befördert werdenden Individuen durch den höheren Gehalt ohnehin in wenigen Monathen mehr erhalten, als etwa der Unterschied des höheren Gratiales betragen dürfte, welches sie als Unter-Officiere und Gemeine ins Verdienen gebracht haben.

was mit dem Dienst-Gratiale bey Beförderungen zu beobachten ist.

Hth. am 22. Nov. 777. D 3620.  
" " 1. Sep. 807.

§. 15932.

Für einen Feldwebel kann das Gratiale bis zum Tage, als er vom Feuergewehre zum Fouriere übersetzt worden ist, und von dem Tage an, wo er vom Fouriere wieder zum Feuergewehre übertreten ist, wie einem neu Zuwachsenden entworfen werden. Auf die Zwischenzeit, während er das Tractament als Fourier genossen hat, gebührt ihm nichts am Dienst-Gratiale.

Dienst-Gratiale, Behandlung, wenn ein Feldwebel zum Fourier oder ein Fourier zum Feuergewehrstande übersetzt wird.  
Hth. am 10. März 798. D 1467.

§. 15933.

Die Witwen solcher Leute, welche zur Zeit ihres Ablebens höhere Chargen interimistisch fungirt haben, können dadurch, daß ihre Männer auch den höheren Sold der fungirten Charge genossen haben, auf einen höheren Dienst-Gratiale-Antheil keinesweges Anspruch machen, indem nur die wirklich bekleidete, und nicht die bloß zeitlich fungirte Charge oder der damit genossene Gehalt bey Bemessung des Dienst-Gratiales zum Maßstabe angenommen werden muß.

Wie die Witwen solcher Leute, welche höhere Chargen interimistisch fungirt haben, mit dem Dienst-Gratiale zu behandeln sind.

Hth. am 23. Apr. 813. I 1862.

§. 15934.

Das Dienst-Gratiale ist von der Zeit des Zuwachses, nach den Dienstjahren und Stufenweise nach den bekleideten Chargen halbmonathlich zu berechnen, so, daß der Mann, welcher vor dem 15. zuwächst, in das Gratiale vom 1., der aber nach dem 15. zuwächst, erst vom 1. des künftigen Monathes in dasselbe eintritt, und so ist, umgekehrt, dem Individuum, welches vom 1. bis 15. des Monathes in Abgang kommt,

Wie die Ausrechnung des Dienst-Gratiales zu geschehen hat, und was bey Beförderungen und Degradirungen zu beobachten ist.  
Hth. am 22. Nov. 777. D 3620.  
" " 6. Jun. 789.  
" " 1. Sep. 807.

die Gebühr bis Ende des vorher gehenden Monathes, und dann, wenn der Abgang vom 16. an erfolgt ist, solche bis Ende des nämlichen Monathes zu entwerfen, was auch bey Beförderungen und Degradirungen zu beobachten ist. Nur ist bey Beförderung in höhere Unter-Officiers-Chargen noch zu bemerken, daß der Beförderte jederzeit bey der erhaltenen Charge und nach der für solche ausgemessenen Gebühr die ersten sechs Jahre anzufangen habe, wenn er gleich in den vorher gehenden Chargen sechs und mehrere Jahre gedient hätte.

Wenn ein Unter-Officier oder wer immer eine höhere Gebühr beziehet, zum Gemeinen degradirt wird, so verbleibt zwar dessen Gratiale bis zum Tage seiner Herabsetzung in dem bestimmten Ausmaße, er muß aber alsdann wieder als ein neu zugewachsener Mann auf die ersten sechs Jahre anfangen; demjenigen aber, der nur zeitlich degradirt wird, läuft die Gratial-Gebühr seiner Charge immer fort, so als wenn er nie degradirt worden wäre.

Den Fourieren und anderen Prima-Planisten, welche degradirt werden, wenn es nicht wegen eines Desertions-Falles geschieht, ist das Gratiale bis zum Tage, wo sie avancirt sind, zu entwerfen; wo hingegen auf die Zwischenzeit, während welcher sie das Tractament als Fourier, Trompeter, Schmiede &c. genossen haben, ihnen kein Gratiale gebühret.

§. 15935.

Bei den italienischen und sonstigen Regimentern, Bataillonen und Corps, bey welchen sich Italiäner befinden, darf auch die für die Erfolgslage des Dienst-Gratiales bestehende Vorschrift, jedoch dergestalt angewendet werden, daß die Dienstzeit dieser Individuen erst von dem Tage an gerechnet werden könne, an welchem sie in die k. k. österreichische Dienstleistung übernommen worden oder getreten sind.

Die vergangene Zeit, wo sie der bestandenen italienischen Regierung Dienste leisteten, ist bey der Entwerfung und Berechnung des Dienst-Gratiales nicht zu berücksichtigen, und gibt dem Manne, dessen zurück gelassener Witwe oder den Kindern keinen Anspruch auf ein Dienst-Gratiale.

§. 15936.

Es haben zwar für die Leute de ordinario à Conto des Gratiales keine Anschaffungen zu geschehen.

Zu Falle jedoch einem Manne jene Stücke, die er sich sonst selbst anschafft, durch Unglücksfälle zu Grunde gingen, und zur Anschaffung der höchsten Nothdürfte, die er sich von dem Handgelde oder von der Löhnung anschaffen muß, demselben ein Vorschuß à Conto des Gratiales zu leisten befunden würde, so ist dieser bey der Auszahlung desselben wieder in Abzug zu bringen; daher ein derley à Conto des Gratiales hinaus bezahlter Betrag von den Regimentern allemahl in der Rechnung gehörig in Ausgabe gestellet, und dieses von Jahr zu Jahr in der Muster-Liste bey dem betreffenden Manne angemerket werden muß. Die Ausländer-Capitulanten haben ohne weiteren Zuschuß für die Herbeyschaffung ihrer durch Unglücksfälle verlorenen Bedürfnisse zu sorgen.

Wenn einem Deserteure a Conto des Dienst-Gratiales etwas angeschafft worden ist, so hat bey dessen Revertirung oder Utrahirung seine dießfallige Schuld wieder aufzuleben, und ist à Conto des künftigen Gratiales gehörig vorzumerken. Bey der Artillerie, wo der Deserteur auch für die Zukunft des Gratiales verlustig wird, hat zwar dessen oben berührter Maßen à Conto des Gratiales gemachte Schuld auf sich zu beruhen, er muß aber hiernach wegen Herbeyschaffung seiner durch Unglücksfälle zu Grunde gegangenen nöthigen Sachen eben so, wie die Ausländer-Capitulanten, selbst sorgen. Ein Anderes ist es vor dem Feinde, wenn ein Unter-Officier etwas verlieret, und dieser Verlust gründlich erwiesen ist, in welchem Falle ihm solcher von der Oekonomie-Commission ersetzt werden kann.

§. 15937.

Da das Dienst-Gratiale eine systemmäßige Gebühr ist, welche der Soldat oder dessen zurück gelassene Witwe und Waise für seine geleisteten Dienste erhält, so ist der auf das Dienst-Gratiale in Papiergeld bemessene Procenten-Zuschuß auf die ganze Summe des gewöhnlichen Dienst-Gratials zu berechnen; das erfolgte Reengagierungs-Geld, in so fern

Wie die italienischen Regimentern und Corps mit dem Dienst-Gratiale zu behandeln sind.

Hth. am 9. Jan. 817. I. 274.

Von dem Dienst-Gratiale dürfen keine Anschaffungen geschehen.

Hth. am 21. Nov. 777. D 8620.

Auf das Dienst-Gratiale sind auch Procenten-Zuschüsse bewilligt.

Hth. am 24. Sep. 815. D 5848.

» » 7. Dec. 815. I 7070.

» » 18. Nov. 817. I 7873.

es in Abzug gebracht werden muß, von der einschläffig des Procenten-Zuschusses ausfallenden Gratial-Gebühr abzuschlagen, sofort die hiernach entfallende Summe an die Witwe und Waise oder an den damit abzufertigenden Mann zu erfolgen.

Z. B. das ganze Dienst-Gratiale beträgt in Papiergeld . . . . .	100 fl.
Der Procenten-Zuschuß, so lange er bewilliget ist, wäre hierauf . . . . .	150 fl.
So ist die ganze Summe . . . . .	250 fl.
Davon kommt in Abzug das bereits empfangene Reengagierungs-Geld mit . . . . .	70 fl.
So verbleibt Rest . . . . .	180 fl.

welcher Betrag dem betreffenden Individuum zu erfolgen ist.

Wenn Dienst-Gratiale aber in der Zeit vom 1. November 1814 bis Ende Junius 1815 zur Gebühr erwachsen sind, so müssen 100 Procente, für den Fall aber, als sie seit dem 1. Julius 1815 zur Gebühr geworden sind, 150 Procente als Zuschuß erfolgt werden.

§. 15938.

Das Dienst-Gratiale wird von den Regimentern vermöge des Formulars N. 1. auf kriegscommissariatischen Entwurf nach den vorn angeführten Grundsätzen den betreffenden Parteyen ohne allen Abzug und ohne Abfahrtsgehd hintan bezahlt, und der dießfallige Betrag in der Rechnung mit Zulegung des kriegscommissariatischen Entwurfes und der Percipienten-Quittung, worin die Summa des bezahlten Gratiales allemahl wohl ausgedrückt seyn muß, vorausgabet.

Wie die Auszahlung des Dienst-Gratiales zu geschehen hat.  
Stk. am 22. Nov. 777. D 3620.  
" " 1. Sep. 807.

Die Auszahlung des Dienst-Gratiales muß in Beyseyn eines kriegscommissariatischen Beamten, oder in dessen Ermangelung in Gegenwart des Auditors, und in Abwesenheit dessen in Beyseyn eines anderen Officiers oder des Adjutanten, den Parteyen auf die Hand geschehen, und die dießfalligen Quittungen müssen von dem, der aus ihnen zugegen ist, coramifirt werden.

Es ist sich nebstbey rücksichtlich der auf das Invaliden-Beneficium Renuncirenden auch dasjenige gegenwärtig zu halten, was von dem Reverse bey der Abtheilung der Real-Invaliden vorgeschrieben wird. Auf die nämliche Art ist das Gratiale auch jenen Individuen in den Häusern hinaus zu bezahlen, welche ihrer Abfertigung halber dahin gelangen, und hierzu qualificirt sind.

§. 15939.

Den Weibern, wenn ihnen gleich das Brot über die Lage des Ablebens der Männer abgereicht wird, ist nach der Hand bey Bezahlung des Dienst-Gratiales hierauf kein Abzug zu machen.

Den Weibern ist über das zu viel empfangene Brot von dem Gratiale kein Abzug zu machen.  
Stk. am 26. Feb. 789.

§. 15940.

Die Quittungen über das den Witwen und Kindern zufallende Dienst-Gratiale ihrer verstorbenen Gatten und Väter sind von dem Stämpel befreyet.

Die Quittungen über das Dienst-Gratiale sind stämpelfrey.  
Stk. am 26. Feb. 803. I 975.

§. 15941.

Alle in der Invaliden-Versorgung ihre Abfertigung verlangenden Real-Invaliden erhalten solche durchgehends vor Verfließung des ersten Jahres auf eben die Art, wie ihnen solche gleich bey ihren respective Regimentern und Corps zu Statten gekommen wäre.

Wie die Invaliden und deren Weiber in den Invaliden-Häusern mit dem Gratiale zu behandeln sind.  
Stk. am 22. Nov. 777. D 3620.

Nach Verfließung eines Jahres bekommen alle Real-Invaliden, welche abgefertiget werden wollen, durchgehends und ohne Unterschied der Unter-Officiere, Gemeinen, dann der Prima-Planisten oder sonstigen kleinen Parteyen, das institutmäßige Surrogat per 36 fl. und ihre Witwe jenes von 30 fl., oder, wenn sie keine oder schon versorgte Kinder haben, jenes von 20 fl.

" " 11. Feb. 803.

In so fern nun die Abfertigungen mit dem ganzen Dienst-Gratiale zu geschehen haben, müssen die Häuser-Commissionen in den Fällen, wo sie die Gratial-Gebühr aus den bey ihnen vorhandenen Documenten nicht legal erheben können, auf kurzem Wege unmit-

teselbar an die betreffenden Regimenter oder durch das Ober-Kriegs-Commissariat an die respecirenden Kriegscommissariatischen Beamten sich wenden, um die erdentlichen Gratiale-Entwürfe zu erlangen.

Das vorn erwähneter Maßen bestimmte Jahr wird vom ersten Tage, wo der Mann im Stande des Invaliden-Hauses geführt zu werden angefangen hat, gerechnet, er mag sich nun wirklich in der Invaliden-Versorgung befunden haben, oder cum reservatione beneficiis entlassen worden seyn.

Die aus den Invaliden-Häusern Desertirenden, oder die auf dem Lande angewiesenen Leute, welche sich aus dem Aufenthaltsorte ohne Legitimation in fremde Länder entfernt haben, sind von oben besagtem Surrogate ausgeschlossen.

§. 15942.

Die Kriegscommissariatischen Beamten haben bey der Anweisung darauf Rücksicht zu nehmen, daß nur jene Invaliden ihre Abfertigungen oder ihr Dienst-Gratiale erhalten sollen, welche sich über ihren künftigen Unterhalt hinlänglich ausweisen können.

§. 15943.

Die Abfertigungen und Gratiale-Beträge der Patental-Invaliden, und jener vor-mahls österreichischen Pensionisten, deren Gebühren auf den abgetretenen und nun wieder zurück gefehrten Provinzen haften, sind in derjenigen Münze auszubezahlen, die in dem Lande, wo ihnen der Patental-Invaliden-Gehalt gebührt, cursirt.

§. 15944.

Bev Abfertigung der zum Gratiale geeigneten Witwen und Waisen, die nach dem Tode ihrer Männer und rücksichtlich Väter bey den Regimentern oder Corps hinterblieben sind, ist sich rücksichtlich des Dienst-Gratiales folgender Maßen zu benehmen.

Witwen, die entweder gar keine oder solche Kinder haben, deren Erziehung und Versorgung ihnen obliegt, bekommen den ganzen Gratiale-Betrag hinaus. Wenn das Gratiale nicht mehr als 20 fl. ausmacht, so ist solches der Witwe ebenfalls ganz hinaus zu geben, und nur das Superplus über die 20 fl. bis einschläffig 40 fl. unter die Kinder zu vertheilen. Wenn das Gratiale über 40 fl. beträgt, so ist der Witwe die Hälfte, und der Rest den groß-jährigen Kindern zu erfolgen.

Ergibt sich der Fall, daß eine Witwe, nebst den erwachsenen oder versorgten Kindern, auch noch unmündige Kinder bey sich in der Erziehung hat und beehelte, so ist ihr billig die nicht 40 fl. ausmachende Summa des Gratiales darum ganz abzureichen, weil ihr die Erhaltung und Erziehung des unmündigen Kindes zur Last bleibt; übersteiget aber das zur Abfertigung ausmachende Gratiale die Summa per 40 fl., so ist der Witwe der Antheil derjenigen Kinder, welche sie selbst erziehet, zu dem ihrigen zu schlagen und erfolgen zu lassen, folglich nur allein die den erwachsenen oder versorgten Kindern zukommende Summa bis zu ihrer Großjährigkeit zu reserviren, und wenn die Gebühr 20 fl. und mehr beträgt, zu den Invaliden-Geldern abzuführen, und hiervon das General-Commando zu verständigen, welches solche Gelder ad fructificandum zu bringen hat, auf welche nähmliche Art auch die vater- und mütterlosen Waisen bey erfolgender Abfertigung mit dem Gratiale zu behandeln sind.

§. 15945.

Um allen üblen Folgen vorzubeugen, wird fest gesetzt, daß dasselbe Alter, welches schon bey Provisionen für Militär-Kinder als Norm gilt, nähmlich das erreichte vierzehnte Lebensjahr für Söhne, und das erreichte zwölfte Lebensjahr für Töchter als Normal-Alter zu betrachten ist, in welchem die Kinder in den Fällen der Abfertigung mit dem Dienst-Gratiale ihrer Väter als zum Erwerbe fähig und außer der mütterlichen Versorgung angesehen werden sollen.

§. 15946.

Das Invaliden-Gratiale gebührt allen Weibern und Waisen der in der Versorgung verstorbenen Männer und rücksichtlich Väter, die solche von Regimentern oder sonstigen Militär-Corps

Was die Kriegscommissariatischen Beamten bey Anweisung des Gratiales für Invaliden zu beobachten haben. Kth. am 18. Aug. 810. R. 1985.

In welcher Münze den Patental-Invaliden die Gratiale Gebühr, die auf denjenigen Provinzen haftet, welche wieder abgetreten wurden, zu erfolgen ist. Kth. am 19. Feb. 815. D. 1021.

Nähere Erläuterungen, wie die Witwen und Waisen, die nach dem Tode ihrer Männer oder Väter bey den Regimentern oder Corps hinterblieben, mit dem Gratiale zu behandeln sind. Kth. am 22. Nov. 777. D. 3620.

„ „ 1. Sep. 807.

Normal-Alter für Söhne und Töchter wenn sie zum Dienst-Gratiale-Erwerbe fähig anerkannt werden. Kth. am 1. Sep. 807.

Was mit dem Dienst-Gratiale, bey Witwen und Waisen, deren Männer in der Invali-

in die Invaliden-Häuser mitgebracht haben; wogegen die Bräute der in der Versorgung Heirathenden auf das Gratiale renunciiren müssen, und die Invaliden, welche sich ohne Erlaubniß verheirathen, dadurch für sich, ihre Weiber und Kinder die Invaliden-Versorgung und alle anderen Militär-Beneficia verlieren.

den Versorgung sterben, zu beobachten ist. Hth. am 22. Nov. 777. D 3620.

Alle Witwen, deren Männer vor Verfließung des ersten Jahres in der Invaliden-Versorgung verstorben sind, erhalten die Abfertigung auf eben die Art, wie ihnen solche bey den Regimentern gebührt hätte; nach Verfließung eines Jahres aber bekommen alle Witwen, welche abgefertigt werden, durchgehends und ohne Unterschied, ihre Männer mögen Unter-Officiere, Gemeine, Prima-Planisten oder sonstige kleine Parteyen gewesen seyn, wenn sie nicht Kinder in ihrer Versorgung haben, die Abfertigung mit 30 fl., und wenn sie keine Kinder haben, mit 20 fl. aus dem Invaliden-Fonde. Wenn aber die Kinder solcher Witwen wesentlich versorgt sind, kommt denselben das Gratiale nur mit 20 fl. zu Statten, weil das Invaliden-Gratiale lediglich für die Witwen ausgemessen ist.

§. 15947.

Der Witwe eines im Garnisons-Spitale verstorbenen Feldwebels der Landwehr-Bataillone, der früher schon von einem Regimente als ausgebiedeter Inländer-Capitulant mit Abschied entlassen worden ist, kann für dessen Dienstzeit kein Gratiale zugestanden werden, weil er seine Entlassung nicht als Real-Invalid vom Regimente erhalten hat, und weil der Mannschaft der Landwehr-Bataillone, und somit auch nach ihrem Ableben für ihre Witwen und Kinder kein Dienst-Gratiale bemessen ist.

Ob der Witwe eines im Garnisons-Spitale verstorbenen Feldwebels von der Landwehre, welcher früher schon von einem Regimente mit Abschied entlassen worden ist, das Dienst-Gratiale gebührt. Hth. am 28. May 816. I 2058.

§. 15948.

Das Gratiale der minderjährigen Kinder ist allemahl nutznießlich anzulegen. Den Kindeskindern, wie auch den Collateral-Erben, gebühret niemahls ein Gratiale.

Was mit dem Gratiale der minderjährigen Kinder zu geschehen hat. Den Kindeskindern gebühret kein Gratiale. Hth. am 22. Nov. 777. D 3620. " " 1. Sep. 807.

§. 15949.

Für die Richtigkeit des gebührenden Gratiales und desselben normalmäßige Ausrechnung haben die kriegscommissariatischen Beamten zu haften, und sowohl bey dem Abgange des Mannes, als im Transferirungs-Falle auf die begangene Deserction, die dießfalligen Complotte, auf die Revertirung von der Schanzarbeit und auf die beständige Reengagierungs-Zeit des Capitulanten die Rücksicht zu nehmen, und deswegen in den ausfallenden Gratiale-Entwürfen nach vorher durchgegangenen Monats-Tabellen und Muster-Listen die nöthigen Anmerkungen zu veranlassen.

Wer für die Richtigkeit und die normalmäßige Ausrechnung des Gratiales zu haften hat. Hth. am 22. Nov. 777. D 3620.

Formular Nr. 1.

Dienst-Gratials-Aussatz.

Was der hinterlassenen Witwe des unter dem . . . November 18 . . . vor dem Feinde gebliebenen Corporals . . . zur Gnade und Abfertigung gebührt.  
 . . . Corporal, — Stand — aus — Jahre alt — Religion — Stand — ist  
 den . . . Junius 18 . . . assentirt, niemahls desertirt.  
 Sign. N. am . . . ten . . . 18 . . . N. N., Oberst.

	Betrag.	
	fl.	kr.
Nach obiger Beschreibung gebühren der Witwe: . . . . .		
Vom 1. Jänner 17 . . bis letzten December 17 . . auf die ersten 6 Jahre 2 fl.		
Vom 1. Jänner 17 . . bis letzten May 17 . . auf . Jahr und . . Monath à 3 fl. jährlich . . . . .		
Vom 1. Junius 17 . . bis letzten November 17 . . als Befreyter à 2 fl. 30 kr. jährlich auf . Jahr und . . Monathe . . . . .		
Zusammen . . . . .		

Sage: — Gulden — kr., welche vorstehender Maßen der Witwe zur Gnade und Abfertigung gebühren.  
 Sign. N. am . . . ten . . . 18 . . . N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Revers-Formular.

Nachdem mir gefertigten Witwe des bey dem — Regimente durch — Jahre, — Monathe gedient habenden und unter dem — zu — verstorbenen Gemeinen das gnädigst ausgemessene Dienst-Gratiale mit — sage — fl. — kr. aus der Regiments-Cassa richtig erfolgt worden ist, so verbinde ich mich wohlbedächtig, daß ich auf eine anderweitige Versorgung niemahls einen Anspruch unter was immer für einem Vorwande machen wolle; zu dieser Bekräftigung ich diesen Revers in Gegenwart nachgesetzter Zeugen, weil ich des Lesens und Schreibens unkundig bin, mit einem Kreuzzeichen bestätigt habe.  
 Sign. N. N., Witwe.

Quittungs-Formular.

Ueber — fl. — kr., sage Gulden — kr., welche ich Gefertigte als das gnädigst ausgemessene Dienst-Gratiale für einen unter dem — verstorbenen — (oder vor dem Feinde gebliebenen Gemeinen) — aus der — Regiments-Cassa bar und richtig empfangen zu haben hiermit quittire.  
 Sign. N. N., Witwe.

I.

Vom Viaticum.

§. 1595o.

Die in entfernte Provinzen beurlaubte und bey Auflösung der vier Reserve-Bataillone, Landwehre und anderer Corps als überzählig ausfallende Mannschaft, so wie die sonst ausgedienten Capitulanten, wenn sie entlassen werden, erhalten für den Rückweg in ihren

Entlassene oder Beurlaubte, die mit Transport in ihre Heimath gehen, erhalten ein Viaticum.  
 1793. am 20. März 806. I 1251.  
 " " 1. Feb. 809. O 164.  
 " " 2. May 816. K 1106.  
 " " 7. Jun. 819. K 2040.

Wohnort für drey Meilen eine Eintägige Infanterie-Lohnung sammt Brot und den zur Zeit bestehenden Fleisch- und Subsistenz-Beyträgen, in Geld angeschlagen. Hat der Mann nur zwey Meilen zurück zu legen, so erhält er zwey Drittel, für eine Meile aber nur ein Drittel des oben bemerkten Viaticums. Für eine noch geringere Entfernung ist ihm jedoch nichts zu erfolgen. Diese nähmliche Gebühr haben derley Leute auch dann zu erhalten, wenn sie zum Dienste einberufen werden.

§. 15951.

Solchen Leuten, die Handwerker sind, so wie allen anderen, die nach der Abrichtung nicht den bestimmten Ort, wo sie Arbeit oder Dienst finden, werden angeben können, ist die Verpflegung auf zwey Tagereisen als Viaticum zu verabreichen.

Was bey Ergängungsmännern, welche Handwerker sind, zu bemerken ist.  
Hsth. am 8. Jun. 808.

§. 15952.

Einem in das Ausland beurlaubten oder vom Urlaube zurück kehrenden Gemeinen wird kein Viaticum verabreicht.

Wenn kein Viaticum gebühret.  
Hsth. am 16. März 761. D 1152.

§. 15953.

Der als dienstuntauglich entlassenen, ganz hülfbedürftigen Militär-Mannschaft werden für Zehrung auf die Zeit ihrer Heimreise per Meile 2 kr. als Viaticum verabreicht.

Den als dienstuntauglich Entlassenen ist ein Viaticum bemessen.  
Hsth. am 10. Oct. 814. L 4976.

§. 15954.

Da die im Dienste realinvalid gewordenen Capitulanten von der lebenslänglichen Versorgung nicht ausgeschlossen sind, und nur gegen Renuncirung der Versorgung entlassen werden, so ist ihnen statt des nicht gebührenden Dienst-Gratiales folgendes Reisegeld als Viaticum zu erfolgen:

Viaticum für die realinvaliden Capitulanten.  
Hsth. am 29. März 777. D 995.

Jedem Ausländer 4 Gulden, dem Inländer aber nach folgender Classification entweder 2 Gulden, oder wie einem Ausländer 4 Gulden.

In Anbetracht der Inländer sind die gesammten Erblande in 4 Theile zu classificiren. Nach dieser Classification hatte Böhmen, Mähren, Unter-, Ober- und Inner-Oesterreich und Tyrol den ersten, Ungarn cum annexis nebst dem Banate und Siebenbürgen den zweyten, Galizien und Lodomerien den dritten, und Italien den vierten Theil auszumachen.

Wird nun ein realinvalider Capitulant in einer von obigen 4 Abtheilungen entlassen, in welcher er zugleich seine Heimath hat, so werden demselben 2 fl. Reisegeld verabreicht; ist aber der Entlassene in einer anderen Abtheilung zu Hause, als in derjenigen, in welcher er entlassen wurde, so ist ihm der nähmliche Betrag, wie einem Ausländer, zu verabfolgen, welcher aus dem Recrutirungs-Fonde bestritten wird.

§. 15955.

Die aus den Invaliden-Häusern Beurlaubten erhalten nach Maß der Entfernung in ihre Heimath eine ein- oder zweymonathliche Lohnung als Viaticum; bey den Inländern ist noch besonders darauf zu sehen, daß, wenn sie auf bestimmte Zeit mit Patent- oder Reservations-Urkunde abgehen, sie das einfache Viaticum von 4 bis 12 kr. nach Verschiedenheit der Entfernung zu erhalten haben.

Beurlaubten Invaliden ist ein Viaticum bemessen.  
Hsth. am 16. März 781. D 1152.  
" " 7. Feb. 816. D 412

§. 15956.

Wenn nach beendigtem Kriege die vom Militär-Fuhrwesens-Corps und der Verpflegs-Bransche als überzählig ausfallenden Handwerker entlassen werden, und einzeln in ihre Heimath abgehen, so erhalten sie als Ausländer 4 fl., als Inländer aber 2 fl. als Viaticum, wenn sie aus Dienstesrückichten entweder abgefertiget oder beurlaubt, keinesweges aber freywillig ausgetreten sind.

Handwerker, welche entlassen werden, erhalten ein Viaticum.  
Hsth. am 16. Jan. 819. A 146.

§. 15957.

Fremden Deserteuren, wenn sie mit Lauspaß entlassen werden, oder in ihre Heimath durch diesseitige Staaten ziehen, und wirklich dürftig sind, kann ein Viaticum von täglich 6 kr. verabfolgt werden.

Wenn fremden Deserteuren ein Viaticum gebühret.  
Hsth. am 14. Jan. 813. K 1490.

Auf den Pässen muß genau bemerkt werden, wie lange die Verabreichung der täglichen 6 kr. zu dauern hat.

Milizer erhalten ein Viaticum.  
Hth. am 22. Nov. 777. D 3620.

§. 15958.

Da die Jung-Milizer weder für sich, noch für ihre Weiber und Kinder die Abfertigung des Dienst-Gratiales ansprechen können, so erhalten sie als Inländer 2 fl. und als Ausländer 1 fl. 30 kr. Viaticum.

Witwen und Kinder der Invaliden, welche Dienste leisteten, und mit Tod abgingen, erhalten ein Viaticum.  
Hth. am 9. März 779.

§. 15959.

Den Witwen und Kindern jener Invaliden, welche im Kriege zu Spitals-Diensten oder in Garnisonen verwendet werden, und mit Tod abgehen, kann, wenn sie vermöge eingelegten Reverses nicht geeignet waren, ein Abfertigungs-Gratiale zu empfangen, ein Viaticum zu Statten kommen.

K.

### Von den unwissend Verlorenen.

§. 15960.

Von den unwissend Verlorenen;

Sobald ein Mann durch längere Zeit unbekannt wo abwesend ist, so hat sich das Regiment oder Corps um dessen Erhebung zu bewerben, und nach Umständen auch die Mitwirkung des General-Commando's nachzusuchen.

Erst dann, wenn jede Nachforschung fruchtlos ist, kann ein solcher Mann auf eine vorher eingehohlte Bewilligung des General-Commando's als unwissend verloren außer Stand gebracht werden.

L.

### Von den in die Kriegsgefangenschaft Gerathenen.

§. 15961.

von den in die Kriegsgefangenschaft Gerathenen;

Wenn ein Mann in die Kriegsgefangenschaft geräth, so ist er entweder unter Zulegung eines Rapportes, oder des Monats-Extracts, oder eines sonstigen Documents, mit Bezug auf die Affaire, bey welcher er in die Kriegsgefangenschaft gerathen ist, in Abgang zu bringen.

M.

### Von den auf Schanzarbeit Verurtheilten.

§. 15962.

von den auf Schanzarbeit Verurtheilten;

Die zur Schanzarbeit Verurtheilten sind vom Tage der Publication des kriegsrechtlichen Sentenzes bey den betreffenden Regimentern, Branschen und Corps außer Stand und Gebühr zu bringen.

N.

### Von der per errorem in Zuwachs und wieder in Abgang gebrachten Mannschaft.

§. 15963.

von der per errorem in Zuwachs und wieder in Abgang gebrachten Mannschaft.  
Hth. am 7. Jan. 781.

Wenn ein Mann per errorem in Zuwachs und wieder in Abgang kommt, so muß das Datum der Monats-Labelle, in welcher und auf was für eine Art er in Zuwachs gebracht wird, beygesetzt, und die Ursache umständlich aufgeklärt werden, warum er wieder in Abgang gebracht wird.

O.

### Von den Deserteuren in den Erblanden.

§. 15964.

Was zu geschehen hat, wenn man von der Desertion eines Mannes bewußt ist.  
Hth. am 1. Dec. 798.  
" 10. März 818. C 145.

Um die Deserteure desto leichter ausfindig zu machen, einzubringen, und zur wohlverdienten Strafe ziehen zu können, so hat jeder Compagnie-, Escadrons- oder Posto-

Commandant, sobald er von der Desertion eines Mannes vergewissert ist, eine Meldung zweyfach nach dem Formular A. zu verfassen, diese nebst den übrigen in loco befindlichen Officieren, einschüssig des Feldwebels oder Wachtmeisters, und eines anderen Unter-Officiers zu unterfertigen, und darin aufrichtig anzuzeigen, an welchem Tage der Mann mit oder ohne Feuegewehr, dann Bayonnet entwichen sey, dann was er an Monturs- und Rüstungs-Sorten mitgenommen, und ob er sich sonst eines Verbrechens schuldig oder verdächtig gemacht habe.

Diese Meldungen sind dem Regiments- oder Corps-Commandanten so schnell als möglich zuzusenden, welcher eine davon dem Regiments- oder Corps-Auditor zu behändigen, die andere aber in die Rechnungs-Kanzelley zu übergeben hat.

§. 15965.

Damit die Civil-Behörden bey Exportirung der im Inlande betreten werdenden Ausländer-Tagabunden ihr Amt mit mehr Sicherheit handhaben können, und nicht besorgen dürfen, unter derley Müßiggängern wirkliche k. k. Soldaten außer Land zu schaffen, so haben sämtliche Regimente, Corps und Militär-Branschen von Fall zu Fall die Personbeschreibung eines jeden entwichenen Ausländers den nächsten Landgerichten, Magistraten, Polizey-Directionen und Gränz Cordons-Commanden unaufgehalten zuzusenden.

wohin die Personbeschreibung über desertierte Ausländer zu senden sind.  
Hth. am 6. Jun. 805.

§. 15966.

Wenn ein Fuhrwesensmann entweicht, so ist jedes Mahl von demselben sogleich nach verübter Desertion das species facti dem Fuhrwesens-Corps-Commando, von welchem er übernommen wurde, zuzumitteln.

Was bey Entweichung eines Fuhrwesensmannes zu geschehen hat.  
Hth. am 16. Jun. 815. R. 2865.

§. 15967.

Jeder Transports-Führer hat, wenn ihm ein Mann entweicht, demselben auf der Stelle nachsehen zu lassen, zu welchem Behufe er auch die Ortsobrigkeit unter Bekanntmachung der Personbeschreibung des Entwichenen um Hülfe anzusprechen hat.

Was die Transports-Führer in Entweichungsfällen der behabenden Mannschaft zu beobachten haben.

Soll der Flüchtling ungeachtet dieser Vorkehrung nicht wieder auf der Stelle eingebracht werden können, so hat sich der Transports-Führer immer durch die Obrigkeit die Bestätigung geben zu lassen, daß er keine Mühe gespart habe, des Flüchtlings habhaft zu werden.

Hth. am 25. Oct. 777. D 3357.  
" " 12. Nov. 813. R. 1246.

Diese Bestätigung ist sonach zu seiner Legitimation, nebst einem Pare der Deserteurs-Beschreibung, der zu legen habenden Rechnung beizugeben, so wie das zweyte Pare, da die Deserteurs-Beschreibung zweyfach zu verfassen ist, gleich recte nach verübter Desertion durch den Weg des Feld-Kriegs-Commissariats dem betreffenden Regimente, Corps oder der Bransche, von welchem der Entwichene war, zuzusenden ist.

§. 15968.

So oft Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister an, ohne Ober-Officiere, sowohl durch eine Stadt, einen Markt, ein Dorf, oder einen Ort, als auch in der Nähe vorbey gehet, so haben die Obrigkeiten und Beamten sowohl in den Städten, als auf dem Lande, so auch jede Civil-Person oder jeder Landesinwohner, wo der Soldat immer durchpassiret, und ihnen begegnet, denselben um seinen Paß oder seine Marsch-Route mit Art zu befragen, und wenn er den Paß nicht vorzeiget, anzuhalten, oder, wenn solches über ihre Kräfte wäre, es der nächsten Obrigkeit ohne die geringste Verweilung anzuzeigen, welche unter ihrer Verantwortung alle nur mögliche Anstalt zu treffen hat, um derley Soldaten anzuhalten, oder einzuholen, und solche dem nächsten Militär-Commando einzuliefern.

Was bey Durchpassirungen der Soldaten ohne Begleitung eines Officiers von dem Civile zu beobachten ist.  
Hth. am 5. Feb. 778.  
" " 16. Feb. 808. I 794.

§. 15969.

Wenn an den Gränzen Anzeigen von Deserteuren gesehen, so ist ungesäumt eine Streifpartie vorzunehmen, und falls es sich zeigen sollte, daß die Deserteure bereits die Gränze passirt hätten, so ist unverweilt dem benachbarten Beamten, in dessen District dieselben entflohen sind, die Nachricht zu erteilen, und er um deren Anhaltung freundschaftlich anzugehen, damit sie sodann ausgeliefert werden können.

Was zu geschehen hat, wenn an den Gränzen Anzeigen von Deserteuren einlangen.  
Hth. am 26. May 749.  
" " 17. Apr. 759.  
" " 5. Feb. 778.  
" " 16. Feb. 808. I 794.

Wie sich der nach Ungarn flüchtenden Landwehr- und Reserve-Männer zu versichern ist.  
Hlth. am 26. Jan. 816. K. 203.

Wer in unconscribirten Ländern auf die Einbringung der Deserteure ein vorzügliches Augenmerk zu richten hat;

wen die General-Commanden den Desertion verantwortlich zu machen haben.  
Hlth. am 28. Nov. 807. I 6619.

Welche Mittel der Furcht, die der Landmann wegen verschiedener Drohungen, deren sich der durch ihn ergriffene Deserteur bedient, etwa bekommen könnte, als Präferativ entgegen zu stellen sind.  
Hlth. am 7. März 816. K. 1060.  
" " 12. Feb. 818. K. 628.  
" " 18. Nov. 819. K. 8877.

Wobin die vom Lande eingebrachten Deserteure zu transferiren sind.  
Hlth. am 7. März 816. K. 1060.  
" " 15. Jan. 818. K. 247.  
" " 12. Feb. 818. K. 628.

Wie bey Entweichungen der Officiere, Stabs-, Parteyen-, Militär-Beamten und unobli-

Es ist von Zeit zu Zeit mit der ungarischen Statthalterey von Seite der General-Commanden das Einvernehmen zu pflegen, damit die nach Ungarn flüchtig gewordenen Landwehr- und Reserve-Männer dort aufgegriffen und unter guter Aufsicht an ihre Depots abgegeben werden.

Desgleichen haben auch die Militär-Commandanten in unconscribirten Ländern, so wie Ungarn eines ist, auf die Einbringung solcher im vorstehenden Paragraphen bemeldeten Deserteure ihr vorzüglichstes Augenmerk zu richten, dieselben mit Hülfe der politischen Behörden ergreifen, und an die Depots-Divisionen ihrer Bezirks-Regimenter abliefern zu lassen.

Es haben die General-Commanden sämmtliche Divisions- und Regiments-Commandanten, dann die Brigadiere bey einer einreisenden Desertion strenge zu verhalten, und sie unter persönlicher Verantwortung anzuweisen, daß sie alle mögliche Aufmerksamkeit verwenden, und solche zweckmäßige Maßregeln ergreifen lassen, womit dem eingerissenen Desertions-Übel auf das thätigste vorgebaut, und solches hintan gehalten werde.

Vorzüglich sind die Brigadiere anzuweisen, daß sie von Zeit zu Zeit von den wieder zurück langenden Deserteuren die Ursachen zu erforschen suchen, welche dieselben zur Entweichung verleitet haben, damit sodann am leichtesten jene Mittel ergriffen werden, die dieses Übel hemmen können.

Um eines Theils die Furcht, die sich des Landmannes durch Drohungen aller Art, welche aufgegriffene Deserteure wider ihn austossen, etwa bemächtigen könnte, als auch anderen Theils die hierdurch dem Dienste unausweichlich entspringen müßenden Nachteile, die sich dadurch offenbaren würden, daß der Landmann, besorgt für sein Eigenthum, und noch mehr für sein Leben, sich diese Drohungen zu Gemüthe führen, und eben dadurch sich die Gefahr, in der er bey deren Rückkehr zu schweben glaubt, schon als verwirklicht darzustellen, welche ihn sodann nicht nur bloß seiner Pflichten, deren im §. 15968 erwähnt wurde, vergessen, sondern auch zur Verheimlichung der Deserteure selbst verleiten lassen würde, hintan zu halten: so haben die General-Commanden fortan in stäter Publicität zu erhalten, daß nämlich jeder von einem Dominium oder Unterthan eingebrachte Deserteur in den conscribirten Provinzen nach seiner Abstrafung sogleich zu einem anderen Bezirks-Regimente, welches am weitesten von seiner Provinz entlegen ist, transferirt, und während seiner ganzen Dienstzeit, außer es treten ganz besondere Fälle ein, welche jedoch von dem betreffenden General-Commando im Einverständnisse mit der politischen Behörde genau zu untersuchen, und nur dann zu bewilligen sind, wenn es sich zeigt, daß er seinem Geburtsorte nicht gefährlich werde, und überhaupt in ihm keine böse Absicht verborgen liege, nie in seine Heimath beurlaubt werden wird. Künftig sind auch solche durch die erwiesene Mitwirkung der Dominien oder der Unterthanen überhaupt, ferner auf die bloße Anzeige der letzteren eingebrachte Deserteure zu entfernten Regimentern nach ihrer Abstrafung zu transferiren.

Zu dem Ende sind die galizischen Deserteure zu mährischen und böhmischen Bezirks-, die mährischen und böhmischen zu galizischen und niederösterreichischen, die von nieder- und illyrisch-innerösterreichischen zu böhmischen und galizischen, und die lombardisch-venetianischen aber zu illyrisch-innerösterreichischen Regimentern, und zwar so zu transferiren, daß sie stets von ihrem vorigen Regimente am entferntesten zu liegen kommen.

Wider einen Officier, welcher desertirt, ist der Edictal-Prozeß einzuleiten. Die Auditore, Rechnungsführer, Regiments- und Oberärzte, so wie die übrigen unobligaten Prima-

Planisten, als: Fouriere, Unterärzte, Schmiede, Sattler 1c., machen sich durch Entweichung schon an und für sich selbst ihrer Charge verlustig; wenn sie aber nicht zur Fahne geschworen haben, so hat die Vermögens-Confiscation, so wie die Erblosenerklärung, wider diese nicht Statt. Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Militär-Beamten, welche, sobald sie entweichen, sich ihrer Charge von selbst begeben.

§. 15976.

Um bey vorkommenden Desertionen k. k. öst. Officiere in das Gebieth solcher auswärtigen Mächte, mit denen Cartels-Conventionen bestehen, ein gleichmäßiges Benehmen zu gründen, ist von den betreffenden Regiments- oder Corps-Commandanten, bevor von denselben in Bezug auf die Reclamirung etwas Anderes veranlaßt wird, immer sogleich die Personbeschreibung der entwichenen Officiere mit genauer Angabe der Ursache ihrer Entweichung und des Gebiethes, in welches sie sich geflüchtet haben, an das General-Commando einzusenden, und in allen Fällen, wenn eigenmächtig entwichene Officiere solcher Mächte, mit denen Cartels-Conoventionen bestehen, auf diesseitigem Gebieth entdeckt werden, solche, so fern sie nicht zur k. russischen oder k. polnischen Armee gehören, nicht sogleich an die betreffende Macht auszuliefern, sondern lediglich unter Aufsicht zu stellen, dem General-Commando ungesäumt die genaue Personbeschreibung dieser Officiere unter Anzeige der von ihnen bey ihrer Anhaltung angegebenen Ursachen ihrer Entweichung gleichfalls einzusenden, welche Anzeigen ungesäumt zur wiederholten Entschließung an den k. k. Hofkriegsrath zu unterlegen sind. Rücksichtlich der zur k. russischen und k. polnischen Armee gehörigen Officiere ist sich jedoch pünctlich an den Wortlaut des mit Rußland bestehenden Cartels zu halten, mithin sind dieselben bey ihrer Haftwerdung auch ohne erfolgte Reclamation ohne Weiters an ihre Behörde auszuliefern.

In Fällen, wo ein Buchhaltungs-Individuum oder ein in Geldverrechnung stehender Beamter sich heimlich entfernen sollte, bevor noch eine von demselben verübte betriege- rische Handlung entdeckt wird, sind hiervon alle Cassen und Behörden, nebst Mittheilung der Personbeschreibung, zu ihrer Warnung unverzüglich zu verständigen.

§. 15977.

Der Edictal-Prozeß fängt an mit der Citation des flüchtigen Thäters, continuirt mit der vollständigen Untersuchung der That und ihrer Umstände, und endiget sich mit dem Urtheile.

War eine Schuldenlast des Flüchtling's die eigentliche Triebfeder seines treulosen Aus- reißens, so ist mit den Gläubigern die ordentliche Liquidation ihrer Forderungen aufzuneh- men und den Acten beyzulegen.

§. 15978.

In Fällen, wo der entwichene gemeine Soldat nicht nach den Kriegs-Artikeln be- handelt werden kann, und seine Edictal-Citation vom Militär zu erlassen für nothwendig befunden wird, so ist nach dem fruchtlos verstrichenen Termine von dem betreffenden Mi- litär-Gerichte selbst das Erkenntniß zu schöpfen, und nur nach Beschaffenheit der Umstände wegen Exquirirung desselben sich an die betreffenden Civil-Behörden zu verwenden.

§. 15979.

Um der Desertion der auf Urlaub sich befindlichen jüdischen Soldaten vorzubeugen, so ist jedem zu beurlaubenden Manne jüdischer Nation vor seinem Abgange nachdrücklich einzuschärfen, sich nicht jüdisch zu kleiden, oder die Haare und den Bart nach jüdischer Art wachsen zu lassen.

Auch sind sie nicht früher auf Urlaub abgehen zu lassen, bis sie nicht von den Juden- Vorstehern verlangt werden.

§. 15980.

Der bis zur Exercier-Zeit beurlaubte ist nur damahls als ein wirklicher Deserteur anzusehen, wenn er über die geschene Einberufung bis zur 2ten Musterung bey dem Ne-

gaten Prima-Planisten vor- zugehen ist.

Hth. am 30. Nov. 775.

» » 15. May 797.

» » 1. Oct. 798.

» » 25. Aug. 819. K 2875.

Was bey österr. Officieren, welche in das Gebieth solcher auswärtigen Mächte deserti- ren, mit denen Cartels-Con- ventionen bestehen, zu beob- achten ist.

Hth. am 30. Nov. 775.

» » 15. May 797.

» » 1. Oct. 798.

Was sogleich zu geschehen hat, wenn ein buchhalterisches Individuum oder ein in Geld- verrechnung stehender Beam- ter entwichen ist.

Hth. am 22. Jan. 808. C 73.

Wie der Edictal-Prozeß eines entwichenen Officiers oder flüchtigen Thäters zu führen ist.

Hth. am 30. Nov. 775.

» » 15. May 797.

» » 1. Oct. 798.

Wie die Edictal-Citation in Fällen, wo es nöthig wird, für einen Gemeinen gesche- hen muß.

Hth. am 20. Oct. 807. F 961.

Wie der Desertion der jü- dischen Beurlaubten vorzubeu- gen ist.

Hth. am 8. Feb. 805. D 320.

Wie sich in Betreff der übrige- n vom Urlaube entwichenen Soldaten zu benehmen ist.

Hth. am 1. Oct. 798.

gimente nicht eintrifft, oder die Ortsobrigkeit, wohin er beurlaubet worden ist, verlässlich erhoben hat, daß der bestimmte Beurlaubte wirklich entwichen ist, wornach wider ihn mit der Vermögens-Confiscation, und, wenn er eingebracht wird, mit der Bestrafung, wie gegen einen anderen Deserteur vorzugehen ist. Der bis zur Einberufung Beurlaubte hingegen ist als ein Deserteur zu betrachten, wenn er ohne Erlaubniß in ein unconfiscirtes oder auswärtiges Land übertritt.

## §. 15981.

Wohin die als Deserteure betretenen Verpflegsbäcker zu transferiren sind.

Hftb. am 16. Jan. 808. C. 413.

Um den vom Militär-Verpflegsbäcker-Stande betretenen Deserteuren die Gelegenheit zur ferneren Entweichung zu erschweren, so sind derley Deserteure auf den Fall, als sie sich nicht etwa selbst gemeldet hätten, stets nach ihrer Abstrafung wegen der leichteren Aufsicht bloß in feste Plätze zur Dienstleistung zu transferiren.

## §. 15982.

Ob das Jus asyli auf die Deserteure in Anwendung gebracht werden kann.

Hftb. am 29. Oct. 775.

„ „ 23. Dec. 775.

Kein in die Kirche oder in sonstige heilige Orter sich flüchtende Deserteur hat sich des Jus asyli zu erfreuen, da solches bereits aufgehört hat.

Ein solcher ist demnach unverweilt von den Kirchenvorstehern, ohne besonderes Aufsehen zu erregen, zu verlangen und heraus zu nehmen.

## §. 15983.

Jenen Deserteuren, die nicht zurück kehren, kann, wenn sie um die Entlassung ansuchen, keine Begünstigung zugestanden werden.

Hftb. am 7. Jun. 800. D. 3157.

Was mit jedem zurück langenden Deserteur gleich zu geschehen hat.

Hftb. am 1. Oct. 798.

„ „ 12. Jun. 807. D. 2428.

„ „ 19. Dec. 807. O. 214.

Meineidig ihre Fahne verlassenden Soldaten ist weder ein General-Pardon, noch die Entlassung, noch eine sonst was immer für Mahnen habende Begünstigung, so lange sie in der Entfernung und in fremden Staaten verbleiben, zugestehen.

## §. 15984.

Ueber jeden sich selbst meldenden, attrapirten und reclamirten Deserteur muß ein summarisches Constitut verfaßt, sonach der Mann dem Feld-Kriegs-Commissariate vorgestellt werden. Auch muß der Deserteur, wenn er eingebracht wird, mit dem Einbringer confrontirt, und, wenn es sich bestätigt, daß er wirklich aufgegriffen worden ist, und sich nicht selbst gestellt hat, muß dem Einbringer der zur Erhebung der Taglia nöthige Uebernahmschein ohne Anstand ausgefolgt werden.

## §. 15985.

Was ins Besondere der Kriegs-Commissar hierbei zu beobachten hat.

Hftb. am 1. Oct. 798.

Wenn dem kriegscommissariatischen Beamten ein Deserteur zur Präsentirung vorgestellt wird, so hat er vorzüglich darauf zu sehen, ob in der mitgebrachten Präsentirungs-Liste der Inhalt mit demjenigen, was in Ansehung des Tages der Entweichung und der allenfalls mitgenommenen Montur erhoben ist, übereinstimme, und bey Befund von Widersprüchen oder ungleichen Angaben ist das Wahre zu erheben, und auf der Stelle abändern zu lassen.

## §. 15986.

Wie jene Individuen zu behandeln sind, die sich fälschlich als Deserteure angeben.

Hftb. am 1. Oct. 797.

„ „ 5. Nov. 808.

„ „ 14. May 816. K. 2224.

Jene Individuen, welche sich als Deserteure fälschlich angeben, sind im Tauglichkeits-falle als freiwillig Engagirte zu betrachten.

Als Inländer sind sie zu ihrem Werbbezirks Regimente auf die gesetzliche Dienstzeit, als Ausländer hingegen mit 6jähriger Capitulation zu dem nächsten Infanterie-Regimente zu assentiren.

Die untauglichen sind unverweilt an die politischen Behörden zu übergeben, und es ist sich bey der Abgabe derselben gleich der Ersatz über die von denselben dem Militär-Verräum verurtheilten Kosten leisten zu lassen.

## §. 15987.

Wann die in Kriegsgefangenschaft gerathenen Soldaten als Deserteure zu behandeln sind.

Hftb. am 4. März 799.

Alle in die Kriegsgefangenschaft gerathenen Soldaten, die bey der erfolgten Auswech-selung nicht zurück kommen, und daselbst sich niederlassen, sind als Deserteure zu betrachten, und als solche zu behandeln.

## §. 15988.

Wie die untauglich zurück gelangten Deserteure gleich bey ihrem Einbruche zu behandeln sind.

Hftb. am 19. May 777.

„ „ 20. Jun. 778.

Die untauglichen zurück gelangten Deserteure sind gleich bey ihrem Einbruche in die k. k. Staaten oder aber bey ihrer Haftablieferung mit Laufpaß zu entlassen.

Bevor aber solche zu entlassen sind, so ist erst zu eruiren, und an das Regiment zu schreiben, ob sie mit keinem andern Verbrechen, als jenem der Desertion, behaftet sind. Im Falle, als der eine oder andere mit einem Verbrechen behaftet wäre, so ist er an sein Regiment unter guter Aufsicht abzuschicken.

§. 15989.

Alle aus fremden Diensten zurück langenden Inländer sind gleich bey ihrem Einbruche in die k. k. Staaten ärztlich zu untersuchen. Die durch das Superarbitrium als untauglich Anerkannten sind dem Politicum zur Beförderung in ihr Vaterland zu übergeben, die Diensttauglichen aber auf ihre betreffenden Werbbezirks-Regimenter zu präsentiren, und in deren Conto verpflegen zu lassen.

§. 15990.

Sobald ein Entlassungswerber seinen Mann gestellt hat, und dieser vom Militär übernommen war, so unterliegt dessen Entlassung auch dann keinem Anstande, wenn der statt seiner gestellte Mann vor seiner Assentirung desertirte, da es nicht seine Schuld ist, daß der gestellte Mann vom Militär nicht besser bewahrt wurde.

§. 15991.

Ueber jene Deserteure, deren Regiment, Corps und Bataillone bereits aufgelöst sind, sind gleich an dem Orte, wo sie sich melden, von dem Feld-Kriegs-Commissariate, Regiments-, Transports- oder Werb-Commando förmliche Standesaussweise zu verfassen, die sodann der Präsentirungs-Liste zuzulegen sind. Die Deserteure sind nach dieser in Conto ihrer Behörde zu verpflegen.

Diesen Standesaussweisen ist im Falle der Entlassung die Bemerkung beyzurücken, wie, wann und auf wessen Veranlassung derley Leute aus der Militär-Pflicht getreten seyn.

Wenn hingegen der Mann an ein anderes Regiment oder zur Invaliden-Versorgung geeignet befunden wird, so ist die Transferirungs-Liste beyzulegen, damit die Hofkriegsbuchhaltung auch in diesem Falle in die Kenntniß gesetzt werden könne, was mit dem Manne geschehen ist.

§. 15992.

Derley documentirte Standesaussweise sind an das General-Commando von Monath zu Monath bis zur geschehenen Classification dieser Leute einzusenden, welches sie an die Hofkriegsbuchhaltung zu übergeben, und die sie dem Reductions-Acte der betreffenden Wranche oder des Regimentes zuzulegen hat.

§. 15993.

In Ansehung der Fuhrwesens-Deserteure, welche sich selbst melden oder eingebracht werden, ist der Unterschied zwischen jenen, die während des Krieges, und denen, die nach dem Kriege und bezugsweise von dem dienstleistenden Stande entwichen sind, zu machen.

Die ersteren sind zur Vermeidung eines längeren Aufenthaltes und der hieraus erwachsenden ärarischen Unkosten gleich von der nächsten Gerichtsbarkeit, nach vorherigem Einvernehmen mit dem Fuhrwesens-Corps, ob sie in keinem andern, als dem Desertions-Verbrechen, befangen sind, abzurtheilen, und hiervon die untauglichen oder sonst nicht geeigneten mit Laufpaß zu entlassen, die Diensttauglichen aber auf unbestimmten Urlaub zu übersehen.

Die letzteren hingegen sind nach ihrer Selbstmeldung oder Einbringung zum Corps zu transportiren, wo sie abzurtheilen, und zum Dienste zu verwenden sind, weil sonst, wenn alle eingebrachten Deserteure ohne Unterschied mit Laufpaß entlassen würden, zu besorgen wäre, daß die Fuhrwesensgemeinen häufiger desertirten, da sie die Desertion für ein Mittel ansehen möchten, sich vom Dienste und überhaupt vom Militär-Stande los zu machen.

§. 15994.

Alle Monathe muß von jedem Regimente, Bataillone oder sonstigen Militär-Corps über die desertirte Mannschaft eine Beschreibung nach dem Formulare B. dem vorgelegten General-Commando überreicht werden.

Wie die aus fremden Diensten zurück langenden Inländer gleich bey ihrem Einbruche in die k. k. Staaten zu behandeln sind.

Hth. am 5. Nov. 806. D 3941.

Die von Entlassungswerbern gestellten und sodann desertirten Leute, fallen denselben nicht zur Last.

Hth. am 13. Nov. 810. H 3375.

Wie sich hinsichtlich der zurück gelangten Deserteure, deren Regiment und Corps bereits aufgelöst sind, zu vernehmen ist.

Hth. am 20. Jun. 802. L 2556.

Wohin die Standesaussweise solcher zurück gelangten Deserteure, deren Regiment und Corps bereits aufgelöst sind, eingesendet werden müssen.

Hth. am 20. Jun. 802. L 2556.

Wie sich in Ansehung der Deserteure vom Fuhrwesen, welche sich selbst melden oder eingebracht werden, zu benehmen ist.

Hth. am 6. Apr. 803. D 7911.

Verfassung und Einbringung der an das General-Commando einzureichenden Deserteurs-Beschreibungen.

Hth. am 1. Oct. 798.  
" 11. Jul. 804. D 1766.

Was die Comitats bey Einbringung der Deserteure zu befolgen haben.  
Hth. am 9. Oct. 793. C. 449.

Die von den Comitaten eingebrachten Deserteure dürfen nicht über die Zeit in den Comitats-Kerkern angehalten, sondern müssen unverweilt mit einem gründlich verfaßten species facti an das nächste Militär-Commando übergeben werden. So auch dürfen die Deserteure während des Aufenthaltes in den Comitats-Gefängnissen zu keiner Arbeit verwendet werden, und es ist bey Befund eines solchen unerlaubten Vorfalles nicht bloß der Vice-Gespan zum Erfasse der Löhnung und des Brotageldes zu verhalten, sondern es ist hierüber auch an den Hofkriegsrath zur weiteren Rüge die Anzeige zu erstatten.

§. 15995.

Auf welche Art die von fremden Deserteuren verlangt werdenden Ehrenzeichen und Medaillen auszufolgen sind.  
Hth. am 3. Feb. 813. R. 411.

Wenn von einer oder der anderen fremden Macht von den in die diesseitigen Staaten übergegangenen Soldaten die von denselben mitgenommenen Ehrenzeichen oder Medaillen verlangt würden, so sind solche nur dann derselben auszuliefern, wenn sie die gleiche Reciprocität zu befolgen sich herbey läßt.

§. 15996.

Wohin die zurück gelassene Medaille eines Deserteurs abzuführen ist.  
Hth. am 4. Dec. 794.

Jede von einem diesseitigen Deserteur zurück gelassene Medaille ist an die nächste Kriegs-Cassa abzuführen.

§. 15997.

In welchem Falle die Ehen der zurück gelangten Deserteure gültig oder ungültig sind.  
Hth. am 13. Apr. 807.

Die Ehen der zurück gelangten Deserteure, welche im Auslande geschlossen wurden, sind gültig, wenn sie bona fide; ungültig, wenn sie in fraudem legis eingegangen wurden.

§. 15998.

Zur ersteren Gattung gehören, wenn der Deserteur nicht aus Ursache einer früher abgeschlagenen Heirathsbewilligung, sondern aus ganz anderen Ursachen die Entweichung veranlaßt, und in der Folge außer Landes mit einer dem Regimente oder Corps ganz unbekanntem Person, wo er sich an die in den k. k. Staaten bestehenden Geseze nicht mehr gebunden glaubte, zur Ehe geschritten ist.

Jedoch ist immer der Trauschein hierüber als Beweis zu verlangen.

Zur zweyten Gattung gehören solche, welche, nachdem sie die nachgesuchte Heirathsbewilligung mit einer bestimmten Weibsperson von ihrem vorgesezten Commando nicht erhielten, entweichen, und nachher mit einer und der nämlichen Person wieder verehelicht zurück kommen.

§. 15999.

Was den Civil-Gerichten zum Erfasse der verabreichten Verpflegung für Militärs zu erfolgen ist.  
Hth. am 31. Aug. 815. R. 1065.  
" 30. Nov. 815. I. 6924.  
" 29. Aug. 819. R. 2882.  
" 28. Sep. 819. R. 3179.

Für jene Deserteure, welche bey Civil-Criminal-Gerichten verhaftet sind, ist zum Erfasse der ihnen verabreichten Verpflegung, von dem Tage an, als sie sich meldeten, oder eingebracht wurden, bis zum Tage der wirklich erfolgten Uebergabe an das Militär die Arrestanten-Verpflegung in Conto der betreffenden Regimenter oder Corps zu vergüten.

§. 16000.

Vergütung der Verpflegskosten für Deserteure, welche Soldaten zu seyn läugnen.  
Hth. am 29. Aug. 819. R. 2882.  
" 28. Sep. 819. R. 3179.

In jenen Fällen, wenn angebliche Deserteure von den politischen Behörden deswegen, weil sie Soldaten zu seyn verläugnen, bis zur einlangenden Bestätigung ihrer Eigenschaft als wirkliche Deserteure in der Haft behalten werden müssen, sind demnach derley Individuen, wenn durch die eingeleitete Vernehmung des betreffenden Corps oder Regiments der Beweis, daß sie wirkliche Deserteure sind, hergestellt wird, von der nächsten Militär- Behörde sogleich zu übernehmen, und den politischen Behörden für die Zeit der politischen Haft die auf diese Leute verwendeten Verpflegskosten nach der für Civil-Verbrecher bestehenden Verköstigung zu vergüten. Eine anderweitige Vergütung findet in keinem Falle Statt.

§. 16001.

Was hinsichtlich der bey einem Civil-Justiz-Amte oder bey einem Criminal-Gerichte sich freiwillig gemeldeten Deserteure zu beobachten ist.  
Hth. am 29. Jun. 807. R. 2041.  
" 2. Nov. 814. R. 1145.

Bey freiwillig bey einem Civil-Justiz-Amte oder Civil-Criminal-Gerichte als Deserteure sich Angebenden ist zu entscheiden, ob eine solche Angabe gegründet ist, oder nicht; weil nur im ersteren Falle für den dergestalt Inhaftirten, von dem Tage an, an dem er sich als Deserteur meldete, bis zum Tage der möglichst zu beschleunigenden Uebergabe an das Militär die in Conto verabreichte Verpflegung zurück vergütet werden dürfe;

wogegen, wenn sich eine solche Meldung als Deserteur nicht bestätigen würde, das Militär-Aerarium dießfalls in ein Mitleid nicht gezogen werden kann.

§. 16002.

Wenn Deserteur eingebracht werden, die weder selbst wissen, noch auch sonst erkannt oder in Erfahrung gebracht werden kann, zu welchem Regimente oder Corps sie gehören, und in die Verpflegung genommen werden müssen, so sind solche Leute nach dem Befunde des General-Commando's zum nächsten Regimente oder Corps, und dort vom Tage der Präsentirung in Stand und Gebühr zu nehmen.

§. 16003.

Der durch den Landmann eingebrachte Deserteur kann nur von dem Tage, an welchem er dem Militär übergeben und präsentirt wird, in die Militär-Verpflegung treten, daher die Einbringer der Deserteur von der Taglia, die sie für einen jeden Mann, den sie selbst aufgebracht haben, bekommen, ihn bis zur Uebergabe an das Militär erhalten müssen.

§. 16004.

Wenn, statt wirklicher Deserteur, Vagabunden eingebracht worden sind, so ist der Ersatz der bey dieser Einbringung gehaltenen Auslagen von demjenigen Dominium herein zu bringen, zu welchem die eingebrachten Vagabunden vermöge ihres Nationalis gehören; jedoch müssen diese Leute auf dessen Rechnung zum Werbbezirks-Regimente assentirt werden.

§. 16005.

Solche, statt Deserteur, eingebrachte Vagabunden, wenn sie zum Bezirks-Regimente in Conto der künftigen Stellung assentirt werden, sind nur von dem Tage an, von welchem sie assentirt wurden, in die Militär-Verpflegung zu nehmen.

§. 16006.

Wenn ein desertirter Officier sich selbst stellt, oder eingebracht wird, bevor er noch über abgeführten Edictal-Prozeß durch publicirten kriegsrechtlichen Sentenz cassirt worden ist, so wird ihm bis zum Ausgange seines Prozeßes die gewöhnliche Gage, jedoch in Kriegszeiten nur nach der Friedens-Gebühr, verabreicht; es wäre denn, daß demselben wegen sonstiger etwa zu leisten habender Entschädigungen nur ein gewisser Alimentations-Betrag zu verabfolgen befunden werden sollte; ist er aber durch publicirten kriegsrechtlichen Sentenz schon cassirt worden, und er wird erst nachher auf eine oder die andere Art zu Handen gebracht, so wird er, auf den Fall, daß er sich bis zum Ausgange seines neuerdings zu reassumirenden Prozeßes ex propriis nicht verpflegen könnte, lediglich mit der gemeinen Arrestanten-Gebühr vom Militär-Aerarium verpflegt.

§. 16007.

Alle auf was immer für eine Art zurück langenden Deserteur sind nur von dem Tage an, als sie der Kriegskommissariatischen Präsentirung vorgestellt, und von derselben präsentirt wurden, in die Militär-Verpflegung zu nehmen.

So ist auch, wenn sich der Fall ergibt, daß der Mann zwischen dem Geld- und Fassungstage zurück kommt, und das Mitgenommene bereits verzehret hat, derselbe, ungeachtet des bereits Empfangenen, dennoch wieder vom Tage der Stellung, und bezugsweise Präsentirung, zu verpflegen.

§. 16008.

Jeder als Deserteur eingebrachte Mann vom Feldwebel oder Wachtmeister an, wozu auch die Prima-Planisten gehören, erhalten, wenn sie als Deserteur bereits in Abgang gebracht worden sind, auf die Zeit ihres Arrestes bloß die Arrestanten-Gebühr.

§. 16009.

Alle Deserteur, sie mögen zurück kommen, oder nicht, sind des Dienst-Gratiales verlustig, worunter jedoch die in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathene und allda dienstnehmende Mannschaft nicht verstanden ist, wenn es wahrscheinlich befunden würde, daß

Wie sich in Betreff der Deserteur, die weder selbst wissen, noch auch sonst erkannt werden kann, zu welchem Regimente oder Corps sie gehören, zu berechnen ist.  
Hth. am 4. May 799. B. 1442.

Von welchem Tage der durch den Landmann eingebrachte Deserteur in die ärarische Gebühr tritt.  
Hth. am 1. Oct. 798.  
» » 29. Apr. 813. K. 1656.

Wer die Unkosten zu tragen hat, wenn, statt wirklicher, Deserteur-Vagabunden eingebracht werden;

von welchem Tage die statt Deserteur eingebrachten Vagabunden in die Militär-Verpflegung treten.  
Hth. am 29. Apr. 813. K. 1656.

Wie die als Deserteur zurück gelangenden Officiere zu verpflegen sind.  
Hth. am 1. Oct. 798.

Wie die zurück langenden Deserteur in die Aerarial-Verpflegung zu treten haben.  
Hth. am 1. Nov. 798.

Welche Gebühr jeder als Deserteur eingebrachte Mann zu erhalten hat.  
Hth. am 1. Oct. 798.  
» » 14. Nov. 798. D. 7563.

Ob die Deserteur sich des Dienst-Gratiales erfreuen dürfen.  
Hth. am 1. Oct. 798.  
» » 25. März 777. D. 915.

sie zur Annehmung fremder Dienste gezwungen worden ist, und die Gelegenheit, sich davon los zu machen, nicht habe finden können.

§. 16010.

Ob dem Werb-Officiere für die nach der Hand als k. k. Deserteure anerkannten Recruten bey befundener Schuldlosigkeit etwas zur Last fallen könne.

Hth. am 1. Jul. 775.

Für die nach der Hand als k. k. Deserteure anerkannten Recruten, wenn bey denselben dem Werb-Officiere nichts zur Last gelegt werden kann, wovon das 6te Hauptstück bereits handelte, ist nur der Ersatz der über die Gebühr eines Arrestanten mehr betragenden Unkosten bis zum Tage des erfolgten Anerkenntnisses von dem Besagten dem Militär-Aerarium zu leisten, und erweislich in Anschlag zu bringen.

§. 16011.

Vorsicht, welche bey Transportirung der Deserteure zu gebrauchen ist.

Hth. am 25. Oct. 777.

Bey Transportirung der Deserteure haben die Transports-Commandanten besonders die Vorsicht zu gebrauchen, daß sie dieselben gut bewachen lassen, so wie auch der Wachmannschaft genau einzuprägen ist, daß sie auf das Thun und Lassen derselben besonders wache, und bey verdächtigem Befunde ist zur sofortigen Anzeige an die Commandanten zu schreiten, so wie in den Unterkunftsörtern für ein gutes und wohlverwahrtes Locale auch zu sorgen ist, um dadurch in jeder Hinsicht dem Deserteure die Mittel zur ferneren Flucht zu benehmen.

§. 16012.

Wie im Winter die Transportirung derselben vor sich zu gehen hat.

Hth. am 28. Jan. 777. E. 277.

In den kältesten Wintermonathen, im November, December, Jänner und Februar, sind, wenn es nicht unumgänglich nöthig werden sollte, keine Deserteure, so wie auch überhaupt gar keine Transporte abzuschicken.

In den übrigen Monathen sind sie alle zwey Monathe zu transportiren.

§. 16013.

Wer als Deserteur bestraft werden kann.

Hth. am 1. Oct. 798.

Es kann nur derjenige als ein Deserteur bestraft werden, welcher wirklich zur Fahne geschworen und die Kriegs-Artikel vernommen hat, sodann aber meineidig entwichen ist.

§. 16014.

Wenn das Recht zusteht, die Desertion für einreisend zu halten, und deswegen das Standrecht publiciren zu lassen.

Hth. am 1. Oct. 798.

» » 12. Apr. 803. H. 251.

» » 28. May 811.

Wann und unter welchen Umständen die Desertion für einreisend zu halten sey, hängt nicht von der Beurtheilung und Bestimmung des Kriegesrechtes oder des Auditors, sondern lediglich von dem mit dem Jus gladii begabten Regiments-Commandanten ab, welcher sodann auch das Standrecht publiciren und vollziehen lassen kann. Wenn bey einem Regimente oder Corps wegen einweisender Desertion das standrechtliche Verfahren kundgemacht, und ein nach dieser Kundmachung entwichener Mann eingebracht wird, dieser aber sich als Deserteur eines anderen Regiments ausgibt, kann ein solches Vergehen weder das standrechtliche Verfahren hemmen, noch seine Ueberlassung an das Regiment, wovon er früher entwichen ist, nach sich ziehen, sondern es ist wider ihn, wenn sonst kein rechtliches Bedenken eintritt, mit der Todesstrafe vorzugehen, und lediglich das Regiment, bey dem er früher gedient hat, davon in die Kenntniß zu setzen.

§. 16015.

Wie die Justiz-Pflichte in Desertions-Fällen zu handeln haben ist.

Hth. am 15. Oct. 808.

» » 31. Aug. 813. H. 617.

Die Landwehr-, so wie die Reserve-Männer, sind sowohl vom Officiere, als vom Feldwebel abwärts, wenn sie aus der Dienstleistung entweichen, oder aber zur Dienstleistung zusammen gerückt sind, und den Dienstleid abgelegt haben, in Desertions-Fällen gleich der übrigen regulären Mannschaft zu behandeln.

§. 16016.

Wie ein desertirter obligater Courier nach seiner Einlangung zu bestrafen ist.

Hth. am 1. Jul. 817. H. 2619.

Ein desertirter obligater Courier ist bey seiner Habhaftwerdung als Gemeiner zu seinem Werbbezirks-Regimente, wenn er ein Inländer war, als Ausländer aber auf das Regiment, von welchem er desertirt ist, zu assentiren.

§. 16017.

Wie die durch Gendarmerie eingebrachten Deserteure zu bestrafen sind.

Hth. am 7. Aug. 817. H. 774.

Jene Deserteure, welche durch die Gendarmerie eingebracht werden, sind so zu behandeln, als wenn sie durch das Militär eingebracht worden wären.

§. 16018.

Von welchen Branschen die Individuen bey ihrer Wieder-

Das Bäcker- und Fuhrwesens- Personale, dann die Packknechte, sind wegen der Desertion nach ihrer Leibesbeschaffenheit arbitrarisly gelinder zu bestrafen.

Deßgleichen sind auch die Monturs-Milizer nur mit einer angemessenen Leibesstrafe zu belegen.

§. 16019.

Bei Individuen, welche zu dem Stande der Unobligaten gehören, kann, wenn sie auch desertirt sind, nie eine Leibesstrafe Platz greifen.

§. 16020.

Die aus den Invaliden-Häusern entweichenden Invaliden werden, wenn sie auch auf General-Pardon sich melden sollten, des Invaliden-Beneficiums auf immer verlustig.

§. 16021.

Jene, welche von Regimentern und Corps entweichen, und während der Desertion invalid geworden sind, werden, wenn sie sich auch auf General-Pardon melden, des Invaliden-Beneficiums immer verlustig.

§. 16022.

Die Strafen der Desertion sind nur auf jene Leute von den abgetretenen Ländern oder Landes-Districten anzuwenden, welche sich zu österreichischen Diensten freiwillig verbunden haben. Auf andere aus gedachten Ländern oder Districten gebürtige Leute, welche eine solche freiwillige Verbindlichkeit nicht haben, ist diese nicht auszudehnen, sondern sie sind im Falle der Entweichung als ausgeübte Capitulanten, die sich der Entweichung schuldig machen, zu behandeln.

§. 16023.

Jeder Deserteur von dem Bäcker- Personale ist mit hinlänglicher Ueberzeugung inquiriren zu lassen, und niemahls zu gestatten, daß ein solcher Bäcker, bevor nicht das betreffende Verpflegsamt seiner Aufführung und sonstigen Umstände wegen gehörig vernommen wurde, wieder zu Diensten angestellt werde.

§. 16024.

Diejenigen Deserteur, welche von der Polizei-, oder den Stadtwachen, dann den Zoll- und Bancal-Cordonisten, oder von fremden Unterthanen cartelmäßig ausgeliefert werden, sind als solche zu behandeln, die vom Landmanne eingebracht werden.

§. 16025.

In allen conscribirten Ländern, außer den illyrischen und italiänischen Provinzen, dann in Tyrol, hat die Confiscation des ganzen, dem Ueberläufer oder Deserteur eigenthümlich zu gehörigen Vermögens Statt, und er wird, so lange sein Verbrechen fortdauert, mithin er nicht gestellt, eingebracht und bestraft, oder von der Strafe losgezählt ist, zu allen Erbanfällen unfähig.

§. 16026.

In Ungarn, Siebenbürgen, so wie im Provinciale von Croatien und Slavonien, hat die Vermögens-Confiscation für einen Deserteur nicht Statt, sondern es sind bloß dem Militär-Aerarium aus dessen Vermögen, wenn er ein Infanterist ist, 70 fl., und wenn er ein Cavallerist ist, 180 fl. als Entschädigung dergestalt zu leisten, daß in Betreff der freiwillig zurück gefehrten Deserteur, die in dem gedachten Pauschale mit eingerechnete Taglia bey der von demselben zu leistenden Entschädigung nicht in Anschlag gebracht werden darf.

§. 16027.

Wenn der Deserteur eines solchen Landes, wo er der Vermögens-Confiscation nicht unterliegt, bey dem wirklichen Ausbruche eines Krieges oder während des Krieges in feindliche Dienste getreten ist, so wird er in diesen beyden Fällen, gleich jenen Ländern, wo die Vermögens-Confiscation eintritt, zu behandeln seyn.

§. 16028.

Bei allen Confiscations-Fällen ist nicht das Land, in dem das Regiment oder Corps liegt, sondern das Land, in dem der Deserteur geboren wurde, zur Richtschnur zu nehmen.

einbringung als Deserteur arbiträrlich gelinder zu bestrafen sind;

bey welchen Individuen, wenn sie gleich desertirt sind, eine Leibesstrafe nie eintreten dürfte;

was die aus den Invaliden-Häusern entweichenden Leute bey ihrer Wiedereinbringung verlieren;

wessen die von Regimentern und Corps entweichenden und bey ihrer Wiedereinbringung invalid gewordenen Leute verlustig werden. *Plth. am 1. Oct. 798.*

Wie die Deserteur aus den abgetretenen Provinzen zu bestrafen sind. *Plth. am 21. May 810, H 49.*

Was bey einem desertirten Bäcker vor seiner Anstellung zu untersuchen ist. *Plth. am 1. Feb. 777. A 24.*

Wie sich in Betreff der von der Polizei etc. attrapirten und eingelieferten Deserteur zu benehmen ist. *Plth. am 1. Oct. 798.*

In welchen Ländern die Vermögens-Confiscation für Deserteur eintritt. *Plth. am 1. Oct. 798.*  
" " 28. Oct. 815.

In welchen Ländern für einen Deserteur statt der Vermögens-Confiscation nur eine Entschädigung zu leisten ist. *Plth. am 1. Nov. 798.*  
" " 16. Dec. 807.  
" " 30. Sep. 810.

In welchem Falle auch in Ländern, wo sonst gewöhnlich den Deserteur keine Vermögens-Confiscation trifft, dieselbe doch eintritt;

Was bey Confiscations-Fällen zur besondern Richtschnur zu nehmen ist. *Plth. am 1. Oct. 798.*

Was zur Entschädigung des Aerariums von dem Vermögen des desertirten Fuhrwehrens-Personals herein zu bringen ist.

Hth. am 1. Oct. 798.  
" " 8. Jul. 816. A 4331.  
" " 6. Jan. 816.

Wie sich in Betreff der auf General-Pardon zurückkehrenden Desertere hinsichtlich der Vermögens-Confiscation zu benehmen ist.

Hth. am 1. Oct. 798.  
" " 21. Jul. 814.

Wie die Ausforschung der Desertere und die Confiscation ihres Vermögens im kürzesten Wege einzuleiten ist.

Hth. am 1. Oct. 798.  
" " 30. Sep. 813.  
" " 26. Sep. 816.

Wer die Ausweise über die durch Desertere in deutschen Erblanden dem Aerarium verursachten Kosten zu verfassen hat, und an wen sie einzureichen sind.

Hth. am 28. Jul. 810. E 2495.  
" " 30. Sep. 813.  
" " 30. Sep. 815. E 5110 und 5136.

§. 16029.

Von dem Vermögen eines desertirten Fuhrwesensgemeinen werden, ohne Rücksicht, aus welchem Lande er gebürtig ist, so oft er entweicht, 30 fl. für das Aerarium zur Entschädigung eingezogen.

§. 16030.

Bey jenen Desertereuren, welche während eines General-Pardons zu ihrem Regimente oder Corps zurück kehren und zu Feldkriegsdiensten nicht mehr tauglich sind, doch aber zu anderen Dienstleistungen, wozu man gewöhnlich halbinvalide Leute noch verwendet, gebraucht werden können, findet die Vermögens-Confiscations-Nachsicht Statt; hingegen sind jene Desertere, die während eines General-Pardons zurück kehren, und bey ihrer Rückkehr realinvalid, folglich zu aller Militär-Dienstleistung untauglich erkannt werden, von der Vermögens-Confiscations-Nachsicht ausgeschlossen.

§. 16031.

Zur Vermeidung der Schreibererey sind die Einleitungen wegen Ausforschung der Desertere und Confiscation ihres Vermögens bloß zwischen den betreffenden Werbbezirks-Regimentern und den Kreisämtern zu treffen, und nur in streitigen Fällen ist den höheren Behörden die Anzeige zur höheren Entscheidung zu machen.

§. 16032.

In denjenigen Desertions-Fällen der aus den deutschen Erblanden gebürtigen Soldaten, bey denen eine Confiscation des Vermögens einzutreten hat, und von welchen das Militär-Aerarium für alle durch den Deserteur verursachten Kosten entschädiget werden muß, ist unverweilt die Anzeige an das Politicum zur Einziehung des Vermögens unter Zulegung des Entschädigungsausweises für das Aerarium zu machen.

In diesen Ausweis sind aufzunehmen:

a) Diejenigen Monturs-, Armatur- und Rüstungsstücke, welche der Deserteur mit sich genommen hat.

Diese Gegenstände müssen immer nach den dießfalls bestehenden vollen Anschaffungspreisen mit Hinzuschlagung von 15 Procenten Regie-Kosten angesetzt und verrechnet werden.

b) Wenn ein Mann mit dem Pferde entweicht, so ist sowohl das Pferd selbst, als die mitgenommene Pferderüstung, in Anschlag zu bringen.

Letzteres ist nach der dießfalls bestehenden Taxe, für die Pferde selbst aber sind jeweilig folgende Beträge in Aufrechnung zu bringen:

Für 1 Kürassier-Pferd	260 fl.
" 1 Dragoner-Pferd	240 fl.
" 1 Pferd von der leichten Cavallerie und	

den Stabs- Dragonern

Für andere zur Armee gehörige Aerarial-Pferde, und zwar für ein schweres 200 fl. ein leichtes Pferd 150 fl. W. W. per Stück.

c) Ferner ist in Aufrechnung zu bringen: das im voraus erhaltene und somit noch nicht ins Verdienen gebrachte Tractament.

d) Alles dasjenige, was der entwichene Mann sonst an Aerarial-Gut mitgenommen hat.

e) Alle diejenigen Auslagen, welche rücksichtlich eines Deserteurs etwa noch ins Besondere gemacht worden sind.

f) Was die Taglia betrifft, so kann nicht zum voraus bestimmt werden, ob eine Taglia, und welche, seiner Zeit zu entrichten seyn wird.

Um jedoch die Ausgleichung zwischen dem Militär-Aerarium und dem Invaliden-Fonde nicht zu lange zu verschieben, so ist für jeden einzelnen Fall an der Stelle der Taglia bey der Berechnung der Militär-Entschädigung der Betrag von 12 fl. jeweilig

in Antrag zu bringen, und zwar ohne Unterschied, ob eine Taglia bereits bezahlt wurde oder nicht, dann ob eine Civil- oder Militär-Taglia bezahlt worden ist.

Die Engagirungs-, so wie die etwa bereits empfangenen Neengagirungs-Gelder, dürfen bey dieser Berechnung nicht in Anschlag gebracht werden, da diese Gelder im Allgemeinen von den Provinzen bestritten und rücksichtlich dem Militär-Ärarium erfolgt werden.

Jene 30 fl., welche in Desertions-Fällen der Fuhrwesens-Mannschaft von dem Vermögen der Deserteure als Entschädigung dem Militär-Ärarium zufließen, sind gleichfalls mit in diese Berechnung aufzunehmen, da diese nicht als ein confiscirtes Vermögen, sondern als eine Pauschal-Entschädigung des Militär-Ärariums zu betrachten sind.

§. 16033.

Das confiscirte Vermögen eines Deserteurs ist nach Abzug der Entschädigung aller dem Ärarium verursachten Kosten an den Invaliden-Fond abzuführen.

§. 16034.

Bev Ablefung der Kriegs-Artikel ist dem Deserteur der Verlust seines Vermögens zu republiciren.

§. 16035.

Die Vermögens-Confiscation erstreckt sich nur auf jene Individuen, welche zur Fahne geschworen haben. Daher in Fällen, wo ein Verpflegsbäcker oder ein sonstiges Individuum desertirt, obwohl es den Eid der Treue abgelegt hat, die Vermögens-Confiscation für dasselbe nicht eintreten kann.

Nur dann, wenn ein solches Individuum zum Feinde überläuft, wird es als ein Verbrecher der beleidigten weltlichen Majestät zu behandeln, folglich sein in den Erblanden befindliches Vermögen vom Fiscus für das Ärarium einzuziehen seyn.

§. 16036.

Die Capitulations-Verlängerung muß in dem Urtheile, wodurch dem Deserteure das Verbrechen der Desertion schuldig zuerkannt wird, ausgedrückt werden.

Sollte dieses aber aus Versehen des Richters gegen einen Deserteur, welcher in dem Urtheile der Desertion schuldig erkannt wurde, unterblieben seyn, so ist daraus keine Folge zu ziehen, als wenn der Deserteur die Capitulation nicht zu verlängern hätte, sondern es ist sich nach dem sechsten Hauptstücke, laut welchem die Capitulations-Verlängerung für jeden Deserteur, der zur Fahne geschworen hat, einzutreten habe, genau zu benehmen.

§. 16037.

Jene Soldaten, welche während des Krieges ihre Capitulations-Zeit vollendet haben, und dessen ungeachtet bis zum Ende des Krieges fortbienen müssen, sind in jenem Falle, wenn sie ohne erhaltenen Abschied entweichen, niemahls zur Erneuerung oder Fortdauer gewisser Jahre zu verurtheilen, sondern dieselben haben nur, so lange der Krieg währet, fortzudienen.

§. 16038.

Wenn ein Inländer-Capitulant das erste Mahl desertirt, so hat er im ersten Betretungsfalle, wenn er als wirklicher Deserteur anerkannt wird, nebst der gesetzlichen noch eine halbe Capitulation nachzudienen; im 2ten Betretungsfalle ist dem Deserteur der Capitulations-Schein abzunehmen, und derselbe auf Lebenszeit zu assentiren. Diese Anordnung erstreckt sich auf sämtliche conscribirte Provinzen des österreichischen Staates.

Was hingegen die Ausländer-Capitulanten betrifft, welche während ihrer Dienstzeit desertiren, so treten bey ihrer Wiedereinbringung folgende Grundsätze ein, und zwar:

- a) Derjenige Mann, welcher auf eine bestimmte Zeit capitulirt hat, ist bey der ersten Desertion mit der Erneuerung der Capitulation zu bestrafen.
- b) Bey der 2ten Desertion aber, wenn sich von ihm wenigstens eine zehnjährige Dienstzeit versprechen läßt, mit der Abnahme der Capitulation zu bestrafen; sollte aber der Dienst an der Abnahme der Capitulation nichts gewinnen, so muß ein solcher nur mit:

Wohin das confiscirte Vermögen eines Deserteurs abzuführen ist.

Hth. am 14. Jan. 813. K. 151.  
" " 23. Aug. 813. D 3531.  
" " 30. Sep. 813.

Die bestimmte Strafe der Vermögens-Confiscation auf die Desertion soll allemahl mit der Ablefung der Kriegs-Artikel republicirt werden.

Hth. am 14. Jan. 813.  
Wann den Individuen, welche den Dienst abgelegt, aber nicht zur Fahne geschworen haben, bey ihrer Desertion das Vermögen confiscirt werden kann.

Hth. am 13. Feb. 797. K. 151.  
" " 8. Jun. 813. K. 2257.

Wie die Capitulations-Verlängerung bey zurück gelangten Deserteuren eintritt.

Hth. am 1. Oct. 798.  
" " 4. Dec. 811. K. 5055.  
" " 3. Jan. 814. K. 88.

Wie die bereits ausgedienten Capitulanten, wenn sie im Kriege entweichen, mit ihrer Dienstspflicht zu behandeln sind.

Hth. am 1. Oct. 798.

Wie sich in Betreff der Erneuerung und Verlängerung der Capitulation bey In- und Ausländern in Desertions-Fällen zu benehmen ist.

Hth. am 1. Oct. 798.  
" " 4. May 801.  
" " 30. Oct. 817.

der sonst üblichen und nach Verhältniß einer jeden Desertion gleich dem Inländer eintretenden Leibesstrafe geächtet werden.

- c) Jene, welche sich bey den Pioniers und Feldjägern befinden, und nicht auf bestimmte Jahre, sondern auf die Zeit des Krieges capitulirt haben, sind für den Fall, als sie während des Krieges desertiren, und die gesetzmäßige Todesstrafe nicht Platz greift, nach ausgestandener Leibesstrafe an die Infanterie abzugeben, wo ihnen die Capitulation auf die Dauer des Krieges zu erneuern ist.

Desertirt einer von diesen während des Krieges auch von der Infanterie, so wird auf den Fall, wenn keine andere Strafe wegen eintretender Umstände Platz hätte, nebst einer eintretenden Leibesstrafe, die Capitulation auch auf Friedenszeiten, und zwar auf die bey der Infanterie für Ausländer gewöhnlichen sechs Jahre erweitert. Desertirt er endlich zum dritten Mahle, so wird er, wenn auch damahls nach den bestehenden Grundsätzen keine geschärfte Strafe Platz greifen kann, am Leibe gestraft, und ihm die Capitulation gänzlich abgenommen. Endlich sind

- d) auch jene bey den Regimentern sich befindenden solchen Leute, die sich nur auf die Dauer des Krieges engagirt haben, sich aber neuerdings, und zwar noch während des Krieges gegen eine sechsjährige auf die Friedenszeit geltende Capitulation reengagirt, wenn sie noch während des Krieges desertiren, und wieder eingebracht werden, vom Tage der Desertion bis zum Tage der Wiedereinbringung die zur Nachdienung der Intercalar-Zeit auch nach geendigtem Kriege zu verhalten, weil nach solcher erst die zweyte sechsjährige Capitulation für die Friedenszeiten den Anfang zu nehmen hat.

§. 16039.

Bei einem desertirten und wieder eingebrachten Verpflegsbäcker findet eine Capitulations-Verlängerung und bezugsweise Abnahme der Capitulation nicht Statt.

§. 16040.

Es kann nur jenen Inländer-Deserteuren bey ihrer Wiedereinbringung die Capitulation verlängert und bezugsweise abgenommen werden, welche nach den früheren Maximen lebenslänglich zu dienen hatten, mithin in die Classe des wirklichen Militärs gehören.

Was endlich die Ausländer-Capitulanten betrifft, so versteht es sich von selbst, daß sie, sie mögen auf eine bestimmte Zeit oder nur auf die Dauer des Krieges Dienste genommen haben, im Betretungsfalle einer Desertion nach Verhältniß ihrer mehreren oder weniger Desertionen der Capitulations-Verlängerung und rücksichtlich Abnahme der Capitulation unterliegen.

§. 16041.

Ein freywillig zurück gefehrter Deserteur ist zwar von Seite der körperlichen Strafe, gelinder, als der attrapirte, in Rücksicht der verlängerten Dienstzeit aber mit demselben ganz gleich zu behandeln, außer er wäre auf einen, im kundgemachten General-Pardon bestimmten Termin zurück gefehrt, in welchem Falle durchaus keine Strafe, somit auch die Verlängerung einer Dienstzeit nicht Statt finden kann.

Indessen wird auch bey einem solchen die zwischen Desertion und die bis zum Wiedereintritte verflossene Zeit nicht zu seinen Dienstjahren zu zählen seyn.

§. 16042.

Wenn ein nach seiner Desertion wieder in K. K. Militär-Dienste getretener Mann während eines künftigen General-Pardons sich selbst entdeckt, so hat derselbe nur die Rücksicht auf die Strafe des Desertions-Verbrechens und der damit verbundenen Wiederholung oder Erneuerung der Capitulation zu hoffen; dagegen hat er aber die durch die Desertion unterbrochene erste Capitulation zu vollenden, so auch dem zweyten Engagement Gemüthe zu leisten.

§. 16043.

Sowohl die In- als die Ausländer, welche vermöge kriegsrechtlichen Sentenzen wegen Desertion zur Strafe ihre Capitulation erneuern müssen, und dann nach Vollendung dieser

Ob bey den desertirten und wiedereingebrachten Verpflegsbäckern eine Capitulations-Verlängerung Statt finde. Hth. am 8. Jun. 813. K. 2357.

Bei welchen Individuen, wenn sie desertiren, bey ihrer Wiedereinbringung eine Capitulations-Verlängerung und Abnahme der Capitulation Statt finde. Hth. am 4. May 802.

„ „ 8. Jun. 813. K. 2357.

Wie ein freywillig zurück gefehrter Deserteur in Rücksicht seiner Dienstspflicht zu behandeln ist. Hth. am 9. Dec. 803. D. 3629.

Wie die bey anderen Regimentern Dienstnehmenden und nachher auf General-Pardon zurückkehrenden Deserteure in Betreff der Dienstspflicht zu behandeln sind. Hth. am 17. März 804. D. 689.

„ „ 18. März 804. D. 746.

Ob den In- und Ausländer-Deserteuren, wenn sie nach Vollendung der zu erneuern

Capitulation ohne Einrechnung der voraus gegangenen Dienstzeit sich reengagiren, sind zur Erhaltung des Distinctions-Zeichens, weil der zurück gefangte Deserteur durch die Erneuerung seiner Dienstzeit sein Verbrechen büßet, und hierin nicht wohl doppelt gestraft werden kann, berechtigt; dagegen können jene Ausländer und Inländer, welche wegen wiederholter Desertion der Capitulation ganz verlustig sind, des Distinctions-Zeichens nie theilhaft werden.

§. 16044.

Da öfters Leute von der Artillerie in der Absicht entweichen, um sodann als unvertraut zu ihren Bezirks-Regimentern übersetzt zu werden, von welchen sie leichter auf Urlaub zu kommen hoffen, als dieses bey der Artillerie geschehen kann, so muß bey einem solchen eintretenden Falle der in dieser Absicht entwichene Artillerist, zum abschreckenden Beispiele Anderer, nicht zu seinem Bezirks-Regimente, sondern zu einem anderen Regimente transferirt und von demselben nie auf Urlaub gelassen, sondern zum Loco-Dienste verwendet werden.

ern gehaltenen Capitulation sich reengagiren, auch das Distinctions-Zeichen erfolgt werden dürfe.  
Hth. am 18. Apr. 807. D 1566.

Wohin die Artilleristen, welche aus der Absicht entweichen, um zu ihren Bezirks-Regimentern übersetzt zu werden, zur Vereitelung derselben transferirt werden.  
Hth. am 24. Apr. 817. H 1727.

§. 16045.

Jene Leute, welche von der Cavallerie, dem Fuhrwesen, oder von anderen Branschen, mit Ausschließung der Artillerie, sich durch Desertion unvertraut gemacht haben, sind nur zu jenen Infanterie-Regimentern zu transferiren, aus dessen Verbezirk sie gebürtig sind, mithin rechtmäßig dahin gehören.

Wohin jene Leute, welche von der Cavallerie ic., aus schlußig der Artillerie, wegen eines Desertions-Verbrechens zur Infanterie übersetzt werden, zu transferiren sind.  
Hth. am 10. Oct. 781.  
" " 15. Feb. 785.  
" " 1. Oct. 798.  
" " 17. März 817.  
" " 20. März 817.

§. 16046.

Die Veliten-Mannschaft darf, wenn sie entweicht, nicht mehr bey der Cavallerie behalten werden, sondern sie ist nach der erfolgten Abstrafung zur Infanterie abzugeben.

Wohin die Veliten-Mannschaft, wenn sie entweicht, zu transferiren ist.  
Hth. am 25. Nov. 813. H 6460.

§. 16047.

Jene Leute, welche von der vorigen italiänischen Regierung übernommen wurden, und später aus den diesseitigen Diensten entwichen sind, haben vom Tage ihrer Wiedereinbringung acht volle Jahre zu dienen.

Bey einer zweyten Desertion hingegen sind sie nach der Vorschrift zu behandeln.

Wie die eritaliänischen Soldaten, wenn sie aus dem österrreichischen Dienste entweichen, zu behandeln sind.  
Hth. am 31. Dec. 816.  
" " 30. Oct. 817.

§. 16048.

Diejenigen Leute, welche während der Zeit ihres Dienstes bey der italiänischen Armee entwichen sind, später eingebracht, nach den Gesetzen der vorigen Regierung abgeurtheilt und verpflichtet wurden, vom Tage der neuen Eintheilung acht Jahre zu dienen, haben die von der eritaliänischen Armee mitgebrachte verlängerte Dienstesverpflichtung auch hier zu erfüllen, da über die Capitulation im Allgemeinen die Gesetze der vorigen Regierung als geltend anerkannt und in Ausführung gebracht werden.

Wie die Leute, welche während ihrer Dienstzeit bey der eritaliänischen Armee entwichen sind, bey ihrer Einbringung, in die österrreichische zu behandeln sind.  
Hth. am 31. Dec. 816.

§. 16049.

Jedes Regiment kann seinen Deserteur da, wo es ihn findet, reclamiren, und das Regiment, bey welchem er sich engagirt haben dürfte, ist schuldig, ihn sogleich auszuliefern; im Verweigerungsfalle aber hat sich das betreffende Regiment an das General-Commando zu wenden, welches auf diese Auslieferung feste Hand zu halten hat.

Ob jedes Regiment seine Deserteur reclamiren kann.  
Hth. am 22. May 793. G 5245.  
" " 1. Oct. 798.

§. 16050.

Ein einem anderen Regimente überlassener Deserteur muß bey dem Regimente, wo er desertirt ist, ordentlich in Zuwachs und als transferirt in Abgang kommen. Es ist um so nöthiger, weil er sonst bey jenem Regimente, von welchem er entwichen ist, immer als ein Deserteur fortgeführt würde, und bey einer Nachfrage keine andere als diese Auskunft ertheilt werden könnte.

Wie ein einem anderen Regimente überlassener Deserteur in den Acten zu behandeln ist.  
Hth. am 1. Oct. 798.

§. 16051.

Die Uebersetzung der Deserteur von ungarischen Cavallerie-Regimentern ist zu denjenigen Infanterie-Regimentern zu veranlassen, welche in Festungen oder in rückwärtigen Garnisonen liegen.

Wohin die Uebersetzung eines von der ungarischen Cavallerie entwichenen Mannes Vlag geset.  
Hth. am 31. Oct. 801. D 6557.  
" " 8. Jun. 791. D 2893.

## §. 16052.

Ob die Transferirungen zur Infanterie von solchen Truppengattungen, wo die von denselben entwichenen Leute wegen Unvertraulichkeit aus Rücksicht des Dienstes nicht verbleiben dürfen, kriegsrechtlich anerkannt werden könne.  
Hth. am 20. Febr. 808.  
" " 26. Sep. 816.

Es darf kein Mann eines Desertions-Verbrechens wegen durch ein Strafurtheil von einer anderen Truppengattung an die Infanterie abgegeben werden, sondern ein solches Vergehen ist mit einer anderen den Umständen und Gesetzen angemessenen Strafe zu belegen, und nur nach vollstreckter Strafe ist er auf eingehohlte General-Commando-Bewilligung an die Infanterie-Regimenter ohne alle Publicität abzugeben.

## §. 16053.

Wegen einer bloßen Desertion dürfen die Leute von der Cavallerie oder einem sonstigen Corps nicht zur Infanterie abgegeben werden.  
Hth. am 10. Oct. 781. D 3401.  
" " 6. Febr. 785.  
" " 20. Febr. 808.

Wegen einer bloßen Desertion von der Cavallerie oder von einem sonstigen Corps dürfen die Leute nicht zur Infanterie abgegeben werden; außer es liesse sich aus deren Beybehaltung für den Dienst oder für das Avarium ein Nachtheil besorgen, in welchen Fällen sie sodann zu transferiren sind.

## §. 16054.

Wie lange dertey transferirte Leute zu dienen haben.  
Hth. am 9. Nov. 808.

Dergleichen Leute haben die bey ihrem vorigen Regimente oder Corps festgesetzte Dienstzeit auch bey der Infanterie zu vollstrecken.

## §. 16055.

In welchem Falle die desertirten Werbepflichtigen zu ihren Werbbezirks-Regimentern als Gemeine zu assentiren sind.  
Hth. am 8. Jun. 813. H 2367.

Werbepflichtige, wenn sie Inländer sind, können für den Fall, als sie zum Feuergewehrrande geeignet, und nicht etwa bey der Werbepflichtigen gerade nothwendig sind, weßwegen früher immer sich mit den betreffenden Behörden in's engste Einvernehmen zu setzen ist, wegen des begangenen Desertions-Verbrechens als Gemeine zu ihren Werbbezirks-Regimentern auf die gesetzliche Dienstzeit assentirt werden.

## §. 16056.

In welche Charge die als Desertireur zurück gelangten k. k. ordinären Cadetten wieder eintreten können.  
Hth. am 1. Oct. 798.

Die k. k. ordinären Cadetten können, wenn sie desertiret sind, nie wieder bey einem Regimente in dieser Eigenschaft, wohl aber als Gemeine eintreten.

## §. 16057.

Ein bey den Jägern in Zuwachs kommender Desertireur kann nie mehr die ebemahls gehabte höhere Lohnung ansprechen.  
Hth. am 26. Sep. 816.

Ein bey dem Kaiser-Jäger-Regimente oder bey einem der zwölf Jäger-Bataillone in Zuwachs kommender Desertireur kann nicht mehr die vorige mit täglich 9 krn. genossene Werbepflichtigen erhalten kann; wogegen den als unwissend verlorenen und in Abgang gebrachten oder aus der Kriegsgefangenschaft wieder einrückenden Jägern, wenn sie die Schuldblosigkeit ihres Ausbleibens vollkommen erweisen, das vorhin genossene höhere Tractament von täglich 9 krn. nach Billigkeit nicht entzogen werden kann.

## §. 16058.

Wie die Aburtheilung der Desertireur zu geschehen hat.  
Hth. am 25. Jun. 807. H 453.

Wenn nicht besondere Umstände eintreten, die zum Ganzen unumgänglich nothwendig sind, so muß wo möglichst die Aburtheilung der Desertireur beschleuniget, und es kann daher nicht der im ganz einfachen Verbrechen der Desertion Befangene zu mehreren Wochen, ja sogar auch Monathe aus dem unstatthaften Beweggrunde des Auditor's im Arreste herumgezogen werden, weil die Assent-Liste oder Präsentirungs-Liste nicht sogleich zu Handen gebracht werden kann, oder wohl gar in Verlust gerathen ist, und dadurch einen Mangel im Corpus delicti veranlaßt; sondern es hat in einem solchen Falle die bey der erfolgten Desertion eines solchen Mannes immer gleich von der Compagnie oder Escadron einzusendende Desertireurs-Meldung und Species facti dazu zu dienen, daher solche Verbrecher in drey, höchstens vier Tagen abzuurtheilen sind.

## §. 16059.

Wann es dem Regimente aussteht, die fest gesetzte Strafe für einen Desertireur aufzuheben;

Außer dem Landesfürsten stehet niemanden die Befugniß zu, einem Desertireur die Nachsicht der Strafe rechtsgültig zuzusichern; wenn sich aber Desertireur von der k. k. Armee, die sich im Auslande befinden, bey dem Cordons-Commandanten an den Gränzen melden, und gegen Nachsicht der Desertions-Strafe zurück zu kehren wünschen, so sind sie in Werbepflichtigen zu nehmen, und mit Beygebung eines vertrauten Commandirten und des Werbepflichtigenzettels, dann eines Empfehlungsschreibens an das nächste Militär-Commando, und so weiter an ihre Regimenter zu senden, welche solchen Desertireuren, wenn sie sonst bey ihrer Ent-

weihung kein die Desertion überwiegendes Verbrechen begangen haben, die kriegsrechtlich anerkannte Strafe in via gratiae nachsehen können.

Mit den Desertoren, welche sich im Auslande bey den k. k. Gesandtschaften auf eben diese Art melden, und von da mit Pässen an ihre Regimenter gelangen, ist sich auf eben diese Weise zu benehmen.

§. 16060.

Ein General-Pardon kann sich auf die Person eines entwichenen Officiers oder auf dessen confiscirtes Vermögen nicht erstrecken.

§. 16061.

Die im Auslande aufgestellten k. k. Gesandtschaften haben besonders nach einem Kriege immer zu trachten, daß die dort umher irrenden diesseitigen Leute (wenn sie gleich nur rancionirte Kriegsgefangene und nicht unmittelbar aus den Reihen entwichen wären, sich aber dadurch, daß sie zwecklos umher irren, und sich bey den im Auslande aufgestellten Militär-Commanden nicht melden, die Absicht vermuthen lassen, daß sie vorsätzlich sich in die Kategorie der wirklichen Desertoren begeben wollen; daher der Zweck der Wiedereinbringung bey solchen eben so wichtig als bey den wirklichen Desertoren ist) durch Versprechungen aller Art gewonnen, und mit Pässen versehen an die ersten österreichischen Militär-Commanden abgegeben werden.

§. 16062.

Wegen der durch Desertoren entwendeten Feuergewehre muß von Fall zu Fall die Passirung nachgesehen werden.

§. 16063.

Wenn ein Feuergewehr durch einen Deserteur entwendet, und dasselbe in einem fremden Lande eingelöst wird, so ist die Bewilligung, um diesen Betrag aufrechnen zu dürfen, bey dem Hofkriegsrathe nachzusehen.

§. 16064.

Ein solches eingelöstes Feuergewehr ist bey der nächsten Musterung in der zu legenden Feuergewehrs-Eingabe ersichtlich aufzuführen.

§. 16065.

Die Desertoren von ungarischen Regimentern sollen nie mit deutschen Monturs-Sorten versehen, sondern ihnen nur Hemden, Gattien und Esimien verabreicht werden. In schlechter Witterung und im Winter sind ihnen auch Mäntel, Hosen und Leibel, dann Röckel zu geben. Was hingegen die von deutschen Regimentern attrapirten Desertoren betrifft, so haben sie bey guter warmer Witterung, nämlich im Sommer, nur Gattien, Hemden und Schuhe zu erhalten, bey schlechter Witterung und im Winter nebst diesen noch die Luchhosen und Kamaschen, das Leibel und Röckel, dann die Holzmütze.

Diese Sorten müssen aber wo möglichst nur von alter und brauchbarer Gattung seyn, was jedoch in der Revisions-Liste eines jeden genau zu bemerken ist.

§. 16066.

Es kann den Commandanten der an den Gränzen gelegenen Truppen überlassen werden, mit den Commandanten der außer der Gränze gelegenen fremden Truppen das Uebereinkommen zu treffen, daß wechselseitig die von den Desertoren mitgebrachten Pferde, Rüstungen und andere rarischen Sorten zurück gegeben werden, ohne jedoch, so lange kein Cartel besteht, die Desertoren selbst auszuliefern.

Es ist jedoch ein derley Uebereinkommen bloß als eine Personal-Sache von dem diesseitigen dem fremden Commandanten, mit welchem diese Uebereinkunft getroffen wird, darzustellen, wovon die Staatsverwaltung keine Kenntniß nimmt.

§. 16067.

Die wegen wechselseitiger Auslieferung der Desertoren mit auswärtigen Mächten bestehenden Cartels oder sonstigen Verträge müssen nach dem buchstäblichen Inhalte genommen werden.

ob der General-Pardon sich auch auf einen Officier sowohl auf seine Person, als auf dessen Vermögens-Confiscation beziehen könne.  
Hth. am 1. Oct. 798.

Was die im Auslande aufgestellten k. k. Gesandtschaften besonders zu berücksichtigen haben.

Was zu beobachten ist, wenn durch Desertoren Feuergewehre entwendet werden;

von wem die Bewilligung über ein durch den Deserteur entwendetes und im Auslande eingelöstes Gewehr zur Aufrechnung einzuhohlen ist; wo ein solches eingelöstes Feuergewehr ersichtlich zu machen ist.

Hth. am 27. Nov. 773.

Mit welchen Monturs-Sorten die deutschen und ungarischen Desertoren zu versehen sind.

Hth. am 19. Jun. 773.

Was die Commandanten der an der Gränze gelegenen Truppen mit den Commandanten der fremden Truppen für ein Uebereinkommen treffen können.

Hth. am 18. Feb. 810. K. 325.

Deserteurs-Cartels mit auswärtigen Mächten.  
Hth. am 1. Oct. 798.

In dieser Hinsicht sind die von Zeit zu Zeit ergehenden Verordnungen über solche Ueber-  
einkommen besonders zu Gedächtniß zu führen.

Das Weitere ist im acht und dreyßigsten Hauptstücke enthalten.

§. 16068.

Gegen welchen Preis an die  
Transports-Commandanten  
die benötigten Schließeisen  
für Deserteure abzugeben sind.  
Hsth. am 11. Feb. 817.

Die Schließeisen, welche die Transports-Commandanten für Deserteure, die sie aus  
Stabsstockhäusern zur ferneren Transportirung übernehmen müssen, benötigten, können nur  
gegen Vergütung des jeweilig bestimmten Betrages überlassen werden.

§. 16069.

Was die Regimenter und  
Corps bey jeder Musterung  
ausweisen müssen.)  
Hsth. am 1. Feb. 775.

Die Regimenter und Corps müssen sich jedes Mahl bey den Musterungen ausweisen,  
was sie in Betreff der von einer zur anderen Musterung desertirten Mannschaft vorgekehrt  
haben.

Ob sie nämlich in Betreff der Vermögens-Confiscationen mit dem Politicum sich  
genau einvernommen, und was etwa dießfalls noch zu veranlassen wäre; ob sie auch jedem  
Deserteure, er sey In- oder Ausländer gewesen, immer auf die bestimmte Distanz gleich  
nachsetzen ließen; dann ob und welche Mittel in Betreff der Einbringung der ersteren mit  
dem Werbbezirks-Commandanten und der politischen Behörde veranlaßt wurden.

§. 16070.

Wie sich in dem Falle zu be-  
nehmen ist, wenn für einen ent-  
lassenen Soldaten ein Mann  
gestellt worden wäre, der spä-  
terhin als Deserteur erkannt  
wird:

Wenn für einen entlassenen Soldaten ein Mann gestellt worden wäre, der späterhin  
als Deserteur erkannt wird, so sind immer nachstehende Punkte sich zu vergegenwärtigen,  
weil ohne diese nie ein bestimmtes Urtheil mit Grund gefällt werden kann.

- a) Hat der Entlassungswerber den Mann gestellt, ohne daß das Regiment hierauf Ein-  
fluß nahm, so ist der Entlassungswerber verpflichtet, noch einen Mann zu stellen, weil  
ihm die Entlassung nur gegen Stellung eines nicht schon in Militär-Diensten stehen-  
den Mannes bewilliget worden ist, jedoch bleibt ihm der Regreß dafür an dem Deser-  
teur, welcher sich für ihn engagiren ließ.
- b) Hat aber der Entlassungswerber dem Regimente einen Pauschal-Betrag übergeben,  
dieses dafür dessen Verbindlichkeit in Rücksicht der Stellung übernommen, und einen  
Deserteur engagirt, so ist der Entlassungswerber seiner Verbindlichkeit enthoben, und  
kann zu keiner Ersatzleistung mehr verhalten werden.

§. 16071.

wie sich hinsichtlich der Dienst-  
spflicht eines solchen als Des-  
erteur erkannten Mannes zu  
benennen ist.  
Hsth. am 23. Feb. 816.

Was die Dienstesverpflichtung des für den Entlassenen eingestanden Deserteurs be-  
trifft, da kommt es darauf an, ob dieser Einstandsmann früher auf lebenslänglich oder auf  
eine bestimmte Anzahl Jahre dienstpflchtig war. Im ersten Falle muß er ohnehin so  
lange dienen, als er tauglich ist; im zweyten Falle ist zu unterscheiden, ob der Deserteur  
von dem Entlassungswerber oder von dem Regimente engagirt worden ist. Hat ihn der  
Entlassungswerber gestellt, so hat er nebst seiner früher bestandenen Capitulation nur noch  
die wegen der Desertion ihm etwa zuerkannte Capitulations-Verlängerung auszudienen.  
Hat ihn aber das Regiment engagirt, so muß er, nebst seiner früheren Capitulation  
und der als Strafe ihm zuerkannten Verlängerung, auch die neu eingegangene Dienstes-  
verpflichtung erfüllen.

§. 16072.

Was die aus den italiänis-  
chen, illyrischen u. throlischen  
Provinzen gebürtigen und des-  
sertirten Leute als Ersatz der  
dem Aerarium verursachten  
Kosten aus ihrem Vermögen  
zu leisten haben.

Hsth. am 28. Oct. 815.

» » 16. Sep. 816.

Für die Deserteure, welche aus den italiänischen und illyrischen Provinzen, dann aus  
Tyrol gebürtig sind, findet keine Vermögens-Confiscation Statt, sondern es sind aus  
dem etwannigen Vermögen der Deserteure zur Entschädigung des Militär-Aerariums nur  
die mitgenommenen Monturs-, Rüstungs- und Federwerks-Sorten zu ersetzen.



P.

## Von den Desertereuren in der Militär-Gränze.

§. 16073.

Wann der Gränzer als Deserteur sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten anzusehen ist.

Hftb. am 17. Dec. 788.

» » 1. Oct. 798.

» » 5. Oct. 807. B 348.

In Friedenszeiten ist der Gränzmann nur dann als ein wirklicher Deserteur anzusehen, wenn er zu den Türken übergethet, sonst aber nur als ein Emanfor oder Emigrant zu betrachten.

In Kriegszeiten hingegen ist jeder Gränzer, wenn er sich von seiner Truppe auf was immer für eine Art ohne Vorwissen seines Commandanten entfernt, so auch wenn er Krankheit halber in das Spital abgegeben wird, und aus solchem eigenmächtig entweicht, als Deserteur anzusehen.

§. 16074.

Was wider die Desertion zu handhaben ist.

Hftb. am 5. Oct. 807. B 348.

» » 1. Aug. 812. B 2356.

» » 17. Aug. 812. B 2577  
und 2578.

Alle Hausgenossen (Communion) sind strenge zu verhalten, daß sie die Abwesenheit oder Entfernung eines ihrer Mitglieder, wenn nicht eine rechtliche Ursache davon bekannt ist, immer sogleich dem Stations-Commandanten anzeigen, der die schleunige Meldung dem Compagnie-Commandanten zu erstatten hat, welcher sodann dem Abwesenden durch die in dem Compagnie-Bezirk und den benachbarten Districten auszufendenden Umlaufschreiben gleich auf der Stelle nachspüren, und sich die Wiedereinbringung des Flüchtling besonders angelegen seyn lassen muß.

§. 16075.

Was ferner in Betreff der Desertion zu befolgen ist.

Hftb. am 1. Aug. 812. B 2356.

Um mittellosen Gränzern unter dem Vorwande, daß sie in der Militär-Gränze nicht zu subsistiren vermögen, keinen Anlaß zur Desertion zu geben, so sind solche Gränzer anderen wohlhabenden, an arbeitsamen Personen Mangel leidenden Haus-Communionen als Knechte zuzutheilen, oder zur ärarischen Arbeit gegen Bezahlung statt jener, die ihre Arbeitsschuldigkeit haben, zu verwenden.

§. 16076.

Durch welche Mittel die in türkische Gebieth sich begebenden Deserteure zu bekommen sind.

Hftb. am 22. Dec. 814. B 5742.

Um die Mittel zu erlangen, die in das türkische Gebieth sich begebenden Gränzer mit leichter Mühe, da auf eine förmliche Auslieferung mit der Pforte in Anbetracht ihrer Religion kein Antrag gemacht werden kann, zu bekommen, so kommt es vorzüglich darauf an, daß die Gränz-Commandanten gleich die Entweichung eines jeden Gränzlers, unter nachmentlicher Andeutung und Beschreibung, verbunden mit der wirklichen Auszahlung der verheißenen Taglia, an die türkischen Gränzbewohner zur allgemeinen Kenntniß gelangen lassen, um hierdurch die bekannte Geldgier der Türken, von der sich Alles hoffen läßt, zu reizen, und auch dieselben bey Ergreifung des Flüchtling in der wahren Person desselben nicht irre zu führen, mithin alles dasjenige zu beseitigen trachten, was nur entfernt zur ferneren Auslieferung abgeneigt machen könnte.

Zu dem Ende ist es nöthig, daß zu wiederholten Mahlen die Personbeschreibungen eines jeden flüchtig gewordenen Gränzlers an dieselben ergehe, und immer in solchen genau ausgedrückt werden müsse, daß demjenigen gleich bey dem Einbringen und rücksichtlich der Auslieferung ohne Widerrede die verheißene Taglia erfolgt werde.

§. 16077.

Wann die Deserteurs-Einlagen einzufenden und von wem sie zu fertigen sind.

Hftb. am 21. Apr. 806.

Jedes Gränz-Regiment hat über die vorkommenden Desertionen alle Monathe die diesfallsigen Consignationen zu verfassen, welche an den Brigadier und von demselben allein, ohne daß sie von dem kriegscommissariatischen Beamten vidirt werden, an das General-Commando einzufenden sind.

§. 16078.

Wie die Vermögens-Consignation eines Desertireten vor sich zu gehen hat.

Hftb. am 8. Nov. 788. B 1466.

» » 21. Aug. 793.

Wenn eine ganze Gränz-Familie desertirt, und ihr Haus und ihre Gründe, folglich ihr eigenthümliches Militär-Darlehen meinedig verläßt, auch nach Verlauf längerer Zeit und über vorgängig ordnungsmäßige Citation nicht zurück kehrt, so ist mit der Confiscirung

des Vermögens und mit Zutheilung der eigenthümlich gehaltenen Session an ein anderes grundbedürftiges Gränzhaus ohne Weiters vorzugehen.

Ergibt sich aber der Fall, daß nur ein oder der andere Mann, oder auch ein Theil des sonstigen Personals aus einem Gränzhaufe entweicht, so hat zwar die Einziehung des Vermögens zur Gränz-Fiscalitäts-Cassa, in so weit der Deserteur an dem Vermögen der zurück gebliebenen Familie rechtlichen Antheil nimmt, und sie an der Entweichung desselben Schuld trägt, einzutreten; wo aber dem Hause und der Familie des Deserteurs keine Schuld an dessen Entweichung zur Last fällt, dasselbe durch die Confiscation an dem Vermögen zu dienen oder die Gränz-Lizen zu zahlen, geschwächt würde, da kann nur jenes Vermögen des Entwichenen, welches derselbe an barem Gelde, Vieh und Habschaften allein und ohne Theilnehmung der übrigen Hausgenossen eigentlich besessen und hinterlassen hat, durch Confiscation den Gränz-Cassen zugewendet werden.

Diese beyden Fälle sind daher, bevor die Vermögens-Confiscation eintreten zu lassen ist, immer genau zu untersuchen, und fände sich, daß die Schuld der Desertion nur einiger Maßen auf die zurück gebliebene Familie fällt, so muß auch, nebst dem, dem Deserteur eigenthümlich ganz allein zugehörigen Vermögen, die Confiscation des an dem Hause habenden Antheiles eintreten, mithin dessen Theil als eine Gränz-Realität eingezogen, oder nach Umständen des Hauses der Betrag des der Confiscation unterliegenden Theiles nach und nach in Barem reluiret werden. Für jenen Gränzer, welcher in Kriegszeiten zum Feinde übergethet, tritt nicht nur allein die Confiscirung seines ihm eigenthümlich zugehörigen Vermögens, sondern auch die Confiscation des an dem Hause rechtlich habenden Antheiles ein.

§. 16079.

Diesemjenigen Gränzer, welche sich nach hergestelltem Frieden auf General-Pardon melden, und sich während des Krieges ihrer vorzüglichen Bestimmung entzogen haben, sind im politischen Wege auf einige Jahre an die Linien-Infanterie-Regimenter abzugeben. Jedoch kann sich die Rücksicht nur auf jene erstrecken, die sich nach Verlauf jener kurzen Zeitfrist melden.

Wie die auf General-Pardon sich meldenden Gränzer zu behandeln sind.  
Hsth. am 27. Jan. 814. B. 480.  
" " 20. Feb. 815. B. 776.

Die Deserteure der beyden Wallachen-Regimenter sind von jedem General-Pardon ausgeschlossen.

§. 16080.

Die Execution der durch die Türken ausgelieferten Deserteure hat entfernt von der Gränze zu geschehen, damit zwar das Regiment, aber nicht die Türken eine sichere Nachricht von deren Bestrafung erfahren, und nicht in der Folge von dieser Auslieferung hierdurch abgehalten werden.

Wo die Execution der durch die Türken ausgelieferten Deserteure vorzunehmen ist.  
Hsth. am 8. Dec. 792. G. 11864.

§. 16081.

Die bey Gelegenheit des Ausmarsches entwichenen und wieder eingebrachten Leute sind nach überstandener Strafe sogleich den abgerückten Feld-Bataillonen zum Ersatz des sich nach und nach ergebenden Abganges nachzuschicken.

Wohin die eingebrachten Deserteure der ausmarschirenden Gränz-Regimenter nach überstandener Strafe abzuschieben sind.  
Hsth. am 6. Mar. 813. B. 1712.  
" " 19. May 815. B. 2291.

§. 16082.

Jeder Gränzer, welcher in Friedenszeiten desertirt, ist nach seiner Einbringung nach der überstandenen körperlich gefegliichen Strafe auf eine bestimmte Zeit an ein Linien-Regiment, oder nach Maßgabe seiner körperlichen Eigenschaften im politischen Wege zum Fuhrwesen oder zu Garnisons-Bataillonen abzugeben. Was die Abgabe jener zum Fuhrwesen betrifft so ist jedes Mal zu untersuchen und Rücksicht zu nehmen, daß nur Vertraute dahin abgegeben werden.

Wohin in Friedenszeiten die abgestraften Deserteure abzugeben sind.  
Hsth. am 1. Aug. 812. P. 2356.  
" " 4. Nov. 812. B. 3442.  
" " 23. März 817. B. 1260.

§. 16083.

Jene Deserteure, welche bey einem Ausmarsche oder während des Krieges entweichen, um sich dem Militär-Dienste zu entziehen, können selbst dann die Aufsicht in dem Hause nicht übernehmen, wenn sie nach ausgestandener Strafe oder erhaltenem Pardon Beweise der Besserung geben; es wäre denn, daß außer ihnen gar kein Hausgenosse dazu fähig wäre.

Ob die während eines Krieges entweichenden Gränzer zur Hausvatersstelle nach ihrer Wiedereinbringung zugelassen werden können.  
Hsth. am 5. Oct. 807. B. 3482.

Holz- und Quartier-Geld für die zu Jassy und Bukarest wegen Auslieferung der Deserteure commandirten Unter-Officier.

Hth. am 6. Jun. 816. I 8999.

Wie die Complotisten in der Gränze zu bestrafen sind.

Hth. am 5. Oct. 807.

„ „ 1. Aug. 812.

„ „ 4. Nov. 812.

Wessen man sich schuldig machen müsse, um für einen Deserteurs-Verhehler zu gelten.

Hth. am 26. May 749.

„ „ 22. Feb. 751.

„ „ 3. May 775.

„ „ 13. May 775.

„ „ 5. Feb. 778.

„ „ 1. Oct. 798.

„ „ 22. Jan. 808.

„ „ 16. Feb. 808.

Wer darauf zu sehen hat, daß die Patente gegen die Deserteurs-Verhehler in später Wirksamkeit verbleiben.

Hth. am 1. Oct. 798.

Hth. am 7. März 816. R 1060.

Remuneration für einen solchen, der die Deserteurs-Verhehler anzeigt.

Hth. am 7. Jun. 749.

„ „ 26. Nov. 792.

„ „ 1. Oct. 798.

In welchem Falle sie nicht gebühren könne.

Hth. am 26. Nov. 792.

„ „ 1. Oct. 798.

Wer darauf zu sehen hat, daß jede Verhehlung in der Geburt ersicht werde.

Hth. am 5. Oct. 807.

„ „ 1. Aug. 812.

„ „ 4. Nov. 812.

#### §. 16084.

Den zu Jassy und Bukarest wegen Auslieferung der Deserteure commandirten Unter-Officieren sind jeweilig monatlich 2 fl. 30 kr. Quartier- und 3 fl. Holzgeld bewilliget.

#### §. 16085.

Jeder Complotist ist gleich den wirklichen Deserteuren zu bestrafen, wenn auch die Desertion verhindert wurde, oder das Complot nicht ausgeführt werden konnte.

Bei einem zweyten Vergehen ist ein solcher eingreifender, als der Deserteur, zu bestrafen.

### Q.

#### Von den Deserteurs-Verhehlern in den Erblanden.

#### §. 16086.

Jeder, der einen Soldaten, welcher zur Fahne geschworen hat, oder einen zu dem Militär-Körper gehörigen Dienstmann zur Entweichung aus dem Dienste beredet, oder ihm dazu mit Rath und That an die Hand gehet, oder wer einem Ausreißer durch Abkaufung seiner Montur oder seines Gewehres, durch Anweisung des Weges, oder durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bey sich gegebenen Aufenthalt oder sonst auf eine Art hülfliche Hand biethet, wodurch die Ausreißung erleichtert, oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers erschweret wird, macht sich des Verbrechens eines Deserteurs-Verhehlers schuldig.

#### §. 16087.

Jedes General-Commando hat von Zeit zu Zeit mit der politischen Stelle das Einvernehmen zu pflegen, daß die gegen die Deserteurs-Verhehler bestehenden Strafgesetze erneuert im Lande in Erinnerung gebracht werden. So hat auch das General-Commando bey seinen unmittelbar unterstehenden Körpern ein Gleiches zu bewerkstelligen.

#### §. 16088.

Jeder, der sich die im §. 16086 aufgestellten Vergehungen zu Schulden kommen läßt, muß, nebst dem, daß er für einen Ausreißer von der Infanterie 50 fl. und für einen von der Cavallerie 100 fl. an die Kriegs-Cassa zu zahlen hat, noch über dieß zu einem Arreste zwischen 6 Monathen und Einem Jahre, er mag weltlichen oder geistlichen Standes, adelig oder nicht adelig seyn, angehalten werden. Kann er die Zahlung an die Kriegs-Cassa nicht leisten, so ist die Strafzeit länger auszumessen, oder zu verschärfen, und es kann der Umstand, daß der Ausreißer wieder eingebracht worden ist, an der Anwendung des Gegenwärtigen nichts ändern. Nur in dem Falle, wenn der Ausreißer ein Fuhwesensgemeiner ist, besteht der in die Kriegs-Cassa abzuführende Betrag in 2 fl. 30 kr.

#### §. 16089.

Die Remuneration für ein Individuum, das einen Deserteurs-Verhehler anzeigt, besteht in 12 Gulden.

#### §. 16090.

Wenn ein Unter-Officier erst beym Nachsehen oder Auffuchen eines Deserteurs auf die Verhehlung gekommen ist, so hat er keine Remuneration anzusprechen, weil in diesem Falle es die Schuldigkeit des Unter-Officiers ohne dieß mit sich bringt, die ihm beym Nachsehen bekannt werdende Verhehlung anzuzeigen.

### R.

#### Von den Deserteurs-Verhehlern in der Gränze.

#### §. 16091.

Jeder Compagnie- und Abtheilungs-Commandant hat sich in seinem Bezirke oder in seiner Station unter eigener Verantwortung angelegen seyn zu lassen, die Hausväter jeder Communion besonders zu verhalten, daß sie keinem entwichenen Gränzer den Aufenthalt unter ihnen gestatten. In dieser Hinsicht, um die Hausväter stets in ihrer Pflicht zu erhal-

ten, und sie auch zu prüfen, ob sie derselben genau nachgehen, haben sich die Commandanten von Zeit zu Zeit um ihre häuslichen Umstände zu bekümmern, und sie zu ungewöhnlichen Stunden in Person zu überraschen, um durch zweckmäßige Einleitungen jeden scheinbaren Desertions-Anschlag in der Geburt ersticken, als auch jene zur Communion nicht gehörigen Leute gleich in Verhaft nehmen, und die an dieser Verhehlung Schuldtragenden der gesetzlichen Strafe überliefern zu können.

§. 16092.

Von jenen Gränzhäusern, bey welchen ein entwichener Gränzer wahrgenommen oder unterstützt wird, sind bloß die Hausväter, und auch jene Gränzer, die den Aufenthalt eines solchen Flüchtlinges entdecken, und nicht sogleich die Anzeige zur Arretirung machen, nach den Kriegs-Artikeln, keinesweges aber mit Abnahme von Grundstücken zu bestrafen.

Wie, die Verhehler zu bestrafen sind.  
Hth. am 1. Aug. 811.  
» » 4. Nov. 812.  
» » 27. Jan. 814. B 480.  
» » 14. Jun. 816. B 2213.

S.

Von der Desertions-Taglia in den Erblanden.

§. 16093.

Jeder Deserteur muß an das nächste Militär, wenn auch nur ein Unter-Officier da stünde, gegen Abgabs-Recepisse übergeben werden.

Wann die Taglia von dem Einbringer in Anspruch genommen werden kann.

Die nachstehenden Punkte liefern die gesetzlich bestimmten Fälle, nach welchen die Deserteurs-Taglia den Einbringern erfolgt werden könne.

Hth. am 6. Jun. 778.  
» » 21. Jul. 781.  
» » 12. Sep. 781.  
» » 13. Sep. 794.  
» » 1. Oct. 798.  
» » 12. Jun. 807. D 2428.  
» » 26. Oct. 808. O 2614.  
» » 31. März 810. K 544.

- a) Jeder Deserteur, er mag durch das Civile oder durch das Militär eingebracht worden seyn, muß, bevor dem Einbringer die Taglia erfolgt werden kann, mit demselben confrontirt werden, und nur dann, wenn das erhobene Resultat zu Gunsten des Einbringers ausfällt, ist die Taglia demselben, gegen Einziehung des Abgabs-Recepisses, zu erfolgen.
- b) In zweifelhaften Fällen, wo es sich vermuthen läßt, daß der Deserteur, bloß um die Vinderung der Strafe zu erwecken, vorgeschützt hat, daß er sich selbst gemeldet habe, wenn anders die Einbringer des Ungrundes ihrer Angaben nicht rechtlich überwiesen werden können, ist die volle Taglia zu erfolgen.
- c) Wenn ein Soldat vom Landmanne wegen eines anderen Verbrechens eingebracht würde, und sich nach der Hand im Verhöre entdeckte, daß derselbe ein Deserteur und an das Militär auszuliefern wäre, so gebühret ebenfalls die Taglia.
- d) Wenn der bestimmte Aufenthalt eines Deserteurs durch den Landmann entdeckt, und dem Militär angezeigt, sodann der Deserteur eingebracht wird, so gebühret demselben die Taglia.
- e) So gebühret auch dem Landmanne bey Einbringung eines Deserteurs, wenn er dem Militär, oder dieses jenem Hülfe geleistet hat, und der Deserteur auch wirklich eingefangen wird, die Taglia.

Dieselbe muß allemahl nach dem für das Civile fest gesetzten Fuße bezahlt werden. Hieran haben alle Individuen, die zur Anhaltung des Deserteurs beygetragen haben, ohne Unterschied des Militär- oder Civil-Standes, nach Köpfen gleichen Theil.

- f) Auch in jenen Fällen, wenn Leute, welche von einem Regimente oder Corps entwichen sind, bey einem anderen Regimente oder Corps sich wieder engagiren lassen, und in der Folge sodann als k. k. Deserteur entdeckt werden, kann die Taglia erfolgt werden.
- g) Endlich kann die Taglia für die Einbringung eines Falschwerbers erst nach dem standrechtmäßigen Verfahren oder nach vollzogenem Urtheile bestimmt werden; daher die betreffenden Acten dem Gemessen des Hofkriegsrathes früher unterlegt werden müssen, bevor die Taglia ausbezahlt werden kann.

§. 16094.

Das Ausmaß der Deserteurs-Taglia für die sämtlichen Truppen des österreichischen Kaiserstaates besteht, wie folget:

Ausmaß der Deserteurs-Taglia:



§. 16095.

Für einen als realinvalid bereits anerkannten Mann, welcher zwar auf dem Marsche in das Invaliden-Haus begiffen, aber noch nicht im Stande desselben ist, da ein solcher erst von dem Tage, als er vom Invaliden-Hause übernommen, von seinem Regimente oder Corps in Abgang kommt, und bis dahin immer nach dem Fuße eines dienstthuenden Mannes verpflegt wird, gebühret, wenn er desertirt, bey der erfolgten Wiedereinbringung die nämliche Taglia, wie für einen aus der wirklichen Dienstleistung entwichenen Mann.

In welchem Falle für einen Invaliden die Taglia gebühret.

Hth. am 16. März 782.

» » 22. May 818. K. 1931.

Für einen zum Stande des Invaliden-Hauses gehörigen Mann, wenn er desertirt und dann eingebracht wird, gebühret dem Einbringer keine Taglia.

§. 16096.

Wenn das zum Nachsehen eines Deserteurs ausgeschiedte Militär zwar nicht den eigentlichen, dem es nachgesendet worden, sondern einen anderen Deserteur einbringt, gebühret demselben die Taglia nicht; jedoch kann ex speciali ein Douceur von dem gleichen Betrage, als die Taglia ausmacht, abgereicht werden.

Taglia, wann statt des Deserteurs, welchem nachgesendet wird, das Militär einen Andern einbringt.

Hth. am 17. Dec. 784.

§. 16097.

Einer Schildwache, welche auf ihrem Posten einen Deserteur angehalten oder erschossen hat, gebühret die Taglia nicht, weil zwischen einem Deserteur, der von dem nachsehenden Militär eingebracht, und zwischen einem solchen, der von einer Schildwache angehalten oder erschossen wird, ein Unterschied ist, da sie, in dem sie sich des Deserteurs auf eine oder die andere Art zu bemächtigen sucht, nur ihrer Schuldigkeit Genüge geleistet hat.

Ob einer Schildwache, welche einen Deserteur anhält oder erschießt, eine Taglia gebühret.

Hth. am 17. May 775.

§. 16098.

Wenn ein von dem Deserteur mitgenommenes Pferd demselben nicht mit Gewalt abgenommen, und er mit solchem nicht zugleich eingebracht, sondern, als in dem Walde getroffen, von den Bauern eingeliefert wird, so kann von einer Taglia keine Rede seyn, wohl aber gebühret der Unterhaltungsaufwand, nebst einer von dem General-Commando jedes Mahl erst zu bestimmenden Remuneration für denselben.

Welche Taglia für ein durch den Landmann eingebrachtes Pferd gebühret.

Hth. am 3. Sep. 781.

§. 16099.

Für jeden eingebrachten Ausreißer, welcher zur Zeit seiner Entweichung bereits assentirt gewesen ist, kann die Taglia erfolgt werden, wenn derselbe auch nicht die Kriegs-Artikel geböhret hat.

In welchem Falle für einen eingebrachten Ausreißer, welcher die Kriegs-Artikel nicht geböhret hat, die Taglia erfolgt werden könne.

Hth. am 28. Oct. 808.

§. 16100.

Es kann nur für die Mannschaft vom Feldweibel abwärts, worunter auch die vom kleinen Stabe und die sonstigen Parteyen, als Fourniere, Feldärzte, Trompeter, Schmiede, Sattler, Riemer, Fournierschützen, Monturs-Milizer und Verpflegsbäcker, dann die bey den Comitaten in Ungarn angestellten Sicherheits-6 Wochen gehören, die Taglia erfolgt werden.

Für welche Individuen, wenn sie als Deserteur eingebracht werden, eine Taglia bezahlt werden kann.

Hth. am 1. Oct. 798.

» » 20. März 818. K. 1137.

§. 16101.

Die als Deserteur eingebrachten Prima-Planisten und Stabsparteyen haben die dem Unterthane oder dem Militär für sie bezahlte Taglia und andere Unkosten, die dabey vorkommen können, dem Aerarium von ihrem Gehalte nach und nach mittelst Abzuges, und zwar der Monturs-Milizer von seinem Macherlohnbetrage, und der Verpflegsbäcker von seiner Löhnung zu ersetzen.

Welche Deserteur die für sie bezahlte Taglia und die sonstigen Unkosten aus Eigenem zu bezahlen haben.

Hth. am 1. Oct. 798.

§. 16102.

So haben auch die k. k. Marine- und die wirklichen ex propriis Cadetten, dann die Mannschaft von der Marine, wenn sie als Deserteur eingebracht werden, die für sie bezahlte Taglia und sonstigen Unkosten dem Aerarium zu ersetzen.

Wer ihnen ferner gleich zu stellen ist.

Hth. am 1. Oct. 789.

» » 31. März 804.

» » 12. Aug. 804.

§. 16103.

Die Regimente, Bataillone, Corps, Monturs-Commissions-Commandanten und die Verpflegsbeamten haben den Abzug dergestalt anzuordnen, daß der Mann, und besonders der Bäcker, bey dem Ueberreste seinen Dienst versehen kann.

Wie dieser Abzug einzusetzen ist.

Hth. am 1. Oct. 793.

Wie den Einbringern sowohl vom Militär, als vom Civile die Taglia abzureichen ist.

Hth. am 31. März 777.

» » 3. Jan. 814. H. 963.

» » 3. Sep. 819. K. 3024.

» » 28. Sep. 819. K. 3179.

Wie die Auszahlung der Taglia an den Landmann zu leisten ist.

Hth. am 1. Oct. 798.

» » 23. Oct. 811. K. 4476.

Welche Taglia für einen cartermäßig ausgelieferten fremden Deserteur erfolgt werden kann.

Hth. am 1. Oct. 798.

Wie die Taglia eingebrachter Deserteure, deren Regimenter und Corps nicht ausfindig gemacht werden können, in Aufrechnung zu bringen ist.

Hth. am 1. Oct. 798.

» » 21. Sep. 808. O. 295.

Welche Individuen überhaupt eine Taglia ansprechen können.

Hth. am 1. Oct. 798.

» » 20. Dec. 817.

Ob Staatsbeamte auf eine Deserteurs-Taglia Anspruch machen dürfen;

Ob dem zum Nachsehen oder Auffuchen beordert werdenden Commando eine Taglia gebühre:

Wer die Un'ossen zu tragen hat, wenn ein Soldat aus Ursache mangelhafter Documente als Deserteur eingebracht wird.

Hth. am 1. Oct. 798.

§. 16104.

Die Militär-Taglia wird nur einem wirklichen Soldaten, durch welchen der Deserteur unmittelbar eingebracht wird, verabreicht; in allen anderen Fällen, es mag der Mann durch das Civile oder durch solche Individuen, die zwar zur Militär-Jurisdiction gehören, aber nicht vom streitbaren Stande sind, eingebracht werden, gebühret die Civil-Taglia.

Es darf demnach von Seite der Militär-Behörden für die vom Landmanne aufgebrauchten Deserteure außer der bemessenen Taglia keine was immer für Nahmen habende anderweitige Vergütung geleistet werden; daher weder die Einlieferungs- noch Transportirungs-Kosten zu vergüten sind.

§. 16105.

Wenn die Deserteure ungarischer Nation als solche wirklich anerkannt werden, so ist den Jurisdictionen unverweilt die Bestätigung zu übermachen, und den Einbringern dieser Deserteure die Taglia, ohne den Comput abzuwarten, aus der Contributions-Cassa zu erfolgen.

In allen übrigen Ländern hingegen hat gleich jedes Regiment, Bataillon oder Corps, dann jede Bransche aus ihren Verpflegungsmitteln, wenn die Fälle des §. 16093 eintreten, solche zu bezahlen, und dem Aerarium zu verrechnen.

§. 16106.

Welche Taglia für einen eingebrachten Deserteur, der an eine fremde Macht, mit welcher ein Cartel bestehet, ausgeliefert wird, zu erfolgen ist, dieses bestimmt jedes Mahl der abgeschlossene Vertrag.

§. 16107.

In jenen Fällen, wo nach unrichtiger Angabe und Aussage eines als Deserteur eingebrachten Mannes das Regiment oder Corps, zu welchem derselbe gehöret, nachher nicht sollte ausfindig gemacht werden können, soll die bezahlte Taglia dem Militär-Fonde extraordinär aufgerechnet werden, da ein solches Individuum als Bagabund zum Militär zu übernehmen ist.

§. 16108.

Auf eine Taglia können nur allein, und zwar beym Civile unmittelbar der Bürger oder Landmann, die Polizey-Wache und die vom Politicum und den verschiedenen Stellen aufgestellten Sicherheitswachen, so auch die beym Bancale und bey den Zollämtern angestellten Aufseher, überhaupt jene unter die Classe der minderen Diener Gehörigen einen Anspruch machen. Beym Militär hingegen erstreckt sich die Verabreichung derselben bloß auf die Mannschaft vom Feldwebel abwärts, worunter auch die zwar zum Militär-Stande gezählten, aber nicht unter die Classe der Streitenden gehörigen kleinen Stabs-Parteyen und Prima-Planimisten gehören.

§. 16109.

Wirkliche Staatsbeamte haben auf die Auszahlung der Taglia für einen eingebrachten Deserteur keinen Anspruch; was aber die bey der Polizey angestellten betrifft, dießfalls hat die Polizey-Hofstelle erklärt, daß auch selbst die minderen Polizey-Beamten auf die Taglia keinen Anspruch machen dürfen, weil die Einbringer eines Deserteurs lediglich ihre Pflicht erfüllen, und dafür wohl von ihrer vorgesetzten, aber von keiner anderen Behörde eine Belohnung erhalten können.

§. 16110.

Wenn der Deserteur von dem zum Nachsuchen oder Nachsehen eigens beorderten Militär eingebracht wird, so gebühret einem solchen Commando keine Taglia.

§. 16111.

Im Falle ein vom Urlaube Abgehender ohne gedruckten Paß, oder mit einem radierten Passe, und ein Commandirter ohne Marsch-Route von dem Militär oder dem Landmanne betreten würde, so hat die Bezahlung der Taglia und aller sonstigen Kosten derjenige zu leisten, der an dieser Unterlassung Schuld trägt.

T.

Von der Deserteurs-Taglia in der Militär-Gränze.

§. 16112.

Die Deserteurs- oder Räuber-Taglia in der Militär-Gränze kann nur in nachstehenden Fällen ausbezahlt werden:

a) Für einen enrolirten oder nicht enrolirten Gränzer kann nur dann, wenn er in das türkische Gebieth übergegangen ist, und von den türkischen Untertanen zurück geliefert wird, die Taglia verabsolget werden.

In allen anderen Fällen, wo der Mann entweder von einem Gränzmann oder aber in Ungarn selbst aufgegriffen wurde, besteht keine Taglia.

b) Was hingegen die Räuber betrifft, so kann die Taglia

- 1) tens: für einen lebendig oder todt eingebrachten Räuber, wenn er der Beschreibung vollkommen entspricht;
- 2) tens: jenem, der den bestimmten Aufenthalt eines Räubers angibt, und zu dessen Verhaftnehmung Vorschub leistet;
- 3) tens: selbst auch jenem, der am Raube oder Diebstahle Theil genommen hat, wenn er anders nicht erwiesener Maßen weder Räubersführer, noch Verleiter oder Anführer gewesen ist, und
- 4) tens: auch im Denunciations-Falle, wenn er voraus gesetzt, an der Verhaftung Antheil nimmt; ferner auch der zum Räubertriebe commandirten Mannschaft, da sie gleich den übrigen in derselben Gefahr ist, zugewendet werden.

§. 16113.

Für einen jeden enrolirten Gränzer, wenn er in das türkische Gebieth übergeht, und von da ausgeliefert wird, besteht die Taglia in 2 Ducaten oder 9 fl.; für einen ausgelieferten nicht enrolirten Gränzer hingegen ist sie nur mit 1 Ducaten oder 4 fl. 30 Kr. zu verabsolgen. Wird jedoch ein enrolirter Gränzer mit Pferd und Rüstung ausgeliefert, so besteht die Taglia für einen solchen in 6 Ducaten oder 27 Gulden.

§. 16114.

Für einen jeden lebendig eingebrachten Räuber sind 100 fl., für einen jeden als todt eingelieferten hingegen 50 fl. zur Belohnung demahl fest gesetzt. Außer dem gebühret noch demjenigen, welcher den Aufenthalt eines Räubers angibt, und zu dessen Verhaftung Vorschub leistet, nebst dem verhältnißmäßigen Antheile an der Taglia, ein Douceur von 50 fl.; wenn aber ein solcher bloß den Aufenthalt des Räubers entdeckte, ohne zu dessen Einbringung mitzuwirken, so bekommt er, nebst diesem Douceur, nur eine Zulage von 10 fl. als Entschädigung des Antheiles der Taglia.

§. 16115.

Die Regiments-Commandanten können bey besonders nachtheiligen und öfters wiederholten Diebstählen für die Entdeckung und Einbringung des Diebes eine Belohnung von 25 bis 50 fl. bestimmen.

§. 16116.

In Fällen, wo sich die türkischen Untertanen nur dann des Geschäftes der Auslieferung unterziehen wollen, wenn sie die ihnen verheißene Taglia in Conventions-Münze erhalten, hängt eine solche Bestimmung nicht von dem Regimente, sondern von dem General-Commando ab; weswegen durch die Regiments-Commandanten schon früher mit den besagten Untertanen zu unterhandeln ist, und im Falle sie von dieser Forderung nicht abstünden, und in keinem Falle bewogen werden könnten, die Taglia in Papiergeld anzunehmen, so ist deshalb, um das Geschäft der Auslieferung nicht zu hemmen, unverweilt die Anzeige an das General-Commando zu machen.

In welchen Fällen die Taglia ausbezahlt werden kann.

- Stth. am 24. Jul. 792.
- " " 22. Nov. 792.
- " " 14. Aug. 798.
- " " 20. März 799.
- " " 17. Aug. 811. B 2577 und 2578.
- " " 20. Nov. 811. B 3571.
- " " 22. Dec. 814. B 5742.

Masmaß der Deserteurs-Taglia.

- Stth. am 24. Jul. 792.
- " " 11. Aug. 792.
- " " 8. Dec. 792.
- " " 1. Apr. 793. G 3765.
- " " 9. May 803. D 1173.
- " " 29. Oct. 806. D 3857.
- " " 14. Sep. 807. B 3137.

Masmaß der Räuber-Taglia.

- Stth. am 14. Aug. 798.
- " " 20. März 799.
- " " 17. Aug. 811. B 2577 und 2578.
- " " 20. Nov. 811. B 3571.
- " " 22. Dec. 814. B 5742.

Welche Befugniß den Regiments-Commandanten in Betreff des Entdeckungs-Douceurs eingeräumt ist.

- Stth. am 17. Aug. 811. B 2577 und 2578.

Wann dem Regimente die Zuficherung einer Taglia in Conventions-Münze zufließet.

- Stth. am 14. Sep. 807. B 3137.
- " " 22. Dec. 814.
- " " 22. März 815. B 1216.

Damit aber auch bis zur Zeit der einzuliegenden Bestimmung vom General-Commando keine Hemmung verursacht werde, oder, aber was noch mehr seyn würde, wenn eben dadurch die Türken von diesem Geschäfte ganz abgezogen werden könnten, so kann, um diesem vorzubeugen, einstweilen von dem Regiments-Commandanten gegen nachher zu bewirkende Passierung eine Taglia, welche jedoch für einen enrolirten nur 8 fl., und für einen nicht enrolirten Gränzer nur 4 fl. betragen darf, verabreicht werden. Was endlich die Räuber-Taglia betrifft, welche, wenn es sich um die Auslieferung des Räubers vom fremden Gebiete handelt, so kann dieselbe wohl den jenseitigen Unterthanen in dieser Münze zugesichert werden, jedoch ist sie nicht eher, als bis die Bewilligung hierzu vom General-Commando einlangt, auszubehalten.

## §. 16117.

Die beim Auslieferungsgeschäfte in der Moldau und in der Wallachey verwendeten Unter-Officiere erhalten für jeden enrolirten Gränzer eine Belohnung von 2 fl., und nebstdem eine Zulage von 30 krn. täglich, da sie sich selbst ein Pferd ankaufen müssen.

## §. 16118.

Die Taglia und das Douceur für Deserteure hat unmittelbar der Gränz-Proventen-Fond zu tragen. Jene für die Räuber hingegen ist, wenn das Vermögen des Räubers hinreicht, entweder von diesem, oder, wenn es nicht zulangt, aus der Provincial-Cassa der hieran fehlende Theil zu ersetzen.

Im Falle aber der eingefangene wirkliche Räuber kein Vermögen besitzt, so hat die Provincial- und Proventen-Gränz-Cassa die Taglia gemeinschaftlich, dergleichen auch das Douceur zu tragen.

## U.

## Von dem Complots-Entdeckungs-Douceur.

## §. 16119.

Jeder, der einen seiner Kameraden bewegt, mit ihm zu desertiren, oder aber denselben allein zur Desertion verleitet, oder zu verleiten sucht, macht sich in dieser Hinsicht eben so des Verbrechens eines Complots-Machers schuldig, als wenn er mehrere zur Desertion beredet oder zu bereden getrachtet hätte.

## §. 16120.

Der Urheber eines Deserteurs-Complots ist wie ein wirklicher Deserteur zu bestrafen, wenn auch die Entweichung nicht erfolgt, und das Desertions-Vorhaben vor dem Vollzuge entdeckt worden ist.

## §. 16121.

Wenn ein Deserteurs-Complot von einer Civil-Person entdeckt wird, so sind derselben ohne Unterschied, wie viel Köpfe in dem Complotte verfangen gewesen sind, 36 fl. nach den in jedem Lande gesetzlich im Umlaufe befindlichen Geldsorten zu erfolgen. Wird es aber durch eine Militär-Person entdeckt, so sind höchstens 16 fl. nach Maß der im Complotte verfangen gewesen, und zwar, wenn das Complot aus 2 Mann bestanden hat, mit 8 fl., und so weiter, zu erfolgen.

## §. 16122.

Das Complots-Entdeckungs-Douceur gebühret erst dann, wenn es durch den kriegsrechtlich geschöpften Sentenz sanctionirt wird; daher es nicht früher ausbezahlt werden kann.

## §. 16123.

Auf das Complots-Entdeckungs-Douceur hat kein Unter-Officier Anspruch, sondern bloß die gemeine Mannschaft, welcher Grundsatz sich auch auf die Marine beziehet.

Zulage und Belohnung für die zum Auslieferungsgeschäfte verwendeten Unter-Officiere.  
Hkth. am 11. Aug. 792.

- » » 1. Apr. 793. G. 3765.
- » » 9. May 800. D. 1173.
- » » 14. Sep. 814. B. 3137.
- » » 17. Aug. 808. G. 1996.

Wer die Taglia in der Gränze zu tragen hat.  
Hkth. am 20. März 799.

- » » 5. Jan. 804. B. 12.
- » » 20. Nov. 811.

Wer sich des Verbrechens der Complots-Stiftung schuldig macht.  
Hkth. am 1. Oct. 798.

Estrafen.  
Hkth. am 4. Oct. 775.

- » » 1. Oct. 798.
- » » 30. März 801. A. 819.

Mußmaß des Entdeckungs-Douceurs.  
Hkth. am 1. Oct. 798.

- » » 31. März 804.
- » » 26. Feb. 815. M. 563.

Gebühr desselben;

wer auf das Entdeckungs-Douceur Anspruch machen kann;

§. 16124.

Wenn mehrere Individuen zugleich das Complot entdecken, so ist das Douceur zu gleichen Theilen unter sie zu theilen, da in diesem Falle ein Mehreres nicht abgereicht werden kann.

wie sich zu benehmen ist, wenn mehrere zugleich das Complot entdecken;

§. 16125.

Für die Entdeckung eines zu desertiren gesinnten Individuums wird demjenigen, der durch dasselbe aufgefordert worden ist, wenn er es gleich auf der Stelle anzeigt, ein Geschenk von 4 fl. bestimmt, welches nach der in jedem Lande gesetzlich cursirenden Münze zu bezahlen ist.

Douceur für die Entdeckung eines einzelnen zu desertiren gesinnten Mannes.

Hkth. am 1. Oct. 798.  
" " 31. März 804.

§. 16126.

Das Complots-Entdeckungs-Douceur gebühret, außer der Militär-Gränze, für jeden Militärkisten in allen übrigen Staaten des österreichischen Kaiserhauses.

Für welche Länder das Complots-Entdeckungs-Douceur bemessen ist.

Hkth. am 1. Oct. 798.

Von der Vermögens-Confiscation.

§. 16127.

Die Confiscation des Vermögens ist eine Strafe der Desertion.

Vermögens-Confiscation.  
Hkth. am 1. Oct. 798.

In allen conscribirten Erblanden mit Ausnahme des nachfolgenden §. 16128, hat die Confiscation des ganzen dem Ueberläufer oder Deserteur eigenthümlich zugehörigen Vermögens einzutreten, und es hängt die Nachsicht derselben bloß von der Gnade des Landesfürsten ab.

§. 16128.

In Ungarn, Siebenbürgen, so wie im Provinciale von Croatien und Slavonien, Thyrol, Illyrien und Italien, hat die Confiscation des Vermögens nur damals Statt, wenn es richtig erhoben ist, daß der Deserteur bey dem wirklichen Ausbruche des Krieges in feindliche Dienste getreten ist; außer diesen Fällen werden dem Militär-Aerarium für einen Infanteristen 70 Gulden, und für einen Cavalleristen 180 Gulden von des Deserteurs eigenthümlichem Vermögen als eine Entschädigung vergütet.

In welchen Provinzen sie nicht Statt findet.

Hkth. am 1. Oct. 798.  
" " 26. Oct. 807.  
" " 27. Oct. 815. H. 5149.  
" " 17. Sep. 817. H. 4379.

§. 16129.

Bei allen diesen Confiscations-Fällen ist nicht das Land, in dem das Regiment oder Corps liegt, sondern das Land, in dem der Deserteur geboren wurde, zur Richtschnur zu nehmen.

Auf was in Confiscations-Fällen zu sehen ist;

§. 16130.

Der Gränzmänn ist zu Friedenszeiten nur dann als ein Deserteur anzusehen, wenn er in das türkische Gebiet übergeht, sonst aber wird er nur als ein Emansor oder Emigrant betrachtet.

wann der Gränzer als Deserteur anzusehen ist.  
Hkth. am 1. Oct. 798.

§. 16131.

Gränzverfassung in Hinsicht der Vermögens-Confiscation.

Gränzverfassung in Hinsicht der Vermögens-Confiscation.  
Hkth. am 8. Nov. 788. B. 1466

- a) Wenn eine ganze Gränz-Familie desertirt, und ihr Haus und ihre Gründe, folglich ihr eigentliches Militär-Darlehen meineidig verläßt, und nach Verlauf längerer Zeit und nach vorgängig ordnungsmäßiger Citation nicht zurück kehrt, so wird mit der Confiscation des Vermögens vorgegangen.
- b) Im Falle daß nur ein wirklich enrolirter Mann oder auch ein Theil des sonstigen Personals aus einem Gränzhause entweicht, so hat nach der Strenge der Gesetze und der Gränzverfassung, in so weit als die Desertirten an dem Vermögen der zurück gebliebenen Familie rechtlichen Antheil nehmen, dessen Einziehung zur Gränz-Fiscalitäts-Cassa ebenfalls einzutreten, damit die Zurückgebliebenen von der Desertion ihrer Hausgenossen nicht Vortheil ziehen können.
- c) Wenn aber dem Hause und der Familie des Deserteurs keine Schuld an dessen Entweichung zur Last fällt, dieselbe aber doch durch die Confiscation an dem Vermögen zu

" " 28. Aug. 799.

dienen oder die Gränzstaren zu zahlen geschwächt würde, so kann nur jenes Vermögen des Entwichenen, welches derselbe an barem Gelde, dann an Vieh und Habschaften allein und ohne Theilnehmung der übrigen Hausgenossen eigentlich besessen und hinterlassen hat, durch Confiscation der Gränz-Cassa zugewendet werden. Im Falle aber die Zurückgebliebenen des Desertions-Falles beschuldigt werden können, so wird von denselben zur Warnung Anderer ihr ganzes Vermögen eingezogen.

§. 16132.

Was von dem Vermögen eines Fuhrwesengemeinen zu confisciren ist.  
Hth. am 8. Nov. 789. B. 1466.

Von dem Vermögen eines Fuhrwesengemeinen werden im Desertions-Falle ohne Unterschied, ob er ein conscribirt oder unconscribirt Inländer sey, jedes Mal 30 Gulden für das Aerarium zur Entschädigung eingezogen.

§. 16133.

Wann bey Deserturen keine Vermögens-Confiscation Statt findet.  
Hth. am 21. Jul. 814. K. 3044.

Bey jenen Deserturen, welche während eines General-Pardons zu ihrem Regimente oder Corps zurück kehren, und zu Feld- und Kriegsdiensten nicht mehr tauglich, wohl aber zu anderen Dienstleistungen, wozu man gewöhnlich halbinvalide Leute verwendet noch geeignet befunden werden, findet die Vermögens-Confiscations-Nachsicht allerdings Statt.

Dagegen sind jene Deserture, welche bey ihrer Rückkehr realinvalid, folglich zur Militär-Dienstleistung untauglich erkannt werden, von der Vermögens-Confiscations-Nachsicht ausgeschlossen.

§. 16134.

Wann bey ex propriis Vermögen in Desertions-Fällen die Vermögens-Confiscation nicht Statt findet.  
Hth. am 10. Jun. 780. G. 376.

Bey sich freywillig als ex propriis Gestellten findet nur dann die Vermögens-Confiscations-Nachsicht Statt, wenn es erwiesen ist, daß die Desertion aus jugendlichem Leichtsinne geschehen ist, die Aufführung früher ohne Tadel war, und der Mann sich bey seinem Regimente wieder selbst meldet.

§. 16135.

Bey Stabspartenen und Prima-Planisten findet keine Vermögens-Confiscation Statt.  
Hth. am 13. Feb. 797.

In Desertions-Fällen der Auditore, Rechnungsführer, Regiments- und Oberärzte, überhaupt aller Prima-Planisten, dann bey dem Werbepflegs-Peronale findet, indem sie zur Fahne zu schwören nicht verpflichtet sind, überhaupt keine Confiscation Statt; nur bey letzteren kann, wenn sie in Kriegszeiten desertiren, und zu dem Feinde oder auch in fremde Länder übertreten, das Vermögen confiscirt werden.

§. 16136.

Beym Beschälwesen findet die Vermögens-Confiscation Statt.  
Hth. am 30. März 811. N. 829.

Bey einem Deserture von dem Beschälwesen, wenn er kein gebürtiger Ungar ist, findet die Confiscation des ganzen in den k. k. Erblanden befindlichen Vermögens Statt.

§. 16137.

Wann von desertirten Ur-laubern das Vermögen confiscirt wird.  
Hth. am 1. Oct. 798.

Bey Veteranen und bis zur Exercier-Zeit Beurlaubten tritt die Vermögens-Confiscation erst dann ein, wenn sie nach vorher gegangener Einberufung nicht einrücken, und auch von der Ortsobrigkeit nicht eruiert werden können. Ein Urlauber bis zur Einberufung ist dann als Deserteur zu betrachten, wenn er ohne Erlaubnis in ein fremdes oder unconscribirtes Land abgeht; es sind ihm sodann, wenn er Vermögen besitzt, 18 Gulden zur Strafe abzuziehen, und an den Invaliden-Fond abzuführen.

§. 16138.

Was hinsichtlich der Caution bey einem im Auslande Beurlaubten, wenn er desertirt, zu geschehen hat.  
Hth. am 13. Nov. 794.

Wenn ein Mann im Auslande beurlaubt ist, und desertirt, bevor noch die Caution für ihn erlegt wurde, und das Geld nicht sein Eigenthum ist, so kann dasselbe nicht confiscirt werden.

§. 16139.

Wann die Vermögens-Confiscation nicht Statt findet.  
Hth. am 15. May 785. D. 1686.

Bey allen Deserturen überhaupt, welche noch nicht zur Fahne geschworen haben, findet keine Confiscation Statt.

§. 16140.

Auf welches Vermögen die Confiscation Bezug hat.  
Hth. am 17. Oct. 791. G. 11107.

Die Vermögens-Confiscation kann nur auf das in Erblanden befindliche Vermögen verhängt werden, auch unterliegt jener Vermögenszuwachs der Confiscation, welchen der Deserteur während der Desertion wissentlich oder unwissentlich erworben hat, so wie jene For-

derungen, welche er schon früher an das Aerarium zu machen hatte, weil sie schon als ein Eigenthum desselben zu betrachten sind.

§. 16141.

Dasjenige Vermögen aber, welches der Deserteur während der Desertion durch eigenen Erwerb gesammelt hat, kann nur dann confiscirt werden, wenn keine gesetzlichen Erben vorhanden sind, und es wird sodann nur depositirt: auch kann jenes Vermögen, welches nicht sein, sondern das Vermögen seines Weibes und seiner Kinder ist, in keinem Falle confiscirt werden.

Wann das Vermögen confiscirt wird, welches sich die Deserteure während der Desertion sammeln.  
Hth. am 17. Sep. 783. G. 5115.

§. 16142.

In so lange ein Deserteur nicht eingebracht, oder gestellt und bestraft oder von der Strafe los gesagt ist, wird von keinem eine Erbeserklärung angenommen, und er kann auch in diesem Falle keinen Quasi-Contract schließen.

In der Zeit des Desertions-Verbrechens kann der Deserteur nicht erben.

Hth. am 21. Aug. 793.

» » 1. Oct. 798.

§. 16143.

Das während der Desertion im Handel und Wandel erworbene und in die k. k. Erblande herein geschickte Vermögen überhaupt unterliegt der Confiscation, es mag der Deserteur eingebracht worden oder noch flüchtig seyn.

Welches Vermögen ferner der Confiscation unterliegt.  
Hth. am 21. Oct. 799.

§. 16144.

Von dem confiscirten Vermögen eines Deserteurs gebühret der Herrschaft kein Abfahrts-geld, in dem sie die Recruten zu stellen, daher treue und verlässliche Leute, und keine Bagabunden dazu auswählen soll; nur dann kann einer Obrigkeit ein Abfahrts-geld zu Statuten kommen, wenn er in ein fremdes Land abgeht.

Von dem confiscirten Vermögen bekommt die Herrschaft kein Abfahrts-geld.  
Hth. am 30. Jan. 783.

§. 16145.

Die Republication der Vermögens-Confiscations-Strafe hat gleich mit der Ablegung der Kriegs-Artikel zu geschehen, das confiscirte Vermögen hingegen, nach Abzug, der Entschädigung für das vom Deserteur mitgenommene Militär-Aerarial-Gut, oder für die sonst von demselben dem Aerarium gemachten Unkosten ist an den Invaliden-Fond abzuführen.

Republication der Vermögens-Confiscations-Strafe.  
Hth. am 14. Jan. 813. R. 151.  
» » 2. Jan. 816. R. 27.

§. 16146.

Der Ueberschuß von dem Deserteurs-Pönale der entwichenen Fuhrwesensmannschaft, welcher sich nach Abzug des Betrages für die mitgenommene Montur, Rüstungsstücke, dann Ersetzung aller sonstigen Unkosten an das Militär-Aerarium ergibt, hat in den Invaliden-Fond der betreffenden Länder eben so einzustießen, wie dieses rücksichtlich des confiscirten Vermögens der Deserteure von den Linien-Regimentern geschieht.

Wobin das Deserteurs-Pönale abzuführen ist.  
Hth. am 8. Jul. 816. R. 3401.

§. 16147.

Das nach Abschlag aller Unkosten von Deserteuren der Landwehre oder von galizischen Reserve-Bataillonen übrige Vermögen wird zu dem Landwehr- und rücksichtlich Reserve-Fonde abgeführt.

Welches Vermögen zu der Landwehre und Reserve abgeführt wird.  
Hth. am 18. Jan. 814. R. 157.

§. 16148.

Die Verhandlung wegen Ausforschung der Deserteure und Confiscation ihres Vermögens ist unmittelbar mit dem betreffenden Kreisamte zu pflegen; nur in jenen Fällen ist eine höhere Entscheidung einzuholen, wenn sich das Regiment und das Kreisamt nicht vereinigen können.

Mit wem die Verhandlung der Vermögens-Confiscation zu pflegen ist.  
Hth. am 10. Oct. 816. R. 1751.

§. 16149.

Es muß daher jeder Fall, worauf die Vermögens-Confiscation eines Deserteurs erkannt wird, dem Landes-Gubernium zur Einziehung des verwirkten Vermögens angezeigt, und mit demselben wegen der in der höchsten Entschließung bemerkten Entschädigung des Militär-Aerariums das nöthige Einvernehmen gepflogen werden; es haben daher die Regimenter und Corps von Desertions-Fällen, wo die Vermögens-Confiscation einzutreten hat, sogleich dem General-Commando jener Provinz, in welcher sich das Vermögen des Deserteurs befindet, die Anzeige zu machen, und demselben zugleich den Ausweis der vom Militär-Aerarium anzusprechenden Entschädigung beyzuschließen.

Was in Hinsicht der Vermögens-Confiscation zu geschehen hat.  
Hth. am 14. Jan. 813. R. 151.  
» » 30. Sep. 813. R. 4438.

Das confiscirte Deserteurs- Vermögen in Obligationen ist sammt einem Verzeichnisse an den Hofkriegsrath einzusenden. Hth. am 23. Aug. 813. D 3531.

Das zu den Kriegs-Cassen in Staats-Obligationen bestehende, eingehende confiscirte Deserteurs-Vermögen ist mittelst Verzeichnisses, worin ersichtlich seyn muß, wie weit die Interessen darauf erhoben worden sind, an den Hofkriegsrath einzusenden, und so damit von Fall zu Fall, wie die Obligationen eingehen, fortzufahren, ohne einen besonderen Auftrag deswegen abzuwarten, indem die Staats-Obligationen, welche das confiscirte Vermögen betreffen, bey dem Universal-Zahlamte im Cassa-Journale durchgeführt, und an die Hofkriegsräthliche Depositen-Administration zur Aufbewahrung abgegeben werden müssen, und die weiteren Interessen durch das Universal-Kriegszahlamt zu erheben, und in Empfang zu stellen sind.

§. 16150.

Was Recrutirungs-Flüchtlinge von ihrem Vermögen zu ersehen haben. Hth. am 25. Jan. 816. II 416.

Da der Platz eines wegen Stellung flüchtigen Inländers immer mit einem anderen zu besetzen ist, so ist, im Falle man sich eines solchen Flüchtlings habhaft machen kann, aller bey der Entlassung des in der Zeit auf seinem Platze Gewesenen sich ergebende Unkostenaufwand zum Besten des Aerariums von dem Vermögen eines solchen Recrutirungs-Flüchtlings zu ersehen, im Falle ein solcher aber nach vorher gegangener Citation nicht zurück kehrt, wäre er wie ein Auswanderer oder Emansor zu behandeln.

§. 16151.

Falschwerbern wird das Vermögen confiscirt. Hth. am 13. Nov. 794.

Im Falle jemand des falschen Verbens wegen angeklagt wird, und sich diese Anklage bestätigt, ist das eigentliche Vermögen eines solchen Falschwerbers zu confisciren.

VV.

### Von den Verstorbenen.

§. 16153.

Ausstellung der Todtenscheine über die vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts verstorbene Mannschaft im Regiments-Bezirk. Hth. am 7. Jan. 781.

Alle Todesfälle der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche sich im Bezirke der Truppenabtheilungen ergeben, wozu der Mann gehört, sind mit Todtenscheinen des Regiments-Capellans oder Ortsgeistlichen zu besätigen, und mit den nähmlichen Beobachtungen, wie für die Ober-Officiere, zu verfassen.

§. 16154.

Ausstellung der Todtzeugnisse über die auswärtig verstorbene Mannschaft. Hth. am 29. Feb. 780.

Ueber die auswärtig Abgegangenen muß jedes Mal ein glaubwürdiges Zeugniß beygebracht werden, ohne welches kein Mann als verstorben in Abgang gebracht werden kann, und wo ein Zweifel obwaltet, muß eine genaue Erörterung der Umstände erhoben werden, indem die Außerrachtlassung in Ehe- und Erbschaftsachen von schädlichen Folgen seyn könnte.

Bey solchen Leuten, die verheiratheten Standes verstorben sind, und zur Militär-Jurisdiction gehören, ist in der Monath-Tabelle immer gleich beyzusetzen, was das Dienst-Gratiale beträgt, und wie viel hiervon der Witwe und den Kindern bezahlt worden ist.

§. 16155.

Benehmen bey der auf Urlaub sterbenden Mannschaft. Hth. am 21. Oct. 779. D 5528.  
" 16. März 781. D 452.  
" 29. Aug. 803.

Wenn ein Mann auf Urlaub stirbt, so hat dem nächsten Militär davon die Meldung zu geschehen, und an dasselbe müssen der Paß, Urlaubszettel, Todtenscheine und die Monturs-Corten mit einer Specification übergeben, und von diesem dem Regimente, zu welchem der Mann gehört, Nachricht ertheilt werden.

§. 16156.

Attestate über die bey Transporten verstorbenen Leute. Hth. am 25. Oct. 777. D 3357.

Ueber die während des Transportes unter Weges verstorbene Mannschaft sind Attestate vom Pfarrer und der Ortsobrigkeit zu nehmen.

§. 16157.

Nachricht von Verstorbenen, deren Weiber im Brotgenusse stehen.

Bey erfolgtem Tode des Mannes, dessen hinterlassenes Weib das Brotgeld oder das Brot in natura empfängt, hat das Regiment, Bataillon oder Corps alsogleich dem betref-

fenden General-Commando des Landes, aus welchem das Regiment ausmarschirt, und wo das Weib zurück geblieben ist, hiervon die Nachricht, mit Zusendung der nöthigen Documente, in der Absicht mitzutheilen, damit die Abgabe des Brotes in natura oder das Melutum sistiren gemacht und solche Weiber abgefertigt werden können.

Hth, am 1. Oct. 778. I. 6748.  
" 9. Feb. 789.  
" 25. Feb. 790.

§. 16158.

In den Fällen, wo die Ausstellung der Todtenscheine über verstorbene Regiments-Mannschaft nicht mit Gewißheit vorgenommen werden kann, so daß der Mann vielleicht eher gestorben ist, als in dem Spital, wo er sich aufgehalten hat, eine ordentliche Aufnahme der Kranken eingeleitet war, oder in sich sonst ergebenden möglichen Fällen, die Cameradschaft es aber mit einem Eide beschwören kann, daß der Mann gestorben sey, ist sich folgender Massen zu benehmen:

Wie sich zu benehmen ist, wenn man über den Tod des Mannes keine Gewißheit hat. Hth, am 6. Jul. 791. G 7084.

Die Mannschaft der Compagnie muß vor das Gericht berufen, und in oben erwähnten Angaben eine gerichtliche Aussage genommen werden; wenn sie dann solche beschworen haben, so ist durch den Regiments-Capellan ein ordentlicher Todtenschein; auf den Fall hingegen, wenn der Capellan die Ausstellung desselben beanständigen würde, ein Certificat des Regiments-Gerichtes auszufertigen, damit die Witwen und Waisen darnach allenthalben zu behandeln seyen.

§. 16159.

Die Todtenscheine der verstorbenen Schanzarbeits-Arrestanten und Zuchthaus-Sträflinge sind stets sogleich einzusenden.

Einsendung der Todtenscheine von Zuchthaus- und Schanzarbeits-Arrestanten. Hth, am 16. May 806. H 460.  
" 27. Jan. 809. H 62.

§. 16160.

Alle von fremden Mächten ausgestellte Todtenscheine über verstorbene Regiments-Mannschaft sind von den Regiments- und Corps-Commandanten den Matrikeln beizulegen, und gut aufzubewahren, von den Capellänen hingegen nach den legalen Zeugnissen von Seite der fremden Macht förmliche Todtenscheine auszufertigen.

Benehmen bey ausgestellten Todtenscheinen fremder Mächte. Hth, am 30. Sep. 795. G 12637  
am 1. Dec. 12670.

§. 16161.

Den Todtzeugnissen, welche von der Buchhaltung ausgestellt werden, da dieselben keinen Rechtsbeweis abgeben können, ist die Clausel beizulegen: »daß die um die Existenz eines Mannes sich meldende Parthey auf den Fall des Ablebens des besagten Individuums sich noch immer um den legalen Todtenschein beym Regimente zu melden habe,« welches allein, da er aus der Todten-Matrikel ausgezogen wird, den vollen Beweis liefern kann.

Welche Clauseln den Todtzeugnissen der Buchhaltung beizulegen sind. Hth, am 11. Jun. 794. D 3062.

§. 16162.

Hinsichtlich der Stämpel für die Todtenscheine der verstorbenen obligaten Mannschaft dienet Folgendes zur Richtschnur:

- a. Sind dieselben vom Stämpel befreyet, wenn sie nur zum Gebrauche innerhalb des Regimentes dienen.
- b. Dann, wenn dieselben zur Legitimation von den nicht mehr bey dem Regimente befindlichen Soldatenweibern und Kindern angesucht werden, können sie von den Feld-Capellänen stämpelfrey ausgefertigt, und an das General-Commando jener Provinz, wo sich die Impetranten befinden, gesendet, dann von diesem an die Landesbehörde, und von letzterer an das Taxamt sammt den darüber zu erlassenden Expeditionen zur Zustellung an die betreffende Parthey abgegeben werden.
- c. Nachdem aber Todtenscheine in die Kategorie jener Urkunden gehören, welche vermöge des 15. Abschnittes des 48. Hauptstückes der Stämpelordnung entweder nach der Eigenschaft des Erb-Lassers, des Vaters oder des Gatten gestämpelt seyn müssen, haben die Taxämter diese dreyerley Urkunden, wenn sie Partheyen gehören, die in Provinzen wohnen, wo das Stämpelgefäß eingeführt ist, ehe sie den Partheyen zugestellet werden, mit dem für gemeine Soldaten und Unter-Officiere im §. 12977 vorgeschriebenen Stäm-

Beobachtungen hinsichtlich des Stämpels bey Todtenscheinen. Hth, am 22. Jan. 804. I 234.  
Beim Gebrauche innerhalb des Regimentes. Hth, am 15. Jan. 785. G 209.  
Weitere Beobachtungen. Hth, am 22. Jan. 804. I 234.

pel per 6 Kr. bey dem Stämpelamte bezeichnen zu lassen; jedoch ist für diese nachträgliche Bezeichnung immer nur die einfache Stämpelgebühr von 6 Krn. abzunehmen.

- d. Auf gleiche Art ist sich auch zu benehmen, wenn Todtenscheine von Regimentern, die entweder im Auslande oder in solchen Provinzen wohnen, wo das Stämpelgefäll besteht, ausgefertigt, und eingesendet werden; wenn jedoch diese Parteyen in Ungarn, Siebenbürgen oder in anderen Provinzen wohnen, wo das Stämpelgefäll nicht besteht, und wenn diese Parteyen zu ungarischen National-Regimentern gehören, so sind solche Scheine in jeder Rücksicht stämpelfrey zu expediren, und eben so unterlegen diese in Ungarn, Siebenbürgen und in anderen Provinzen, wo kein Stämpel existirt, (es wäre denn, daß sie in einem Lande, wo der Stämpel eingeführt ist, zur Legitimation beygebracht werden müssen, in welchem Falle sie nachträglich mit der einfachen Stämpeltaxe per 6 Kr. zu belegen sind), keinem Stämpel.
- e. Die wegen Ausstellung der Todtenscheine aufgelaufenen Correspondenzen sind ganz stämpelfrey zu behandeln.

## §. 16163.

Einrichtung der Sterb- und Kranken-Liste durch den dirigirenden Stabsarzt.

Hftb. am 10. Aug. 806. L. 4167.  
" " 20. May 807.

Beobachtung bey Einschreiten eines Soldatenweibes um die Ehe.

Hftb. am 9. Jun. 813. C. 718.

Weitere Beobachtung.

Hftb. am 22. Jul. 803.

Grundsätze bey Gesuchen zweyter Ehe.

Hftb. am 18. Sep. 803. C. 1094.

Der in jedem Lande dirigirende Stabsarzt hat alle Monathe eine Sterb- und Kranken-Liste dem General-Commando einzureichen, welches diese Liste der Landesstelle zu übermachen hat. In dieser Liste sind der Krankenstand, was hiervon reconvalescirt und gestorben ist, dann das Mortalitäts-Verhältniß zur Reconvalescirung, wie auch der Charakter und die Anzahl der Kranken, dann an welchen Krankheiten eigentlich die Soldaten verstorben sind, auszuweisen.

## §. 16164.

Wenn das hinterlassene Weib eines Soldaten zur zweyten Verhehlung aus dem Grunde wirbt, weil es den ersten Mann vermöge dessen längerer unbekannter Abwesenheit für todt hält, so ist vorher das für verstorben gehaltene Individuum in der Wiener Zeitung edictaliter zu citiren, wobey zu berücksichtigen ist, daß:

- 1stens: Solche Einberufungs-Edicte zwar deutlich, jedoch mit der möglichsten Kürze abgefaßt, auch da, wo es sich thun läßt, mehrere solcher Einberufungen in einem Edicte veranlaßt werden.
- 2stens: Wird die Einrückung dieser Edicte jenen Parteyen, deren Vermögensumstände diese Kosten nicht gestatten, und worüber sie ein Amtszeugniß des betreffenden Judicii delegati militare mixti bezulegen haben, unentgeltlich zugestanden.
- 3stens: Sind solche Edicte nie an Agenten, sondern an das hierländige Judicium delegatum militare mixtum einzusenden, welches die Einrückung derselben in die Wiener Zeitung zu besorgen hat.

## §. 16165.

Jedes solche Gesuch ist von Fall zu Fall dem betreffenden Landrechte, oder wo keines besteht, einem anderen Defensori matrimonii wegen Vertretung des Abwesenden dahin, daß er noch am Leben seyn könne, aufzutragen; würde sodann das Landrecht oder die gehörige Instanz auf die Bewilligung eines solchen Gesuches einrathen, und hierüber im ordentlichen Wege, die allerhöchste Genehmigung einholen zu dürfen, erhalten, so hat die Partey noch vorher die dießfalligen Gründe des apostolischen Vicarius der Armee zur Einsicht und gutdächtlichen Aeußerung, ob in Ansehung des Sacraments oder evangelischen Vertrages wider einen neuen Civil-Vertrag kein Bedenken obwalte, mitzutheilen.

## §. 16166.

Wie sich bey dem Militär über vorkommende Gesuche dieser Art zu benehmen ist, zeigen folgende Grundsätze:

- a. Jedes der katholischen oder nicht unirten griechischen Religion zugethane Individuum, welches zu einer zweyten Ehe schreiten will, und den Tod des Ehegatten nicht durch

einen Todtenschein oder durch zwey beedete, bey dem Absterben des Abwesenden selbst persönlich gewesene Zeugen zu erweisen vermag, hat sich anfänglich an das betreffende Regiment oder an die betreffende Bransche zu verwenden.

- b. Ist es alsdann die Sache der Regimenter, solchen Individuen, durch eidliche Abhörung derjenigen Ober- und Unter-Officiere, dann Gemeinen, die unter der Compagnie des Abwesenden oder Vermißten gedient haben, mithin in eben der feindlichen Vorfällenheit, wo er geblieben oder vermißt worden ist, gestanden, desgleichen, die mit ihm allenfalls in die Gefangenschaft gerathen, oder in das Spital abgegeben worden sind, über alle ihnen von dem Abwesenden bekannte Umstände an Handen zu gehen und zu trachten, daß entweder der Tod des Abwesenden gehörig erwiesen, oder wenigstens wohin er in die Gefangenschaft abgeführt worden, oder wo er sonst hingekommen sey, möglichst erhoben werde. Zeiget sich, daß:
- c. Der Ort seiner Gefangenschaft oder sein dortorts erfolgten Tod eruirt werden würde, so ist sich an den Hofkriegsrath zu verwenden, um von da aus das Weitere durch die k. k. Gesandtschaft erheben zu können.
- d. Hat die Parthey die zu diesem Zwecke dienenden Beweise in Händen, so ist das ganze Gesuch an das *Judicium delegatum militare mixtum* anzubringen, wo ein *Defensor matrimonii* aufgestellt, und das, was Rechtens ist, vorgekehrt werden wird.
- e. Die Militär-Gränzer, wenn ihnen nach der in a, b, c gegebenen Belehrung zur Herbeyschaffung der nöthigen Beweise an die Hand gegangen worden ist, haben sich an ihre betreffende Diöcesan-Consistorien in dieser Hinsicht zu wenden, da sie denselben in geistlichen Sachen unterstehen.
- f. In Absicht auf ähnliche Gesuche der augsburgischen und helvetischen Confessions-Verwandten haben allenthalben die *Judicia delegata militaria mixta* einzuschreiten, und sich nach dem bestehenden Ehe-Patente zu benehmen.

§. 16167.

Das Begräbniß ist wegen Armuth des Verstorbenen nicht aufzuhalten, und die todten Körper sind nicht zu lange liegen zu lassen, sondern das Begräbniß hat durch die Ortsparroter unentgeltlich zu geschehen.

Die Todten sind sogleich zu begraben.  
Hsth. am 20. Jun. 774.  
" " 16. Jul. 779. B. 1756.

§. 16168.

Dem verstorbenen Manne werden 1 Hemd, 1 Gattie und 1 Paar Schuhe in das Grab mitgegeben, und es ist derselbe in den Feldspitalern von den dort befindlichen Krankenwärtern zu beerdigen, wofür sie eine tägliche Zulage genießen.

Was dem Manne in das Grab mitzugeben, und von wem er zu beerdigen ist.  
Hsth. am 1. May 781.  
" " 6. Feb. 804. L. 439.

§. 16169.

Die Gräber sind 7 Schuh tief und 6 Schuh in der Länge und Breite zu graben, und in ein Grab nicht mehr als 4 oder 5 Leichen zu legen, welche mit ungelöshtem Kalk streuet werden müssen.

Maß der Gräber.  
Hsth. am 17. Feb. 789. G. 1780.

§. 16170.

Was bey den verstorbenen Officieren in Ansehung der Ausstellung und der Legalisirung der Todtenscheine und Unterhaltung des Sterbe-Registers gesagt ist, gilt auch bey der Mannschaft.

Ausstellung und Legalisirung der Todtenscheine, dann Unterhaltung des Sterbe-Registers.  
Hsth. am 13. März 802. D. 2596.  
" " 3. Jul. 784. B. 1193.  
" " 26. März 814. L. 1500.

## III. Abschnitt.

## Von dem Abgange an Pferden.

A.

## Von den im Regimente transferirten Pferden.

§. 16171.

Befugniß des Regiments-  
Commandanten bey Transfe-  
rirungen im Regimente;

Die Uebersetzung oder Transferirung der Dienstpferde von einer Escadron zu der anderen kann von dem Regiments-Commandanten nach Maß, wie es der Dienst erfordert, ohne weitere Anfrage veranlaßt werden, worauf der Brigadier zu sehen hat, daß kein Mißbrauch daraus entstehe.

§. 16172.

worauf bey Transferirung  
der Pferde im Regimente Rück-  
sicht zu nehmen ist.  
Hftb. am 31. May 777. D 1612.

Bey solchen Transferirungen ist besonders zu berücksichtigen, daß die Leute deshalb an dem zu hoffenden Douceur für die Pferde, welche sie 10 Jahre reiten, nicht verkürzt werden.

§. 16173.

Wann eine Transferirung  
der Depot-Pferde mit Pfer-  
den der Feld-Escadronen ge-  
stattet wird.  
Hftb. am 23. Aug. 810. D 5018.

Bey jenen Cavallerie-Regimentern, welche Depots haben, darf eine Austauschung der Depots-Pferde mit jenen der Feld-Escadronen nicht geschehen, und nur, wenn ein Dienstpferd in der Feld-Escadron ganz erblindet, umsteht oder vertilgt werden muß, darf ein Depot-Pferd dagegen in den Stand der Feld-Escadron übersetzt werden, und zwar immer nur nach vorheriger Erkenntniß des Brigadiers.

B.

## Von der Abgabe der Pferde.

§. 16174.

Wer die Abgabe der Dienst-  
pferde zu veranlassen hat;

Die Abgabe der Dienstpferde zu anderen Regimentern kann nicht anders, als mittelst hofkriegsräthlichen Befehles, geschehen; nur die Pferde, welche dem Fuhrwesen von Zeit zu Zeit abgängig werden, können die General-Commanden, ohne vorläufige Anfrage bey dem Hofkriegsrathe, mit den bey den Regimentern zum Ausmustern pränotirten Pferden ersetzen lassen.

§. 16175.

Wem die Abgabe der Dienst-  
pferde im Kriege überlassen  
ist;

In Kriegszeiten ist dem commandirenden General die Transferirung der Pferde zu anderen Regimentern, so weit es der Dienst erfordert, überlassen.

In Friedenszeiten hingegen kann außer den vorn bemerkten Fällen niemals eine Transferirung ohne hofkriegsräthliches Vorwissen vor sich gehen.

§. 16176.

Formulare zur Verfassung  
der Uebergabs-Listen;  
Form. A.

Ueber die Pferde, welche zu anderen Regimentern transferirt werden, sind ordentliche Uebergabs-Listen zu verassen, wobey das nachfolgende Formular A zur Richtschnur zu dienen hat.

Diese Listen sind dem Monath-Acte anzulegen, und geben den Grund zur Wichtigkeit des Standes.

§. 16177.

Auf welches Regiment oder  
Corps die Fourage für abge-  
gebene Pferde zu quittiren  
ist.  
Hftb. am 31. May 777. D 1612.

Die zu anderen Regimentern abgehenden Pferde sind vom Tage des Abmarsches aus der Verpflegung zu setzen, folglich dem Transports-Führer zu bedeuten, daß die unter Weges empfangende Fourage in Conte des Regiments oder Corps, wo dieselben hinziehen, zu quittiren sey.

§. 16178.

Die Cavallerie-Regimenter und Stabs-DrAGONER-Divisionen haben die an die Officiere des General-Quartiermeister-Stabes und jene bey demselben vom Ingenieurs-Corps zugetheilten, abgegebenen Dienstpferde in ihrem Stande als überzählig zu führen, die Mannschaft aber zur Ergänzung des complekten Standes mit anderen Dienstpferden zu versehen.

Wie die von Cavallerie-Regimentern, und Stabs-DrAGONER-Divisionen, an den General-Quartiermeister-Stab abgegebenen Pferde in Stand zu führen sind.  
Mith. am 7. Oct. 813. I 54. 7.

Die aus der Felddienstleistung tretenden derley Officiere haben über diese Dienstpferde die Beschreibung dem General-Commando zu überreichen, welches, nach voraus gegangener Superarbitrirung, ihre Abgabe und Transferirung an das nächste Cavallerie-Regiment oder Cavallerie-Depot mit den vorgeschriebenen Abgabs-Listen anordnet.

§. 16179.

Den Cavallerie-Regimentern wird nicht gestattet, Dienstpferde unter dem Maße oder mit solchen Defecten behaftet, daß sie noch bey der Reserve-Escadron oder bey dem Depot anwendbar sind, zum Fuhrwesen oder sonst wohin anzutragen.

Beobachtungen bey Abgabs der Pferde.  
Mith. am 31. Jän. 799. D 687.

C.

Von der Uebersetzung und Auswahl zu Officiers-Dienstpferden.

§. 16180.

Im Falle den Cavallerie-Regimentern der Abgang an Officiers-Dienstpferden von den Remontirungs-Commanden nicht ersetzt werden könnte, das heißt: wenn unter den Remonten keine zu Officiers-Dienstpferden geeigneten wären, so können die Regimenter für solche Officiere die Dienstpferde aus Reihen und Gliedern auswählen.

Wann die Uebersetzung der ordinären zu Officiers-Dienstpferden Statt findet;

§. 16181.

Diese Pferde sind dem Brigadier und Feld-Kriegs-Commissär bey Mustern vorzuführen, welche, nebst einem Oberschmiede, die Pferde zu untersuchen haben, ob sie ihrer künftigen Bestimmung als Charge-Pferde entsprechen, und nur in besonderen Fällen kann dieses außer derselben Zeit geschehen.

diese Pferde sind der Musterrungs-Commission vorzuführen;

§. 16182.

Hierzu sind Uebersetzungs-Consignationen nach dem Formulare B zu verfassen, welche vom Brigadier, Regiments-Commandanten, Feld-Kriegs-Commissär und einem Oberschmiede zu unterfertigen und zu bestätigen sind.

Formulare zu Uebersetzungs-Consignationen aus dem ordinären Dienststande zu Officiers-Dienstpferden;  
Form. B.

§. 16183.

Auf gleiche Art ist sich mit der Uebersetzung zu benehmen, wenn Officiers-Dienstpferde aufhabender Gebrechen wegen in den ordinären Dienststand zurück zu setzen, und für dieselben andere aus dem ordinären Dienststande zu übersetzen sind.

Die Uebersetzung defectuoser Officiers-Dienstpferde in den ordinären Dienststand geschieht auf gleiche Art;

§. 16184.

Diese Uebersetzung in den ordinären Dienststand geschieht mittelst einer Consignation nach Formular C.

Formular zu Uebersetzungs-Consignationen der Officiers-Pferde zu ordinären Dienstpferden;  
Form. C.

§. 16185.

Bei Auswahlen zu Officiers-Dienstpferden ist Rücksicht zu nehmen, daß der Mann am Reit-Douceur nicht verkürzt werde; daher demselben, wenn er ein Pferd, welches er der Officiers-Charge überlassen muß, 5 Jahre ununterbrochen geritten hat, die Hälfte des Reit-Douceurs zu entrichten ist.

worauf bey derley Auswahlen Rücksicht zu nehmen ist.  
Mith. am 7. Jän. 781.

D.

Von den vor dem Feinde verlorenen Dienstpferden.

§. 16186.

Hierunter sind alle begriffen, welche bey feindlichen Affairen vom Feinde todtgeschossen oder gefangen worden sind.

Welche Pferde unter den vor dem Feinde verloren gegangenen verstanden werden

## §. 16187.

Wie sie in den Monatstabelle in Abgang zu bringen sind;

Zur Revidirung der Monat-Tabellen sind zur Einsicht des controllirenden commissariatischen Beamten bloß die monatlichen Standes-Rapporte und Escadrons-Eingaben nothwendig, welche nach genommener Einsicht und Combinirung des Pferde-Nationales mit der Muster-Liste den Abgang bestätigen.

## E.

## Von den entlaufenen Pferden.

## §. 16188.

Behandlung der entlaufenen Pferden in den Monat-Acten. Hth. am 7. Jan. 781. Form. D.

Ueber diese ist nach dem Formulare D eine Consignation zu verfertigen, welche zum Besage des Monat-Actes zu dienen hat.

## §. 16189.

Remuneration für entlaufene und wieder eingebrachte Dienstpferde. Hth. am 27. März 811. R 1329. " " 13. Jun. 812. R 2271.

Für solche wieder eingebrachte Aerial-Pferde sind dem Einbringer aus dem Civil-Stande 2 fl. per Stück zu erfolgen, welcher Betrag aus dem Regiments-Unkosten-Fonde der betreffenden Regimenter zu entrichten ist.

## F.

## Von dem Verkaufe der Pferde.

## §. 16190.

Den Verkauf der Pferde bestimme die Superarbitrations-Commission;

Welche Pferde an den Meistbietenden zu verkaufen sind, wird von der Superarbitrations-Commission bestimmt.

## §. 16191.

Welche Pferde außer der jährlichen Musterung und Revision abzuschaffen sind. Hth. am 31. May 777. D 1507. " " 25. Jul. 811. R 3101.

Außer den jährlichen Musterungen und Revisionen sind nur ganz blinde Pferde auszumustern und an das Fuhrwesen abzugeben; auch keine anderen Pferde abzuschaffen, als die der aufhabenden Defecte wegen todtgestochen werden müssen, worüber, wie es bey den umgestandenen Pferden vorgeschrieben ist, die Attestate zur Belegung der Monat-Acten auszufertigen sind.

## §. 16192.

Wie die untauglichen Pferde aufzunehmen sind. Hth. am 31. May 777. D 1507.

Vor der Musterung muß jeder Escadrons-Commandant seinem Divisions-Commandanten die Individual-Beschreibung der untauglichen Dienstpferde überreichen, welcher letztere seines Ortes solche zu untersuchen, dem Obersten einzuhandigen, dieser aber sonach für das Ganze zu stehen hat. Pferde, welche noch eine Zeit lang dauern können, sind in der Eingabe besonders anzumerken, und der Oberste hat sich um die Untauglichkeit der übrigen so genau zu erkundigen, daß er bey der Musterung im Stande sey, über jedes Pferd die gehörige Auskunft zu geben.

Form. E.

Wie die Superarbitrations-Liste zu verfassen ist, zeigt das Formular E.

## §. 16193.

Bey der Musterung reitet jeder sein obwohl als untauglich angemerkttes Pferd; nach vollendeter Musterung aber müssen alle diese Pferde ohne Sättel und Decken escadronsweise gestellet und vorgeführt werden, so, daß sie Stück für Stück in Augenschein genommen werden können.

## §. 16194.

Worauf der Brigadier bey Superarbitrations der untauglichen Pferde besonders zu sehen hat. Hth. am 31. May 777. D 1507. " " 31. Jan. 808. D 208. " " 24. Dec. 808. D 3240.

Der Brigadier, der eigentlich dafür haften muß, daß keine anderen, als zu Cavallerie-Diensten nicht mehr tauglichen Pferde, ausgemustert werden, darf die Musterung nicht über-eilen, sondern hat sich alle erforderliche Mühe zu geben, um auf den Grund zu kommen, woher diese Pferde untauglich geworden sind; und wenn es sich dann äußert, daß bey dem einen oder anderen als estrupirt, gedrückt und reitstüzig gemachten Pferde die Fahrlosigkeit der Ober-Officiere Schuld sey, oder, daß einem Pferde, dem der Mann auffällig ist, das Futter entzogen werde, damit es bey dem Mustertische elend erscheine, ist der Regiments-

Commandant wegen des dem Aerarium hierdurch erwachsenden Schadens zur Verantwortung zu ziehen, welchem es frey steht, den Regress an seinen Untergebenen zu nehmen, und die schuldtragenden Officiere zum Ersatze des Remonten-Geldes einzeln oder sämmtlich anzuhalten.

Sollte hervor kommen, daß einige Pferde wegen eines vor der Assentirung aufgehabten sichtbaren Fehlers ausgemustert werden müßten, so wären diese Pferde zwar gleich abzuschaffen, jedoch der Regiments-Commandant auf erst berührte Art zur Verantwortung zu ziehen, die daran Schuldtragenden zum Ersatze des Remonten-Geldes, dann der sonstigen Unkosten und der Fourage in vero pretio in die Kriegs-Cassa anzuhalten, und nebstbey dem Hof-Kriegsrathe die ausführliche Anzeige zu erstatten.

§. 16195.

Auf diese Schadloshaltung des Aerariums hat der Brigadier um so mehr feste Hand zu halten, als demselben jede geringste Nachsicht unausbleiblich zur Last fallen würde, so wie derselbe im Falle einer Vernachlässigung bey der Ausmusterung mit der Ersatzleistung desjenigen Betrages zu bestrafen ist, welcher für veräußerte Pferde, die bey Regimentern oder Gestüten noch hätten verwendet werden können, nach dem Remonten-Anschaffungspreise zu wenig erlöset worden ist.

Verantwortlichkeit der Brigadiere bey Superarbitrirung der Pferde.

- Hsth. am 20. Apr. 809. D. 1601 und 1656.
- » » 12. März 785. D. 698.
- » » 2. März 810. D. 1060.
- » » 19. Sep. 810. K. 2338.

§. 16196.

Bei den Gebrechen der bey der Musterung abzuschaffen angetragenen Pferde ist der Unterschied zwischen jenen, die gleich abgeschafft werden müssen, und jenen, die noch eine Zeit lang dienen können, zu machen. Unter die ersteren werden gerechnet: die mit unheilbaren Defecten behafteten, als da sind:

Beschreibung der Defecte, welche die Pferde zur Ausmusterung geeignet machen.

- Hsth. am 31. May 777. D. 1607.
- » » 5. Jun. 784. D. 1848.
- » » 6. März 798.

- |                           |  |
|---------------------------|--|
| Ros,                      | } wenn sie erweislich unheilbar sind.  |
| Koller,                   |  |
| Würmer,                   |  |
| Schaben,                  | } wenn sie erweislich unheilbar sind.  |
| Stinkende offene Schaden, |  |
| Brüche,                   | } wenn sie sehr groß sind.             |
| Gliedschwamm,             |  |
| Schwund,                  | } wenn die Pferde deswegen krumm sind. |
| Spat,                     |  |
| Leisten,                  |  |
| Dampf im höchsten Grade.  |  |
| Kreuzlahm.                |  |
| Ganz blind.               |  |
| Ganz steif.               |  |

Diese Pferde sind gleich zu notiren, und, wie im §. 16199 vorkommt, dem Meistbietenden zu verkaufen.

In die zweyte Classe gehören: Die reitstüzigen Remonten, Halbsteife und Monath-blinde; die einen Ansatß von Dampf haben; die mit starken Drüsen oder mit einem Ausfusse behafteten Pferde, welche noch eine Herstellung hoffen lassen.

Alle diese werden notirt, jedoch nicht gleich abgeschafft, sondern der Brigadier hat darauf zu sehen, daß diejenigen, welche einer Cur bedürfen, fleißig gewartet, die übrigen aber, so lange sie fortkommen können, zur Schonung der Remonten auf Ordonnanz oder zu sonstigen Commanden gebraucht werden.

Dämpfige und ganz blinde Pferde sind zum Packdienste niemahls zu classificiren.

Wenn die Regimenter verlangen, außer diesen Pferden, ihnen mit anderen Defecten behaftete Pferde abzunehmen, und der Brigadier damit verstanden ist, so soll eine Con-si-g-n-a-t-i-o-n darüber verfaßt werden. Dieser hat der Brigadier die Bewegungsgründe beyzu-

rücken, sie dann dem Hofkriegsrathe einzuschicken, und die Verordnung, was in diesem Falle zu geschehen hat, abzuwarten.

Es ist keinem einzigen mangelhaften Pferde etwas von dem ausgemessenen oder dem Zustande des Pferdes anständigen Futter abzubrechen.

Bei der hierauf folgenden Musterung sind diese Pferde von neuen zu besehen; diejenigen, welche davon zum Militär-Fuhrwesen abzugeben tauglich, oder in ein Gestüt als Mutterpferde tüchtig sind, anzumerken, und dem Hofkriegsrathe einzuberichten, ob seit letzter Musterung sich einige erhohlet haben.

§. 16197.

Eindugige Pferde sind wegen dieses Defectes niemahls zum Verkaufe auszumustern, sondern, wenn sie zum Zuge beim Militär-Fuhrwesen zu schwach sind, auf Commando und Ordnung zu gebrauchen.

§. 16198.

Wenn von den Cavallerie-Regimentern an das Militär-Fuhrwessens-Corps ausgemusterte Pferde abgegeben werden, und hierunter solche Stuten sind, welche noch als Bauernpferde zu gebrauchen, und zur Zucht zu verwenden sind, so sollen diese von dem Beschäftigungs- und Remontirungs-Departement ausgewählt, übernommen, und, einverständlich mit den Kreisämtern, an Unterthanen, mit Ausschluß der Pferdehändler, gegen gleich bare Bezahlung nach ihrem Werthe zur Aufnahme der Landespferdezucht veräußert werden.

§. 16199.

Was von den zu keinem Ritte mehr anwendbaren Pferden weder unter das Militär-Fuhrwesen, noch zu einer Stuterey tauglich oder dafelbst erforderlich ist, wird vorbelegter Maßen dem Meistbietenden verkauft, und hierzu der nächste Wochen- oder Jahrmarkt in einem nahen, dabey großen Orte am Tage des Wochenmarktes gewählt, wenn die Verkaufung in loco nicht vortheilhaft erachtet wird.

Bei einer beträchtlichen solchen Licitation von Pferden, die in großer Anzahl für den Armee-Dienst von Cameral-Geldern angeschafft worden sind, sind auf dem Orte der Ort und Tag mittelst der Zeitung von den Kreisämtern oder Comitaten bekannt zu machen.

Diese Pferde sollen in den vom Feinde hart mitgenommenen Ländern zuerst feil geboten werden, wozu auch jene Individuen gehören, die bey Vorspannleistungen Pferde eingebüßt haben. Denselben wird nach Umständen eine Termin-Zahlung gegen Bürgschaft ihrer Obrigkeiten zugestanden.

Nur dann, wenn die Pferde von denselben nicht erkaufte werden, kann die Licitation auch mit Beyziehung anderer Unterthanen geschehen, um die zur Veräußerung angetragenen Pferde aus dem ärarischen Futter zu bringen.

Bei diesen Licitationen ist es nothwendig, daß ein Kreisbeamter erscheine, weil nur derselbe in der genauen Kenntniß seyn kann, ob die Obrigkeiten, welche sich für die Unterthanen der Zahlung wegen verbürgen, wirklich zu dem respectiven Bezirke gehörig und ob die Zeugnisse echt sind.

Uebrigens muß bey diesen, so wie bey den übrigen Licitationen, jedes Mahl nebst einem Stabs- oder Ober-Officiere auch ein Feld-Kriegs-Commissär und Oberschmeid zugegen seyn.

Endlich sind zur Emporbringung der Pferdezucht nach Möglichkeit alle, und vorzüglich gleich die besseren Stuten an den Landmann hintan zu geben.

Damit nun die damit verbundene wohlthätige Absicht nicht vereitelt werde, darf der Unterthan, der bey diesen Versteigerungen ein Militär-Pferd an sich bringt, das auf Credit erhaltene Pferd ohne gegründete Ursache und Vorwissen des Wirthschaftsammtes nicht wieder verkaufen, sondern muß es zum eigenen Gebrauche verwenden, wie dann auch bey der jährlichen Conscriptions-Revision darauf wird gesehen werden, ob der betreffende

Wie einäugige Pferde zu classificiren sind.

Hth. am 31. May 777. D 1507.

Was mit den an das Fuhrwessens-Corps abgegebenen Pferden zu geschehen hat.

Hth. am 18. Dec. 811. K 5353.

Beobachtungen beim Verkaufe der Pferde.

Hth. am 31. May 777. D 1507.

" " 16. Febr. 810.

" " 20. Febr. 810. D 806.

Landmann das ihm überlassene Pferd noch besitze, und ob in der Ausstellung der Dürftigkeitszeugnisse unbefangen zu Werke gegangen worden sey.

Mit verdächtigen Drüsen, Kosch oder Koller behaftete Pferde dürfen mit anderen Pferden an die Unterthanen nicht verkauft werden, weil nach den Landesgesetzen der Kauf rückgängig gemacht, den Unterthanen vor Ausgang des gesetzlichen Termines von vier Wochen der Kauffchilling zurück gegeben und die erweislich verwendete Fourage vergütet werden müßte.

Den Officieren ist es überhaupt verboten, ausgemusterte Pferde zu kaufen.

Wie viel der Mannschaft der Cavallerie-Regimenter von diesen Pferden an Hufbeschlags-Vergütung gebühret, bestimmt die Vorschrift vom Hufbeschlage.

§. 16200.

Die ersetzten Beträge für ausgemusterte einzelne oder in kleiner Anzahl verkaufte Cavallerie-Pferde haben einzig nur für den Remontirungs-Fond und zur Erleichterung der Remonten-Anschaffung die Bestimmung, und sind in die nächste Kriegs-Cassa zu erlegen, bey dieser aber separat in Deposito zu behalten, und den Gestüten, dann Remontirungs-Departements von Zeit zu Zeit nach Erforderniß, doch einzig nur zu besagtem Endzwecke, auf Verrechnung zu erfolgen.

Was mit den von verkauften Pferden ersetzten Geldern zu geschehen hat. Hth. am 31. May 777. D 1507. " " 17. Feb. 819. R 543.

Jene Gelder aber, welche bey größeren Reductionen für Pferde, die in großer Anzahl verkauft werden, eingegangen sind, sind dem Politicum zu übergeben und an die Cameral-Cassa abzuführen.

§. 16201.

Die über verkaufte ausgemusterte Pferde erforderliche Specification (Citations-Protocoll) ist nach dem Formulare F zu verfassen, und von dem zum Verkaufe commandirten Stabs- oder Ober-Officiere, dann von dem Feld-Kriegs-Commissär zu fertigen.

Formular zur Verfassung des Citations-Protocolls. Hth. am 31. May 777. D 1507. Form. F.

§. 16202.

Von den bey dem Verkaufe anwesenden Militär-Personen hat keiner die Defecte des Pferdes kund zu machen, da rothige und mit ansteckenden Krankheiten behaftete Pferde ohnehin nicht verkauft werden.

Beym Verkaufe sind die Defecte der Pferde nicht kund zu machen. Hth. am 31. May 777. D 1507.

§. 16203.

Es ist verboten, die zu verkaufenden Pferde an den Ohren zu stoßen, weil dadurch mehrere Käufer abgehalten werden, und folglich die Pferde um geringen Preis weggehen. Um allem Unterschleife vorzukommen, sind an dem Tage vor dem Verkaufe die Pferde nicht mehr mit dem umgekehrten Brandeisen, sondern mit einem kleineren, als dem gewöhnlichen Brandzeichen, unter der Mähne rechts kenntlich zu machen.

Wie die verkauften Pferde kenntlich zu machen sind. Hth. am 31. May 777. D 1507. " " 11. Oct. 810. R 2738.

G.

Von dem Verschicken der Pferde.

§. 16204.

Die untauglichen und zu Feldkriegsdiensten nicht mehr brauchbaren Pferde, welche bey der Superarbitrirung zum Verschicken an den Landmann classificirt wurden, und deren unentgeltliche Abgabe bewilliget wird, sind, mit Intervenirung eines Kriegs-Commissärs, gleich unmittelbar an das nächste Kreisamt zu übergeben, welches einige Tage vorher von dem Eintreffungstage und der Anzahl der Pferde zu verständigen ist.

Die zum Verschicken angelegenen Pferde sind an das nächste Kreisamt zu übergeben;

§. 16205.

Die zur Uebernahme kommenden Bauern müssen Halftern und Trensen mitbringen, um die Pferde nachzuführen.

zur Uebernahme haben die Bauern Halftern und Trensen mitzubringen;

§. 16206.

Die Pferde müssen bis zum Tage der Uebergabe wohl gefüttert und beschlagen werden, von welchem Ende die Fourage bis einschläffig des Tages der Uebergabe zu dem Aterarium passirt wird.

Wie weit die Pferde zu verspannen sind. Hth. am 7. May 779.

§. 16207.

Wie das Kreisamt die Uebernahme-Recepißen auszustellen hat.

Hth. am 31. May 777. D. 1507.  
\* \* 7. May 779.

Nach der Uebergabe muß das Kreisamt auf der ordentlichen Uebergabs-Consignation die Quittung über die abgelieferten Pferde mit der ausdrücklichen Clausel ausstellen, daß alle Pferde mit dem kaiserlichen Brande bezeichnet, und dafür nicht die mindeste Abgabe geleistet wurde, welche Consignation dem nächsten Monath-Acte zuzulegen ist.

H.

## Von der Vertilgung der Pferde.

§. 16208.

Welche unter den zu vertilgenden Pferden verstanden werden.

Hth. am 7. Jan. 781.

Unter den zu vertilgenden Pferden werden diejenigen verstanden, welche ihrer ansteckenden Krankheiten wegen todt gestochen werden müssen.

Diese Pferde sind in jedem Falle auch außer der Musterungs- oder Revisions-Zeit zu vertilgen, jedoch aber vorher, wenn der Brigadier und der Feld-Kriegs-Commissär in loco des Regiments sich befinden, denselben zur Superarbitrirung vorzustellen, zu welchem Ende die vorgeschriebene Superarbitrirungs-Liste zu verfassen ist.

Ist aber das Regiment auf dem Lande verlegt, wo der Brigadier und der Feld-Kriegs-Commissär von der Bequartierungs-Station zu weit entfernt wären, so sind solche Pferde, wenn deren Transportirung zu denselben der ansteckenden Krankheit wegen nicht wohl thunlich wäre, in loco mit Zuziehung einer obrigkeitlichen Person, nebst einem Civil-Schmiede, vorschriftsmäßig zur Vertilgung zu classificiren, dem Brigadiere aber davon jedes Mal die umständliche Anzeige zu erstatten.

I.

## Von dem natürlichen Tode der Pferde.

§. 16209.

Formular zu Consignationen über umgestandene Dienstpferde.

Hth. am 31. May 777. D. 1510.  
Form. G und H.

Ueber jedes umgestandene Pferd ist ein Zeugniß von dem Casern-Verwalter, oder von der Ortsobrigkeit, dann von dem Escadrons-Officiere und dem Schmiede, nach den Formularen G und H auszufertigen, und dieses Zeugniß dem Monath-Acte zuzulegen.

§. 16210.

Wohin der für die Häute erlösete Geldbetrag abzuführen ist.

Hth. am 7. Jan. 781.

Die Häute sind den Pferden abzunehmen, zu verkaufen, und der dafür erlösete Geldbetrag nach Abschlag des Abzieherlohnes in der dießfalligen Consignation oder dem Zeugnisse zu bemerken, und alle Monathe zur Kriegs-Cassa abzuführen.

§. 16211.

Welche Häute dem Wiener Freymann gratis verbleiben;

Die in Wien fallenden ärarischen Pferden und die im Thierspitale abgethan werden hat der dasige Freymann unentgeltlich zu erhalten.

§. 16212.

auf die noch lebenden, jedoch zum Abthun erkannten Pferde hat der Freymann keinen Anspruch;

Auf die noch lebenden Pferde, welche durch das Superarbitrium zum Abthun erkannt werden, hat der Freymann keinen Anspruch.

§. 16213.

Licitation der Häute wegen der erst abzunehmenden Pferde.

Hth. am 15. Feb. 794.

Wegen des Preises der Häute ist bey erst abzuziehenden Pferden eine Licitacion bey dem Fuhrwesens-Corps abzuhalten, wozu der Wiener Freymann, so wie alle benachbarten Wasenmeister, einzuladen sind, und auf drey Jahre sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten ein Contract mit dem abschließen zu lassen, der das beste Anbot für das Aerarium macht.

Hey gleichen Preisen hat der Wiener Freymann den Vorzug.

§. 16214.

Das Militär hat seine umgestandenen Pferde selbst einzuscharen.

Hth. am 31. Aug. 808. D. 1938.

Das Militär hat für das Einscharen seiner umgestandenen Pferde selbst zu sorgen, und ist dießfalls dem Civile keine Bürde aufzulegen.

§. 16215.

Den während des Marsches fallenden Pferden sind nicht nur die Häute abzuziehen, sondern die Aeser ebenfalls vollständig zu vergraben. Diejenigen, welche sich dießfalls etwas zu Schulden kommen lassen, sind strenge zu ahnden.

Die während des Marsches fallenden Pferde sind wie die übrigen zu behandeln. Stf. am 1. Sep. 1796.

K.

Von den durch Deserteure entführten Dienstpferden.

§. 16216.

Jedes Dienstpferd, welches durch Deserteure entwendet wird, ist in der Deserteurs- oder Abgangs-Consignation mit Geschlecht, Farbe, Zeichen, Alter und Maß aufzuführen.

Wie die durch Deserteure entführten Dienstpferde zu behandeln sind;

Ein Gleiches findet auch in Absicht der mitgenommenenen Rüstungs-Sorten Statt.

Jede solche Consignation muß von dem Escadrons-Commandanten, den Officieren und einigen Unter-Officieren gefertigt seyn, und ist sammt dem Monath-Acte dem respicirenden Kriegscommissariatschen Beamten zu übergeben.

L.

Von der Entwendung der Pferde.

§. 16217.

Ueber die entwendeten Pferde ist als Beweis-Document die Abgangs-Consignation nach dem Formulare I nothwendig, welche von einem Stabs-Officiere, einigen Ober- und Unter-Officieren, dann Gemeinen zu fertigen, und nach dem eingesehenen, deswegen vom Regiments-Gerichte aufgenommenen summarischen Constitute von dem Feld-Kriegs-Commissär zu bestätigen ist.

Entwendung der Pferde, nebst Formulare zur Abgangs-Consignation; Form. I.

M.

Von den bey Feuersbrünsten und sonst zu Grunde gegangenen Dienstpferden.

§. 16218.

Wenn ein Dienstpferd durch eine Feuersbrunst oder durch einen sonstigen Unglücksfall zu Grunde gehet, ist von dem Escadrons-Commandanten sogleich durch das Divisions-Commando die Meldung darüber dem Regimente mittelst Zulegung des ortsobrigkeitlichen Altestates zu erstatten, welches sonach vom Auditor ein summarisches Verhör zusammen setzen zu lassen hat, worauf unter Zulegung des Verhörs-Protocolls und der Passierungs-Consignation die Bedeckung anzusuchen ist.

Behandlung der durch Feuersbrünste und sonst zu Grunde gegangenen Dienstpferde;

N.

Von den unwissend verlorenen Dienstpferden.

§. 16219.

Wenn ein Pferd durch längere Zeit unbekannt wo abwesend ist, so muß sich das Regiment um dessen Erhebung bewerben, und nach Umständen auch die Mitwirkung des General-Commando's ansuchen.

unwissend verloren Dienstpferde;

Erst dann, wenn jede Nachforschung fruchtlos ist, kann ein solches Pferd, auf eine vorher eingehohlte Bewilligung des General-Commando's, als unwissend verloren außer Stand gebracht werden.

O.

Von den per errorem in Zuwachs und wieder in Abgang gebrachten Dienstpferden.

§. 16220.

Wenn ein Pferd als per errorem in Zuwachs wieder in Abgang kommt, so müssen das Document und die Monath-Labelle, in welcher und auf was Art es in Zuwachs gebracht wird, beygesetzt, und die Ursachen umständlich aufgeführt werden, warum es nun wieder im Abgange erscheinet.

per errorem in Zuwachs und wieder in Abgang gebrachte Dienstpferde. Stf. am 7. Jan. 781.

Formular A.

Vom N. N. Regimente Nr. . . .

Zu N. N. Regimente Nr. . . .

Transferirungs-Liste

über nachstehendes, in Folge hoher Verordnung ddo. . . . vom obigen zu dem üblichen N. Regimente zu transferirendes Dienstpferd.

Escadron, bey welcher das Pferd zu wachst.	Escadron, von welcher das Pferd abgeht.	Datum des Abganges.	Remonten der Muster-Nr.	Farbe, Geschlecht und Zeichen.	Maß						Nimmt an Rüstungs-Sorten mit sich.	Anmerkung.	Stück.
					Alter.	Hand.	Boll.	Strich.	Geselli.	Affenstir.			
												Nahme des Mannes, welcher es zuletzt und wie lange geritten hat.	

Vorstehendes Dienstpferd ist von Seite des N. N. Regimentes mit Fourage bis einschließig . . . verpflegt abgegangen. Sign. am . . . ten . . . . .

N. N., Oberst.

N. N., Rechnungsführer.

Distirt, und ohne alle sichtbare Gebrechen behaftet befunden. Sign.:

N. N., Oberschmied.

Vidi, und ist oben beschriebenes Dienstpferd in Folge der oben angezogenen hohen Verordnung ddo . . . bey dem N. N. Regimente von dem in Margine angemerkten Datum in Abgang, dagegen den darauf folgenden Tag bey dem N. N. Regimente gehörig in Stand und Gebühr zu bringen. Sign.

N. N., Feld-Kriegs-Commissar.

Formular B.

N. N. Regiment Nr. . . .

Consignation

über nachstehende bey der unter dem . . . ten N. 18 . . . abgehaltenen Musterung für Officiere gewählten Pferde.

Division.	Escadron.	Muster- oder Remonten-Nr.	Geschlecht, Farbe und Zeichen des Pferdes.	Maß			Charge	Nummer des Mannes, der es geritten hat.	Durch wie viel Jahre solches geritten wurde.	Anmerkung.	Stück.
				Alter.	Hand.	Boll.					
											Nahme des Officiers, für den solches gewählt wurde.

Sign. Musterplatz.

N. N., Oberst.

Vorstehendes Dienstpferd habe pflichtmäßig untersucht, und ohne alle bemerkbare Defecte befunden.

Sign.

N. N., Oberschmied.

Zum Ersatze des Abganges werden vorstehende Dienstpferde zu Charge-Pferden für oben benannte Officiere vom heutigen Datum übersetzt. Sign. N. N., Brigadier. N. N., Feld-Kriegs-Commissar.

Formular C.

N. N. Regiment.

**Consignation**

über nachstehende, wegen aufhabender Defecte in den ordinären Dienststand zurück zu setzende Officiers-Dienstpferde.

Division.	Escadron.	Charge Name des Officiers, der es geritten hat.	Muster oder Remonten- Nr.	Des Pferdes Farbe, Geschlecht und Zeichen.	Maß				Stück.
					Alter.	Hand	Holl	Strich	

Sign. N. am . . . ten . . . 18 . . . N. N., Oberst.

Oben stehende Dienstpferde habe pflichtmäßig untersucht, und mit den oben beschriebenen Defecten befaßt befunden. Sign. N. N., Oberschmid.

Nachdem oben beschriebene Dienstpferde wegen aufhabender Defecte für die Charge nicht geeignet sind, so werden sie vom heutigen Datum in den ordinären Dienststand zurück gesetzt. Sign.

N. N., Brigadier.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular D.

N. N. Regiment.

N. N. Escadron.

**Consignation**

über ein entlaufenes Dienstpferd.

Grundbuchs-Nr.	Name des Mannes, der es geritten hat.	Name des Mannes, der es bey letzter Musterung geritten hat.	Des Pferdes Farbe, Geschlecht und Zeichen.	Alter.	Maß			Datum und Sta- tion, aus welcher das Dienstpferd ent- laufen ist.	Hat an Rüstungs- und Re- derwerks-Sorten an sich gehabt.	Stück.
					Hand	Holl	Strich			

Sign. N. am . . . ten . . . 18 . . .

N. N., Ober-Lieutenant.

N. N., Reitmeister.

N. N., Unter-Lieutenant.

N. N., Wächmeister.

N. N., Corporal.

Formular E.

N. N. Regiment.

**Superarbitrirungs-Liste**

über nachstehende, wegen aufhabender Gebrechen zu k. k. Diensten im Regimente untauglich anerkannte Dienstpferde.

Division, Escadron, Charge	Des Mannes		Farbe, Geschlecht und Zeichen.	Maß		Wird classificirt	Defecte.	Superarbitrir.	Affertirt.	Stück.
	Nahme, der es zuletzt geritten hat.	Remonten- oder Muster-Nr.		Alter.	Kauf					

Sign. N. am . . . ten . . . . 18 . . . N. N., Oberst.

Daß oben beschriebene Dienstpferde wegen aufhabender Defecte zu allen Dienstleistungen im Regimente untauglich befunden worden sind, bestätigen wir anmit.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär. N. N., General-Major. N. N., Oberschmid.

Formular F.

N. N. Regiment.

**Licitations-Protocoll**

über nachstehende, wegen aufhabender Defecte zu k. k. Diensten im Regimente als untauglich anerkannte und dem Meistbiethenden verkaufte Dienstpferde.

Stück.	Remonten- oder Muster-Nr.	Farbe, Geschlecht und Zeichen.	Maß				Anschlagspreis.	Name des Käufers.	Eingegangener Geldbetrag.	
			Alter.	Kauf	Boll	Strich			fl.	kr.

Sage: . . . Gulden . . . . kr., welche für obige . . . . Stück dem Meistbiethenden verkaufte Pferde für das Ararium erlöset worden, und daher zur Kriegs-Cassa abzuführen sind.

Sign. N. am . . . ten . . . . 18 . . . N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular G. und H.

N. N. Regiment.

N. N. Escadron.

**Consignation**

über ein umgestandenes, oder mit Noß behaftetes, oder aus anderen Ursachen vertilgtes Dienstpferd.

Grundbuchs - Nr.	Nahme des Mannes, der es geritten hat.	Nahme des Mannes, der es bey letzter Musterung geritten hat.	Farbe, Geschlecht, Alter und Maß des Pferdes.	Ob alle Hülfe und Vorsicht angewendet wurde, und niemanden etwas zur Last fällt.	Defecte.	Stück.

War mit Fourage bis einschließig (das Datum mit Buchstaben) verpflegt, und ist unter dem nähmlichen Datum umgestanden (vertilgt worden.) Sign. N. am . . . ten . . . 18 . . . N. N., Rittmeister.

Oben stehendes Dienstpferd wurde pflichtmäßig untersucht, und mit oben besagten Defecten behaftet besunden. Sign. N. am . . . ten . . . 18 . . . N. N., Oberschmid.

Oben beschriebenes Dienstpferd ist am . . dieses Monathes umgestanden (oder in meiner Gegenwart vertilgt worden), und war bis einschließig . . . . . (wie oben) verpflegt. Für die Haut sind wegen Mangels an Käuffern nur . . fl. . . kr. erlöset worden, (oder die Haut ist wegen der ansteckenden Krankheit sammt dem Pferde vergraben, und nachbenannte Rüstungs-Sorten sind verbrannt worden).

NB. Die Rüstungs-Sorten sind hier zu specificiren.

Sign. N. am . . . ten . . . 18 . . .

N. N., Ortsvorsteher.

Formular I.

N. N. Regiment Nr.

N. N. Escadron.

**Consignation**

über nachbeschriebenes entwendetes Dienstpferd.

Remonten - oder Muster - Nr.	Nahme des Mannes, der es geritten hat.	Nahme des Mannes, der es bey letzter Musterung geritten hat.	Farbe, Geschlecht und Zeichen.	Maß			Datum der Entwendung und aus welcher Station.	Wem deswegen etwas zur Last gelegt werden kann.	Hat an Federwerks-Sorten an sich gehabt.	Stück.
				Alfter.	Haut	Boll				
								Wird das summarische Consignat zur Einsicht beigegeben.		

Sign. N. am . . . ten . . . 18 . . .

N. N., Ober-Lieutenant.

N. N., Rittmeister.

N. N., Unter-Lieutenant.

N. N., Wachtmeister.

N. N., Corporal.